2° S
97

D. v. S.

Vorbericht.

Nachdeme Herr Graf Fugger von Wellenburg bey höchst-preißwürdigstem Reichs-Hof-Rath ein- in seinem ganzen Innhalt grundfalsch und verleumderisches Impressum wider desselben constituirt- und von Kaiserl. Majestät allergnädigst confirmirte Herren Administratores unter dem Titul: **Standhafte aus lauter gerichtlichen Acten gezogene Vorstellung** übergeben, und solches zu dero intendirenden Verunglimpfung hin und wieder zu divulgiren sich vermessen; So haben dieselbe zu Rettung ihrer Ehre und Reputation, auch Justificirung dero Factorum Administratoriorum nicht entstehen können, noch wollen, durch ein Gegen-Impressum dem Publico dessen Falschheit klar zu entdecken, und demselben gegenwärtig gründliche Acten-mässige Entkräft- und Abfertigung, somit die Gott-gefällige Wahrheit entgegen zu setzen.

Veritas depressa emergit, et innocen„ „tiae defensio interclusa respirat.
M: Cic: Cluentio.

Stand-

Standhafte,
aus lauter gerichtlichen Acten
gezogene
Vorstellung
des
Status Causæ.

T. P. Herrn Joseph Maria, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Fugger Wellenburg, zu Kirchberg, und Weißenhorn. rc. Churfürstl. Durchl. in Bayern würcklichen Cammer-Herrn, und St. Georgii Ritter-Ordens Commendeur. &c. &c.

Mit bündigsten Beweiß, daß

1. Desselben Intention, von dem, mit denen Herren Grafen von Fugger Boos- und Babenhausen Anno 1741. freywillig errichteten, von diesen aber je- und allwege ohnverantwortlich gebrochenen Administrations-Pacto, nunmehro endlich entbunden, hingegen

2. Mit Aufstellung einer neuen Administration fernerhin nicht belästiget zu werden, in allem Recht- und Billichkeit gegründet, die von Administratorischer Seite

Gründliche actenmäßige
Entkräft- und Abfertigung des
von dem Hochgräflichen Administrando, Herrn Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg rc. ausgestreuten schmähsichtigen, einem Libello famoso vollkommen gleichförmigen Impressi, unter dem anmaßlichen Titul:

Standhaffte-
aus lauter gerichtlichen Acten
gezogene
Vorstellung.
des
Status Causæ.

Herrn Joseph Maria Grafen Fugger zu Wellenburg rc.

Mit standhaftem Gegenbeweiß, daß

1. Dem Gesuch und der Intention des Herrn Grafen von Wellenburg, von der à senioratu familiæ wider ihne billichst verhängten, und denen Herrn Grafen Fuggern zu Boos und Babenhausen übertragenen An. 1741. aber NB. auf sein und der Seinigen inständiges Bitten per recessum modificierten Administration entbunden zu werden, so mit

2. Demselben die Selbstverwaltung seiner Güter zu überlaßen, in Betracht der so mannigfaltig ab administratione gemachter- wahrhaft und legal belegter

trüstig-

Seite aber dargegen in Schrift und Druk herfür gekommene Verantwortung gantz unerwiesen, und voller Verleumdung, hiernächst auch

Ad Causam Creditorum.

3. Die Herrschaft Wasserburg an sich ein freyes weder mit Fidei Commiss, noch mit einig anderer Beschwerde behaftes Allodial-Gut, deren Verkauf recht und billig, die hierwider gemachte Vorbildungen hingegen durchaus grund- und heilloß seyen.

Gleichwie in vorstehenden Rubro drey Hauptstüke als ein General-Begrif dieser standhaften Vorstellung, in dem daraus gezogenen hier gleich nachfolgenden summarischen Innhalt aber 12. Special-Sätze sich vor Augen stellen; also wird es darauf ankommen, daß solche folgendermassen, erstlich in ihrem gantzen Zusammenhang, und sodann in abgesonderten Stellen vorgetragen, mit ihren durchaus ex actis gezogenen Beweisgründen sattsam bestärket, und zugleich von denen neuerlich vorgekommenen adversantischen Einwürfen freygestellet werden.

trüftigsten Vorstellungen, und denen noch dermalen fürwaltenden erheblichsten Umständen von Rechts und Billigkeits wegen keineswegs Statt, und Plaz gegeben werden möge, noch könne. Hiernächst

Ad Causam Creditorum.

3. Die Reichs-Herrschaft Wasserburg kein Allodial, sondern ein wahres Stamm- und Fidei-Commiss-Gut, und also das Gräfl. gesammte Hauß Fugger wider dero à Sæculis hergebracht- renovirt- und confirmirte Verfassungen zu derselben Alienation ohne dero vorgängig allerseitigen Consens auf keine Weiß zu obligieren seye.

Um nun dem unparteyischen Publico die wahre der Sachen Beschaffenheit vor Augen zu legen, dagegen aber den falschen Schein der gegnerischen Gleisnereyen jedermänniglich zu veroffenbaren, und klar darzuthun, wie grundfalsch der gegnerische Schriftensteller, um bey denen von der Sache eintweder nicht, oder wenigstens nicht gründlich informirten, den von anderen nimmermehr zu hoffen seyenden Beyfall zu finden, den Statum Causæ ärgerlich verdrehet, und entfärbet habe, würdet man jedem Hauptstuk, und denen daraus gezogenen 12. Special-Sätzen die wahre Farb geben, und so mit denselben mit jedesmalig grundhafter Refutation der gegnerischen Sätzen in seiner natürlichen Gestalt vorstellen, des Endes aber nach dem Vorgang des Authoris einen genuinen summarischen Innhalt voraus setzen.

Summarischer Innhalt.

I. Satz. §. 1. Herr Graf von Fugger Wellenburg hat An. 1741. mit zweyen seiner Herren Vettern eine Administration über seine samtl. Herrschaften, und zwar weder durch richterlichen Befehl, noch durch die Auctoritæt der Familiæ genöthiget, sondern mittelst eines ganz freywilligen Pacti, zu der ihme vorgebildeten Verbeßerung seines Cammeral-Weesens, und Tilgung derer auf seinen Gütern haftenden Schulden,

Summarischer Innhalt.

Der Herr Graf Fugger von Wellenburg, nachdeme derselbe von Antritt seiner per veniam ætatis Anno 1736. erlangten Regierung sine fine & modo depensen gemacht, und die Eigenschaft eines wahren Prodigi an sich genommen, wurde von denen damaligen Gräfl. Hrn. Senioribus benanntlich Hr. Graf Ant. Ernst Fugger zu Glött, und Hr. Graf Max. Joseph zu Zinnenberg resp. Kaiserl. Königl. auch Chur-Bäyerischen geheimen Räthen ꝛc. ꝛc. in Conformitæt der in medio liegender Pactorum Familiæ, zu Pflegung besserer Hauswirthschaft, widerholtermalen freundvetterlich angemahnet: und da solche wohlgemeinte Admonitiones immerhin fruchtlos abgegangen, ihme endlich nach Maasgab I. Satz.

gab, und Anleitung solcher Pacten, und der ihnen von Kaiserl. Majest. per confirmationem recessûs de An. 1723. zugelegten Befugnuß An. 1741. eine Administration ausgestellet, und selbige dem Hrn. Graf Fugger von Boos und anfänglich dem Hrn. Grafen Fugger zu Mückhausen, sodann aber wegen nächerer Anverwandtschaft, und Lage des Hrn. Graf Fuggers zu Babenhausen, und zwar lediglich und allein auctoritate Familiæ, keineswegs aber vermög eines mit dem Hrn. Grafen von Wellenburg vorgeblich angestossen seyn sollenden freywilligen Pacti übertragen, und des Endes angeordnet, damit der noch weiteren Verschwendung fürgebogen, desselben Schand- und ärgerlichem Lebens-Wandel der Riegel geschoben, auch der so große Schulden-Last successivè abgetragen werden möchte:

II. Satz. §. 2. bis 4. inclus. Welche meistentheils von Weyland seinem Herrn Vater hinterlassen worden, eingegangen;

Welcher, bis die Gräfliche Administration An. 1743. in die Activitæt gekommen, und die Passiva à Commissione Cæsarea liquidiert worden, sich auf 414064. fl. angehäuffet, so Hr. Graf von Wellenburg bis auf die finita Curatela noch verbliebene 179000. fl. selbsten contrahieret hat. II. Satz.

III. Satz. §. 5--8. Und diese Herrn Administratores haben zwar die Einkünften von denen Administrations-Gütern, nur nachdem, in ihren eigenen Schriften liegenden Beweiß, nach Abzug aller Abgaben, wenigstens mit 132835. fl. richtig bezogen,

Nun haben die Herren Administratores von denen Kraft des An. 1741. formierten Activ-Statûs, und aus 9. jährigen Rechnungen extrahierten Ertrags jährlich eingehen sollenden 24652. fl. Revenüen seit 1. Junii 1743. zu welcher Zeit dieselbe in die Possession gekommen, bis An. 1752. an Revenüen nicht nur 132835. fl., sondern NB. 153582. fl. 7. kr. mithin um 20747. fl. 7. kr. mehrers, als der Gegentheil anführet, bezogen. III. Satz.

IV. Satz. §. 9--10. Hingegen bis nun zu an Schulden in der That sogar nichts bezahlet, daß sie solche noch um wenigstens 126727. fl. vermehret,

Dargegen aber auch eben so viel auf bezahlte Schulden, Competenz, Wittums-Gelter, Besoldungen, Bau- und Reparations-Kösten, und andern verausgabet. So daß nicht ein Heller jemahls unterschlagen, oder zum Privat-Nutzen der Gräfl. Herrn Administratorum, wie man jenseits gewissenloser Dingen vorgegeben, verwendet worden. IV. Satz.

V. Satz. §. 11--13. Auch an denen Gütern sogar nicht das mindiste verbessert, daß Sie selbige vielmehr möglichst ausgesogen, und verderbet, ja! noch darzu ansehnliche Grundstüke heimlich zu verkauffen gesuchet haben;

Wie Sie dann alle Jahr über die sammtliche Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnung geleget, und dem Kaiserl. Königl. Commissario Herrn Dom-Probsten in Augspurg B. von Dollberg ad revidendum übergeben, auch das Camerale auf all möglichste Weiß verbesseret, die Ausgaben restringiert, keineswegs aber einige Grundstuk heimlich verkauft, wohl aber hingegen zu augenscheinlichen Herrschaftl. Nutzen eine sehr erträgliche Bräustadt an sich gebracht, und recuperirt haben. V. Satz.

VI. Satz. 14--19. Da Sie nun hierbey den Herrn Grafen von Wellenburg nur immer hinterrucks zu verleimden, und sodurch demselben den Weeg zu dem Richter zu verstellen, ja! Jhn endlich gar unter ihre eigene Gewalt, und Hände zu bringen, in ewiger Gefangenschaft zu halten, und auf

Ob nun also die Herrn Administratores sowol zu Vermehrung der Revenüen, als zu mehrerer Tilgung der Schulden sich alle Sorg seyn lassen; so hat aber Hr. Administrandus dieselbe in officio irr zu machen, und in denen besten Absichten zu seinem selbst, und seiner Credi- VI. Satz

auf solche Art, unter dem falschen Schein einer Administration, die Wellenburgische Güter als eigenthümlich zu besitzen, und zu geniessen getrachtet haben;

Creditorum Nachstand ihnen Riegel zu schieben, nicht weniger von denen Beamten über seine Competenz Geld und Früchten zu extorquiren nicht ausgesezt.

VII. Satz. §. 20-26. Dem unglückseligen Herrn Grafen von Wellenburg aber es noch gelungen, solches alles mit überzeugendem Beweiß vor Augen zu stellen; So bittet Er (a) Ihn von sothanen mißrathenen Administrations-Pacto nunmehro endlich von Rechtswegen zu entbünden, (b) Ihme die sämtliche Administrations-Rechnungen zu communiciren, auch (c) zu deren und des bisherigen Haushaltens genauer Untersuchung eine unpartheyische Commission niederzusetzen.

Gleichwie nun Herr Administrandus Exceß mit Exceß gehäufet, und dadurch sehr große Proceß-Kösten muthwillig causirt; also ist auch keine Möglichkeit gewesen, mehrere Schulden als geschehen, abzuzahlen, da bevorab dem Herrn Administrando per Recessum de An. 1741. eine so starke Competenz ausgeworfen worden, daß von denen Revenüen und damaligen Activ-Statu ein gar weniges zu Tilgung des æris alieni übrig verblieben. VII. Satz.

VIII. Satz. §. 27-28. Gleichwie auch die Schulden, durch den schon öfters und aus gerechtesten Beweg-Ursachen höchst richterlich beschlossenen Verkauf seiner Allodial-Herrschaft Wasserburg auf einmal gänzlich getilget werden.

Es wurden dahero die Gräfliche Herren Administratores bey Kaiserl. Majestät sehr viele beschwerende Anzeigen mit der allerunterthänigsten Bitt zu machen getrungen, daß Ihnen in Administratione doch Ruhe verschaft, und Sie in Stand gesezt werden möchten, das Zihl Ihres Amts zu des Herrn Administrandi selbst eignen, und desselben Creditorum Nuzen mit Ehren erreichen zu können. Wie dann auch Kaiserl. Majestät demselben lang nachdem über Ihn ehemals schon verhengten Arrest nacher Walttenhausen die betrohlichste admonitiones an Ihne ergehen lassen. VIII. Satz.

IX. Satz. §. 29. Zudeme die Creditores an der bißherigen Administration niemalen einigen Theil genommen, sondern vielmehr deren Fortsezung, oder die Aufstellung einer neuen zum Ueberfluß selbsten abgebeten haben.

Da aber Herr Administrandus auf die demselben bey seiner Walttenhausischen Arrests-Entlassung gesezt- und von ihme beschworne Conditiones die mindeste Attention gemacht, noch weniger solche in Erfüllung gebracht, oder den ferneren Kaiserl. allergnädigsten Verordnungen Parition geleistet, so hat derselbe sich auch nicht gescheuet diese allergerechteste widerhohlte Comminationes, mit sträflichster Vilipendirung ausser Augen zu setzen, und so gar seine Unterthanen von dem der Gräfl. Administration schuldig, und durch ihre Huldigung beschwornen Gehorsam, und Respect ab- und zum Aufstand zu verleiten. IX. Satz.

X. Satz. §. 31-34. Hiernächst nicht die mindeste Probe vorhanden, daß Herr Graf von Wellenburg Seine übrige Allodial-oder Lehen-Güter jemalen deterioriret;

Alldieweilen nun Herr Administrandus über all Kaiserl. Verordnungen geflissentlich und verächtlicher Weiß hinaus gegangen, Exceß auf Exceß, auch Schulden auf Schulden gehäuffet, in seiner Incorrigibilitæt sträflich verharret, somit seine Aufführung und Lebens-Wandel in keinem Stuck um ein Haar gebesseret hat; So haben Kaiserl. Majestät nach so vieljähriger Langmuth und Nachsicht sich bewogen gesehen, über denselben einen mehrmaligen Arrest zu verhängen, welchem er aber durch die X. Satz.

die

die nacher Fridberg genommenen heimlichen Flucht bey Zeiten ausgewichen ist.

XI. Satz. §. 30. Oder sonsten eine wahrhafte Ursache wider sich habe, welche die Rechte zu dem schweren Verhängniß, einen unmittelbaren Reichs-Stand der Genuß- und Selbstverwaltung seiner Güter zu entsezen, erforderen; hingegen die Verleumdungen von selbst interessirten Anklägeren fürderhin um so weniger vor eine nur scheinbare Ursache gelten können; nachdeme aber Herr Graf von Wellenburg seinen untadelhaften Lebens-Wandel, mit mehrfältig widerhohlten kräftigsten Zeugnißen, und hierauf gegründeten Vorbitten von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern schon längstens dargethan; also ist es offenbar, daß nirgendher eine rechtmäßige Ursache zu erfinden seye, warum derselbe erst jezo noch mit Aufstellung einer neuen Administration belästiget, oder auf solche Art, von Genuß- und Selbstverwaltung derer von seinen Voreltern theuer erworbenen Feudal-Gütern verstossen werden könnte.

Es walten demnach keine solch vernünftig und gegründte Ursachen und Umstände vor, daß dem Herrn Administrando, welcher vielmehr wegen seiner Ausgelassenheit viel enger als jemals, eingeschränkt zu werden, verdiente, die Administration von Rechts oder Billigkeits wegen abgenommen, und die Selbstverwaltung seiner Güter ihme dermalen anvertrauet, XI. Satz.

XII. Satz. §. 35. ad fin. So viel aber den Verkauf der Herrschaft Wasserburg anbetrift, bleibet es eine unumstößliche Wahrheit, daß diese an sich ein freyes, weder irgends wohin mit einem Lehens-Nexu, noch mit einigem Fidei Commiss beschwertes Allodial-Gut, zu Bezahlung derer Schulden das nuzlichste, billigste, und zulänglichste Mittel, dahero auch dessen Verkauf schon öfters höchst-richterlich und gerechtest beschlossen worden, die ex adverso hierwider ausgestreute Contradictions-Gründe aber, ein ganz Beweißloßes, leeres und nichtiges Blendwerk seyen.

Noch weniger die Reichs-Herrschaft Wasserburg, wo anderweite hinlängliche Zahlungs-Mittel vorhanden und würcklich in Vorschlag gebracht worden, als ein wahres Stamm- und Fidei-Commiss-Gut veräusseret werden könne. XII. Satz.

Erster Satz.

Die Gräfl. Fugger-Wellenburgische Administration ist nicht ex Mandato judicis, auch nicht ex Auctoritate Familiæ aufgestellet, sondern von dem Herrn Grafen von Fugger Wellenburg, zu der ihme vorgebildeten Verbesserung seines Cameral-Wesens, und zur Tilgung derer auf seinen Gütern haftenden Schulden durch ein freywilliges Pactum eingegangen, und sodann erst hierüber die höchste richterliche Confirmation von beyden paciscirenden Theilen angesuchet und impetriret worden.

administrationis sich mit demselben einzuverstehen; dann nachdeme

Erster Satz.

Herr Graf von Wellenburg hat gleich mit Anfang seiner per veniam ætatis Anno 1736. erlangten Regierung in der Verschwendung dermassen excediret, daß man von Seiten des Gräfl. Senioratus sich nicht entbrechen können, denselben einer-vermöge Pactorum Familiæ aufgestellten Administration unterwürfig zu erklären, jedoch aber in Consideration und auf Veranlassung seines damaligen Oncle, weyland Herrn Grafen von Zeil (tunc temporis Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Præsidenten) super forma & modo durch einen eigens errichteten Recessum

§. I.

Jnmassen diese Wahrheit nicht nur in eben diesem sub dato 31. Martii 1741. schriftlich errichteten, in Actis so oft producirt- und allegirten Pacto oder sogenannten Administrations-Recess, und hierzu gehörigen Conferenz-Protocollo 5. a 29. Martii Anni ejusdem ganz offenbahr vor Augen liegt, (a) sondern auch schon daraus begreiflich ist, daß die Herren Administratores selbsten, testantibus omnibus actis, ihre vermeintliche Jura allezeit dorther geleitet haben, (b) und ob zwar dieselbe nunmehro, da endlich einmal auch über die daraus entstehende Hauptfrage: Ob dann Sie sothanes Administrations-Pactum nur in einem Articul hauptsächlich aber deßen mit sich führende Grund-Absicht, nemlich die Bezahlung derer Schulden, nur im mindesten erfüllet haben? eine richterliche Erkanntniß angestellt werden solle, ihre Grundsätze und ganzes Systema ändern, und um der allerhöchsten Jurisdiction sowol, als der reinen Justiz selbst zu entweichen, in ihren neuern Schriften (c) unter vielen wider den Herrn Grafen von Wellenburg ausgestossenen Verleumdungen, der Gräfl. Fuggerischen Familie eine Hauß-Verfassung oder Familien-Convention de An. 1723. beylegen wollen, Kraft welcher diese dem Herrn Grafen von Wellenburg eine Administration vorzusetzen schon vor- und außer sothanem Recess das Recht gehabt haben, und solche nach ihrem Gutbefinden zu continuiren befugt seyn solle; So ist doch in Actis (d) auf das bündigste dargethan, daß jene sogenannte Hauß-Verfassung, worinnen von Anordnung einer Administration intra Familiam NB. allererstesmal disponiret worden, in des Herrn Grafen von Wellenburg zärtester Minderjährigkeit, ohne Beyzug oder Consens seiner Frauen Mutter, als rechtmäßiger und von Kaiserl. Maj. bestättigter Vormunderin, ja! vielmehr mit geflißentlichem Ausschluß Hochgedacht derselben, errichtet, folglichen nur

§. I.

Herr Graf von Wellenburg kaum denen Studiis in Salzburg Abschied gegeben, und nach solchen eine obschon ganz kurze, doch sehr kostbare Reise in Sachsen vollendet, so wurde schon, um bey dem Gräfl. Hauß Wellenburg eine baldige Succession zu erlangen, der Bedacht genommen, Jhne zu vermählen, und sodann demselben die Regierung zu überlassen, wie Jhme dann auch solche, nachdeme man für Jhne auf alleinige Zeugniß seines Curatoris und zugleich deßen Schwieger-Vatters Herr General Graf Eusth. Fuggers veniam ætatis bewürket, ehe und bevor er noch von Regierungs-Geschäften nur etwas gesehen, oder zu sehen begehrt, in An. 1736. würklich abgetretten worden. Von welcher Zeit an derselbe mit Anschaf- und Unterhaltung übermäßiger Pferd und Hunden, über welche alleinig jährlich gegen oder über 5000. fl. Beweiß der stündlich zu producirenden Rechnungen ergangen, mittelst Erkauffung allerhand unnöthiger, und doch pretiosen Dingen, Anstellung und fast das ganze Jahr ohne Distinction der Zeit continuirten Masqueraden und Banqueten, dann über seine unerlaubte Gelüsten: Hetzen und Jagen, bis zu der An. 1744. Commissionaliter vorgenommenen Schulden-Liquidation Beweiß eines bereits Actenmäßig gemachten und sub N. 1. beyliegenden Calculi 376554. fl. consumiert, und verschwendet, und (da derselbe also alles gethan, was dem Sprichwort nach, der Brief vermag, und sine modo & fine die Ausgaaben vermehret) eo ipso die Eigenschaft eines Prodigi wahrhaft an sich genommen hat. Diß alles ist ein Landkundbare Sach, und wird wohl in- und um Augspurg auf etliche Meil Wegs niemand seyn, welcher das mindeste mit Wahrheit, und ohne tausendfältig überzeugt zu werden, hieran widersprechen wird; wie dann so gar auch die Kinder von desselben unartigen Aufführung speciatim zu reden gewußt, und noch wissen. Es

N. 1.

nur unter denen Herren Adstipulirenden, keineswegs aber gegen dem Herrn Grafen von Wellenburg verbündlich sey.

Daß nun die Herren Administratores solches selbsten allezeit und gar wohl begriffen haben, müssen auch ihre eigene Facta Zeugen seyn; dann was hätten sie sonsten Ursache gehabt, demselben zur Uebernehmung einer Administration so viele gute Wort zu geben, und damit Er den Ihme vorgelegten Aufsatz des fatalen Administrations-Recesses ohne Ueberlegung unterschreiben möge, zu dessen Beredung treulose Officianten auf ihre Seiten zu bringen? Wann sie dißfalls schon vorhin so viel Recht und Fug an ihn gehabt, und was wäre es nöthig gewesen, noch so gar über diesen nemlichen Recess eine höchstrichterliche Confirmation sich so sorgfältig auszudingen, (e) auch hierum bey damaligem Reichs-Vicariat so angelegentlich anzusuchen? (f) Wann sie ihre Administration aus eigener Macht zu etabliren und zu handhaben sich getrauet hätten. Es ist auch ferner nichts begreiflicher, als daß, wann derselbe zu Uebernehmung einer Administration, zu der hiemit verknüpften Auepflichtung seiner Officianten, und zu würklicher Einraumung der Possession in seinen Gütern sich nicht von selbsten **freywillig** (g) hätte verstehen wollen, sie ihne hierzu zu zwingen, die eigene Gewalt nicht gehabt hätten, wohl folglich solche erst auf dem Weg Rechtens zu suchen genöthiget, solchergestalten aber zu einer rechtlichen Ordnungs-mäßigen Erkänntniß noch ein Langes und Breites erforderlich, und doch sodann erst vor denselben noch weit bessere Conditiones, als worzu er damalen beredt worden, zu hoffen gewesen wären.

Indeme er also damals in gutem Vertrauen zu seinen Herren Vettern, denen Herren Administratoren, deren Gemüths-Art und Absichten er selbiger Zeit noch nicht also, wie seitdeme, erkennen lernen, und in guter Hoffnung, daß die Ihme in dem Introitu des Admini-

Es ist demnach ein Gräfl. Fuggerisches Seniorat, welchem die Execution der vorhandenen pactorum familiæ in vim Recessus de An. 1723. §vo 8vo sub N. 2. zukommet, auf die von solcher üblen Wirthschaft erhaltene Nachrichten, und von zerschiedenen Creditoribus bey deroselben, nach Ausweis der Numerorum 3. & 4. gemachten Instanz allerdings gedrungen worden, dero Amt und Schuldigkeit Genüge zu thun, vermög welchem sie den Herrn Grafen von Wellenburg schon An. 1738. & 39. widerhohlter Freundvetterlich, und endlichen sub comminatione einer ihme aufzustellenden Administration zu besserer Haußwirthschaft schriftlich des öftern, jedoch fruchtlos, anerinneret. N. 2. N. 3. 4.

Gleichwie derselbe aber, ob er schon in ein so andern zu reduciren und bessere Wirthschaft zu pflegen, mit Abbittung der bedrohten Administration, heilig versprochen, gleichwolen aber in seiner Verschwendung continuirt, hiernächst ihme auch andere Landärgerliche Dinge zu schulden kommen; Als hat ein Gräfl. Seniorat nicht wohl einen längeren Anstand nehmen können, um der publiquen Aergerniß, und der ferneren Verschwendung zu steuren, vermög N. 5. die Administration in conformitæt & vim dicti Recessus §. 5. N. 6. würklich zu erkennen, und solche beeden Gräflichen Agnaten Herrn Grafen zu Booß, und Herrn Grafen zu Babenhausen zu übertragen. Es betrüget demnach der Gegentheil in seiner eingebildeten Meynung sich sehr weit, wann er in seinem ersten Satz dem Publico vorspieglen, und glauben machen will, daß die Administration auf ein NB. **freywilliges** Pactum sich gründe, wo ex præmissis & sequentibus am heiteren Tag lieget, daß Herr Graf von Wellenburg solche Authoritate Senioratus in Jure & pactis familiæ radicata anzunehmen, und der Seniorats-Verordnung sich zu submittiren allerdings gebunden ware. N. 5. N. 6.

Daß deme also, und nicht anderst seye,

ministrations-Recessus (h) vorgebildete Verbesserung seines Cameral-Wesens, und Beruhigung seiner Creditoren, ohne Alienation seiner Güter, unfehlbar erfolgen werde, zu dem Administrations-Pacto die Hände alsobald **freywillig** gebotten; So ist ja wohl nichts natürlicher, als daß es, aller Adversantischen neuerlichen- aus handgreiflicher Justiz-Flucht herrührenden Erfindungen ungehinderet, eine **freywillig** pactirte, oder, wie es Kaiserl. Majestät nach der Sachen genugsamer Erkänntniß selbst auszudenken allergnädigst gefallen, (i) eine verwilligte und paciscirte Administration von Anfang gewesen, und noch seye: Ja! es ist endlich über dieses alles offenbar, daß, wann auch schon Herr Graf von Wellenburg sich zu jener Hauß-Verfassung würklich verbunden hätte, sodurch ihme gleichwol die Freyheit, bey dem allerhöchsten Reichs-Richter über Gewalt und Unrecht zu klagen, und gerechte Hülfe zu suchen offen geblieben, auch hierinfalls die Kaiserl. Jurisdiction jedannoch ein wie allemal gegründet wäre.

(a) Vid. Adj. sub Lit. W. w. w. XXX. bey dem Gräfl. Wellenburgischen Exhib. sub præs. 20. Aug. 1745.

(b) Dessen müssen zwar fast alle Administratorische Exhibita von An. 1742. biß 1747. Zeugen seyn; hievon aber nur einige derer Letzteren insonderheit anzuführen wird an denen sub præs. 8. & 25. Febr. item 28. Julii 1746. schon genügen können.

(c) Administratorisches A. U. Exhibitum sub præs. 15. Decemb. 1752. §. 14. Item ihre gedruckte succincte Erläuterung pag. 3.

(d) Conf. Gräfl. Wellenburgischer A. U. Exhib. sub præs. 17. Febr. 1752. §. 6. & in specie das sub præs. 20. Aug. 1725. producirte Documentum sub Lit. P. p. p.

(e) Art. 13. Recessus de 31. Martii 1741.

seye, noch seyn könne, erweisen nicht nur die Voreltterliche testamentliche Verordnungen, auch in specie mehr allegirten Recessus §. V. in formalibus: „Wäre aber ein Graf Fugger vorhan„den, welcher sich wider Stands ge„bühr aufführete, und keine gute Hauß„wirthschaft haltete; So solle dieser „von denen Administratoribus (unter „welchen die jeweilige Seniores Fami„liæ gemeynt seynd) gütlich, und „Freundvetterlich gewarnet werden, „findet es nun statt, so hat es darmit „seinen Weg, und ist der Sach hiemit „abgeholfen, wo nicht, solchenfalls hät„ten die Hrn. Administratores Fug und „Macht, desselben Güter und Herr„schaften NB. **selbsten** zu administri„ren, oder mit allergnädigst Kaiserl. „Confirmation, Curatores bonorum, „intra familiam zu setzen und anzuord„nen, auch darmit so lang zu verfah„ren, NB. biß eine genugsame Besse„rung zu verspühren seyn wird.“ sondern auch der mit dem Herrn Grafen von Wellenburg An. 1741. Num. 7. N. 7.
errichtete- von ihme eigenhändig unterschriebene und gefertigte Receß in prœmio & §. 13. des mehreren, und in terminis so deutlich, daß hieran zu zweiflen eine der Thorheit nächst verwandte Einfalt seyn würde. Und da hiernächst auch die natürliche Billigkeit und die allgemeine Rechten, denen Verschwendern Curatores zu setzen, unumgänglich erfordern;

L. XII. Tab. §. 3. J.

L. 1. ff. de Curat. fur. &c.

L. 72. §. f. de tut. & curat. dat.

Wann auch schon seine Güter eigenthumlich und mit keinem Fidei-Commisso, wie in præsentiarum beladen wären, Reipublicæ enim interest, ne quis re sua male utatur;

L. 2. ff. de his qui sunt sui vel alieni Juris

So muß wohl jedermänniglich heiter in das Gesicht fallen, daß die gegnerische Einwendungen, als ob der noch in Minderjährigkeit des Herrn Grafen von

(f) Ad- Wel-

(f) Administratorische Exhibita sub præs. 2. & 19. Junii 1741.

(g) Artic. 1. Dicti Recessus.

(h) In formalibus: die Cameral-Revenüen und was davon abhanget, in nutzlichere, und fürträglichere Weege einzurichten. rc.

(i) In dem höchst venerirlichen Reichs-Hofraths Concluso de 18. May 1752.

Wellenburg errichtete Recess de Anno 1723. (von dessen Verbindlichkeit infrà des mehreren zu reden seyn wird) ihne zur Administration nicht obligiere, den mindesten Platz finde, und eben so lächerlich beschaffen, als behaupten wollen, daß, was cogente lege & pacto, der Herr Administrandus sich gefallen lassen müssen, solches aus seinem freyen Willen geschehen seye. Desselben eigene Schreiben ad senioratum behärten selbst das Widrige, in welchen derselbe durch vorzunehmen gelobte Reduction inständigst gebetten, daß er vid. N. 5. und die darinnen enthaltene Form „ mit der Curatel als einem die Abkürtzung seines Lebens nach sich ziehenden Ex„ tremo doch verschont werden möchte.“ Quæso! Wie kan nun mit solchen und dergleichen Expressionen die freywillige Ubernahm der Administration übereins stimmen, und gereimet werden? Wann übrigens die Gräfliche Herren Seniores die Curatel selbsten anzutretten beliebet, ein welches aber wegen dero weiten Entfernung, und grossen Amts-Verrichtungen nicht geschehen können, hätte man pro confirmatione curatelæ sich zu bewerben gar nicht Ursach gehabt, da Sie aber andern Gräflichen Agnaten die Curatel übertragen, ware nach Maaßgab obeingeführten Recessus de An. 1723. & ej. §. 5. ohnumgänglich, solche zu bewürcken. Gleichwie also dieser Vorwand von selbsten über einen Hauffen fallet; also ist auch lediglich erdichtet, und malitiosè verdrehet, samb man dem Hrn. Administrando zu Ubernehmung der Administration viele gute Wort gegeben, auch zu dessen Uberredung treuloser Officianten sich gebraucht hätte, gestalten das schnurgrade Widrige aus dem Vorgang, und denen Allegatis besonders aber circa finem Proëmii dicti recessus de Anno 1741. klar erhellet, per form. in „ quæstione quomodo? Aber das freundvetterliche NB. innständigste Ansuchen „ gethan, selbe doch dergestalten zu modificiren, damit deroselben die Jurisdi„ ctionalia & Regalia beygelassen, und dero Ehr, und Reputation hiermittelst „ gesteuret werden möchte. Wie dann auch solcher Modifications-Recess nach bereits angetrettener Administration nur NB. zu Ehren und gefallen des Herrn Administrandi, vorzüglich aber dero Herrn Oncle als damahligen Reichs-Vicariats-Præsidenten, welcher als dero Beystand nebst dem geweßten Stadt Augspurgischen Raths-Consulenten von Möherrn allen Verhandlungen mit beywesend gewesen, auf dero unaussetzliches instanziren errichtet, sofort die Confirmation auf dero, (mit der Expression, daß dero Neveu, damit er die Strick nicht verreisse, nur starck gebunden werden müsse) gethanen Veranlassung bewürcket worden. Ob nun unter diesen Persohnen treulose Officianten verstanden werden, muß man dahin gestelt seyn lassen, die in der That doch diejenige waren, welche die modificationem Curatelæ zu des Herrn Administrandi Favor zu wegen gebracht. Disseits beruft man sich selbsten des mehreren ad acta anteriora, und die ab Administratione seit An. 1741. übergebene verschiedene Exhibita, nur wünschend, daß solche aus denen voluminosen und häuffigen Actis herausgenommen, ad recollectionem gelesen, und in die gebührende Attention gezogen werden möchten. Es erscheinet aber auch ohne solche ex præmissis quasi in aprico, daß der gegnerische erste Satz in all seinen Puncten Acten- und Wahrheits widrig, somit eine vermessene sträffliche Verdrehung seye.

Zweyter Satz.

Die auf dem Gräfl. Fugger Wellenburgischen Hause hafftende Schulden sind eben nicht von dem jetzt lebenden Herrn Debitore allein, sondern meistentheils von dessen Hochseel. Herrn Vatter, weyl. Herrn Grafen Egidius Fugger hinterlassen worden.

§. II.

Wie? und wordurch der Schulden-Last eigentlich erwachsen, und wie groß er bey errichtetem Administrations-Pacto gewesen sey?

Vermöge einer bey denen Acten liegenden Schulden-Beschreibung (k) sind deren nach dem Tod des Herrn Vatters Hochseel. Angedenckens 214223. fl. vorhanden gewesen, welche hernach unter der vieljährigen Vormundschafft, nach Ausweiß weiterer Designation (l) zwar biß auf 179835. fl. herunter gebracht, sodann aber von dem Herrn Debitore, nach der An. 1736. erlangten Venia ætatis, mit denen binnen 5. Jahren seiner Selbstverwaltung, aus ersterwehnter Passiv-Summa verfallenen Zinsen, die jährlich gegen 9000. fl. (m) folglich binnen 5. Jahren 45000. fl. betragen haben, ingleichen mit denen ebenfalls in Actis (n) auf 68000. fl. Specificirten Investitur-Vermählungs- und schweren Bau-Reparations-Kösten auch ruckständigen Kauff-Gelteren, vor das noch währender Vormundschafft Ihme um 20000. fl. erkauffte Hauß, aus 293000. fl. vermehret- und endlich durch eine- in damahligen Jugend-Jahren, mittelst Beyhülffe böser Officianten, in der Haußhaltung eingeschlichene Unordnung mit noch andern 38065. fl. somit in allem auf 331065. fl. erhöchet worden (o) daß nun aber der Status Passivorum zur Zeit des errichteten Administrations-Recessus nicht mehr, und nicht weniger, als ebenerwehnte Summe gewesen, ein solches ist sowohl aus der gleichfalls bey denen Acten längst befindlichen neueren Schulden-Designation (p) als auch aus den

Zweyter Satz.

Der Wellenburgische Schulden-Last bestunde, als die Gräfl. Herrn Administratores An. 1743. in die Activitæt gekommen, und die Passiva à commissione Cæsarea liquidirt worden, in 414064. fl. welche Herr Graf von Wellenburg biß auf die finita Curatela noch verbliebene 179000. fl. selbsten contrahiret hat.

§. II.

Mit diesen beeden Summis hat es seine gute Richtigkeit, die erste beweiset daß aufgehobene- und an Se. Kayserl. Mayjest. mit der unterm 22. Aug. An. 1744 erstatteten allerunterthänigsten Relation wovon sub N. 8. Extractus beylieget, eingesandte Commissions-liquidations-Protocoll. N. 8.

Von der anderen machet adversantl. Theil in seines Impressi zweyten Satz §. 2. selbsten ohne Widerspruch eine Meldung, nur mit dem Unterschied, daß er um 835. fl. mehrer setzet, welches per errorem Calculi entstanden seyn muß, zur Hauptsach aber ihrer Ringfügigkeit willen weder pro- noch contra etwas beytragen mag. Es ist auch nicht ohne, daß bey der Anno 1741. beschehenen Schulden-Untersuchung der Status Passivus eine Summam von 333000. fl. abgeworffen, wovon in dem Recess de dicto Anno Anregung geschehen; Es hat aber, ungeachtet die Administration damahls schon decretirt, & circa competentiam & modum administrandi mehrgedachter Recess zu Ständen gebracht wäre, Herr Graf von weiteren Excessen sich dardurch nicht abschröcken lassen, sonderen mit Schuldenmachen seiner habituirten Gewohnheit nach dergestalten continuirt, daß der Cumulus passivorum bis ad annum 1743. bis wohin er die Administration durch allerhand Gewaltthätigkeiten, und gesuchtes Remedium Revisionis hintertrieben, und aufgehalten, sich auf eine Summam von 414064. fl. angehäuffet, so daß er alleinig in dieser Zwischen-Zeit von

den von Ihnen Herren Administratoren selbsten, nach angestelter Untersuchung, in vor allegirten Recess de 31. Martii 1741. abgelegten Zeugnuß offenbahr. (q)

(k) Sub Lit. G. ad Exhib. sub præs. 20. Aug. 1745.

(l) Sub Lit. H. ad modo allegat. Exhib.

(m) Per Lit. L. ad Dict. Exhib.

(n) In Lit. I. ad idem Exhib.

(o) Teste Lit. N. ad Sæpius memorat. exhib. sub præs. 20. Aug. 1745.

(p) Sub Sig. ⊙. ad Exhib. vic. sub præs. 29. Martii 1741.

(q) Artic. 12. dicti Recessus.

von ungefähr 3. Jahren über seine Revenüen 84064. fl. consumiret. Quà fronte kan nun adversant vorgeben, daß die Beschuldigung einer abscheulichen Verschwendung unerweißlich, und falsch seye? Man provocirt diß Orts auf die in Administrations-Handen stehende Rechnungen, und daraus genuinè extrahirte Calculos, erbiethet sich auch zu Uberzeugung des Gegentheils solche, weilen ihrer Menge und Grösse halben nicht thunlich, daraus Partem Actorum zu machen, männiglich unter die Augen zu legen: Was für ein weiterer Beweiß kan wohl noch erforderet werden? Und wie kan anderst als mit denen Rechnungen belegt werden, das finità Curatela dem Herrn Grafen an Gelt, Früchten, und Wein über 40000. fl. zugehändiget, und überlassen worden? Das beste ist hierbey, daß dem Autori des famosen impressi gleichwohlen die Rechnungen (dann ausser deme hat er alles, auch sogar incommunicabilia sich zuzulegen gewußt) nicht in seine Händ gekommen, massen er solchenfalls das Passivum in das Activum, & vice versa unfehlbar verkehrt, die Wahrheit untertruckt, und somit das Publicum eben so zu bethören gesucht haben würde, als fälschlich er die Prodigalitatem D. Administrandi mit verschiedenen auf die Investituren, dessen Vermählung, Reparations-Kösten, auch ruckständigen Kauff-Geltern vor das erhandelte Graf Marquardische Hauß vorgeschriebenen nöthigen Auslagen zu coloriren vermeint. Nun hat derselbe zwar das Schloß Wellenburg ohne mindeste Noth, und bloß ad ostentationem, welches eben auch nach dem Sprichwort: ædificare domos, & pascere pecora multa &c. für eine Verschwendung zu achten, repariren lassen. Es ist aber der Gegentheil nicht im Stand, nur den 4. Theil all solcher Kösten zu belegen, und muß derselbe also mit der Prob an der Rahm nothwendig hangen bleiben, so gewiß es hingegen und mit denen Rechnungen gantz unschwer zu erweisen ist, daß Herr Graf von Wellenburg von Antritt seiner Regierung keinen Zins bezahlt, noch weniger an berührtem Kauffschilling, an welchem durante curatelâ 8000. fl. Angaab bezahlt, 12000. fl. aber auf Verzinßung beybehalten, und währender Administration biß auf ein weniges erst abgetragen worden, nur einen Heller abgeführt habe. Wie also dieses eine vermeßne offenbahre s. v. Unwahrheit; also

§. III.

Die gegentheilige Beschuldigung einer abscheulichen Verschwendung ist ohnerweißlich und falsch.

Nun haben zwar dieselbe, nach der Ihnen so lange gelungenen Maxime, durch die gehäßigste Verleumbdungen ihres Herrn Vetters, ihre Beschützung, und die Erhaltung bey der Ihnen so vortheilhaften Administration zu gewinnen, abermahlen, die alte, zu ihrer Rechtfertigung eben wohl gar nichts

§. III.

Wäre freylich beßer und vernünftiger gewesen, wann die geweßte Vormundschaft die bey deren Endigung vorhandene Gelter, Früchten und Wein zu Tilgung der Schulden gewidmet, als mit Uberlaßung einer so großen Summa zu der aus der vorgängigen Aufführung dero Hrn. Curandi, leichtlich zu conjecturieren geweßten Verschwendung den Grund selbsten gelegt hätte. Es ware

nichts beytragende, unwahrhafte Vorwürfe aufgewärmet (r) daß

(A) Dem Herrn Grafen von Wellenburg bey angetrettener Regierung von seiner Vormundschaft an baaren Gelt, und andern Naturalien in circa 40000. fl. behändiget worden, derselbe hingegen nicht allein diese durchgebracht, sondern auch

(B) Biß ad Annum 1744. die Schulden, vermöge ihres Liquidations-Commissions-Berichtes de 17. Sept. à ejusd. auf 414064. fl. angehäuffet habe:

Alleine, gleichwie ihre gröste Thaten noch allemahl darinnen bestanden, daß Sie ihre leere Erdichtungen wider den Herrn Grafen von Wellenburg mit erstaunlichen Exaggerationen ausgestopfet, ohne sich deßfalls um einen Rechts erforderlichen Beweiß zu bekümmern; also ist es um so leichter zu erachten daß Sie ad

(A) Auch über dieses schlechte Vorgeben den Beweiß ohnfehlbar annoch schuldig seyen; je offenbarlicher selbiges zugleich als eine heimliche Beschuldigung der ehemaligen Vormundschaft nicht nur wider die Wahrheit, sondern auch wider alle billige Vermuthung darum streittet, weilen nichts weniger zu glauben, als daß eine so löbliche Vormundschaft, welche ihren Eifer, den vorhanden gewesenen großen Last verzinslicher Capitalien möglichst zu verringeren, im Werk selbsten genugsam bezeuget hat, gleichwohlen bey noch vorhanden gewesenen mehr als hundert tausend Thaler verzinslicher Schulden, eine Summa von 40000. fl. vor den noch unmündigen Curandum müßig hingeleget, solchergestalten in effectu eine so ansehnliche Summe ohne Nuzen, verzinset, und sogar damit noch Anlaß zu einer Verschwendung gegeben haben solle. Und gleichermaßen wird auch ad

(B) Der andern Beschuldigung, sowohl ein Mangel des Beweises, als auch wiederum die vernünftige Vermuthung entgegen stehen; maßen es dermahlen eben nicht mehr auf derer Herrn Administratoren

ware aber um dieses nicht zu thun, sondern man wolte dem jungen Regierenden Herrn die Prob von der geführten so scheinnuzlichen Vormundschaft darlegen, und dardurch denselben zur kindlichen Erkanntnuß anfrischen, welche auch nicht ausgeblieben, indeme Hr. Graf gleich daraufhin seiner gnädigen Mamma, auf Einrathung ihres mit denen baaren Geltern an ihne abgeordneten Favoriten, ohne einmahl deroselben selbst geführte Cassæ-Rechnungen zu inspicieren, oder durch andere einsehen zu lassen, welches auch auf gegenwärtige Stund noch niemals geschehen, dero Vidualitium mit 1000. fl. Gelt, und in circa 500. fl. betragenden Naturalien, nebst einem deroselben zu seiner Hochzeit verschaften kostbahren Kleidung, zur Dankbarkeit vermehret hat.

Damit aber dem jungen Regierenden Herrn die Nuzbarkeit der Vormundschaft desto specioser vorgespieglet, und ein starker Rest in der Cassa remaniren, somit oberwehntes Ziehl erreicht: zugleich aber auch die Gräfl. Frau Mama als Mitvormunderin dero währender Tutel, und Curatel meistens erspahrte Capitalien pr. 15000. fl. die Sie bey der Vormundschafts-Cassa verzinslich aufgelegt, oder vielmehr als erspahrt liegen lassen, sich habhaft machen möge, (massen sie schon damals in ihren Herrn Sohn selbsten wenig Credit gesezt) hat dieselbe An. 1736. und gar wenige Zeit vor Endigung ihres vormundschaftlichen Amts (a) 25000. fl. verzinslich ausgeborgt, und andere Creditores dargegen vor die Lucken gestellet, sich sofort nicht allein (b) selbsten bezahlt gemacht, sondern zugleich (c) in den Stand gesezt, daß Sie dem Herrn Sohn 12266. fl. 29. kr. baar zustellen lassen können. Das erstere (ad a) bezeuget dero eigene Cassæ-Rechnung de dicto Anno fol. 7mo, das andere ad (b) jeztgedachte Rechnung fol. 14to, ver. und das dritte, (ad c) wiederholte Rechnung fol. 33tio ver. über diese 3. Posten vid. N. 9. will der unwahrhafte Author noch ferneren Zweifel N. 9.

Administratoren bloßes- passionirt- und eigennutziges Vorgeben ankommen wird, da nachfolgende Beweise nur allzu offenbar vor Augen stellen, wie oft- und leichte Sie die platte Unwahrheit nicht allein selbst geschrieben, sondern auch durch andere ausbreiten, und leztlich noch gar durch offentlichen Druk ausstreuen lassen. So wird auch die prächtige Rubric eines Kaiserl. Liquidations- Commissions- Protocolli der Sache noch vielweniger den rechten Anstrich geben, da auch selbiges Geschäfte nur ihrer eignen Händen Werk, nach ihrem Vortheil und Gutduncken, ohne Beyzug des Hrn. Debitoris, welchen es doch hauptsächlich betroffen, eingerichtet worden ist. Würde aber dieser Punct erst durch eine unpartheyische Commission gründlich untersuchet werden, wie solches vor Bezahlung derer Schulden unumgänglich nöthig ist; so dörfte sich gar bald veroffenbahren daß diese von Anno 1741. bis 1744. vorgegebene Vermehrung des Schulden- Lastes dardurch entstanden seye, daß Sie gleich binnen diesen 3. ersten Administrations- Jahren, wie bißhero, keine Zinse bezahlt, welche oben (§. 2.) erwehnter maßen jährlich 9000. fl. folglich binnen 3. Jahren 27000. fl. schon allein betragen; und daß ferner hierunter nicht allein die bereits bekannte 18000. fl. welche Sie bey dem Augspurgischen Herrn Burgermeister Herwarth und dem Herrn Dom- Capitular Grafen von Oettingen auf die Wellenburgische Güter NB. allbereits Anno 1743. aufgenommen. (s). Item die unten (§. 8.) weiter demonstrierte 10361. fl. welche Sie bereits An. 1743. zu Franckfurt depensiert, und gleich in ihrer ersten Administrations- Rechnung unter Wellenburgische Schulden gebracht haben, sondern auch noch mehrere dergleichen von ihnen selbst contrahierte viele 1000. Gulden begriffen seyen, wohlfolglich diese Beschuldigung auf Sie selbst zuruck falle, wider den Herrn Grafen von Wellenburg aber allezeit eine böse Calumnie gewesen, und noch sey.

(r) Vid. fel hegen, so mag er die Gräfliche Frau Mutter des Herrn Administrandi als Rechnungs- Geberin darumen fragen, welche ihre Rechnungen, und eigne Hand- Unterschrift wohl in keinem Stük widersprechen wird.

Es continuiret, der Author in seinem andern Satz §. 3. in seinen Unwahrheiten ferners, und schreibet vor, daß (a) die folgende Beweiß vor Augen stellen werden, wie oft, und leicht Sie Administratores die platte Unwahrheit nicht allein selbst geschrieben, sondern auch durch andere ausbreiten, und endlichen sogar durch offentlichen Druck divulgiren lassen. (b) Seye das aufgehobene Schulden- Liquidations Protocoll nur ihrer eigenen Händen Werck, und nach ihrem Vortheil und Gutduncken ohne Beyzug des Debitoris, welchen es doch hauptsächlich betroffen, eingerichtet worden, und werde (c) bey weiterer Untersuchung sich veroffenbahren, daß die von An. 1741. biß 1744. vorgegebene Vermehrung des Schulden- Lastes dardurch entstanden, daß Sie binnen diesen 3. ersteren Jahren keinen Zinß bezahlt (d) Sie selbsten schon An. 1743. bey dem Augspurgischen Hrn. Burgermeister von Herwarth und dem Hrn. Dom- Capitularen Grafen von Oettingen 18000. fl. aufgenommen. (e) In Franckfurt bereits An. 1743. 10361. fl. depensirt, und gleich in ihrer erstern Rechnung unter die Wellenburgische Schulden gebracht: und endlich (f) noch viele tausend Gulden selbsten contrahirt haben.

Nun seynd obige bodenlose Einstreuungen durch dißeitige allerunterthänigste Exhibita ad nauseam usque bereits funditùs abgeleinet, und das Widrige demonstrativè dargethan worden. Man will aber, um auch dem Publico solche Falschheiten und Erdichtungen vor Augen zu legen, einsweils, und bis man auf den angerühmten gegnerischen Beweiß infra gelangt, ad (a) den Schriftensteller hiermit provocirt haben, aus dißeitig schriftlich- und gedruckten Exhibitis nur eine einzige Stelle zu manifestiren,

(r) Vid. Adminiſtrat. Exhibitum ſub præſ. 15. Dec. 1752. §. 14. ad Lit. d. Item die gedrukte Erläuterung pag. 3.

(s) Conf. obligationes ſub dato 31. Aug. 1743. per Lit. Vvv. apud Exhib. ſub præſ. 20. Aug. 1745.

die eine Unwahrheit in ſich begreiffen ſolle. Man verbindet ſich ſolchenfalls zu zehenfacher Satisfaction, und ſpricht ſich ſelbſten das Urtheil; wo man hingegen doch von ihme, ungeachtet er durch dißeitige Exhibita der Enormiſten Läſterungen, und faſt unzahlbarer ſ. h. Lugen apertiſſimè überführet iſt, bis nun zu keine bewürcket werden können, die man von Kaiſerl. Majeſt. Gerechtigkeits-Liebe aber noch zu erlangen hoffet, allerhöchſt welche nicht zugeben werden, daß einem Statui Imperii von einem Privato ſo ärgerliche Zumeſſungen impunè wiederfahren ſollen. Um ſo mehrers, als man hierſeits ſich jederzeit der reinen Wahrheit beſliſſen, und den billigſten Abſcheu getragen, den geheiligten allerhöchſten Juſtiz-Thron mit einer Unwahrheit zu behelligen.

Ad (b) iſt die Liquidation nicht von denen Adminiſtratoribus qua talibus propria, ſondern zu Befolgung der Kaiſerl. allergnädigſten Verordnungen, & in vim Reſcripti Clementiſſimi dd. 2. Decemb. 1743. ſub N. 10. §. 9. Authoritate, & ex Commiſſione Cæſarea fürgegangen, und dardurch das Gräfl. N. 10. Wellenburgiſche Debit-Weſen nach der klaren Vorſchriſt prælaudati Reſcripti ad Proceſſum Concurſus eingeleitet, ein Actuarius, Curator Maſſæ, & Contradictor aufgeſtellet, und ſomit alles, was in dergleichen Fällen Juris & Obſervantiæ, ordentlich obſervirt: hieraufhin auch das ganze Geſchäfte per ulterius Reſcriptum de 9. Junii 1744. N. 11. mit allerhöchſtem Wohlgefallen aller- N. 11. gnädigſt adprobirt worden. Wie kan nun bey ſolchen Umſtänden wohl einem Ehr- und Wahrheits-liebenden Menſchen, welcher von Critiſir- und Verdrehungen, wie Adverſant, keine Profeſſion machet, beyfallen, dergleichen allergnädigſt begnemigte offentliche Verhandlungen, & probationes jam probatas noch in Zweifel zu ziehen? wo beſonders denen Gräfl. Herren Adminiſtratoribus ja unmöglich hierdurch ein Vortheil zugehen mögen, es wäre dann Sach, daß Sie Schulden fingirt, und andurch formliche Filou-Streich ausgeübet hätten, welches nur zu præſumiren eine ſo gewiſſenlos- als unverantwortliche Vermeſſenheit iſt, wo zumalen das Protocollum Commiſſionale von all und jeden debitis, & eorum qualitatibus die heitere Auskunft giebet. Und wie hätte wohl Herr Debitor zu ſolchem Geſchäfte beygezogen werden können, wo derſelbe illo tempore aus Kaiſerl. Verhängniß im Arreſt zu Waltenhauſen, auch von deſſelben Beyzug in dicto Reſcripto Clementiſſimo mit keinem Wort gedacht ware? Ad (c) iſt wahr, daß die Gräfl. Adminiſtration von Anno 1741. biß 1744. keinen Zinß bezahlt, hingegen aber auch offenbar, daß Herr Graf von Wellenburg in Anno 1741. & 42. die Revenüen vollkommen, die pro 1743. aber zum meiſtentheil bezogen, weilen er viele Güter und Zehend-Früchten, ehe ſie einmal verfallen waren, und noch auf dem Feld ſtunden, verkäuflich hingelaſſen, auch ehe die Gräfl. Adminiſtration Anno 1743. zur Poſſeſſion gelanget, bey denen Aemtern alles præripirt, und weder an Geld noch Früchten das geringſte derſelben hinterlaſſen hat. Es ſolte demnach der Author wegen dieſer abermaligen Unwahrheit ſich billich ins Herz hinein ſchämen, wann er de ſubjecto ſupponente und nicht ſchon bereits ausgeſchamt wäre, ſo iſt ad (d) eine unlaugbare Wahrheit, daß die Herren Adminiſtratores in 2. Poſten nicht 18000. fl. wohl aber 17800. fl. aufgeborgt, welches fürnemlich die Urſach geweſen, daß Herr Adminiſtrandus vor Angehung der Adminiſtration bey denen Aemtern alles exhaurirt, auch ſo gar ſpem percipiendi fructus veräuſſert hat, wo hingegen gleich bey Anfang der Adminiſtration

die verwittibte Frau Gräfin von Wellenburg um ihr von Dero Herrn Sohn im Ausstand belassenes wittibl. Deputat, des Herrn Administrandi von ihme separirte Frau Gemahlin um Dero Alimentation, und verschiedene andere um ihre Besoldungen ꝛc. unausseßliche Instanzien gemacht, diese aber ohne Aufnahm solcher Geldter vor Jahr und Tag aus obangeführten Ursachen unmöglich bezahlt werden können, so daß also Kaiserl. Majest. Sie Herren Administratores hiervon die allerunterthänigste Anzeig zu machen sich getrungen befunden, wie dann so-
N. 12. thane Aufnahm tenore Rescripti Clementissimi dd. 30. Martii 1744. sub N. 12. allergnädigst begnemiget worden, per formalia: „So findeten Ihro Kaiserl. „Majest. nach NB. reiffer der Sachen Erwägung die von gedachten Admini- „stratoribus fürgebrachte- auch respective NB. bescheinigte Ursachen gestalten „Umständen nach NB. so erheblich, daß allerhöchst dieselbe kein Bedenken findeten, „zu Aufnehmung dieses Capitals den Kaiserl. Consens zu ertheilen, mithin die „Administratores zu authorisiren, daß Sie von dem von Hörwarth dieses Ca- „pital auf leidentliche Interesse aufnehmen, und selbiges zu Entrichtung der am „meist dringenden Schulden, und resp. Abschlag derer unaufschieblichen Depu- „tat, Aliment und andere unumgängliche Ausgaben verwenden.„

Es ergibt sich also von selbsten, daß durch solches Capital der Status Passivus, weilen dargegen eben so viel Schulden getilget worden, sich geringstens vermehret, die Vermessenheit des Gegentheils aber, weilen er so gar Kaiserl. Verordnung noch criticirt, ganz unerträglich und billigst zu bestraffen seye.

Vigore Extractus N. 13. Ad (e) zeigen die Rechnungen, daß die Kösten über beeder Gräfl. Herren Administratorum Frankfurter-Reyß, worzu Sie sich der wichtigsten und pressantesten Umständen halben, welche Gegentheil zu wissen nicht einmal verlangen solle, Nothgedrungener resolviren müssen, mehrer nicht dann 2365. fl. 53. kr. betragen, welche in behöriger Rubric unbedenklich verausgabet, und nicht das mindeste unter die Wellenburgische Schulden, wie Adversant so Gewissenlos als einfältig argwohnet, massen dieses an sich selbst impracticabel wäre, gebracht worden. Und eben so unwahrhaft und verleumderisch ist, ad (f) das Assertum, als ob unter denen Wellenburgischen Schulden viele von ihnen selbsten contrahirte tausend Gulden begriffen seyen, massen man ausser obigen mit Kaiserl. allergnädigsten Consens aufgeborgten Capitalien keinen Heller weiters aufgenommen- noch jemand solches zu thun nur zu Sinn gekommen. Quæso! wann deme also wäre, warum manifestirt und specificirt derselbe dann nicht solche auch, wie er mit obigen beeden Capitalien gethan? Doch es gilt einem solchen, welcher einmal das Schwenkmachen und Verleumden sich zur Gewohnheit gemacht, gleich viel, was er in Tag hinein schreibet, und ist ihme schon genug, satisfecisse consuetudini, wann er auch schon tausendmal überzeuget, und zu Schanden gemacht ist.

Dahero die Untersuchung des gegenwertigen Status passivi desto nothwendiger und sodurch sich erst noch mehr veroffenbaren wird, daß die dem Herrn Grafen von Wellenburg ang schuldigte Vermehrung desselben

§. IV.

Zwar haben die Herren Administratores in ihrer voluminosen Verantwortung §. 23. (D. & E) dem Herren Grafen von Wellenburg auch seine unterthänigste Bitte, um Anordnung einer rechtmässigen Liquidation höchstens verarget, ja!

§. IV.

Auf den §. IV. Gegnerischen andersten Satz zu kommen, kan eine Gräfl. Administration sich gar wohl gefallen lassen, wann Se. Kaiserl. Majestät eine anderweite Schulden-Liquidations-Commission anzuordnen allergnädigst geruheten, wann nur auch zugleich der von dem Herrn Administrando durante Administratione gehäuffte viele tausend abwerfende neue Schulden Status

 darmit,

allermeistens auf die Herren Administratores selbst zurück falle.

ja! eben dahero desselben Advocatum einer grossen Lästerung, Frech- und Vermessenheit beschuldiget, weilen sie selbige schon ehemahlen selbsten so mühsam und sorgfältig verrichtet hätten, Augustissimus Committens nichts dargegen ausgestellet, und sie deßhalb nicht hoffen wolten, daß Kaiserl. Majest. geneigt seyn werden, dem Herrn Grafen von Wellenburg zu Lieb eine neue Commission hierzu anzuordnen. Alleine, wie verdächtig und lächerlich kommt es doch heraus, daß man nur immer Injurien daraus erzwingen will, wann der leidende Theil zu der Wahrheit und seiner selbst unverdencklichen Errettung, die in allen Rechten gegönnete Mittel gebrauchen will? Kan wohl, bevorab bey vorliegenden Umständen, da der Status Passivus erst nach Errichtung der Administration, binnen kaum 2. Jahren, bey nahe um hundert tausend Gulden auf einmal vermehret worden seye, und auch dieses dem Herrn Grafen von Wellenburg zur Last geleget werden solle, kan wohl solchergestalten, spricht man, etwas billiger, gerechter und nothwendiger seyn als eine unpartheyische Untersuchung woher ein jeder Schuld-Posten rühre? oder von wem er contrahiret worden? Denen kundbaresten Rechten nach, muß ja eine unpartheyische Liquidations-Verhandlund ohnehin, bey Regulirung eines jeden Debit-Wesens, eines derer ersten, und zur Legalitæt unumgänglich erforderlichen Geschäften seyn, welche dahero besonders auf Anruffen des Debitoris, als deme hierunter am meisten gelegen, nach aller natürlichen Billigkeit nothwendig platz greiffet; Ja! auch ohne besonders Anruffen, schon ex officio Augustissimi Judicis, mit Recht erwartet werden könnte. Wie keck ist demnach das Administratorische Beginnen, deren Verweigerung dem Allerhöchsten und gerechtesten Reichs-Richter zumuthen zu wollen? Solte man nicht von Administratoren, welche sich gerechtdarmit, und zugleich untersucht würdet, massen dardurch heiter an Tag kommen wird, wie er die Kaiserl. allergerechteste Verbot, keine weitere Schulden zu machen, sondern mit seiner Competenz sich begnügen zu lassen, übertretten; in seiner Verschwendung biß auf diese Stund continuirt, und Joannes in eodem verblieben seye, auch ob er solche Specimina indessen von sich erscheinen lassen, daß ihme die Selbstverwaltung seiner Güter wohl mit gutem Gewissen anvertraut werden möge.

Daß bey Regulirung eines jeden Debit-Wesen zur Legalitæt die Schulden-Liquidation nöthig, auch solche ex officio verordnet werden könne, das hat seine ausgemachte Richtigkeit. Nachdeme aber dieses Geschäfte ex Commissione Cæsarea bereits, und zwar zu Kaiserl. allergnädigsten Wohlgefallen fürgegangen; So würdet doch erlaubt seyn, über das unverschuldte Mißtrauen seine Empfindungen zu erkennen zu geben, und über die ad liquidandum erforderliche mehrmalige, zu Præjudiz des Herrn Administrandi selbst, und seiner Creditorum gereichende grosse Kösten eine Beschwerde zu führen, ohne daß dem allerhöchsten Richter man Maß und Ordnung zu geben gedencket. Genug ist denen Gräfl. Hrn. Administratoribus, die Wahrheit vorgetragen, und hierdurch aller Verantwortung sich entladen zu haben. Gegentheil, welcher das mindeste aufzumutzen, und grell fürzuschreiben pfleget, nennet dieses boßhafter Weiß ein ängstliche Widerstrebung, und will dardurch einen Argwohn dem allerhöchsten Richter Gewissenlos beybringen, als ob hierunter ein häßlicher Unrath verborgen seyn müsse.

Da aber per præmissa das widrige bereits demonstrirt, und den von ehrlichen Gemüthern zu verabscheuenden principiis criticis & Rabulisticis die glatte Wahrheit entgegen gesetzt worden; So kan die vorspieglende Aengstigkeit hiernach leicht abgemessen werden, welche bey der Gräfl. Administration niemals

gerecht- und sicher wissen wollen, diß-falls wenigstens eine gänzliche Gleichgültigkeit fordern? Wer siehet hingegen nicht, daß hinter einer so ängstlichen Widerstrebung, unfehlbar ein häßlicher Unrath müsse verborgen seyn.

niemals den mindesten Platz genommen, massen dieselbe nichts im Finsteren sondern öffentlich, und so gehandelt, daß sie es bey GOtt, dem allerhöchsten Richter, und der ehrbaren Welt verantworten können.

Es ist schon hieoben gemeldt, actenmässig und vollkommen docirt, daß, was die Gräfl. Administratores an Revenüen bezogen, sie eben so viel auch auf die Schulden Deputaten, Competentien, Besoldungen, Process- und Reyß-Kösten, auch mehr andern Ordinari-Ausgaben, ohne daß nur ein Lyar ihnen zu eignem Nutzen kommen, verwendet: wie kan von denenselben also, es möchte auch der Status sich nun zeigen wie er wolte, wohl ein Mehrers prætendiret werden, da bevorab selbe die Revenüen geringstens geschwächt, sondern nach ihren Kräften und möglichster Thunlichkeit zu vermehren getrachtet haben. Daß übrigens ein leidender Theil die in Rechten erlaubte Mittel zu seiner Rettung gebrauchen möge, leidet keinen Widerspruch; Daß aber solche mit Unwahrheiten, falschen Verleumdungen, Gewissenlosen Imputationibus, und geflissentlichen Verdrehungen geschehen könne, ohne sich solcher Vermessenheiten willen straffällig zu machen, gesucht werden könne, ist auf keine Weiß erlaubt, sondern eine scharf verbottene- dem Christenthum, Gerechtigkeit und all vernünftigem Fuge widerstrebende Sach.

Dritter Satz.

Die Herren Administratores haben die Einkünften von denen Administrations-Gütern, deductis omnibus deducendis, nur nach ihrem eigenen Geständniß, wenigstens mit 132835. fl. richtig bezogen.

Dritter Satz.

Die Gräfl. Hrn. Administratores haben von denen, kraft des An. 1741. formirten Activ-Status, und aus 9. jährigen Rechnungen extrahirten Ertrags, Jährlich eingehen sollenden 24652. fl. Revenüen seit 1mo. Junii 1743. zu welcher Zeit dieselbe in possessionem Administrationis gekommen, biß Anno 1752. an Revenüen nicht nur 132835. fl. sondern NB. 153582. fl. mithin um 20747. fl. 7. kr. mehrers als der Gegentheil anführet bezogen.

§. V.

Eine weit grössere Summa des Wellenburgischen Güter-Ertrags ist zwar dermalen in Ermanglung des weggenomenen Archives vollständig nicht zu erweisen, jedoch höchst probabel gemacht. Es wird aber einsweilen nur die ex adverso selbst eingestandene Summ zum Grund gelegt.

Daß die Gräfl. Wellenburgische Güter jährlich gegen **dreyßig tausend Gulden** ertragen, würde eben wohl nicht schwehr seyn, aus denen Grund-Büchern und ehevorigen Rechnungen schon jetzo darzuthun, daferne nicht die Herren Administratores, besonders Herr Graf Fugger von Booß, sich die Gewalt zu erwerben gewußt hätten, selbige nebst dem gesamten Gräfl. Fug-

§. V.

Die Gräfl. Wellenburgische sämtliche Güter mögen wohl 30000. Gulden ertragen, wann die Revenüen ohne Abzug der über die Beamte, und übriger Dienerschaft ergehende Besoldungen, Pensionen, Bau-Reparationen und andere ordinari Amts-Ausgaben berechnet werden, der Effectiv-Ertrag aber, wie solcher genuinè extrahirt worden, und von deme die Rede ist, auch das Titul-Blatt des Activ-Status zu erkennen gibt, bestehet, im Fall kein Mißwachs, grosse Schaur- und andere Schäden sich ereignen, und alles ohne Ausstand eingehet, was eingehen solte, in 24652. fl.

Ein-

Fugger Wellenburgisches Archiv bis auf den letzten Buchstaben weg, und bereits vor etlichen Jahren zu sich zu nehmen, sodurch dem unglückseligen Herrn Grafen von Wellenburg allen Beweiß über den Ertrag seiner Güter aus der Hand zu spielen, und folglich die Nothwendigkeit aufzulegen, die- nach Belieben formirte Administrations-Rechnungen, und nunmehro den geringsten Ansatz der jährlichen Einnahm, à 24649. fl. (t) wie alles andere widrige Vorgeben so glatthin gelten zu lassen. Nachdeme nun aber über alle jenseitige Vorsicht sich gleichwohl erst jüngsthin ein klarer Beweiß an Hand gegeben, daß die Hrn. Administratores in ihrer so rubricirten specifiquen Tabella sub N. 12. ad Lit. C. über die Einkünften der Herrschaft Rettenbach (u) nur bey der geringen Rubric: Einnahm von Frevel und Straffen, erst neulich in dem Jahrgang 1751. einen Posten von 318. fl. 45. kr. verschwiegen haben (v) so wird dem Herrn Grafen von Wellenburg verhoffentlich destoweniger zu verdencken seyn, wann derselbe bey denen 7. übrigen Aemtern, binnen mehreren Jahrgängen unter so vielen grossen Rubriquen noch weit mehrere und beträchtlichere Posten verschwiegen worden zu seyn besorget, und eben dahero nach einer gründlichen commissarischen Untersuchung so sehnliches Verlangen trägt. Gesetzt nun aber indessen, daß die Administrations-Güter statt jährlicher 30000. fl. nicht mehr ertragen als die 24649. fl. welche die Herren Administratores in ihrem A. U. Bericht de præs. 31. Jan. 1752. und dessen Beylage sub Lit. E. selbsten also angegeben haben; gesetzt, daß Sie nach in ihrer daselbstigen weiteren Beylage Lit. (F.) berechneten samtlichen Abzug vor Competenz, wittibische Deputat, Besoldungen, Brief-Porti, und Schreib-Materialien à 9624. fl. jährlich niemalen mehr als 15025. fl. übrig behalten hätten; Ja, gesetzt auch, daß ihre Administrations-Zeit neulicher Vor-Einwelches aber in Ansehung der meistentheils sehr erarmten Unterthanen niemal geschiehet, noch wohl geschehen kan, wie dann auch nach Ausweiß der vorhandenen unter der fürgewesten Vormundschaft und dermaligen Gräfl. Administrations-geführten, Rechnungen, solches dahin niemals gebracht worden. Es critisiret aber Gegnerischer Schriftsteller auch dieses, wie allanderes, da es doch eine Sach, die indifferent, und niemals verborgen bleiben kan.

Die Rechnungen seynd vorhanden, lassen sich nicht unterschlagen, und würden allenfalls das Wort sprechen, somit den Studio vorstellenden Dubitantium, und männiglich überführen. Diß Orts aber hätte man wohl gar kein Bedencken, auf allerhöchste Anweisung nicht nur die Rechnungen, sondern auch die Grund-Bücher vorzulegen. Gleichwie man aber überzeugt ist, daß aus denen Rechnungen und Grund-Büchern, ja aus dem vorhandenen gantzen Archiv ein anderes niemals zu erzwingen, wie dann auch der Vorwurf, als ob man bey Rettenbach in der specifiquen Tabell sub N. 12. ad Lit. C. nur bey der N. 12.
geringen Rubric: Einnahm von Frevel und Straffen, Anno 1751. einen Posten von 318. fl. 45. kr. verschwiegen hätte, falsch und Bodenlos ist, massen diese Summa mit- und nebst denen von denen revoltirten Unterthanen allda bezahlten Commissions-Kösten in der gemeinen Einnahm ordentlich pro Empfang kommen wie solche Jahrs-Rechnung, in Extractu sub N. 14. die man mit Fleiß eingesehen, N. 14.
deutlich zu erkennen gibt; Also ist wiederum eine anderweite offenbare Unwahrheit, als ob Herr Graf von Rooß das Gräfl. Wellenburgische Archiv biß auf NB. den letzten Buchstaben weg- und bereits vor etlichen Jahren zu sich genommen. Das heißt wohl abjecta omni fronte & pudore, gleichwohl aber doch auf gut rethorisch schreiben, wann man nemlich das Continens pro Contento, und also den Schlüssel zum Archiv

Vorstellung zufolge (x) nicht von An. 1741. sondern erst von Anno 1734. anzurechnen, und in denen zwey Jahrgängen 1745. & 1746. nemlich à 13. Sept. 1745. ad 16. Febr. 1747. binnen 17. Monaten (y) Ihnen wegen der damals aufgestellt gewesenen Oesterreichischen Administration von denen Gütern nicht mehr, als die; in ihrer General-Tabella sub Lit. A. angegebene 12635. fl. zugeflossen seyen; So wären ja doch, auch ohne diese ersterwehnte zwey zwischen Jahre, seit Anno 1743. gleichwohl bereits 8. volle Jahrgänge verflossen, welche à 15025. fl.

- - -	120200. fl. -
und mit erstgedachten - - -	12635. fl. -
	132835. fl. -

ausmachen, eine Summe, die solchergestalten nur aus denen Administratorischen eigenen Productis liquid und richtig ist.

(t) A. U. Administratorischer Bericht sub præs. 31. Jan. 1752. Cum adj. Lit. E.

(u) Administr. Exhib. sub præs. 15. Decemb. 1752. adjuncto N. 12. ad Lit. C.

(v) Vermög der hierüber von dem Administratorischen Verwalter zu Rettenbach ausgestellten Quittung dedato 11. Sept. 1751. sub adj. N. 3. ad hum. Exhib. de præs. 6. Sept. à C.

(x) Administrat. Exhib. sub præs. 15. Decemb. 1752. §. 14. ad e) in fine, item die gedruckte Erläuterung pag. 4.

(y) Conf. idem Exhib. Administr. cit. §. & seq.

chiv für das ganze Archiv NB. biß auf den letzten Buchstaben haltet und angiebet.

Bekannt ist es, und beweiset das Kaiserl. Rescriptum Clementissimum dd. 16. Febr. 1747. sub N. 15. daß denen Gräfl. Herren Administratoribus die Besorgung derer Regalium, Jurisdictionalium, Judicialium allergnädigst überlassen worden seye, des Ends ja nothwendig ware, daß der Accefs ad Archivum & Cancellariam denenselben nicht gesperret seye. Es hat aber Herr Administrandus nicht so bald hievon Nachricht erhalten, als er solchen allerhöchsten Vorordnungen diametraliter entgegen für das Archiv- und Canzley andere Schlösser fürhängen lassen, und somit den Zutritt darzu verwehret, so, daß abermalen dieses Ungehorsams willen Sie Herren Administratores an Kaiserl. Majest. zu recurriren gedrungen waren, allerhöchst welche dann per ulterius Rescriptum dd. 12. Decembr. ejusd. anni sub N. 16. Ihme Herrn Administrando seine Widersezlichkeit nicht allein nachdrücklichst verwiesen, sondern auch bedrohlichst aufgegeben haben, daß derselbe denen Herren Administratoribus Form: „Ohne geringste „Widerred die ungehinderte und freye „Hand lassen, selbigen den freyen Accefs in die Canzley mit Abnahm seinerseits dafür gehängten Schlössern, „und die Gebrauchung der darinnen befindlichen Acten gestatten, auch denen „leztergangenen Kaiserl. Verordnungen „vom 16. Febr. a. c. und vom heutigen dato in allen Puncten ohne die ge„ringste Ausnahm die schuldigste aller„gehorsamste Folge leisten solle, rc. rc." welches dann, nachdeme die Herren Administratores vig. Rescripti Cæs. de dato ut supra N. 17. allergnädigst befehligt waren, die Schlösser Authoritate Cæsarea abzuschlagen, auch Löbl. Magistrat zu Augspurg ad assistendum angewiesen worden, endlich erfolget, ohne daß man von solcher Zeit an einige Acta, ausser deren man zur Einsicht nöthig hatte, aus dem Archiv erhoben, noch weniger aber auch diese anderstwohin transportiret. Nur zu verwundern ist hiebey, daß der Schrifftensteller seiner Vermessenheit nach gleichwohlen nicht vorgeschrieben, es seye das ganze Archiv auf 100. Wägen nacher Booß überführet worden.

 Es

Es ist Actenmäßig, und in facto offenbar, daß die Gräfl. Herren Administratores die Curatel ererst Anno 1743. angetretten, nachdeme Herr Graf von Wellenburg die Aemter schon vorhero biß auf den letzten Kreuzer, und Körnlein Geträyds erschöpffet, und daß Sie via facti Anno 1745. schon wiederum aus der Possession gesetzet, ererst Anno 1747. aber die Revenüen wieder zu beziehen angefangen haben. Nichts destoweniger seynd unter solchen Administrations-Jahren nicht nur wie Gegentheil fürschreibet 132835. fl. sondern Beweiß der Cassæ-Rechnungen und hieraus formirten = auch längst Actenmäßig gemachten Tabellen 153582. fl. ad Cassam eingegangen. Man bekennet also selbsten ohne Scheu, um 10747. fl. 7. kr. mehrers empfangen zu haben. So gewiß, und unwidersprechlich nun auch dieses ist; So dubitiret derselbe jedannoch durch das in seinem Dritten Satz §. V. wiederhohlter gebrauchte Wort gesetzt Es seye 2c. an denen grundhaft= und belegten Factis, und hat so viel Ehre nicht im Leib, die Wahrheit, wie solche in disseitig gedruckter Erläuterung pag. 4. eingekommen, positivè einzugestehen.

§. VI.

Die auch zu deren Verringerung abziehlende adversantische Erdichtung abgeleint.

Die Herren Administratores müssen diese Wahrheit selbst erkennen, und haben dahero der ihnen wenigstens hierüber aufliegenden Verantwortung damit abzuhelfen versuchet, daß Sie, zu vermeintlicher neuer Præocupirung derer Gemüther, in welchen ihre vormalige Verleumdungen tieffen Eindruck gewonnen, unter andern gehäßigen Vorwürfen mit Beyfall des Augspurgischen Herrn Dom=Probsten, Baron von Dollberg, sowohl in ihrer gedruckten so rubricirten Erläuterung (z) als auch damit ihre Denigration nur recht in die Augen falle, in ihrer Tabella sub Lit. F. mittelst einer besondern Nota (a) fälschlich vorgebracht; daß der Herr Graf von Wellenburg

(A) An dem Administrations-Getrayd=Kasten die Schlösser gewaltthätig abschlagen lassen, und daraus Früchten an sich gezogen; auch

(B) Ihnen mehrere Gefälle surripiret habe:

Alleine, da quoad

(A) Ausser diesem, daß solches, nach ihrer eigenen Anzeige (b) in dem Jahrgang 1745. u. 1746. welcher zu vor erwehnter Summe derer 132835. fl. ohnehin nicht mit gerechnet worden, geschehen seyn solle, und folglich dieser Sum-

§. VI.

Wie er dann auch contra Notorietatem in Abred stellet, und von denen Gräfl. Herren Administratoribus fälschlich vorgebracht worden zu seyn behaupten will, daß Herr Graf von Wellenburg Anno 1745. an denen Administrations-Getrayd=Kästen (A) die Schlösser gewalthätig abschlagen lassen, auch (B) ihnen mehrere Gefäll surripirt habe. Gleichwie aber das erstere und ad (A) durch die ad Augustissimum gemachte, mit Instrumentis belegte allerunterthänigste Anzeig schon bewiesen und durch das hierauf unterm 3. Martii 1746. an Herrn Grafen emanirte Kaiserl. allergnädigste Rescriptum uti N. 18. videre est, in form: „Ihro Kaiserl. N. 18.
„Maj. hätten mißfälligst vernommen, „was massen derselbe ungeachtet der so „viel an ihne ergangenen Verordnun„gen, auch des errichteten Vergleichs, „und deren von ihme selbsten ausgestell„ten beschwornen Reversalium sich in „die Administrirung seiner Güter ein„gemischt, die von der Administration „aufgestellte Beamte cassirt, und an„dere willkührlich angenommen, sich „NB. deren Einkünften und Cameral„Gefäll angemaßt 2c." umständlich confirmiret, auch ein in der Stadt Augspurg kündige Sach ist, daß Herr Administrandus nach abgeschlagenen Getrayd=Kasten Schlösser die vorräthig gefun-

Summe nichts benehmen kan; So muß auch denen Herren Administratoren dieser mit gänzlich verkehrter Gestalt des Facti gethane Vorwurf vielmehr dahin ausschlagen, daß dessen wahre Verhältnuß aus denen, apud Acta liegenden Instrumentis nunmehro offentlich vorgebracht, somit ihre eigene Ungerechtigkeit noch weiter aufgedecket, und von ihrer längst gewohnten Manier zu beschuldigen ein neues Exempel dargestellet werde.

gefundene Früchten, welche nach der Rechnung noch in 129. Scheffel 5. Mittlen Roggen, und 88. Scheffel 7. Mittlen Haber bestanden, sogleich an den weissen Rösselwirth allda verkaufft; also würdet (ad B) infra ad §. VIII. die fernerweitere Surripirung der Gefällen manifestè dargethan werden.

(z) Gedruckte Erläuterung pag. 4. ad 2dum.

(a) Administrat. Impressum sub præs. 15. Decemb. 1752. adj. Lit. F.

(b) In Exhib. Administrat. sub præs. 11. & 18. Febr. 1746.

§. VII.

Und ex actis erwiesen, daß die Beschuldigung ehemaliger Erbrechung des Getrayd-Kastens fälschlich, umgekehrt, und vielmehr denen Hrn. Administratoren selbst auf dem Nacken.

Es ist nemlichen te-stante Concluso Vicariali de 13. Sept. 1745. (c) an deme, daß wegen des schon damals vor Augen gelegenen Administrations-Unheils, der Herr Prælat zu Elchingen qua Conservator Familiæ Fuggerianæ ex dispositione Majorum, als Conadministrator povisorio modo verordnet, auch die Herren Administratores dahin angewiesen worden, mit demselben einen gemeinsamen, weder in des einen, noch in des andern besondern Hauß-Pflichten stehenden Einnehmer sämtlicher Einkünften aufstellen zu lassen, und ohne wohlerwehnten Herrn Prälatens Einwilligung fürohin nichts, am wenigsten einigen Verkauf vorzunehmen. Alleine, wie der in actis (d) bescheinigte Erfolg ausweiset, hatte ihr einseitiger Cassier, Lt. Kucher, kaum, nachdeme diese Verordnung emaniret ware, zu deren vorsetzlichen Eludirung, von dem Administrations-Getrayd-Kasten, welcher in dem Wellenburgischen Wohnhause selbst befindlich ist, eine Menge Früchten, von wenigstens 500. fl. am Werth, in der Eyl hinweg- und auf einen fremden Getrayd-Kasten in der Nachbarschaft bringen lassen.

Wie nun wider solchen leichtfertigen Unfug, bey damaliger Aufhebung eines hoch-

§. VII.

Alles dieses ist lange fürgegangen ehe man einmal etwas von der Adjunction des Herrn Reichs-Prälaten zu Elchingen gewußt, mit welcher man sich jetzo auszureden suchet, oder daß Herr Administrandus hierzu die Erlaub- oder eine Weisung von jemanden erhalten hätte. Es hat derselbe somithin wider die öfters widerholte Kaiserl. bedrohliche Verordnungen gewalthätig- und sträflich um so mehrers gehandelt, als, wann auch erwehnte Adjunction seinen Fortgang gewonnen, derselbige jedoch zu solcher Unternehmung niemals den mindesten Fug gehabt hätte.

Die Früchten in 101. Scheffel Roggen bestehend, worvon der Schriftensteller in suo §pho VII. meldet, seynd vermög der Rechnung dem Michael Wenger von Haustetten schon im Monat Julii 1745. verkauft, von diesem aber auf St. Catharina Gotteshauß zu Augspurg Getrayd-Kasten, weilen er solche in loco seiner Zeit wiederum zu verkauffen vorhatte, aufgeschüttet worden, und also zur Zeit, wo das Conclusum Vicariale dd. 13. Septemb. ejusd. anni noch nicht in Vorschein- noch im Geist vorzusehen ware. Wie hat solchemnach der Gräfl. Administrations-Cassier dieser Vicariats-Verordnung contraveniren können, welche, wann sie auch schon publique gewesen wäre, dem erwehnten Früchten-Verkauff doch nichts in Weg gelegt hätte. Daß man aber nach

hochpreißlichen Reichs-Vicariats, die Richterliche Remedur so bald nicht zu bewürken, hingegen eben dahero nichts gewisser, als eine Nachfolge mehrerer dergleichen unverantwortlicher Thathandlungen zu besorgen gewesen; Also hat Herr Graf von Wellenburg, zu dessen unverdenklicher Abwendung, **neben** die an dem Getrayd-Kasten gehangene Administrations-Schlösser, und zwar **ohne deren Verruckung, oder mindeste Verlezung**, noch zwey Marck-Schlösser von denen Seinigen anlegen lassen, und hiernächst von dem ganzen Vorgang ernanntem Herrn Prälaten die unverweilte Anzeige gethan. Als nun aber hierauf vorerwehnter Gräfl. Booß- und Babenhausischer Cassier, bey dem ersten Ausgang des Herrn Grafen von Wellenburg und dessen Frau Mutter, der nunmaligen Kaiserl. Frau Obrist-Hofmeisterin Excellenz, aufpassen, sodann in das Gräfl. Wellenburgische Wohnhaus mit Maurer- und Schlosser einfallen, die von dem Herrn Grafen an den Getrayd-Kasten gehängte Schlösser, mit Gewalt herunter reissen, und noch mehr Getrayd abfassen lassen, auch hernach, wegen all solchem Vornehmens, sich auf gemessenen Befehl von seiner Herrschaft bezogen hat; So sahe sich Herr Graf von Wellenburg genöthiget, noch einmal andere Marck-Schlösser anschlagen, ohne jedoch auch dißmal weder die von der Administration angehängte abthun, noch den Kasten eröffnen, vielweniger ein Körnlein Getrayds wegnehmen zu lassen, so, daß auch hochgedachte Frau Mutter, biß zu der Sachen weiterem Austrag nicht einmal von ihrem wittumblichen Getrayd-Deputat etwas dorther empfangen mögen.

nach der Hand, um sich in possessione Curatelæ zu erhalten, aufs neue Schlösser anschlagen lassen, widerspricht man nicht, es ware aber zu spat, und dem Sprichwort nach: die Kuh schon aus dem Stall. Man provocirt diß Orts auf alle über diesen Vorgang errichtete Instrumenta ohne Unterschied, auf wessen Requisition auch solche immer verfaßt worden, welchen hoffentlich mehrer als denen Gegnerischen grundfalschen Assertis, und geflissentlichen Erdichtungen würdet Glauben beyzumessen seyn. Hierbey gibt man nur noch männiglichen zu judiciren anheim, wie schandlich und Hirnlos es heraus komme, die gewaltige Abschlagung der Schlösser an dem Wellenburgischen Getrayd-Kasten als eine falsche Vorgebung positive zu widersprechen, und bald hinnach solche, obschon unter Colorirung wiederumen einzubekennen, wie es der Author des famosi impressi in seinem dritten Saz vorgängig- und gegenwärtigen §pho zu thun sich kein Bedencken gemacht.

Das ist nun der Sachen wahrhafte- mit denen zuvor (Lit. A. sup.) allegirten Instrumentis publicis bestärkte Beschaffenheit, woraus sich klar vor Augen leget, daß nicht der Herr Graf von Wellenburg, wie es adverso jetzund, mit Verdrehung des Facti, vorgebildet wird; sondern die Herren Administratores **selbsten** die Schlösser von dem Getrayds-Kasten gewalthätig abschlagen, und daraus eine grosse Menge Getrayds, dessen richtige Verwendung erst noch erwiesen werden muß, fugloser Dingen an sich bringen lassen.

(c) Conclusum Vicar. dd. 13. Sept. 1745.

(d) Per Instrumenta Publica d. d. 17. & 20. Septemb. 1745. ad Exhib. sub præs. 5. Febr. 1748. sub Lit. A. a. & B. b. Item ad Exhib. sub præs. 8. Martii anni ejusd. sub Lit. F. &. G.

§. VIII.

§. VIII.

Desgleichen der Vorwurf einer Surreption derer Gefällen sehr ungerecht und heillos seye.

So wenig demnach jene übel-gerathene Beschuldigung, die denen Herren Administratoren zur Verantwortung überbleibenden Summa verringeren kan. So wenig vermag auch ad

(B) Der aufgewärmte feindselige Vorwurf einer Surreption etwas davon zu thun: Dann gewiß ist es, daß sie hierunter mit Wahrheits-Grund nichts anders begreiffen oder nahmhaft machen können, als jene 800. fl. welche der Herr Graf von Wellenburg von seinen Unterthanen zu Rettenbach bereits An. 1743. erhoben hat, (e) um seinerseits die Kösten zu dem Process zu bestreiten, welchen die Herren Administratores selbsten in puncto prætensi Fidei-Commissi auf die Herrschaft Wasserburg, so unverantwortlich angesponnen, und worzu Sie, vermög ihrer Administrations-Rechnung vom 10. Junii Anno 1743. biß dahin 1744. 10261. fl. 34. kr. in eben diesem einigen Jahre verwendet, und auf die Administrations-Güter erborget haben. (f) Da nun aber dieses auf Seiten derer Herren Administratoren, wenigstens damals recht gewesen; So möchte ja wohl auch jene wenige Aufnahm derer 800. fl. dem Herrn Grafen von Wellenburg billig, und destoweniger zu verdencken seyn. Sehr ungerecht ware es also gegen demselben gehandlet, daß Sie Ihme, nach dem Zeugniß ihres erst (Lit. e) allegirten Exhibiti, sothane 800. fl. gleichbalden an seiner Competenz wiederum abgezogen; noch ungerechter aber, daß Sie, um nur sich, zu Denigrirung ihres Herrn Vettern, eine Gelegenheit zu machen, über sothanen schon geschehenen Competenz-Abzug erst noch unter denen gehäßigsten Vorbildungen die Kaiserl. Approbation gesucht, auch vermög Conclusi de dato 9. Julii 1743. ausgewürcket, (g) unverantwortlich, daß obschon Sie vi Rescripti de 13. Sept.

§. VIII.

Wie kan ad (B) Adversantischer Theil ohne Scham doch herkommen lassen, als ob Herr Administrandus mehrer Gefäll nicht surripirt habe? dann erstlich überweiset ihne schändlich das unterm 9. Julii 1743. sowohl an die Gräfl. Administration N. 19. erkannte Rescriptum per Form: "Wird die von „denen Gräfl. Wellenburgischen Administratoribus ertheilte ganz billiche Resolution, daß nemlich die von denen „Unterthanen zu Rettenbach heimlicher „Weiß eingetriebene 800. fl. von denen „Competenz-Geldern wiederumen abgezogen werden sollen, allergnädigst „approbirt. Als auch das sub eodem dato, & modo cit. N. 19. an den Herrn Administrandum erfolgte Rescriptum Clementissimum in formal. „So wolten Ihro Kaiserl. Majestät „dem Grafen Fugger zu Wellenburg „hiermit nochmalen allergnädigst, doch „auch alles Ernstes gemessen anbefehlen, sich hinfüro alles Eingrifs in die „allergnädigst bestättigte Administration NB. derer Gefällen, oder sonsten „auch überhaupt aller Contraventionen gänzlich zu enthalten, ꝛc." anderer vieler ergangenen Ordinationen zu geschweigen, welche auf bewegliche Vorstellungen an denselben erlassen worden. N. 19.

Und andertens überführen den Schrifensteller die Cassæ- und Amts-Rechnungen, auch des Herrn Administrandi eigenhändige Quittungen, daß derselbe eine namhafte Summam über seine Competenz von denen Aemtern extorquirt, und consumirt habe, also daß die Surreption, wie man Gegenseits vorspiegelt, nicht nur in 800. fl. sondern vielen tausend Gulden notoriè bestehen thut, welche 800. fl. aber gleichwohlen dem Herrn Administrando, massen solche an seiner Competenz, ungeachtet den Abzug Kaiserl. Majestät ex jam probatis allergnädigst begnemiget, noch niemals defalcirt worden, so nebst vielen anderen eine Prob, daß man mit Herrn Admi-

Sept. 1745. (h) dem Herrn Grafen erwehnte Procefs-Köſten aus der Administrations-Caſſa zu ſubminiſtriren ihrerſeits aber ſolche nicht mehr von denen Wellenburgiſchen Einkünften, ſondern aus der allgemeinen Familien-Stiftungs-Caſſa herzunehmen gerechteſt angewieſen worden; Sie jedannoch, deſſen nichts geachtet, nur allein mit denen Adminiſtrations-Geldern wider den Herrn Grafen von Wellenburg immer fort proceſſirt, hingegen dieſem biß nun zu nicht einen Pfenning darzu gereichet haben; Ja! ſehr ſchlecht und irraiſonabel, daß ſie gleichwohlen auch dieſen bey erſter Anſicht ſehr widrigen Vorwurf noch immer in all ihren Schriften aufwärmen, unerachtet der Herr Graf von Wellenburg ſothanes Factum durch ermeldten Competenz-Abzug gleichbalden gebüſſet, ſomit auch davor den völligen Erſatz ſchon längſten geleiſtet hat. Teſtantibus actis (i) haben ſie ja kein Bedencken getragen 3. fl. 44. kr. welche ein zur Cur der Frau Gräfin von Wellenburg gefütterter Eſel verzehret haben ſolle, dem Herrn Grafen an der Competenz, und zwar desjenigen Jahrgangs abzuziehen, vor welchem Sie ſolche **ohne mindeſten Abbruch** auszuliefferen, per Concluſum de 27. April An. 1751. (k) angewieſen worden. Wie wurde dann ein impartiales Gemüthe ohne ſattſamen Beweiß ſich bereden laſſen können, daß ſich die Herrn Adminiſtratores jemalen einen conſiderablen Poſten, wider die in Handen habende allerhöchſte Verordnung de 9. Julii 1743. werden haben ſurripiren laſſen; So iſt es aber, weilen es ihnen Anno 1747. gutentheils durch die Surreptions-Beſchuldigung gelungen, den Herrn Grafen von Wellenburg vollends um die Regalia, Jurisdictionalia &c. zu bringen; So ſolle dieſer Vorwurf ein Univerſal-Mittel, zur Erreichung aller Abſichten, und Heilung aller Gebrechen ſeyn.

(e) Vid.

Adminiſtrando allzeit aufs gelindeſte zu verfahren nicht entſtanden.

So iſt abermalen das Gegneriſche Aſſertum grundlos, als ob die Gräfl. Adminiſtration den Proceſs puncto Fidei-Commiſſi erhoben. Die Acta und das bey fürgeweßten höchſtlöblichen Reichs-Vicariat eingeſtellte voluminoſe Libell, wordurch Herr Adminiſtrandus das Gräfl. Fuggeriſche Fidei-Commiſſum wider die Voreltterliche Diſpoſitiones, und die von dem Herrn Adminiſtrando ſelbſten anerkennt- und mitgefertigte neue pacta familiæ über einen Hauffen zu werfen, um Zaum- und Zügel-los zu werden, und deſto ehender freye Hand zum Schulden machen zu bekommen, geben das ſchnurgerade Widerſpiel, maſſen das Gräfl. geſamte Hauß, welches in dero Verfaſſungen allzeit veſt geſtanden, und dero Fidei-Commiſs von niemand andern jemals angefochten worden, keine Urſach gehabt, dißfalls die mindeſte Klag zu führen, wie dann auch beſagtes Libell von höchſtlöblichem Vicariat zwar una cum Reſcripto de 13. Sept. 1745. zur Verantwortung communiciret, hingegen von dem Herrn Adminiſtrando ſelbſten nach erfolgter Wiedereröffnung des dermaligen höchſtpreißwürdigſten Reichs-Hof-Raths von dieſem Fidei-Commiſs puncto völlig abſtrahirt, die Herren Adminiſtratores aber von Zeit zu Zeit durch andere, die Adminiſtration ſelbſt betreffende Neben-Puncta divexiret, ſomit auch obgedachtes Exhibitum puncto prætenſæ Alodialitatis ihre von dem hohen Reichs-Vicariats-Gericht zwar abgeforderet- nachhero aber weder von dem höchſtpreißwürdigſten Reichs-Hof-Rath, noch weniger von dem Herren Adminiſtrando ſelbſten weiters anverlangt und betriebene Verantwortung einzubringen, vielmehr dieſen per Clementiſſima Concluſa anteriora iteratis vicibus ohnehin ad Separatum verwieſenen, und von dem Herrn Adminiſtrando nur meræ vexæ gratia nur in dieſe Cauſam Adminiſtrationis contra expreſ-

(e) Vid. Administrat. Exhib. sub præs. 12. Jan. 1743.

(f) Administrat. Cassen-Rechnung von 1743. biß 1744. sub præs. ad Jud. Vic. 10. Aug. 1745.

(g) Reichs-Hof-Raths-Conclusum de dato 9. Julii 1743.

(h) Conclusum Vicar. de 13. Sept. 1745.

(i) Competenz-Rechnung sub Lit. F. ad hum. Exhib. sub præs. 22. Julii 1751.

(k) Reichs-Hof-Raths-Conclusum de 27. Aprilis 1751.

expressam inhibitionem altefatorum Conclusorum immiscirten punctum Fidei-Commissi einsweilen auf sich beruhen zu lassen veranlasset worden seynd, dahero man auch in der Hoffnung, das der Herr Administrandus, welcher 8. Jahr hindurch die Beantwortung obigen Exhibiti Vicarialis gar nicht urgiret, noch weniger in separato zu agiren verlangt hat, biß nun zu, um vorhero den Ernst zu erwarten, sich keine Mühe geben mögen, hierwider die Feder anzusetzen. Es ware aber Herr Administrandus unersättlich, der Gräfl. Administration bald diesen- bald jenen Procesś anzuhängen, und suchte von Anno 1741. an biß auf diese Stund alle Gelegenheit hervor, derselben Hinderniß in ihrem Officio zu machen, und ihro auch die nutzlichst und beste Anordnung zu zernichten, ja es hatte derselbe keinen Abscheu, seine Unterthanen von dem schuldigen Gehorsam abzubringen, endlichen so gar Aufwiglungen und Revolten wider sie anzuspinnen; weßwegen dieselbe als pars aggressa nicht nur bey dem preißwürdigsten Reichs-Hof-Rath, sondern auch verschiedenen andern Dicasteriis sich entweder zu defendiren, oder aber Klag zu stellen, und um Fried und Ruhe zu bitten äusserst gedrungen wurden; So daß also kein Wunder, wann über so mannigfaltige Procesś in denen 9. Administrations-Jahren nicht nur wie Gegentheil anführet 10261. fl. sondern mehrers, und wie öfters erwehnter Rechnungs-Extract, oder Tabell Lit. A. zu erkennen gibt, 11832. fl. expendirt werden müssen, dessen Herr Administrandus überhoben bleiben können, wann er den Kaiserl. allerhöchsten Ordinationen Parition geleistet, und sich nicht vorgesetzt hätte, der Gräfl. Administration auf alle Weg Prügel zu legen. Und hierzu hätte die Administration ihme Herrn Administrando qua Aggressori die Mittel selbsten aus der Administrations-Cassa suppeditiren, oder von der allgemeinen Stiftungs-Cassa, welche mit Wellenburg doch bey weitem keine Connexion hat, hergenommen werden sollen? Der Recesś de An. 1721. meldet §. 11. von ganz andern, und keinen so muthwilligen durch Contraventionen, und andern leichtsinnigst causirten Kösten.

Wie also ex præcedentibus der Gegnerische dritte Satz, und darinnen enthaltene §§vi mittelst handgreifflich-unwiderleglichen Beweiß- und Ueberweiß gleich alle andere vorgängige Sätz vollkommen entkräftet, und hingegen disseitige Sätz unverwerflich bevestiget seynd; Also wird auch in folgenden dem Publico das wahre Licht angezündet, und demselben aller Irrwahn benommen werden.

Vierter Satz.

Die Herren Administratores haben biß nunzu in der That so gar nichts an Schulden bezahlet, daß sie vielmehr solche und zwar, vermög ihrer eigenen Schriften um 126727. fl. würklich vermehret haben.

Vierter Satz.

Dargegen aber haben die Gräfliche Herren Administratores eben so viel auf bezahlte Schulden, Competenz, Wittib-Geldtern, Besoldungen, Procesś- und Agentie, Reiß-Bau- und Reparations-Kösten, auch anderen verausgabet, so daß nicht ein Lyar unterschla-

 gen,

gen, oder zu deroselben Privat-Nutzen, wie man jenseits Gewissenloser Dingen vorgegeben, verwendet worden.

§. IX.

Dieser Satz wird als eine auf allen Seiten hervor leuchtende Wahrheit auch aus derer Herren Administratoren eigenen neuesten Exhibitis vor Augen gelegt.

So wichtig diese Wahrheit ist, da eines Theils eben hierdurch erwiesen wird, daß die Herren Administratores den in dem Administrations-Pacto auf allen Blätteren ausgedruckten Grund- und Hauptzweck desselben so unverantwortlich hindan gesetzet, mithin Pact-Treu- und Glauben schändlich gebrochen haben; Auch andern Theils das sub 18. Maji 1752. emanirte höchst-venerirliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum eben hierinnen den Cardinem Rei gesetzet hat; So wohl gerathen ist es, daß eben dieser wichtige Haupt-Punct, welcher bißhero allein aus der fürwehrenden allgemeinen Klage aller Creditoren dargethan worden, nunmehro auch noch mit einem aus denen gegentheiligen Schriften selbst hergenommenen allerstattlichsten Beweiß bestärcket, und ganz unwidersprechlich gemacht werden kan. Oben (§. 2. & §. 3.) angezeigter massen haben die Herren Administratores den Wellenburgischen Statum passivum so, wie sie ihn bey Errichtung des Administrations-Pacti gefunden, aus 330000. fl. nach ihrer neuern Ratione Status hingegen auf 414064. fl. angegeben. Wann nun aber in ihrem neulich exhibirten nichtigen Zahlungs-Plan (l) klar vor Augen liegt, daß sie den **gegenwärtigen** Statum Passivum Specifice auf 456727. fl. ebenfalls selbsten entdecket, weilen sie dortmals entweder die ihnen hieraus zu so schwerer Last fallende Folge nicht voraus gesehen, oder geglaubet haben, daß sothanes Exhibitum, wie all ihre vorherige, ohncommunicirt bleiben werde. So ist nun nichts offenbarer, als daß (es mag gleich die Summa derer 330000. fl. oder 414064. fl. gelten) Sie eben in der That so gar keine Schul-

§. IX.

Die längst ad Acta gegebene- und auß samtlichen Rechnungen getreulich extrahirte summarische, und specifique Tabellen beweisen klar, daß, gleichwie unter denen Administrations-Jahren 153582. fl. ad Cassam eingegangen; Also auch NB. eben so viel unter denen gewöhnlichen Cassæ-Rechnungs-Rubricen ohne mindesten Abgang, insonderheit aber nach der Tabell Lit. E. an Schulden binnen erwehnter Zeit 94050. bezahlt worden seyen. So ist auch richtig, und demonstriren es sämtliche Amts-Rechnungen so wohl, als die hieraus formirte Tabell Lit. C. daß was die Beamte unter mehrgedachten Jahren an Gefällen empfangen, sie eben so viel wiederumen mit Inclusion der Restanten per Ausgab verrechnet haben, somit in Gegenhaltung der sämtlichen Amts- mit denen Cassæ-Rechnungen mehrer nicht, als was oben ausgeworffen ist, weder zur Cassa gekommen, noch daß an Schulden ein mehrers bezahlt werden mögen, noch können; Am allerwenigsten aber, daß nur ein Kreutzer denen Herren Administratoribus zu Nutzen und statten gekommen, vielmehr ist denenselben, weilen sie mit Hindansetzung dero eigenen Haußgeschäften ihrem Officio eyferigst obgelegen, und hierzu in Ansehung so vieler ihnen angehalßten Processen, und gemachten Hindernussen sich äusserst verwendet, ein nicht geringer Schaden zugewachsen, so daß ihnen nunmehro der Undanck, und die ihnen wider dero Ehre und Reputation auf die calumnioseste Art gemachte Vorwürfe so mehrers billigst auf das empfindlichste zu Hertzen dringen, als solche so gar per impressum zu dero Verunglimpfung dem Publico divulgirt worden, welches die Einsicht weder hat, noch nehmen kan, sothane unchristliche Imputata von der reinen Wahrheit zu entscheiden, hinc Brocardicon injuriando semper aliquid hæret. Daß

Schulden bezahlt, daß Sie vielmehr solche um ein namhaftes vermehret haben.

(l) Administratorischer Bericht sub præs. 31. Jan. 1752. ejusque adj. sub N. IX.

Daß keine Schulden durante Administratione getilget, vielmehr neue contrahirt worden seyen, wie Gegentheil in gegenwärtigem Satz §. IX. nichtig einstreuet, ein solches hat per præmissa seine Abweisung bereits erhalten. Und wie kan derselbe ad confirmationem hujus asserti das unterm 18. Maji 1752. emanirte Rescriptum Cæsar. als welches alleinig auf das falsche Anbringen des Herrn Administrandi und einiger seiner Creditorum sich gründet, und conditionem expressam per formalia in Extractu sub N. 20. subducta, **wann sich die Sach angebrachter massen verhalten solte**, (im Fall nemlichen, da weder auf Capital noch Zinsen etwas abgeführt, vielmehr die Schulden-Last mit ansehnlichen neuerlichen Geld-Erborgungen höchst ungebührlicher Weise vermehrt worden seyn solte) in sich begreiffet, mit Bestand allegiren? Da doch auf belobtes Rescriptum Clementissimum hin, und deme zu allergehorsamsten Folge die Herren Administratores ihre allerunterthänigste Verantwortung ab- und per Tabellas von dero Administration Rechenschaft gegeben, somit die jenseitige unstandhafte Vorspieglungen vollkommen abgeleinet, und klar gezeigt, daß weder das eine noch das andere wahrhaft seye. N. 20.

§. X.

Hingegen die neuerlich mit denen Rechnungs-Tabellen gemachte Vorbildung als ein blosses, falsches Blendwerck, auch die allzustarcke Partheylichkeit des Herrn Dom-Probsten noch weiter aufgedecket.

Nun ist ihnen zwar die Gefährlichkeit dieser Wahrheit allezeit wohl für Augen gewesen, aber eben dahero haben Sie die Communication ihrer Rechnungen dem Hn. Grafen von Wellenburg immerzu, obschon ebenfalls Schnurstracks wider ihre Conventions-mässige Schuldigkeit versagt, und sorgfältig verborgen gehalten, auch endlich, als ihnen per Conclusum de 18. Maji 1752. auferleget worden, zu beweisen, was sie an alten Schulden bezahlt haben möchten? sich auf anrathen und mit Beyhülfe des Herrn Dom-Probsten (m) sehr geschäftig bemühet, statt Rechtsgültigen Beweises, einen Hauffen so rubricirter summarischer Rechnungs-Tabellen, ein- nur nach ihrem eigenen Gefallen erfundenes Werk, ohne die allermindeste Bescheinungen hervor zu bringen, und sowohl in der gedruckten Erläuterung pag. 6. als in der Tabella sub Lit. E. (n) vorzubilden, als ob sie würcklich 94050. fl. an alten Schulden bezah-

§. X.

Die Tabellen, worauf man sich in præcedentibus §vis bezogen, und von welchen fürtershin zu reden kommet, seynd sammt der gleichfalls schon öfters allegirten Erläuterung bey dem preißwürdigsten Reichs-Hof-Rath bereits exhibirt und distribuirt worden, so, daß man solche wegen mehreren Kösten und deren Weitwendigkeit dahben hierorts wiederum beyzulegen, für unnöthig erachtet.

Es ist aber dem Gegentheiligen Schriftensteller nichts ungewöhnliches, daß er, wie aus vielen andern Stellen seines Impressi erhellet, sua asserta per alia propria asserta Hirnlos zu erproben: Hingegen der Gräfl. Administration probationes jam probatas zu zernichten suchet, und unter andern, in specie die allerunterthänigst übergebene Rechnungs-Tabellen als ein nach dero Gefallen errichtetes Blendwerck beschreibet, weilen solche nicht bescheinigt, oder belegt seyen, da doch solche die eigentliche Extractus seynd, der sowohl an Ihro Kaiserl. als Kaiserl. Königl. Majestät alle Jahr in duplo allerunterthänigst eingeschickten, und NB. mit Quittungen, auch andern Verificationibus belegten Rechnungen. Was kan zur wahren Richtigkeit wohl mehrers prætendirt werden? und heißt das

bezahlet haben. Es ist aber ein ziemliches Versehen, daß sie ihren 28. Tabellen just die nothwendigste beyzulegen vergessen, nemlich diejenige, woraus der alte und neue Status Passivus, und somit die Uebereinstimmung ihres Vorgebens erhellen solte, jedoch wird sich dieser Fehler etwann noch ex Actis gar wohl verbessern lassen. Dann oben (§. §. 2. & 3.) gezeigtermassen haben die bey Anfang der Administration vorhanden gewesene Wellenburgische Schulden 330000. fl. oder nach Gegentheiligem neuern unwahrhaften Vorgeben 414064. fl. ausgemacht. Wäre nun deme also, daß die Herrn Administratores 94050. fl. alter Schulden würklich bezahlet hätten; So ist, nach Adam Rissens Rechenbuch, nichts richtiger und natürlicher als das von denen

- - - - -	330000. fl. -
Nach Abzug der bezahlt seyn sollenden	94050. fl -
nur noch - -	235950. fl. -

oder (nach letzterm Vorgeben) von denen - 414064. fl. - gleichfalls - 94050. fl. - abgezogen,

auf das höchste - 320014. fl. übrig seyn müssten. Da nun aber jene nothwendige Tabella über den neuen Statum Passivum vor = allegirtermassen (§. 9. Lit. L.) allbereits dem Administratorischen Bericht sub præs. 31. Januar. 1752. per Num. IX. unbedachtsamer Weise beygeleget worden, und in dieser ihrer eigenen Beylagen offenbar vor Augen ist, daß schon damals, nemlich zu Anfang 1752. der Status Passivus währender ihrer Administration, auf 456727. fl. angeschwollen gewesen seye, so sind nunmehro nachfolgende unwidersprechliche Schlüsse, als lauter selbstredende Wahrheiten aufgekläret: daß

Primo. Die Herren Administratores noch so gar keine alte Wellenburgische Schulden bezahlet haben, daß vielmehr, bey Conferirung dieses neuern Status das nicht eben so viel, als denen Sternen ihren Glanz abdisputiren wollen.

Man ist hiernächst aber dißorts selbsten keineswegs in abred, daß ein viel mehrers an Schulden abgestossen werden können, nachdemahlen aber einige Administrations-Beamte besonders in denen erstern Jahren, wo dem Herrn Grafen von Wellenburg die Jurisdictionalia noch beygelassen waren, und von deren Besorgung Administratio hätte unbekümmert seyn, und nichts hiervon wissen sollen, ihre Schuldigkeit in vielen Stucken ausser Acht gesetzt, dem Herrn Administrando, welcher die Administrations-Verordnungen ex prætextu der ihme zuständigen Jurisdiction durchaus zu vereitlen getrachtet, wider Gebühr angehangen, auch demselben viele Geldter zugeschoben haben, Herr Administrandus zu mahlen (a) die Gräfl. Administration à tempore ihres angetrettenen Amts biß auf gegenwärtige Zeit mit Processen angefallen, und überhäuffet, dardurch aber veranlasset, daß dieselbe, weilen sie als pars Aggressa, um dero dardurch angegriffene Ehre und Reputation zu salviren, zur Defension unumgänglich zu schreiten gedrungen wurden, sehr grosse Procefs- und Reyß-Kösten verwenden müssen, und zu dem vorgesetzten Ende nicht emploirt werden können, worüber Administratio bey Kaiserl. Majestät öfters allerunterthänigste Anzeig gemacht, und um Verschaffung Fried und Ruhe aufs angelegentlichste gebetten, auch (b) die Aemter Anno 1743. biß auf das mindeste erschöpfet, und alles an sich gezogen, ja so gar die künftig fallende Früchten versetzt und verkauft, nicht weniger desselben Beamte (c) weilen sie bey der verschwenderischen Haußhaltung des Hn. Administrandi nicht Geld genug beyschaffen können, auf ihren eignen Credit nahmhafte Summen aufgeborgt, und proprio Rest gemacht, die sie sich zu Administrations-Zeiten in Rechnungen successivè wiederum bonificirt, neben deme daß sie dem Herrn Administrando viele

Status passivi - à 456727. fl. -
mit den alten von Ihnen
selbst agnoscirten - à 330000. fl. -

Die Differenz-Summe
von - - à 126727. fl. -
oder, die Sache dermahlen nur auf das liquideste zu nehmen, und von denen
- - - - - 456727. fl. -
den schon Anno 1744. unter ihrer Administration erhöchten Statum
- - - - à 414064. fl. -

abzuziehen die Summa
von - - - - 42663. fl. -
und somit so viel erhelle, daß sie den Statum Passivum entweder um diese 42663. fl. oder, welches eben so unwidersprechlich ist, um jene 126727 fl. und zwar bereits vor Jahr- und Tagen vermehret haben; daß solchemnach

Secundo. Wann sie Schulden bezahlet zu haben, auch würklich erwiesen hätten, es doch nur ihre eigene, und keine Wellenburgische oder wenigstens damit so beschaffen gewesen seyn müßte, daß sie eine kleine Lucke zu- und eine grössere dargegen aufgemacht; daß

Tertio. Die bittere Klage des Herrn Grafen von Wellenburg, und derer damit übereinstimmenden Creditoren auf allen Seiten erwiesen, hingegen das jenseitige Vorgeben gleichwolen 94050. fl. Wellenburgischer Schulden bezahlet zu haben, grund falsch, ein Kaiserl. Maj. und der ehrbaren Welt vorgemahltes, nichts würdiges Blendwerck, ein abermahliges Kennzeichen ihres unverantwortlichen Betragens gegen dem unglückseligen Herrn Grafen von Wellenburg seye: daß

Quarto. Ihnen derer- in ihrer Tabella Lit. A. unter der Rubric-Process-Reyß- und Zehrungs-Kösten, angegebenen 26185. fl. wie auch anderer in ihren Handen gebliebenen namhafften Summen dermalen zu geschweigen, jene fälschlich verrechnete 94050. fl. Liquido zu Rest zu legen; und daß endlich

Quinto. Deß Herrn Dom-Probsten bißherige Genehmigung, ja! erst noch in viele Geldter heimlich eingespielet, und allerhand Schlich practiciret, auch da bey denen Aemteren (d) niemals ein Vorrath an Geld, oder Früchten zugegen ware, somit die nöthigste Reparationen der so vielen Schlössern und Gebäu unterbleiben müssen, solche Kösten nachmals der Administrations-Cassa zu Last gekommen. Ueber dieses auch (e) Herr Graf von Wellenburg An. 1745. die Getrayd-Kasten-Schlösser, oberwehnter massen, via facti abschlagen lassen, und an Roggen 129. Scheffel, an Haber aber 89. Scheffel sich zugeeignet, und verkauft. (f) Der von der Oesterreichischen Interims-Administration verfügte Schloß-Bau aufm Wald, welcher die dortige Gefäll auf etliche Jahr absorbiret. (g) Das zum Theil abgebrandte Schloß zu Wasserburg wiederumen hergestellet, und reparirt werden müssen. (h) Die Beamte zu Wellenburg, Waldt, und Welden in nahmhaften Resten verfangen geblieben, so gäntzlich verlohren gegangen. (i) Zu Folge Kaiserl. allergnädigsten Verordnung dd. 30. April 1750. Confer. Rescriptum Cæs. N. 21. & verba ibi sub ducta Sein des Herrn Grafen sämtliche Bediente, welche derselbe ex Competentia bezahlen sollen, bey der wider Ihne verhängten Arretirung mit ihren rückständigen Besoldungen und Kostgeldteren hindan gelößt werden müssen; hiernächst (k) Herr Administrandus über seine Competenz an Geld und Früchten eine namhafte Summam von denen Aemtern extorquirt, und an sich gezogen. Die Gräfl. Administration (l) das Herrschaftliche Breyhauß zu Marckt zu sehr grossen Nutzen eingelößt, und recuperirt, und endlich (m) unter der Administrations-Zeit an Extraordinariis ein namhaftes bestritten worden; So ware solchem allem nach keine Möglichkeit, an denen Schulden mehrers als geschehen abstossen zu können, um so weniger, als gleich Anfangs dem Herrn Administrando per Recessum de Anno 1741. pro Competentia respectu N. 21.

des

in seinem neuern Berichten (o) mit so grosser Lobes-Erhebung ausgezierte Vertheidigung der Administrations-Hauß-halt- und Rechnungen gantz und gar Grundlos, dessen nach der Stimme oder Vorschrift derer Herren Administratoren in unten allegirtem Bericht declarirter Beyfall, zu dem in offentlichen Druck ausgeworffenen Schelten; daß das Vorgeben des Herrn Grafen von Wellenburg wider die Herren Administratores, als ob diese noch keine Schulden bezahlet hätten, unverschämt, unbesonnen, vermessen, eine der grössesten, schmählichsten Lästerungen und Calumnien seyen 2c. 2c. eine abermahlige neue Probe seiner gantz unverschuldeten, heftigen Passion und gar zu verächtlichen Bezeugnuß gegen dem Herrn Grafen von Wellenburg, überhaupt aber so viel zu Tage legen, daß Er, in der eitlen Meynung, es werde der Unterdruckte nimmermehr aufstehen können, derer Herren Administratoren bißherigen glücklichen Præpotenz allzuviel nachgehänget, mit diesen wider jenen sich allzu treuhertzig vereinbaret, Ihnen ihre verderbliche Haußhaltung frey passiren, sich selbst hingegen, wie unten §. 32. & 33. mit überzeugendem Beweiß noch mehr vor Augen gestellet wird, nur allein nach ihrem Leit-Seil lencken, und sehr fleissig zu ihren Absichten gebrauchen lassen.

(m) Nach selbstiger Anzeige in dessen A. U. Bericht de præs. 4. Nov. 1752. in medio deß 12ten Hauptsatzes.

(n) Administr. Impressum sub præs. 15. Dec. 1752. adj. Lit. E. It. Succincte Erläuterung pag. 6.

(o) Sub præs. 4. Nov. 1752. auf das Wellenburgische Exhib. de præs. 17. Febr. à ejusdem in spec. ad finem des 6. Satzes.

des damaligen Status, wie gegenwärtige aus der 1741. Cassæ-Rechnung gezogene Berechnung N. 22. klar demonstriret, auf vieles instanziren Dero Frau Mutter, und Herrn Oncle, allerdings wider Kräften so viel ausgeworffen worden, daß jährlich zu Bezahlung der Schulden, wann auch alle Einkünften jedes Jahr richtig eingegangen wären, welches doch, wie leichtlich zu ermessen, niemals geschehen, mehrer nicht dann 1350. fl. per Cassa verbleiben können, welches Remanet in 9. Administrations-Jahren nur eine Summam von 12150. fl. abwürfet; Es ergibt sich also aus folgendem unverwerflich mit denen Rechnungen stündlich zu erweisenden Calculo überzeugend wahr zu seyn, daß die Gräfl. Administration aufs beste gewirthschaftet, und die Wellenburgische Revenüen durch unterschiedliche Einschränckungen, und in andere Weg vermehret habe, ohne welches dieselbe es unmöglich so weit bringen können. N. 22.

Es ist keineswegs unbedachtsamer Weiß, sondern mit Bedacht angeführt worden, daß der Status Passivus mit Anfang des 1752ten Jahrs in 456727. fl. bestanden; Man widerspricht auch nicht, daß solcher zu gedachter Zeit in Gegenhaltung des An. 1744. Commissionaliter liquidirten Status sich von wegen einiger unbezahlt bleiben haben müssenden Zinsen um 42663. fl. verhöheret befunden habe. Wann hingegen in Ansatz kommen die oben literatim angeführte Auslagen, und benantlich ad (a) die muthwillig ab Administrando causirte Proceß-Agentie- und Reyß-Kösten, wie die erste der allegirten Tabell sub Lit. A. in 3. Rubricen beweiset, mit - - 26185. fl. -

(b) Die von Herrn Administrando auf die künftig verfallende Früchten an sich gezogene - - 800. fl. -

(c) Die hinterlassene proprio Rest der Beamten, mit - - - - - - - - - 3500. fl. -

(d) Die überschobene, und der Administrations-Cassa zu Last gekommene viele Reparations-Kösten per - - - - 3000. fl. -

(e) Die aus denen Anno 1745. erbrochenen Getrayd-Kästen abgefaßte Früchten nach damaligem Werth, mit - - - 1001. fl. -

(f) Der Schloß-Bau aufm Wald per - - 8000. fl. -

(g) Die über das zum Theil abgebrandte Schloß zu Wasserburg ergangene Bau-Kösten per - - - - 2820. fl. -

(h) Die an denen malversirten Beamten verlohrne - 6500. fl. -

(i Die des Herrn Administrandi Bedienten bezahlte ruckständige- und der Administrations-Cassa per supra N. 21. allegatum Rescriptum dd. 30. April 1750. überschobene Besoldungen, und Kostgeldter per - 2150. fl. -

(k) Die von dem Herrn Administrando über seine Geld-Competenz per 4000. fl. vigore Tabellæ Lit. F. an Geld erpreßt- und erhaltene 25835. fl. -

Die über seine Getrayd-Competenz empfangene 11. Scheffel Korn, 187. Scheffel Roggen, und 350. Scheffel Haber, so betragen à 8. 5. & 3. fl. - - - - - - - 1573. fl. -

(l) Die auf Recuperirung des Breyhauß zu Marckt verwendte 3200. fl. -

(m) Die auf Kaiserl. Königl. Postulata und Lehen-Quarten ausgelegte - - - - - - - - 1760. fl. -

Und also in Summa

86304. fl. - -

So ist nach Adam Rißens Rechnungs-Buch ein richtiges Facit, daß in dickersagten Administrations-Jahren nach Defalcation des verhöcherten Status passivi per 42663. fl. ungeachtet daß obdemonstrirter massen in 9. Jahren an Gefäll nur 12150. fl., deductis deducendis, übrig verblieben, mithin 43641. fl. erobert worden seyen, und also, wann die recensirte Ausgaben nicht vorgefallen wären, und Herr Administrandus mit seiner Competenz sich hätte begnügen lassen, an Schulden mehrers expungirt, und der Passiv-Status vermindert werden können um obige 43641. fl. abstrahendo, daß in annis 1745. & 46. (id est tempore administrationis Austriacæ) nach dickallegirter Tabell Lit. A. nur 12635. fl. in Cassam eingeflossen, der übrige Ertrag aber, ohne derseits Rechenschaft davon geben zu dörfen, neben hinaus gegangen ist.

Der Gegentheil gestehet in seinem zweyten Satz §. II. selbsten ein, daß nach dem Tod des Herrn Administrandi Herr Vaters wohlsel. an Passivis 214223. fl. zugegen gewesen, und stellet auch nicht in Abred, daß finita Curatela hieran noch verblieben seyen 179000. fl. Es kan also kein anderer Schluß gemacht werden, als daß man unter solcher Zeit an Passivis abgeledigt 35223. fl. und also mit Inclusion der an dem erkauften Graf Marquard Fuggerischen Hauß per Abschlag abgetragenen 8000. fl. massen der übrige Kauf-Schilling auf Verzinsung geblieben, in allem ersparet habe 43223. fl. Nun hat solche Curatel, welche des Gräfl. Herrn Administrandi Frau Mutter als Mitvormünderin auf sich gehabt, und selbsten die Cassa geführet, von Anno 1717. biß 1736. somit 20. Jahr, hingegen die Gräfl. Administration biß 1751. inclusivè nur neun Jahr gedauret.

Man laßt demnach der unpartheyischen Welt zu judiciren über, die geometrische Proportion zu nehmen zu welcher Zeit besser gewirthschaftet worden, und ob wohl der administratorischen Haußhaltung, wider welche biß nun zu so viele bitterste Vorwürfe unter allerhand gleissenden Fürwendungen in das Publicum unchristlich ausgestreuet worden, fürtershin mit geringstem Bestand etwas ausgestellet werden möge.

Die Gräfl. Administration erbietet sich hiernächst, um den Gegnerischen

 Schrif-

Schriftensteller dem Publico als einen boß- auch unwahrhaften und überwiesenen Mann darzustellen, zu Erprobung so gar aller bißhero angeführten Periodorum die Rechnungen, und was darzu nöthig, mit Freuden und Vergnügen zu ediren, die Zweifel vollständig aufzulösen, und sofort männiglich zu zeigen, daß ihnen bißhero durch die Gegnerische nicht genug zu bestraffende Verdreh- und Vorspieglungen Unrecht wiederfahren, Gewalt und Torto geschehen seye. Man übergehet des Authoris auch sogar wider den Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Commissarium Herrn Dom-Probsten Baron von Dollberg in allegirtem vierten Satz & §. X. untermischte enorme Verleumdungen, welche so frecher und vermessener, als deroselben Betragen in gegenwärtiger Sach von aller Theilsichtigkeit weit entfernet geblieben, und also diese unverschämte Dero unversehrten Reputation und Ehre gar zu nahe gehende Ausdruckungen deroselben um so mehrers billichst aufs empfindlichste fallen müssen, als solche von einem Privato und schlechten Menschen hergeflossen, und fügen Coronidis loco alleinig noch bey, daß, wann auch contra probata & notorietatem je gar keine Schulden bezahlt worden wären, das Gräfl. Fuggerische gesamte Hauß durch die angeordnete Administration doch so viel gewonnen hat, daß unter solcher Zeit, wie unfehlbar erfolgt seyn würde, der Status gleichwohlen nicht nur um ein- sondern um mehr als hundert tausend Gulden angeschwollen, und der allzuausgelassenen und schlechten Aufführung des Herrn Administrandi saltem in etwas gesteuret worden ist.

Fünfter Satz.

Die Herren Administratores haben (A) an denen Administrations-Gütern so gar nicht das mindeste verbessert, daß Sie (B) solche vielmehr möglichst ausgesogen und verderbet, ja! (C) endlich gar ansehnliche Grund-Stücke heimlich zu verkauffen versuchet haben.

Fünfter Satz.

Wie dann die Gräfl. Administration alle Jahr über die sämtliche Einnahm- und Ausgaben ordentliche Rechnung geleget, und dem Kaiserlichen auch Kaiserl. Königl. Commissario Herrn Dom-Probsten Baron von Dollberg ad revidendum übergeben, auch das Camerale auf all möglichste Weiß verbessert, die Ausgaben restringirt, keineswegs aber einige Grundstück würcklich verkaufft, wohl aber hingegen zu augenscheinlichem Herrschaftlichem Nutzen, und Vermehrung der Revenüen ein sehr erträgliche Breystatt an sich gebracht und recuperirt haben.

§. XI.

Das Administratorische Vorgeben einiger Güter-Melioration ist grund-falsch.

Gleichwie derer Herren Administratoren eigenes Gewissen ihnen diese gerechte Vorwürffe schon längst vorgesagt; also haben sie zwar (A) um auch diese Wahrheit zu unterdrucken, hingegen sich eine allegationem Acquæstus zu præpariren, bereits vor Jahr- und Tagen ein von Christlichen Herrschaften nicht leicht erhörtes Mittel ausgesonnen, und nachdeme sie solches zu Werck gerichtet, sich nicht entblödet, unter der Bekräftigung des Hrn. Dom-Probsten, welche in dessen A. U. Bericht

§. XI.

Daß die Gräfl. Administrations-Rechnungen richtig, und so zu sagen alle, auch jedes Jahr besonders auf die Stund abgelegt worden seyen, bezeugen die von wohlerwehntem Herrn Commissario Baron von Dollberg, nach jedesmals vorgenommener genauen Revision, und darüber eingeholter Verantwort- und Erleuterung an die Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majest. in duplo allerunterthänigst übermachte Rechnungen, und zugehörige Beylagen, woran also hoffentlich niemand den mindesten Zweifel hegen wird. Gleichwohlen hat auch Wahr-

Bericht (p) ersichtlich ist, nicht allein in ihrer Verantwortung, sondern auch sogar in ihrer gedruckten von gedachtem Herrn Dom-Probsten zuerst producirten succincten Erleuterung pag. 6. in formalibus:

Auch über die Einlösung des Breyhauses zu Marckbiberbach ꝛc. vieles ergangen, ꝛc.

Diese blatte Unwahrheit so keck in den Tag hinein vorzubringen, daß es scheinet, als ob sie sich irrig beygehen lassen, daß von ihnen die kahleste Erdichtungen, wann nur die Beystimmung des Herrn Dom-Probsten darzu komme, immerzu als Himmel-veste Wahrheiten angenommen werden müssen. Es wird aber, zu mehrerer Ausdeckung des Administratorischen Modi Acquirendi, dienlich seyn, solchen nebst dem wahrhaften Verhalt dieses Facti, so wie es zu Marckbiberbach und dortiger Refier, zu jedermanns Aergernuß notorisch, und von demjenigen Unterthanen, welchen das unglückliche Schicksaal betroffen, zu diesem administratorischen Staats-Streich das Schlacht-Opffer zu werden, Coram Notario & Testibus sub fide juratoria angegeben worden, aus dem hierüber verfertigten Notariats-Instrument (q) folgendermassen heraus zu ziehen: „Marcus Bach Wirth „zu Marck verkauffte hohen alters halben an Georgii 1751. seine Breystatt „samt der Wirthschaft und ansehnlichen „Feld-Gütern wofür ihme ehemahlen „30000. fl. offerirt worden, an den „Mit-Unterthanen Joseph Fischer um „21300. fl. baren Geldtes; als nun „dieser hieran 3000. fl. erleget, liessen „die Herren Administratores das auf „der Breystatt allein hafftende Wellenburgische Jus-Retractus auf das sämtliche Gut exerciren, auf erwehnte „3000. fl. die Hände decken, und solche zu einem Darleyhen verlangen, um „somit in ihrem Namen dem Verkauffer „einstweilen eine Particular-Zahlung „thun zu können: Fischer protestirte „hier-

Wahrheit der den Spiritum contradictionis vollkommen besitzende Gegentheil in seinen vorigen Exhibitis glatthin widersprochen. Man laßt also männiglich den Schluß machen, was desselben anderweiten Contradictionibus und Critisirungen für ein Glauben wohl beyzumessen, und daß hingegen von denen Gräfl. Herren Administratoribus vernünftig nicht zu præsumiren seye, daß, wo bevorab dieselbe ihre Rechnungen zu allerhöchsten Handen einstellen müssen, Sie durch die mindeste Unterschlagung einiger Gefällen, oder anderer Mißhandlung ihre Gräfl. Ehre und Reputation auf die Spitze jemals hinaus gesetzt haben werden. So gewiß also ist, daß dieselbe im Offentlichen gewandlet, ohne Eigennutz, oder andern Absichten ihrer Administration vorgestanden, auch alles getreulich verrechnet; So richtig ist es auch, daß bey jeder Gelegenheit Sie beflissen waren, die Revenüen zu vermehren, und das Camerale auf bessern Fuß zu setzen, wie Sie dann biß hiehero sich des Endes selbsten die Mühe gegeben, etlich hundert alte und neuere Rechnungen zu durchgehen, und zu adjustiren, und daraufhin die gemessene und schicklichste Verordnungen zu machen.

Wann der Calculus über obangezogene Posten von (A) biß (M) eingesehen, und die Differenz, was bey vor- und dermaliger Curatel eroberet worden, unpartheyisch perpendiret wird; So ergibt sich das Facit von selbsten, und so viel ganz unschwer zu erkennen, daß ohne Verbesserung des Cameralis ein solches niemahls habe præstirt werden können. Es ligt also hierüber die Prob ab effectu zu Tag, nebst deme, daß die endliche Rechnungs-Resoluta, und Administratorische Verfügungen diesem die Zeugnuß geben, ja die Gräfl. Wellenburgische Beamte selbsten die gepflogene gute Haußwirthschaft zu behärten mit reinem Gewissen allenfalls nicht entstehen könten.

Unter anderen Meliorationen aber ist die recuperirte Breystatt zu Marck, wovon

„hierwider, und wolte wenigstens sein „Geld zuruck haben, Bach hingegen „bate beweglich, daß man ihme entwe„der das Kauff-Geld præstiren, oder „in Ermanglung derer zum Kauffen er„forderlichen Mittlen, ihn sein Gut „wieder selbst besitzen lassen möchte. Er „konnte aber keines von beyden erlan„gen; die Herrn Administratores nah„men von seinen Gütern, die er besäet „hatte, die Erndte ein, und nach die„ser, in Hoffnung, sich noch grössern „Profit zu machen, fiengen Sie um „Martini an, von sothanen Gütern ein„zele Stücke zu verkauffen, wordurch „endlich von dem ganzen Kauff pretio „3000. fl. einem Bachischen Creditori „bezahlt wurden.

„Dieweilen nun aber zu denen übri„gen Gütern aus Abscheu vor solch höchst„unbilliger- und gewaltthätiger Han„delschaft, kein ehrbarer Christen-Mensch „mehr Lust bezeugen wolte, gefiele es „denen Herren Administratoren zwey „Juden zur Hülfe zu nehmen, welche „nun schon geraume Zeit her sich, zu „gröster Aergernuß derer Unterthanen, „unter denen sonst niemalen Juden woh„nen dörfen, in dieser Bachischen Wirth„schaft aufhalten, sich vor die Käuffer „dieser Bachischen Güter ausgeben, und „damit nach Gefallen marchandiren, „und Wucher treiben; da immittelst „der unglückselige alte Bach biß nun zu „weder Gut, noch Kauffgeld, noch „sonst einigen Nutzen zu genüssen- zu „Implorirung Richterlicher Hülfe aber „nicht einen Kreutzer in Handen hat.“

Dieses ist die Einlösung, worauf die Herren Administratores auch vieles verwendet haben wollen, und welche der Herr Dom-Probst in vor allegirtem Bericht so zierlich anzupreisen, sich bemühet hat.

Wie nun aber diese jetzt angeführte Handlung bey der ehrbaren Welt vor nichts weniger als eine gültige Güter-Verbesserung passiren kan, ausser diesem Facto hingegen die Herren Administratores weiter gar nichts von einer Verbesserung woven in der von Gräfl. Administrations wegen gemachten grundhaften Einwendungen auf jenseitiges Exhibitum de præst^{o}. 17. April 1752. des mehrern bereits angeführet worden. Da aber der in der selbstigen Wahrheit und Tugend nichts dann Laster zu suchen gewohnte unverschamte Schriftensteller und Ehrlose Lästerer von sothaner Recuperirung dem Vten Satz seines famosen Libelli §. XI. eine ganz falsche und unrechte Facti speciem machet, und den Hergang boßhaft verdrehet, so ist man solcher die Wahrheit entgegen zu setzen und priora zu recoquiren, den Authorem aber wie in andern, also auch in diesem puncto als einen habituirten Wahrheits-Schänder dem Publico zu præsentiren allerdings necessitirt. Die Sach verhaltet sich also, und nicht anderst.

Nachdeme der Gräfl. Wellenburgische Pfleger zu Marck Sigmund Eusth. Bayer unterm 27. Aug. 1749. N. 23. N. 23. angezeigt, welchergestalten Marx Bach Brey allda, hohen Alters wegen nebst seiner Brey, auch die Taffernwirthschaft mit all seinen übrigen darzu genutzten Gütern an Joseph Fischer Wirth zu Biberbach würcklich verkaufft habe, mit dem dabey gegebenen Vorschlag, daß, weilen diese Breystatt vor Jahren ein immediat Herrschaftliches Cameral-Gut gewesen, und von einem sehr considerablen Ertrag seye, die Gräfl. Administration sich des competirenden Juris Retractus so mehrers bedienen möchte, als er hinwiederumen so viel aus der Wirthschaft, und übrigen an sich selbsten separablen eigenen Gütern zu erlösen, und zu profitiren sich getraue, daß die alleinig noch beyzubehaltende Breystatt nur noch auf 3. in 4000. fl. zu stehen kommen werde, dieselbe solchen Vorschlag in Betracht des durch vorgelegte Ueberschläg erwiesenen grossen Bier-Verschleisses, und hieraus schöpfenden namhaften Profits sich allerdings gefallen lassen, bevorab Administrationi zugleich gründlich referiret wurde, wie daß bey vorigen Wellenburgischen Regierungen man

besserung anzuführen wissen; also wird solchergestalten vielmehr die Wahrheit des ersten Membri oben præmittirten Satzes bereits genugsam vestgestellet, und zugleich der Anfang zum Beweiß des zweyten Membri geleget seyn; daß, quoad

(B) Die Herren Administratores vielmehr die Wellenburgische Güter und Unterthanen ausgesogen, und ruinirt haben.

(p) Sub dato 30. Sept. 1752. die Entziehung derer Regalien betreffend.

(q) Instrum. Notar. sub Acto 23. Novemb. 1752. Num. 8. ad hum. Exhib. sub præs. 6. Sept. a. c.

man schon immer auf Gelegenheit, diese Breystatt an sich zu bringen getrachtet, und wann man solche dermalen ausser Acht setzete, selbe in langen Jahren sich nicht mehr ergeben dörfte.

Es resolvirte die Gräfl. Administration demnach, auf den anderweiten Pflegamt Biberbachischen Bericht, daß um willen biß zu Widerverkauffung erwehnter Wirthschaft und Güter, zu Tilgung einiger Marx Bachischen andringlichen Creditorum 3. biß 4000. fl. so gleich erforderlich seyen, und man den Vorschuß ex Cassa zu bestreiten unvermögend ware, hierzu auch einige Geldter aufzuborgen, vieles Bedencken verursachte, lieber ein gewisser gar wohl entbehrlicher Holz-Grund verkäufflich hinzulassen, als die so vorträgliche Gelegenheit zu versaumen seye, welchen Holz-Grund auch das Pflegamt dem Wirth zu Langwayd Georg Deyringer angeboten; Es kame aber NB. dahin nicht, massen unter solcher Zeit so viel Amts-Mittel eingeflossen, daß man zu obigem Ende an dem Kauffschilling ex Cassa 3200. fl. anticipiren konnte, also daß hierdurch obersagte Tractaten abgebrochen, und immittelst auch erwehnte Güter an Michael Ga von Marckbissingen durch Unterhandlung eines in seinem Namen abgeschickten Judens dergestalten verkaufft worden, daß der erstere Käuffer indemnisirt, und der Marx Bach mit der pactirten Baarschaft hindan gelößt werden können. Die Breystatt aber nach Umfluß 5. Jahren der Herrschaft um ein Respectu des jährlichen gegen- oder über 1200. fl. sich erstreckenden Ertrags ganz geringe Summa zufallen, und eigenthumlich verbleiben thut.

Dieses nun ist die wahre und in dortiger Nachbarschaft kundbare, auch nochweils legaliter zu belegende Beschaffenheit, jenseitige Vorschrift und verfärbte Facti Species aber, besonders was er von einigen Juden anführet, mit welchen die Gräfl. Administration dißfalls niemals das mindeste zu thun gehabt, ein leeres und malitiosè ausgesonnenes Träsch- und Geschwätzwerck, um nur die Administratorische nützliche Unternehmungen zu verfinstern und derselben weder Ehre noch Danck zu lassen, des Endes so gar ein vermuthlich der Gräfl. Administration gehäßiger oder sonsten unterschobener schlechter Mensch, dessen Namen Studio nicht offenbahret ist, hierüber per Notarium verhört werden müssen, um seinen falschen Vortrag per similem, falsum & omni jure nullum actum gleichwohlen einen Schein der Wahrheit zu geben.

§. XII.

Vielmehr aber wird mit vielen Exemplen erwiesen, daß sie die Administrations-Güter und Unterthanen auf sehr grausame Art ausgesogen und ruinirt haben.

Wann Unterthanen biß auf die letzte Krafft ausgepresset, und dadurch entweder an ihrem Gewerb- und Nahrung allzuhart geschwächet, oder wohl gar Hauß und Hof zu ver-

§. XII.

Hiervon legt er die weitere Prob an Tag, da derselbe die Aufruhren und Revolten der Unterthanen auf dem Wald und zu Rettenbach zu beschönen und sychophantiosè zu verdrehen sich vergebliche Mühe gibt. Landkündig ist es, wie das Herr Administrandus seine Unter-

zu verlassen gezwungen werden, so muß das Verderben derer Güter, und das Aussenbleiben derer Præstandorum die nächste Folge seyn. Daß nun aber die Herren Administratores denen Wellenburgischen Unterthanen also mit gefahren, dieses ist in nachfolgender Beschreibung ihrer hierzu gebrauchten Tour theils ex Actis, theils aus derer betrangten Unterthanen erbärmlichen Klagden, theils auch aus ihrer Nachbarn unpartheyischen Zeugnissen unwidersprechlich dargethan. Nachdeme nemlichen denen Herrn Administratoren es gelungen, mittelst der oben (§§. 7. & 8.) erklärten Beschwerde über Erbrechung derer Getrayd-Kästen, und Surreption derer Gefällen, dem Herrn Grafen von Wellenburg, illo inaudito, vollends die Regalia, und Jurisdictionalia, &c. aus der Hand zu spielen, und, ihrem Beduncken nach, zu Erlangung einer vollkommenen eigenthumlichen Herrschaft über sämtliche Wellenburgische Güter- und Unterthanen nur noch von diesen die Huldigung einzunehmen gefehlet hat; So müßte zu dessen Bewürckung eine- wider besseres Wissen und Gewissen gedachtem Herrn Grafen angedichtete Beschuldigung, daß Er die Unterthanen zur Aufruhr wider die Administration angehetzet habe, der geschickteste medius terminus seyn; massen hierdurch zugleich an denenjenigen Wellenburgischen Unterthanen, welche bey Kaiserl. Majestät um Wiedereinsetzung ihres Grafen und rechtmässigen Herrn beweglichst suppliciret haben (r) dafür die scharffe Rache ausgelassen, somit der Weeg zu Erpressung schwerer Geld-Straffen erfunden, die Verstossung des Herrn Grafen von Wellenburg in Lebenslängliche Gefängniß, und solchergestalten eine ewige Verstopffung seines Mundes erhalten werden solte. Diesen fünffachen Zweck desto leichter zu erreichen, mußten des Herrn Dom-Probsten partiale Berichte behülflich seyn, als worinnen dieser ad Lubitum derer Herren Administratoren eine solche Aufruhr auf denen Wellenburgischen Herrschaften Unterthanen an beyden Orten selbsten, & per emissarios dermassen aufgewieglet, daß sie der Gräfl. Administration allen Gehorsam und Respect abgesagt, die Administratorische Commissiones von dem Ort Wald ohne Verrichtung abzuweichen gedrungen, dem aufgestelten Interims-Verwalter den Accefs zur Cantzley, mittelst Anschlagung besonderer Schlösser, verwehret, nächtliche Conventicula abgehalten, ihre Mitbürger, die nicht mit im Complot waren, aufs äusserste persequirt, und so gar zu Mitternacht einige in ihren Häusern aufgesucht, herausgezogen, und aufs schmählichste mit Schlägen, und auf andere Weiß übel tractiret, wider die Gräfl. Administration in offentlichen Wirthshäusern die schändlichste Lieder gesungen, zu Röttenbach insonderheit aber den Amts-Scribenten in Anwesenheit des Herrn Administrandi gleichfalls um Mitternacht aus dem Dorf verjagt, und mit seiner grösten Lebens-Gefahr ein viertel Stund Wegs verfolget haben.

Und was dergleichen erstaunliche Exorbitantien und Excefs noch mehrer seynd, welche zu recensiren viele Zeit, und Mühe erforderen würden. Welches Unheyl auch bey denen Unterthanen der übrigen Herrschaften alsgemach schon eingeschlichen, und contagione quadam mehrers um sich gerissen hätte, wann eine Gräfl. Administration von sämtlichen Unterthanen die Huldigung, welche Sie zu Erspahrung der Kösten biß dahin unterlassen, würcklich aufzunehmen, längers verschoben haben würde. Worauf endlich solche Unruhen in etwas sich geleget haben.

Weme Vernünftigen fallet nun bey, daß derley Tyrannische Proceduren und Empörungen connivirt und ungestrafft geblieben seyn solten, da sie aber untersucht, die Rädelsführer und gravirte nach Proportion ihrer Verbrechen bestrafft, zu Erstattung der Untersuchungs-Commissions-Kösten condemniret worden; So heißt dieses bey dem Schrifsteller, das Blut aussaugen, und das Land-

Herrschafften Rettenbach und Wald sowol damahlen, als erst neuerlich wiederum glatthin attestiret hat (s) ob er schon hierzu niemalen einen andern Grund, als das blosse Sagen derer Herren Administratoren vor sich gehabt, oder noch zu allegiren wissen wird; diese selbsten aber in Ewigkeit nicht erweisen können, daß gedachte Unterthanen nur im mindesten einen Ungehorsam, oder jemalen einige Verweigerung ihrer Præstandorum bezeuget haben. Gleichwohlen aber wurden diese arme und verlassene Unterthanen schlechthin vor Tumultuanten erkläret, und von denen Rettenbachern mit der oben §. 5. erwehntermassen in der Administratorischen Rechnung verschwiegenen Geld-Straffe, nebst denen Expensen vor die Administrations-Officianten eine Summe von 884. fl. Executivè eingetrieben; Die Land verderben. Verschweiget aber geflissentlich dabey, daß, alles dasjenige was wider die Complotisten vorgegangen, nicht propria Authoritate Administrationis, sondern NB. auf allerhöchste Kaiserl. Königl. und respectivè hochlöbl. hoher Stellen zu Innsprug Anordnung, Gutheissung und endlich Rechtlichen Erkanntniß geschehen seye. Man bewirfft sich dißfalls auf oberwehnte hohe Stellen, wohin die Gräfl. Administration, weilen die Revoltanten Oesterreichische Unterthanen seynd, verwiesen ware, und allda verhandelte häuffige Acta und in specie das dessentwegen ergangene Urtheil sub N. 24. des mehreren, welche über diese Wahrheit den vollkommnen Beweiß, derselben Verdreher und Sycophanten aber offentlich zu Schanden machen. N. 24.

Waldische Unterthanen aber also grausam mitgenommen, wie aus denen hierunten (t) extrahirten Zeugnussen von dasigem Pfarrer, Herrn Doctor Theol. Spindler, und dem nächst-benachbarten Chur-Bayerischen Beamten zu Oster-Ettringen, wohin sich diese Unglückselige Hauffen-weise geflüchtet haben, zu ersehen ist.

Und hieraus mag nun die ganze impartiale Welt urtheilen, ob nicht solche Regierungs-Art grausam, und ein solcher modus acquirendi die Unterthanen biß auf das Blut aussaugen, oder das Land verderben heisse?

(r) Conf. derer Unterthanen der Gräfl. Wellenburgischen Herrschaften Rettenbach, und darzu gehörigen Gemeinden A. U. Vorstellung und Bitten, sub præs. 12. Martii 1750. Item derer 5. Gemeinden der Herrschaft Wald sub præs. eodem 16. Martii 1750.

(s) In dem A. U. Bericht sub dato 30. Sept. 1752. auf das Gräfl. Wellenburgischen Exhibitum sub præs. 17. Febr. A. ejusd. Item A. U. Bericht sub dato eodem die Regalia &c. betreffend ab initio.

(t) Diese ad hum. Exhib. de præs. 6. Sept. sub N. 9. producirte Attestata enthalten folgende Formalien: Es seye in Landes-kündiger Notorietæt gegründet, daß die Waldische Unterthanen, besonders nachbenannte, der Administrations-Herrschaft in allem den schuldigen Gehorsam geleistet, auch ihre Steur- und Anlagen, nebst andern Præstandis richtig abgeführet haben, dessen ungeachtet aber seynd sie, unwissend, aus was Ursachen? durch den Beamten Matthias Zöpff, der alltäglich wenigsten 2. Maaß Brandtwein zu trincken gewohnt, folglich mehr berauschet, als nüchtern, und gegen denen Unterthanen mehr rasend, als vernünftig ist; durch eben diesen, und mehr andere Administrations-Beamte, aus vorgeblich allerhöchst Kaiserlichen Commission, mittelst allzu tumultuarischer Procedur, vor Tumultuanten erkläret, und folgender massen mit unmässigen Geld-Straffen ausgepresset worden, als:

Von Martin Pernbacher, weil er etwas vermöglich - 198. fl. -
Simon Steckenleutner, mittelmässigen Vermögens, - 43. fl. 16. kr.
Joseph Thrommer, auch mittelmässigen Vermögens, - 35. fl. -
Lorenz Vetter, gleichfalls - - - - - 35. fl. -
Philipp Steckenleutner, einem armen mit 5. Kinder beladenen Tagwercker, - - - - - - - - 34. fl. -
Dominicus Lutzenberger, - - - 34. fl. -
Johannes Gottfried, einem armen Mann, - - 34. fl. -
Dominicus Eberlens Wittib, einer armen Söldnerin, mit fünf Kindern, - - - - - - - 14. fl. 30. kr.
Michael Scherer, armen Tagwercker mit 2. Kindern, - 35. fl. -
Georg Mayr, einem armen und bettelmässigen Mann, mit 3. Kindern, 14. fl. 30. kr.
Antoni Mayer, gleichfalls bettelmässig mit 5. Kinder, - 15. fl. -
Christoph Wagner, einem sehr armen Tagwercker mit 3. Kinder 34. fl. 45. kr.
Joseph Reisch, einem elenden, krumm, und sehr armen Mann, mit 3. Kinder, - - - - - - - 14. fl. 30. kr.

Summa 536. fl. 31. kr.

Item von 16. andern daselbst, deren Geld-Straffe mit vorbemeldten 536. fl. 757. fl. ausgemacht.

Item daß viele andere eben daselbstige Unterthanen, aus gleichmässiger grundloser Aufruhrs-Beschuldigung, mit Geld-Straff-Erpressungen bereits gänzlich und solchergestalten ruiniret worden, daß würcklich einige darvon Hauß und Hof verlassen, und in das Churbayerische auf obermeldtes Osterettringen sich geflüchtet haben, als benanntlich Johann Baptist Wagner, Baumeister, mit 10. Kindern. Dominicus Vogg, Müller. Georg Häffele, Söldner mit 5. Kindern. Michael Merbeler, Wagner. Joseph Lutz, Schreiner mit 2. Kindern. Johann Mayr, Beck mit 6. Kindern. Sebastian Schönner, Schneider mit 6. Kindern. Vincenz Kürcher, Spengler mit 5. Kindern. Wilhelm Gottlieb Halbhaußler mit 3. Kindern. Johann Lutz, Schreiner mit 1. Kind. Johann Görthofer, Schumacher mit 6. Kindern, rc. rc.

§. XIII.

Ihr heimlicher Verkauff Wellenburgischer Güter unverantwortlich, und der Versuch, solchen zu entschuldigen gantz eitel, und kraftlos seye.

Ist es aber ein Wunder, dergleichen Aufführung von einer Art solcher Administratoren zu erfahren, welche, id quod ad membrum (C) wohl gar von denen Bonis Administrandis ansehnliche Grund-Stücke, nemlich etlich- und siebenzig Jauchert derer schönsten Waldungen, heimlich zu verkauffen, sich kein Bedencken gemacht? (u) Zwar ist ihr grosser Fürsprecher, Herr Dom-Probst, auch wider diesen Punct hervor getretten, und hat, weilen die Sache verrathen, und notorisch, der Käuffer, deme die

§. XIII.

Gleichwie niemand Vernünftiger prætendiren wird, daß von einem vorgehabten, nicht aber zu Stande gekommenen, und gleich selbst wiederum abgebrochenen Verkauff eines Holz-Grunds ad Augustissimum præfestinè eine allerunterthänigste Anzeig gemacht, oder hierüber der Gräfl. Agnat. Consens erhohlet werden sollen; Also kan noch weniger hieraus erzwungen werden, als ob die Gräfl. Herren Administratores sothanen Holz-Grund heimlich zu verkauffen, und, wie der famose Calumniant in seinen vorigen Exhibitis Hirn- und Gewissenlos herkommen lassen, nebst anderen zu verschlucken intendirt haben.

Quæ-

die Güter angetragen worden, noch am Leben, der Brief des Administrations-Beamten, worinnen die Verkauffs-Tractaten enthalten sind in Originali noch bey Handen (v) und das Factum mit einem simplen Bericht nicht mehr zu widersprechen ist, solchem damit einen Anstrich zu geben vermeynet, daß man bey diesem Verkauff die gute Absicht gehabt, den erlößlichen Kauffschilling, zu Auslösung derer oben (§. 11. in fine) erwehnten Güter des Marcus Bach anzuwenden. (x)

Alleine, da diese vorgebildete gute Absicht bey denen Herrn Administratoren aus folgenden höchst-trüfftigen Ursachen nicht einmal zu vermuthen ist, weilen sie solchergestalten ja nicht die mindeste Ursache gehabt hätten, die Sache hinderrucks des Herrn Grafen von Wellenburg, hinter denen sämtlich Gräfl. Herren Agnaten, ja! auch sogar hinter Kaiserl. Majest. selbsten zu tractiren, da sie doch die Genehmhaltung des Hrn. Grafen von Wellenburg und der gesamten Agnatschaft nicht allein nach allen vernünftigen Rechten, sondern auch vornemlich, vi Recessus Administrationis de Anno 1741. Art. 12. ja! vermöge derer von ihnen selbst so hoch erhabenen Hauß-Verfassungen (Conf. §. 1. supra & §. 48. inf.) zuvor einzuhohlen ganz unumgänglich schuldig gewesen wären. Da Sie auch den noch weniger beträchtlichen Verkauff des Leutershofer Schlößleins, zu Bestreittung des ruckständigen Vidualitii der Gräfl. Frauen Mutter, frey offentlich zu proponiren, und bey Kaiserl. Majestät, wie auch bey der Hochgräfl. Fuggerischen Agnatschaft um den respective allergnädigsten Consens anzusuchen, gar wohl gewußt; (y) Hingegen jenen Waldungs-Verkauff lieber würcklich zuruck gehen lassen, als daß sie die Sache offentlich vorgetragen, und solche NB. von dem Käuffer selbst, zu seiner Sicherheit verlangte Consens-Ertheilung zu erwerben versuchet hätten; So wird mit jenem blosen Sagen die vorgeschützte gute Absicht so wenig zu erweisen seyn, als wenig das unwidersprechliche-und deßhalb endlich selbst confessirte Factum (z) daß die Herren Administratores eben gleichwohlen die Veräusserung eines Wellenburgischen Grund-Stückes, und zwar heimlich zu bewerckstelligen, sich möglichst bemühet haben, jemalen zu verantworten ist.

Quæso! wann auch je dergleichen Malversation einem Reichs-Cavallier zu Sinn kommen könte, wie hätte der Verkauff in Conspectu der Wellenburgischen Holzwarthen, der Angränzere, und vielerhand Unterthanen wohl heimlich gehalten werden können? Die Unmöglichkeit selbsten widerspricht dieser vermessenen Imputation, und Lästerung, und gibt allermänniglich zu ergreiffen in die Hand, daß gegentheiliger Schriftensteller, welcher sich auch nicht gescheuet, des Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Commissarii Herr Dom-Probsten hierüber gegebene Zeugniß, wo dieselbe doch dero hochvernünftig, und untadelhaften Betragens von männiglich belobt seynd, für parthevisch anzuschwärzen, die Quint-Essenz aller Rabulisten, und Verleumdern seye.

Wie also dißseitiger fünfter Satz ex præmissis unumstoßlich bestehet; Also ist hingegen der Gegnerische fünfte Satz durch die Stärcke der Gottgefälligen Wahrheit zur aufgedeckten s. h. Lügen geworden.

(u) Conf. Graf Fugger Wellenburg A. U. Exhibitum sub præs. 17. April 1752. §. 8. ibidemque Adjunctum Instrum. Notar. sub N. 14.

(v) In modo allegato Instrum. Not. sub N. 14.

(x) Vid. des Herrn Dom-Probsten A. U. Bericht sub præs. 4. Nov. 1752. die Entziehung derer Regalien ꝛc. betreffend in fine.

(y) Vi Administrator. Exhib. sub præs. 22. Sept. 1752.

(z) In dem Adminis t. A. U. Exhib. sub præs. 15. Dec. 1752. §. 31.

Sechster Satz.

Die Herren Administratores haben den Herrn Grafen von Wellenburg nur immer hinterrucks zu verleumden, und sodurch demselben den Weg zu dem Richter zu verstellen, ja! ihn endlich gar in ihre eigene Gewalt und Hände zu bringen, in ewiger Gefangenschaft zu halten, und auf solche Art, unter dem Schein einer Administration, die Wellenburgische Güter, als eigenthumlich zu besitzen, und zu genüssen getrachtet.

§. XIV.

Die neuerliche Ausstreuung derer Administratorischen Verleumdungen durch ihren heimlichen Agenten hat fehl geschlagen.

So gewiß die Betrachtung jetzt berührter Administratorischer Demarchen, jedem ehrbaren Gemüthe Abscheu- und Entsetzen erwecken muß; So hart- und ungern auch Herr Graf von Wellenburg daran kommt, solche von seinen nächsten Herren Vettern aufzudecken; so sehr siehet sich derselbe hierzu gleichwohlen um schuldiger Errettung seiner Ehre und ganzen zeitlichen Glückseligkeit willen, nothgedrungen, bevorab, da die Herren Administratores ihme den Weg zur Rechtshülfe mit puren Verleumdungen noch immer zu versperren bemühet sind. Erst letzt-verwichenen Jahrs, als die demselben zu bereitete schwere Verhängnisse endlich mitleidige Gemüther zu dessen Vertheidigung erwecket, und zu eben diesem Ende sein dermaliger Consulent sich zur Reyse an das Kaiserl. Hof-Lager angeschicket, die Herren Administratores aber hiervon Wind bekommen, hat deren heimlicher Agent daselbst Herr von Schellhas, sich nicht gesäumet, bey einer ansehnlichen Gesellschaft öffentlich vorzubringen: Es habe der Herr Graf von Wellenburg sich zu München so schlecht und schändlich aufgeführet, daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern demselben Hof, Stadt und Land, nicht weniger die Gräfl. Frau Mutter, ihme vor ihr Angesicht zu kommen verbotten haben. In-

Sechster Satz.

Die Herren Administratores haben sowohl zu Vermehrung der Revenüen, als Tilgung mehrerer Schulden sich zwar alle Sorge seyn lassen; Es hat aber Herr Administrandus zu seinem selbst- und seiner Creditorum Nachstand dieselbe in officio irr zu machen, und in denen besten Absichten ihnen Riegel zu schieben, auch von denen Beamten über seine Competenz, Geld und Früchten zu extorquiren nicht ausgesetzt.

§. XIV.

Dieser Satz erhält nicht nur durch das bereits schon oben allegirte Rescriptum Cæsareum dd. 2. Decemb. 1743. §. 11. 12. 13. & 14. den vollkommenen Beweiß, als worinnen deroselben hierinnfalls bezeugte Eyfer allergnädigst belobet wird, und ist auch bereits durch die vorgängige Paragraphos, in specie aber demonstrirt worden, daß die Gräfl. Administration allen Fleiß angekehrt, die Gefäll zu vermehren, und die Schulden zu bezahlen. Des Endes dieselbe die vorhandene Bau-Hof, Breyhäuser, und Sennereyen, welche vormals sich allerdings selbsten aufgezehrt, sehr einträglich verbeständet, auch die Ausgaben zu restringiren, und nach Maßgab des 1741ten Recess §. 1. unter andern die überflüssige Cantzley-Officianten, und deren Besoldungen, welche an Geld und Naturalien bey 3000. fl. erfordert, zu reduciren den Schluß gefaßt, auch, nachdeme der Gräfl. Administration nachmahls die Jurisdictionalien committirt, und freyere Hände gelassen worden, es durch gute Regulirung dahin gebracht, daß nunmehro solche Besoldungen nicht einmal die Helfte mehr abwerffen. Gleichwie Herr Administrandus aber, kaum da der Recess de 1741. gefertigt ware, der Einpflichtung seiner Beamten sich widersetzet; Also hat derselbe auch die Reductiones, und sparsame Regulirungen der Cantzley sich auf keine Weiß gefallen lassen, und auf

Indeme aber eben just dazumalen sich es gefüget, daß des dabey gestandenen Chur-Bayerischen Herrn Gesandten, Freyherr von Neuhauß Excellenz von höchstgedachter Churfürstl. Durchl. vielmehr die gnädigste Instruction, sich des Herrn Grafen von Wellenburg, und dessen Angelegenheiten bestmöglichst anzunehmen, auf das neue erhalten, und eben dahero dem Herrn von Schellhaß, und dessen ausgestreueten Unwahrheit mit solcher Emphasi widersprochen, daß derselbe nachhero diese Administratorische Erdichtungen, so viel wenigstens dißorts bekannt, nicht mehr so offentlich und ungescheuet anzubringen, sich unterfangen mögen; So hat zwar diese neue Verleumdung verhoffentlich keine Würckung gethan; die Herren Adversarii aber haben sodann ihre alte Calumnien hervor gesucht, solche, wordurch ihnen ehemalen so erwünschte-dem Hrn. Grafen hingegen die noch jezo schmertzlichste Folgen entstanden, in ihren neueren Schriften aufgewärmet, und somit denselben vermüssiget, hievon den wahren Grund ex Actis in möglichster Kürze vorzustellen.

auf solche Art fast alle Articulos dicti Recessus in Zweifel gezogen, somit der Gräfl. Administration alle Schritt andisputiret, in Process eingeleitet, und sogar contra Administrationem das Remedium revisionis temerariè ergriffen, welche Streitigkeiten dann biß 1743. fürgedauret, wo dann endlichen beweiß Ordinationis Cæsareæ dd. 10. April dicti anni N. 25. & 26. solches Remedium abgeschlagen, Authoritate Cæsarea die Beamte aus- und eingepflichtet, und dem Herrn Grafen der gemessene Auftrag gemacht worden, der Administration hinfüran in ihren Administrations-Geschäften keinen Eintrag noch Eingriff zu thun.

Es hat aber deme ungeachtet Herr Administrandus, welcher nichts anders zum Gegenstand gehabt, und noch hat, als denen Herren Administratoribus alles schwer zu machen, gleichwohlen nicht unterlassen, neue Streitigkeiten anzuspinnen, sub prætextu der denselben belassenen Jurisdiction die Beamte an sich zu ziehen, theils zu intimidiren, und auf solche Weiß viele Geldter zu extorquiren. Es wird dieses der Gegentheil, ohne mit seinen Beamten, auch ausgestelten Handschriften und Quittungen überzeugt werden zu können, nicht in Abred stellen, und also dieser Satz keiner ferneren Prob nöthig haben. Und kommet es nun darauf an, auch männiglich zu zeigen, auf was schlechtem Grund hingegen der Gegnerische VI. Satz, und darinnen befindliche §phi bestehen.

Es erfrechet sich der Gegnerische Schriftensteller §. 14. unverschamt vorzugeben, als ob die Gräfl. Administration ihren Herrn Administrandum hinterrucks zu verleimden, und demselben den Weeg zu dem Richter zu verstellen, ja endlich gar in ihre eigene Gewalt und Hände zu bringen, in ewiger Gefangenschaft zu halten, und auf solche Art die Wellenburgische Güter als eigenthümlich zu besitzen und zu geniessen getrachtet haben. Disseits hat man bereits hieoben wiederhohlter angeführt, daß die Gräfl. Administration alle dero allerunterthänigste Anzeigen, die Sie durch des Herrn Grafen Exorbitantien, um sich in keinem Stuck eine Culpam aufzuhalsen, zu machen gedrungen waren, keineswegs heimlich unterschoben, sondern ungescheuet, und öffentlich ad Acta gegeben, auch jedesmal legaliter erwiesen haben, und ist man nochweyls bereit, solche, ja so gar alle Periodos dero Exhibitorum zu erproben.

Nun kommt es darauf an, daß der Gegentheil, welcher die Wahrheiten in Verleumdungen zu verdrehen gewohnt, ad specialia sich heraus lasse, und zeige, was er dann eigentlich für Unwahrheiten oder Verleumdungen halte, wo man dann ihne des Widrigen zu überführen, und darzuthun allzeit vermögend ist, daß, gleichwie derselbe in seinen assertis generalibus bereits überwiesen, er auch quo-

ad specialia ein lugenhafter Mann, auch zugleich einer der frechesten Schriftensteller seye, weilen er in diesem, und andern seinen Sätzen indirectè & metaphoricè, jedoch handgreiflicher Weiß, & ex consequentia necessaria involviret, als ob die Reichs- und Oesterreichische Archi-Dicasteria in einer so schwerwichtigen Sach, und wo es um die Arrestirung eines Reichs-Standes zu thun ware, auf blosse Verleumdungen & Causis non prius cognitis bißhero judiciret hätten, welches in der That eine der schweresten Injurien ist.

Daß Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern, höchstwelche die Gräfl. Administratores unterthänigst veneriren, nicht nur wegen des Herrn Grafen von Wellenburg guten Aufführung ein favorables Attestatum auszustellen, sondern auch Dero Churbayerischen Gesandten dahin gnädigst zu instruiren sich gewürdiget haben, der Angelegenheiten des Herrn Grafen von Wellenburg sich bestmöglichst anzunehmen, ist dißorts vorhin bekannt, hingegen aber auch nicht verborgen, daß Se. Churfürstl. Durchl. auf innständiges Flehen, und op- & importunes Bitten der Gräfl. Frau Mutter des Herrn Administrandi, als Sr. verwittibten Kaiserl. Majest. Obristhofmeisterin gleich einer Mutter filiorum Zebedæi: facut regnet, hierzu ob- & subreptitiè bewogen worden, sie weißt aber wie erstgedachte Mutter nicht, was Sie begehret hat, Sorglos, ob nicht das letztere Uebel ärger als das erstere, und Sie in Zukunft nicht mehrmalen unter der Gräfl. Wellenburgischen Creditorschaft ihre Stelle zu erhalten die Ehre haben werde, wo Sie doch hingegen durante Administratione nicht nur ihr Vidualitium Jährlich richtig, sondern auch an dero von dero Herr Sohn herrührenden Ausstand 9000. fl. würcklich empfangen hat. Indessen ist in München stattkündig, auch in Augspurg offenbar, was für eine Aufführung Herr Graf zu Wellenburg, als er kaum der Kaiserl. Ungnad, und dem angesehenen Arrest sich entzogen, von Friedberg nacher München gegangen, von sich erblicken lassen, nemlich daß er Joannes in eodem, und als ein Mohr, welchen so viele Correctiones weiß zu waschen nicht vermögend waren, schwarz geblieben seye. Es läßt sich einmal keine Brühe darüber machen, was zwischen Ihme und einer verheuratheten Doctors Frau daselbsten passirt, man übergehet alle weitere Umständ, und ist beglaubt, es werde diese Begebenheit, obwohlen solche von der Administration Judicialiter nicht angezeigt worden, in Wien dennoch so wohl- als in Augspurg und dem ganzen Land extrajudicialiter bekannt geworden seyn. Indessen ist gleichfalls wahr, daß, als der Herr Graf damals aus Bayern in Augspurg angekommen derselbe Sich sodann ohne langen Auffenthalt gleich wiederum auf Friedberg retirirt habe, von welcher Zeit an derselbe sich auch immittelst zu München nicht mehr sehen lassen. von denen oberwehnter Frauen gemachten ansehnlichen Præsenten, und daselbst contrahirten Schulden, welche seine Gräfl. Frau Mutter zwar, wie die Friedbergische Passiva, zum Theil übernommen haben sollen, gleichfalls abstrahirend. Indessen wäre räthlicher gewesen, wann der Schriftensteller diesen Puncten über- gangen- und obige Wahrheit nicht pro Calumnia vorgestellet, somit verursachet hätte, die Sach nach seiner gründlichen Beschaffenheit zu entdecken, dessen man gewißlich sich lieber überhoben gesehen haben wird, melius ergo mansisses Cæciliane domi.

Per Relationem ad Acta aber wird derer alten Verleumdungen Art, Zweck und Würckung ange-	§. XV.	§. XV.
	Wie fälschlich Sie Ihn einer gewaltsamen Erbrechung des Getrayd-Kastens, und, wie unbillig	Was Gegentheil im §. XV. VIten Satzes wegen Erbrechung der Getrayd-Kästen, Surreption der Gefällen, und der angestifften Sedition sine fronte dahin

zeigt, ingleichem wie- und warum die Herren Administratores den Recursum ad per inclyt. forum Austr. selbst angefangen? den Hrn. Grafen von Wellenburg zur Nachfolge dahin gezogen?

billig einer Surreption derer Gefällen beschuldiget, ist bereits oben (§.§. 7. & 8.) ex Actis demonstrirt worden. Wie Gewissens-widrig aber Sie Ihn sowohl hierüber, als über erdichteter Sedition derer Unterthanen und sogar eines öffentlichen Landfrieden-Bruches würcklich angeklaget, um nur vollends die Regalia, Jurisdictionalia, &c. &c. in ihre Hände zu bekommen; Welchergestalten Sie auch dardurch ein allerhöchste Verordnung, worinnen Ihnen sothanes Gesuch verwilliget worden, erschlichen haben, dessen muß nachfolgender Extractus Actorum Zeuge seyn. Bereits oben (§. 7.) ist angeführt worden, wie schnöde Sie die Anno 1745. aus denen gerechtesten Absichten verordnete Adjunction des Herrn Reichs-Prälaten zu Elchingen verspottet haben, und daß Sie, um solche ihre Mißhandlung zu rechtfertigen, nachhero sothane Vicariats-Verordnung gar umzustossen, mit aller Macht gesuchet, ist aus ihren damals kurz aufeinander gefolgten vielen Schriften (a) offenbar. Nachdeme nun aber selbige von Kaiserl. Majestät vielmehr gerechtest confirmirt, und Sie zu freundlicher Communication mit wohlermeldtem Herrn Prälaten alles Ernsts angewiesen worden, (b) dieser auch immittelst in seinem an die Herren Administratores erlassenen Dehortations-Schreiben de dato 8. Maji 1746. (c) von selbigen eine Erklärung verlanget, ob Sie sothaner höchstrichterlichen Verordnung nachzukommen gesinnet seyen? So haben Sie unerachtet Ihnen die neuere Kaiserl. Bestättigung derselben schon bekannt gewesen, Ihme sub dato 24. Maji à ejusd. mit bedrohlich und höhnischen Ausdrückungen: „Daß er seine Hände ja „nicht in das Werck einschlagen, und „sich grosse Weitläufftigkeiten und Kö„sten nicht selbst verursachen möchte,“ zur Antwort bedeuten lassen, (d) hiernächst hin geschrieben, dieses alles hat oben bey des 3ten Satzes 7ten §pho die Widerlegung bekommen, und wird unten im 9ten Satz seinen gänzlichen Umsturtz erlangen, wohin man den geneigten Leser verwiesen haben will, sich höchlich verwunderend, daß Gegner kein Bedencken machet, so gar die kundbareste Wahrheiten anzufechten, und sich so vieler schandlichen Ueberweisungen bloß zu stellen, ohne Ruck- oder Vorsicht, daß man ihme auf solche Weiß in Sachen, die einem Zweifel unterworfen, gleichfalls keinen Glauben mehr beymessen könne.

Die angesehene Adjunction des Hrn. Reichs-Prälaten zu Elchingen betreffend, wovon derselbe ein eitles Geschwätzwerck machet; So widerspricht man nicht, darwider sich movirt- und demselben vorgestelt zu haben, daß, weilen in Kraft der Gräfl. Fuggerischen Hauß-Verfassungen, in specie des Recessus de Anno 1723. §. 5to. dem Gräfl. Seniorat oblieget, einem übel wirthschaftenden Herrn Agnato Curatores bonorum NB. intra familiam zu setzen, man so leichter Dingen hiervon nicht abgehen, und über die extensionem ad extraneum sich beschweren werde, welches auch erfolget ist, daß man aber solche Adjunctionem verspottet, dem Herrn Reichs-Prälaten verdrießliche Vexas gemacht, das ist ein leere und Wahrheits-widrige Plauderey, das Gegenspiel, und welchergestalten Herr Reichs-Prälat sothane Adjunction sich selbsten allerunterthänigst abgebetten, zeiget das den 16ten Febr. 1747. emanirte Resolutum Cæsar. N. 27. & quidem membr. primo N. 27.
per formal: „Ihro Kaiserl. Majestät „hätten des mehreren ersehen, aus was „Ursachen derselbe ihne von der Ihme „gnädigst aufgetragenen Coadministra„tion der Gräfl. Fuggerisch-Wellenbur„gischen Herrschaften und Gütern in „Gnaden zu dispensiren allerunterthä„nigst gebetten habe; Nachdeme nun „allerhöchst-dieselbe die angebrachte Ur„sachen, und NB. sonderheitlich dessen „angewachsenes Alter in billiche Erwägung

nächst auch sich erst nochmehr darauf verleget, Ihne durch mancherley verdrießliche Vexas dahin zu nöthigen, daß Er frohe werden solte, diese Administration sich selbsten allerunterthänigst abzubitten, wie solches endlich auch erfolget ist. (e)

„gung gezogen hätten; So wolten al„lerhöchstged. Ihro Kaiserl. Majestät „ihne seinem Begehren gemäß hierinn „allergnädigst dispensirt haben.“

Da nun Herr Graf von Wellenburg derer Herren Administratoren sogestalte gewaltsame Widersetzlichkeit, ihre, zum processiren aus seinen eigenen Gütern erworbene Uebermacht, und deren betrübteste Würckung, wie solche, statt vorgegebener Befreyung von Schulden, vielmehr damit nur täglich schwerer belästiget, usurpiret, und ausgesogen werden vor Augen gesehen, auch noch darzu erfahren, daß Sie, mit Beyzug derer Herren Seniorum Familiæ, zu intentirter Vereitlung derer, ihren Absichten zuwider gewesenen allerhöchst Richterlichen Verordnungen, sich hinterrucks an den Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Lehen-Hof **selbst, und zu erst** gewendet, auch hierüber an Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Geheimen Rath, und Regierung zu Innsprug sub dato 25. Febr. 1746. bereits ein allergnädigstes Rescript ausgewürcket haben. (f) So hat derselbe sich nicht mehr anderst zu helfen gewußt, als Ihnen auf diesem Weg zu Seiner Allerdurchlauchtigsten Lehens-Fürstin, Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät ebenfalls nachzufolgen, und allda der Sachen wahre Beschaffenheit allerunterthänigst vorzustellen. Nachdeme nun allerhöchst-gedacht Kaiserl. und Königl. Majestät per Rescriptum an erst hocherwehnten Ober-Oesterreichischen Geheimen Rath und Regierung sub dato 12. Martii 1746. allergnädigst zu verordnen geruhet:

> (g) daß über die, unter denen Gräfl. Wellenburgischen Gütern begriffene Oesterreichische Lehens-Herrschaften Wellenburg, Burgwalden, Marckt Biberbach, Welden, Gablingen, Gottenau, und die Pfands-Herrschaft Wald, eine Oesterreichische Administration aufgestellet, ausser solcher keine andere erkennet, und die, über erst erwehnte Güter gesetzte Beamte angehalten werden sollen, alle Einkünften sothaner Herrschaften niemand anderem, als allein der Oesterreichischen Administration einzuliefern.

Solche allerhöchste Verordnung auch durch weitere schleunigste Verfügung von Hochgedachter Regierung an Löbliches Ober-Amt der Marggrafschaft Burgau sub dato 15. Martii an. ejusdem (h) sofort von diesem durch öffentliche Patente an gedachte Beamte, und durch besondere Intimationen sub dato 24. Martii dicti anni an die Herren Administratores (i) wie auch an den Herrn Grafen von Wellenburg selbsten, und zwar an diesen mit dem weitern Beyfügen vollzogen worden:

> daß Er die Ihme in originalibus beygeschlossene Patente an seine Beamte alsogleich zur Insinuation befördern, die allerhöchste Kaiserl. Willensmeynung keineswegs behinderen, sondern vielmehr dahin bedacht seyn möchte, daß alle Früchten und Gefälle unberührt liegen bleiben; (k)

So hat derselbe ein solches in schuldigsten Respect befolget, und, aus wohlgegründeter Beysorge, daß die Herrn Administratores auch dieser allerhöchsten Verordnung so, wie vormahls bey der Adjunction des Herrn Prälaten zu Elchingen ihre Moquerie, Trotz, und Gewalt entgegen setzen, sodurch aber auch Ihme, Herrn Grafen, selbsten Nachtheil und Schaden entstehen möchte, seinem über Gottenau vorgesetzten Beamten zu Rettenbach, bey Uebersendung oberwehnten Kaiserl. und Königl. allerhöchsten Befehls bedeuten lassen, daß wann Ihme hiergegen von der Administration ein Befehl insinuiret werden wolte, er solchen ad

Locum unde zuruckschicken, und allenfalls Gewalt mit Gewalt vertreiben solle,(l) welche jedoch Gräfl. Wellenburgischer Seits gänzlich unterblieben ist.

(a) Administrat. A. U. Exhib. sub præs. 11. 18. & 25. Febr. item 23. Maji 1746.
(b) Per Conclusum de 18. Maji 1746.
(c) Product. sub Lit. Eeee. ad Exhib. sub præs. 5. Febr. 1748.
(d) Adj. sub Lit. Ffff ad modo alleg. Exhib.
(e) Per Lit. ad Cæsar. Majest. de præs. 11. Aug. 1746. Conf. Conclus. de 16. Febr. 1747.
(f) Conf. Adj. sub Lit. A. ad hum. Exhibit. de præs. 8. Mart. 1748. ibidemque Introitus des von Kaiserl. Majestät sub dato 12. Martii 1746. unter damahlig allerhöchster Mit-Regentschaft erlassenen allergnädigsten Rescripti an Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Geheimen Rath und Regierung zu Innsprugg.
(g) Vi modo allegati Clem. Rescr. de 12. Martii 1746.
(h) Adj. sub Lit. B. ad hum. Exhib. de præs. 8. Martii 1748.
(i) Adj. sub Lit. D. ad ante dict. Exhib.
(k) Adj. sub Lit. C. ad idem illud Exhib.
(l) Conf. Libellus Fiscalis cum Mandato Cæs. Citat. d. d. 7. Jul. 1747. ejusdemque adj.

§. XVI.

Nach widrigem Ausschlag aber an hochpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zuruck gesprungen, alsdañ eben solchen Recursus wegen den Hrn. Grafen von Wellenburg beschuldiget, somit denselben hinterrucks bey vielen Reichs-Ständen verhaßt gemacht, diese wider Ihn ad interventionem excitiret, Ihnselbsten durch drey Agenten zumahl anklagen lassen, wider Ihn Excitationem fiscalis die Benehmung derer Regalien und Jurisdictionalien.

Da nun dieses der wahre actenmässige Verhalt des Facti ist, und ein anderer Umstand niemals erwiesen worden, auch nimmermehr erwiesen werden kan; So mag nun jedes unpræoccupirtes Gemüthe urtheilen, ob dann dieses aus denen selbst-redenden Actis sich vor Augen stellende Factum, welches zumahlen durch derer Herren Administratoren selbst angefangenen Recurs ad per-inclytum forum Austriacum veranlasset worden, und nichts anderes, als ein Ausdruck derer daher gefolgten allerhöchsten Kaiserl. Königlichen Verordnungen ist, ob dieses denenselben ganz conforme Factum, spricht man, nur den mindesten Schein einer Aufruhr an sich habe? Und ob es vor GOtt und der ehrbaren Welt zu verantwor-

§. XVI.

So ist auch eine der gröbsten Unwahrheiten, daß die Gräfl. Administration den Ertz-Herzoglichen Oesterreichischen Lehen-Hof selbst und zu erst angegangen, das Widrige, und daß Herr Graf von Wellenburg, nachdeme man ihme bey dem allerhöchsten Reichs-Gericht in seinen Thathandlungen und Unfugen nicht mitgewesen, wie er gewolt, dahin, um nur alles in Verwirrung zu bringen, und beym Trüben fischen zu können, sich NB. zu erst gewendet, somit eine collisionem dardurch entzwischen solchen allerhöchst- und höchsten Gerichten erwecket, ist Acten-kündig, und so handgreiflicher, als ja die Gräfl. Administration vernünftiger Weiß zu Entziehung ihrer Rechten, und dero Immedietæt nicht selbsten cooperirt haben wird. Vielmehr haben Sie dargegen die trüffigste Vorstellungen gemacht, und abzubitten gesucht, daß die Oesterreichische Herrschaften und Güter dero Administration nicht entzogen, und die hieraus durch Aufstellung einer besonderen Oesterreichischen Administration entstehende Confusiones unterbleiben, somit das

antworten seye? daß die Herren Administratores darum, weilen solche ihre selbsteigene Recurs-Nehmung ad forum Austriacum einen ihren Absichten widrigen Ausschlag gewonnen, den Hrn. Grafen von Wellenburg, welcher ihnen nothwendig dahin folgen müssen, einer Prorogation der allerhöchsten Kaiserl. Jurisdiction, und einer Violation derer jurium immediatorum Imperii Statuum beschuldiget, (m) denselben hierüber mit Verschweigung des eigentlichen Hergangs, und ihrer eigenen Schuld bey allen hoch- und löbl. Ständen des Schwäbischen Crayses auf das äusserste verleumdet, und verhaßt gemacht, wider Ihn deßhalb sowohl den gesamten löbl. Crayß (n) als auch insonderheit daß hohe Grafen Collegium (o) nebst denen Herren Senioribus Familiæ (p) ad interventionem excitiret, zu Ausführung ihres vorgesetzten Zwecks denen bey dem Kaiserl. Hof-Lager schon zuvor gehabten zwey tapferen Agenten noch den Dritten in der Person eines besonders abgeschickten Consulenten Herrn Depra, beygesellet, und auch diesen daselbst lange Zeit, mit unverantwortlicher Vermehrung derer Kösten, unterhalten, somit durch das übersetzte Geschäfte dreyer Agenten zumal den unglücklichen Herrn Grafen von Wellenburg, um sein eigen Geld, so vor- als ausser Gericht, ja! auch vor dem geheiligten Thron Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät selbst auf das Greulichste verleumdet, bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath aber mit ihrer Seditions- und Land-Friedbruchs-Beschuldigung förmlich angeklaget (q) wider Ihn auf Excitirung des Reichs-Fiscalis angetragen, solche auch würcklich ausgebracht haben, alles in der Absicht, um obbeschriebene Adjunction des Herrn Prälaten zu Elchingen sowohl, als auch die aufgestelte Oesterreichische Administration, und alle ihrer ungezämten Administrations-Sucht in Weg gestandene Verhinderung abzutreiben, sich selbst dabey noch vester zu setzen, und zu dem Ende das Gräfl. Hauß bey ihrer Verfassung, vermög welcher die Curatores intra familiam aufzustellen, um so mehrers unverruckt belassen werden möchte, als solche ihre Curatela legitima, und in pactis familiæ radiciret seye, und dißfalls der Casus Curatelæ dativæ nicht existire. Ja es haben die Herren Administratores endlichen, und da besonders die immediatè Wellenburgische Reichs-Herrschaften ex Capite der dabey befindlichen Lehen zu der Oesterreichischen Administration geschlagen worden, an den hochlöbl. Schwäbischen Crayß, und das Reichs-Gräfliche Collegium sich gewendet, und pro interventione das Ansuchen gestellet, einwelches auch in Ansehung die Jura Statuum immediatorum darunter gelitten, mit Nachdruck erfolget ist.

Es ist aber gleichwohlen alles Einwendens ungeachtet dahin gekommen, daß eine Oesterreichische Administration nicht nur über die Oesterreichische Lehen, sondern auch die immediatè Reichs-Herrschaften, bey welcher ein Oesterreichischer Lehen sich vorhanden gezeigt, aufgestellt, und dem Herrn Grafen die Patenten an seine Beamte ihres Verhalts willen zur Insinuation beygeschlossen, solche Administration aber hinnach Vigore supra allegati Resolut. Clementissimi N. 26. membr. 4to. wiederumen aufgehoben, und der Gräfl. Administration die Verwaltung sämtlicher Wellenburgischen Herrschaften und Gütern ohne Unterschied wiederum allergnädigst eingeraumet worden. Durch jetzterwehnte Insinuation nun will der unverschamte Schriftensteller jenen Befehl, den Herr Administrandus an seine Beamte auf eine Landfriedbrüchige Art ergehen lassen, verkleisteren, somit seinen Herrn Principalen dißfalls schön färben, er kommt aber damit weit zu kurtz, wie bereits supra überflüssig demonstriret worden. Worauf man, um nicht grambem bis coctam fürzusetzen, des mehreren sich referirt haben will, mit deme, daß Schriftensteller, wann ihme an seiner Ehre etwas gelegen wäre, ihme

Ende die = dem Herrn Grafen von Wellenburg noch reservirt gewesene Jurisdictionalia, Regalia, Jus-Patronatus &c. auch vollends an sich zu bringen; welches alles ihnen dann auch vermög des erschlichenen Conclusi de 17. Febr. 1747. nach Wunsch gelungen hat, ehe noch der Herr Graf von Wellenburg von allen ihren Anklagen etwas gehört, oder gewußt, geschweige dann sich darüber verantworten dörfen. (r)

ihme wohl räthlicher gewesen seyn würde, wann er in Wien als daselbst anwesend, sich besser belehret, und wer NB. zu erst den Recurs ad perinclytum forum Austriacum, auch in was Sachen, mit was Gelegenheit genommen, und wann man Administratorischer Seits dahin sich gewendet, sich vorhero erkundiget hätte, ehe er derley manifesta mendacia zu seiner Ueberführung und Prostitution ad typum gegeben.

(m) Administrat. Exhib. sub præs. 4. 6. & 26. April 1746.

(n) Test. Litteris ad Cæs. Majest. von denen ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Crayses sub dato 25. August. & præs. 4. Oct. 1746.

(o) Nach Innhalt A. U. Interventions-Schreibens an Kaiserl. Majestät von denen Herren Directoribus des Reichs-Gräfl. Schwäbischen Collegii sub præs. 30. Aug. 1746.

(p) Vid. A. U. Interventions-Vorstellung an Kaiserl. Majestät von denen Gräfl. Fuggerischen Herren Senioribus sub dato 21. Julii & præs. 8. Aug. 1746.

(q) Administrat. A. U. Exhib. sub præs. 30. Januar. 1747.

(r) Reichs-Hof-Raths-Conclusa de 16. Febr. 1747.

§. XVII.

Und endlich durch eben dieselbe Mittel und Wege ein sehr schweres Verhängniß ausgewürcket, wordurch er ganz inauditus & indefensus in ihre Hände, zu Lebenslänglicher Gefängniß verstossen worden wäre.

Nachdeme nun die Herren Administratores diesen Operations Plan solchergestalten glücklich ausgeführet, und Ihnen sodurch der Appetit erwachsen, sich die Wellenburgische Herrschaften schon jetzo vollkommends gar eigen zu machen, zu dem Ende daselbst allenthalben die Huldigung einzunehmen, den Herrn Grafen aber in ihre eigene Gewalt und Hände zu bringen, die pactirte Competenz, statt ehemals versicherter Vermehrung (s) auf die Ihme etwann noch zugedachte wenige Lebens-Zeit möglichst zu beschneiden, und andere Entzwecke mehr, welche oben in dem præmittirten 6ten Satz angedeutet worden, zugleich zu erreichen; So wurde jenes so probat erfundene Mittel, nemlich eine Aufruhrs-Beschuldigung, wiederum zur Hand genommen, mit dieser- und mehr anderen dato zwar noch unbekannten-

§. XVII.

Daß die Gräfl. Administration, nachdeme die Wellenburgische Unterthanen deroselben den Gehorsam versagt, sich gefährlich complotirt, und allerhand Aufruhren, und Gewaltthaten gestifftet, auf allerhöchste Anweisung die Huldigung von denenselben aufgenommen, um Sie durch Eyd zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, und die revoltirte so wohl, als die übrige zum Theil bereits mit der Aufruhrsucht angesteckte Unterthanen von derley Excess in futurum abzuhalten, da bevorab die mehreste zu Beschönung ihrer Thathandlungen sich vernehmen lassen, Sie haben nur dem Herrn Grafen von Wellenburg, nicht aber der Administration gehuldiget, ist offenbar, und geschehen, was mit Anfang der Administration schon geschehen können, und sollen, zu Menagirung der Kösten aber unterblieben; Daß aber durch heimliche Verleumdungen die Kaiserl. allergerechteste Verordnung, des Herrn Grafen Person sich zu versichern, bewürcket worden seye, ist ein Hirngespunst des

kannten, dem harten Erfolg nach aber sehr greulichen Verleumdungen der unglückselige Herr Graf von Wellenburg sowohl bey höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath, als auch in foro Austriaco, durch die darzu gebrauchte Christen, und Juden, so gräßlich angeschwärtzet, und die Sache wiederum also listig und gefährlich eingeleitet, daß, ehe noch derselbe etwas davon erfahren, oder sich dagegen verantworten können, sub 30. April 1750. abermalen ad postulatum Administratorum wider Ihn dieses allerschwereste Verhängniß in geheim beschlossen, und ausgefertiget worden, „daß Sie (seine Anklägere selbsten) „Ihn in der Stille, und mit aller Behutsamkeit in Arrest nehmen, und behalten, Ihme seine Bedienten abschaffen, und dargegen von Ihnen „selbst 2. Bediente beygeben, und „nur jenen Personen, welchen Sie „solches zulassen würden, den Zutritt „zu Ihm gestatten, von der (Anno „1741. an Geld- und Naturalien auf „ungefähr 6000. fl. pactirten) Competenz aber, zu Verköst- und Verpflegung seiner Person jährlich nur „1200. fl. und zwar durch den Beamten, welcher über Ihn die Obsicht haben werde, verwendet werden solle.“ (t)

Wie nun solchergestalten die Herren Administratores nach ihrem Wunsch und Verlangen den Herrn Grafen von Wellenburg mit Leib- und Leben unter ihre eigene Hände, und Direction zu bekommen, somit demselben pro præterito, præsenti, & futuro alle Defension abzuschneiden, und ihn in Lebenslänglicher Gefangenschaft zu behalten, freye Gewalt bekommen hätten; Also haben Sie, um von solcher längst-erwünschten Verordnung schleunigst zu profitiren eben zu der Zeit, als derselbe auf einer seiner Herrschaften an denen heftigsten Gliederschmertzen tödtlich kranck darnieder gelegen, ungeachtet des ihnen von impartialen Medicis ausgestellten Bedenckens; daß demselben bey solchen des Graf Wellenburgische Schriftenstellers, wie er in §. præsenti sich unbedachtsam selbst verrathen, per form: „mit diesen, und mehr anderen dato zwar „NB. noch unbekannten dem harten „Erfolg nach aber sehr greulichen Verleumdungen ɾc.“ Gestalten Ihro Kaiserl. Majestät die Gräfl. Administration niemals nichts anders allerunterthänigst vorgetragen, als die glatte Wahrheit, welche keine Verleumdung ist, veritatem enim dicendo nemini fit injuria, und was Sie Amts wegen, und sich ausser aller Schuld zu halten zu thun, sich bemüssiget gesehen, wie Sie dann auch in dero Exhibitis jederzeit nur generaliter pro congruis ordinationibus Cæsareis angeruffen, niemals aber weder præcisè auf eine abermalige Arrestirung, noch weniger aber auf die Verkürtzung der Competenz das Petitum gestellt, so daß folglich Kaiserl. Majestät durch den so langen Ungehorsam, und mannigfältige Excess angetrieben, solchen vielmehr ex officio allergerechtest verordnet haben. Man repetirt dißfalls, was in præcedenti, besonders circa finem angeführt worden, in voller Verwunderung, daß Gegentheil mit dergleichen Respect-los und sträflichen Ausdruckungen als wordurch er den allerhöchsten Richter mehrmalen einer Iniquität in sehr frech und vermessenen Terminis beschuldiget, in Vorschein zu kommen kein Bedencken gemacht.

Daß die Gräfl. Administration aber der Kaiserl. allergerechtesten Verordnung zu folge der Person des Herrn Grafen sich versichern wollen, auch des Endes von dem Gräfl. Fuggerischen Contingent eine Mannschaft nacher Welden, allwo derselbe in dortigem Frauen-Closter, wohin er wegen vermuthlich erlangten prægusto vel malâ conscientiâ ductus in Hofnung gaudirenden Assyli die Retirade genommen, sich aufgehalten, und an einer simulirten Glieder-Kranckheit darnieder gelegen, mit deme beordert, daß sie biß auf weiteres ihne verwachen

solchem Zustand eine heftige Alteration den plötzlichen Tod verursachen konnte, gleichwohlen, zu offenbarem Merckmahl daß eben dieses ihr Wunsch und Verlangen gewesen, sich nicht abhalten lassen, das Krancken-Lager am heiligen Pfingst-Fest, bey anbrechendem Tag, mit starck bewaffneter Mannschaft zu umringen, (u) hingegen den alleräusten Verdruß darüber spühren zu lassen, als Sie ihren verhofften Fang mißrathen gesehen; Gestalten dem Herrn Grafen von Wellenburg kaum eine halbe Stunde zuvor, durch einen noch jetzo unbekannten Bettel-Jungen, die Nachricht von diesem schweren Ungewitter, mit der Anzeige, wohin Er sich eylichst retiriren solle, überbracht, (v) dieser darauf unverzüglich in tödtlicher Schwachheit, bey heftigem Wind und Regen auf die Flucht, und, unter einer fast unbegreifflichen Würckung, eben dahero aber desto sichtbaren Wunder-vollen Beschützung des Höchsten, lebendig auf sein Asylum geführet worden. (x)

(s) Administrations-Recess de Anno 1741. Artic. 12. Item Reichs-Hof-Raths-Conclusum de 16. Febr. 1747.

wachen sollen, wird gar nicht widersprochen, hingegen wäre kein Gedancken, wehrend seiner Unpäßlichkeit ihne auf eines seiner Schlösser zu transportiren, wie solches seine beede Medici in Augspurg Herr von Bingen, und Guttermann, mit welchen hieraus, um alle Sicherheit zu gebrauchen, vorläuffig conferiret worden, nochweils attestiren können, und müssen. Man berufft sich dißfalls auf die an Se. Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestät ab Administratione erstattete ausführliche Bericht des mehreren, welche bezeugen, daß die Gräfl. Herren Administratores in dieser Arrest-Sache alle Behutsamkeit gebraucht, und keinen Schritt über die Kaiserl. Verordnung gesetzt haben, somit wie in anderen Fällen, also auch hierinnfalls alle Passion von sich weit entfernet seyn lassen. Wie dieselbe dann zu jederzeit nichts mehrers gewünschet, als daß dero Herr Administrandus mit ihnen sich betragen, und Fried und Ruhe geben möchte, worzu Sie Ihne öfters Schriftlich und Mündlich Freundvetterlich, doch jedesmals fruchtlos, erinnert haben.

(t) Nach Innhalt allerhöchst Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Verordnungen sub dato 30. April 1750.

(u) Welche Umstände insgesamt durch das sub N. 7. ad hum. Exhib. dedato 3. Junii 1750. adjungirte, von dreyen Medicis ausgestellte Attestatum bescheiniget sind.

(v) Vid. Adjunct. sub Num. 6. ad modo allegat. Exhib. dedato 3. Junii 1750.

(x) Conf. ante (per not. u.) Cit. Attestatum Medicum.

§. XVIII.

Die Herrn Administratores hingegen so treuste worden sind, daß sie sich nun gar als selbst Eigenthümer von allen Wellenburgischen Unterthanen huldigen zu lassen, dem Hrn. Grafen von Wellenburg auch vollends die Jagdt,

Ob zwar nun solchergestalten denen Herren Administratoren ihre gefährliche Absichten auf die Person des Herrn Grafen von Wellenburg fehlgeschlagen; so sind Sie jedoch alsobald nach jener schweren Verhängniß so treuste worden, daß

§. XVIII.

Aus was Ursachen die Huldigung von denen Unterthanen aufzunehmen allergnädigst beliebt worden, ist hieoben bereits des mehreren ausgeführt. Es will also (a) von der Jagdbarkeit, und (b) dem Reichs-Gräfl. Collegial-Voto, von welchen Puncten der Gegentheil in gegenwärtigem §. XVIII. ganz falschen Bericht gibet, beyzubringen noch nöthig seyn, daß Herr Administran-

nebst dem Voto in Conventu Comitum zu entreissen, und sowohl hierüber wider denselben.

daß Sie, als wäre derselbe gleichwohl für todt zu achten, ihre Gewalt vollends über alles ausgebreitet, was Ihme ausser seinem Leben annoch überig gewesen. Die geschworne Treue und Ehrfurcht seiner Unterthanen, die Jagdt in seinen Försten, und sein Votum in Conventu Comitum waren noch die einige Merckmahle seines Eigenthums und Personal-Rechts, welche Ihme auch dahero in dem fatalen Administrations-Recess expresse reserviret worden, (y) denen Herren Administratoren aber noch alleine gefehlet haben, um denselben gänzlich ausgezogen, und entblößet, sich selbsten aber in dem Besitz aller Wellenburgischen Habseeligkeiten auf ewig bevestiget zu sehen. Demnach haben sie sowohl von allen Unterthanen derer 7. Wellenburgischen Herrschaften die Huldigung mit allen Solennitæten eingenommen, (z) als auch der Jagdt, und des Wellenburgischen Comitial-Voti sich mit aller Gewalt ermächtiget, (a) und obschon die Würckung jener harten Verordnung de 30. April 1750. durch das sub 27. April 1751. nachgefolgte Conclusum (b) gänzlich unterbrochen, und somit dem Herrn Grafen von Wellenburg die Freyheit seiner Person, nebst deme, was Ihme zuvor gebühret hat, wiederum eingeraumet worden; ob auch schon derselbe denen Herren Administratoren hierwider, nachbeschriebener massen, die trüfftigste und beweglichste Remonstration gethan; (c) So haben Sie Ihme solche jedannoch nicht nur mit der Bedrohung, seine Lebens-Mittel vorzuenthalten, verwehret, (d) sondern auch, unerachtet derselbe einer so beschaffenen Gewalt nachgegeben, und des Jagens sich gänzlich enthalten hat, sich hieran doch nicht begnügen lassen, sondern um eine Gelegenheit zu neuer Verleumd- und Verlästerung desselben gleichsam vom Zaun herunter zu brechen, haben Sie, in der Meynung, daß der beträngte Herr Graf von Wellenburg, bey

nistrandus (ad a) die Jagdtbarkeit biß 1750. selbsten ungehindert gaudiret, hingegen aber denen 3. Jägern welche er gegen dem Genuß des Wildpretts in vim supra sub N. 7. allegirtem und beygelegtem Recessus de Anno 1741. §. 3. ex Competentia selbsten salariren solle, biß auf gegenwärtige Stund keinen Lyar bezahlt, noch weniger den Waidmanns-Brauch observirt, sondern das ganze Jahr hindurch fast alle Tag, auch ohne Ausnahm der Sonn- und Feyer-Tägen gejagt, und ohne Unterschied des Wildpretts alles, was angeloffen, gefället, ja endlich, nachdeme derselbe seine eigene Först, Beweiß der an Kaiserl. Majestät bereits schon allerunterthänigst eingesandten eydlichen Aussagen seiner eigenen Landjägern, allerdings ausgeödet, auch die angränzende Jagdtbarkeit nicht verschont, somit zu mancherley Beschwerden benachbarter Herrschaften, und seiner Unterthanen, welche zum Hetzen und Treiben täglich mit Hindansetzung ihrer Feldarbeiten parat seyn müssen, Anlaß gegeben habe. So, daß man freylich billich Ursach gehabt, Kaiserl. Majestät hierüber die allergehorsamste Anzeig zu machen. Es hat aber Herr Administrandus jedoch alles Erinnerens unerachtet, mit seinem excessivem Jagen so lang continuirt, biß beede Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestäten über Ihne den Arrest allergerechtest erkennet, wo sich dann das Jagen in Zeit seiner Flucht, Auffenthalt in Friedberg und München von selbsten gehoben, und unter solcher Zeit die Gräfl. Administration das von denen Jägeren gelieferte Wildprett nach Ausweiß der hierüber gestellten und dem von Kaiserl. Majestät constituirten Commissario ad revidendum übergebene Wildprett-Rechnungen ordentlich verrechnen, auch nach Anleitung des N. 28. erfolgten Rescripti Cæsarei de 27. Aprilis 1751. darmit continuiren lassen per form: „Es hätten Ihro „Kaiserl. Majestät die gröste Ursache, „nicht nur wegen seiner unbesonnenen ü-„blen Aufführung überhaupt, sondern „auch N. 28.

bey gänzlicher Ermanglung des Nervi Rerum, immerhin indefensus bleiben müsse, wider Ihn, dieser Jagdt halben, selbsten Klage erhoben, über dieser einigen nichts-würdigen Materie höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath nur binnen 4. Monaten mit 5. unterschriebenen Exhibitis sub præs. 5. Aug. 4. 6. 18. Novemb. und 13. Decemb. 1751. sehr ungestimmig angelauffen (e) und zwar unter diesem neuerfundenen Vorgeben: „Daß die Jagdt ein Ap-„pertinens zu dem Camerali und ein „Bey-Mittel zu Befolgung der aller-„höchsten Kaiserl. Willens-Meynung, „nemlich zu Bezahlung derer Schul-„den, auch per Conclusum de 16. „Febr. 1747. dem Herrn Grafen von „Wellenburg genommen worden sey.“ Nachdeme aber dieser in vorallegirtem A. U. Exhib. sub præs. 17. April 1752. eben dieselbe Remonstration, die er denen Herren Administratoren schon vor ihrer ersten Klagschrift de præs. 5. Aug. 1751. gethan, widerhohlet hat: daß nemlichen in sothanem Concluso von der Jagdt nicht das mindeste enthalten, solche aber Ihme einmal ausdrucklich bedungen und vorbehalten, allerdings pro parte Competentiæ zu achten, niemalen verwehret, niemalen abgesprochen worden, auch niemalen hierzu eine nur wahrscheinliche, geschweige Rechts-genügliche Ursache vorhanden gewesen sey; die Herrn Administratores hingegen auf solche unwiderlegliche Gründe in ihrem eigenen Exhibito sub præs. 15. Decembr. 1752. §. 29. zu ihrer Beschämung selbsten verrathen; daß dieses nemliche sogenannte Appertinens zu dem Camerali jährlich 42. fl. 55. kr. mehr Kösten als Einnahm gebracht (f) daß, nach der von 6. Administrations-Jägern beschwornen Aussage, Herr Graf von Wellenburg die Jagdt allezeit sehr moderat, nach Waidmanns-Brauch, und Ordnung, exerciret, und niemalen, am allerwenigsten der Nachbarschaft, einigen Schaden dadurch zugefüget habe, (g) daß sie demselben nunmehro

„auch insonderheit wegen dessen am „Tag liegenden Ungehorsams, und „Widersetzlichkeit gegen die Kaiserliche „allerhöchste Verordnungen mit äusser-„ster Schärfe zu verfahren, und die „Kaiserl. Ungnad ihn nach Verdienst „empfinden zu lassen, nichts destoweni-„ger wolten allerhöchst dieselbe aus be-„sonderer Attention vor die von dem „Herrn Churfürsten von Bayern seinet-„wegen eingelegte Vorbitte annoch vor „dißmal darmit zuruck halten, und die „Vollziehung der gegen ihn geschöpften „Kaiserl. Resolution vor der Hand al-„lermildest suspendiren, jedoch unter „ausdrücklicher Bedingung und Befehl, „daß er sich alsofort nach Augspurg zu „seiner Eheconsortin begebe, und NB. „daselbst biß auf weitere Kaiserl. Ver-„ordnung verbleibe, eine nach Beschaf-„fenheit der Ihme ausgeworffenen Com-„petenz eingerichtete ordentliche- und „eingezogene Wirthschaft führe, hin-„gegen NB. aller seiner Herrschaften und „Güter sich zur Zeit, und biß er genug-„same Proben seiner Besserung abgelegt „haben werde, NB. schlechterdings ent-„halte, bey der Administration weder „directè, noch per indirectum sich „sich einmische, weder derselben etwas „in Weg lege, denen Beamten, Be-„dienten, und Unterthanen keinen Be-„fehl, oder Verordnung, wie sie Namen „haben möge, und unter was für Præ-„text es nur immer seyn wolle, ertheile, „auch in derer Unterthanen Beschwer-„den cujuscunque generis durch eigen-„mächtige Anhörung und Untersuchung „sich keineswegs ingerire, durchaus kei-„ne Schulden mache, noch etwas wei-„ter von seinen Revenüen, oder sonst „zur Administration gehörigen Geldern „præripire, oder sich sonst zueigne, „überhaupt aber durch eine seinem „Stand und Geburt anständige Con-„duite NB. seine Besserung zu erken-„nen gebe, und dieses alles bey Ver-„meidung des gänzlichen Verlusts al-„ler Kaiserl. Gnade, und daß widri-„falls desto empfindlicher gegen ihn werde „ver-

mehro das Jagdt-Divertissement gerne gönnen wollen; daß Sie auch ihre angeführte Bedrohung zu vollstrecken nicht im Sinn gehabt (h) und jetzo solchergestalten ihre gewaltsame Verwehrung, und damit verbundene vielfältige Klagen zu excusiren vermeinen, so wird man nun billich fragen dörfen: Ob eine Art, bey Gericht, und zwar einem höchsten Reichs-Gericht zu klagen und zu processiren, kecker und unverschämter als diese seyn? Administrations-Geldter schlechter, als diese Wellenburgische verschwendet? und das Administratorische unaufhörliche Absehen und Bemühen den Herrn Grafen von Wellenburg nur zu verleumden und zu verlästeren, plumper, als auf diese Weiß verrathen werden könne? Und fast auf gleiche Weiß haben Sie es auch mit der ebenfalls erst neuerlich gewaltthätig an sich genommenen Vertrettung des Gräflich Wellenburgischen Voti in Conventu Comitum getrieben; als welches weder ad Cameralia gehörig, noch dem Herrn Grafen von Wellenburg jemahlen abgesprochen, hingegen in dem Administrations-Recess Art. 6. ebenmässig exprese reserviret, demselben aber jedannoch ohne scheinbare Rechts-Ursache entrissen worden, (i) genug aber, daß dieses an sich denen Herren Administratoren ein sehr dienliches Mittel ist, bey dem hohen Gräfl. Collegio desto mehrere Macht und Herrlichkeit von sich zu beweisen, den Unterdruckten aber allenthalben desto verächtlicher zu machen, wider Ihn desto leichteren Beyfall zu erlangen, und die ad Conventum erforderliche Deputations-Kösten, welche Herr Graf von Wellenburg mittelst Uebertragung seines Voti auf ein nahe befreundetes Gräfl. Mitglied erspare hätte, vor sich und ihre Beamte desto manierlicher in die Administrations-Rechnungen zu bringen; Lauter Vortheile, um welcherwillen es ihnen ein Leichtes ist, mit Wellenburgischen Geldtern auch hierüber, gleichwie wegen der Jagdt, von einem

„verfahren werden, wornach er sich al-„so aufs genaueste zu achten wissen „wird."

Es hat Herr Administrandus aber diese Kaiserl. Verord- und Bedrohung so wenig als andere vorgängige geachtet, gleich hierauf abermalen seine Excursiones gemacht, und mit Jagen sich divertirt, ist auch ohne von Kaiserl. Majestät die Dispensation erlangt zu haben nacher München gegangen, allwo er nicht nur aufs neue Schulden gemacht, keine seinem Stand und Geburt anständige Conduite von sich blicken- und endlich dasjenige sich zu Schulden kommen lassen, was in præcedenti §vo. XIV. des mehreren berühret worden, und zwar zu der nemlichen Zeit, wo derselbe untereinst per Exhibitum dd. 17. Febr. 1752. seine Mißhandlungen bereuet, seinen Vorsatz und den Abscheu vor unanständiger Lebens-Art contestirt, und seine Besserung, die ihme doch niemals, wie es sich ab effectu zeigt, zu Sinn gekommen, und woran er auf diese Stund nicht gedencket, versprochen hat. Als Herr Administrandus nun auf bereits oben §vo. XIV. erwehnte Weiß sich von München retirirt, fienge derselbe mit Jagen wiederum an, wo er es gelassen hatte, und zwar mit solchem Excess, daß hingegen die in Administrations-Pflichten stehende Jäger fast nichts mehr zu liefern vermögend waren, und dahero wegen Abgang ihrer Schuß-Geldter, und Ausödung der Först beständig Klagen geführet, ja es ist so weit gekommen, daß sie in ihren eigenen Forst-Bezirchen sich allerdings nicht mehr haben sehen lassen dörfen, wie er dann einem hiervon unter vielen Bedrohungen seinen Hund an der Seiten erschossen hat. (Ad b) Und die Vertrettung des Reichs-Gräfl. Wellenburgischen Voti in Collegio Comitum betreffend, so ist solches vigore des schon oben N. 16. allegirten Rescripti Clementissimi dd. 12. Decembr. 1747. per formal: „ rc. sondern denen au-„thoritate Cæsarea aufgestellten, und „bestät-

einem hungerigen Causen-Macher wiederum ein halb Dutzend Schriften zusammen schmieren, höchstpreißlichen Kaiserl. Reichs-Hof-Rath damit beunruhigen, die Processe multipliciren zu lassen, und somit die Haupt-Sache desto weitläufiger, beschwerlicher und langwüriger zu machen.

(y) Administrat. Recess Artic. 3. & 6.

(z) Administrat. Exhib. sub præs. 20. Julii 1750.

(a) Gräfl. Wellenburgisches A. U. Exhib. sub. præs. 17. April 1752. §. 3. biß 7. Cum adjunct. num. 6. - 13. inclus.

(b) Reichs-Hof-Raths-Conclusum de 27. April 1751.

(c) Conf. adj. sub num. 10 ad ante (Lit. A.) alleg. Exhib. sub præs. 17. April 1752.

(d) Adj. sub num. 7, & 9. ad modo dict. Exhib.

„bestättigten Administratoren in allen „Stucken, es betreffe die Cameralia, „Regalia, Jurisdictionalia, und NB. „Politica, oder NB. wie es Namen haben „möge, ohne die geringste Widerred „die ungehinderte freye Hand lassen ꝛc.“ Von Kaiserl. Majestät denen Herren Administratoribus allergnädigst übertragen worden. Einwelches dieselbe auch in Person vertretten, ohne daß Sie nur einen Lyar sich hievon zugelegt, oder in die in Kaiserl. Majestät Händen befindliche Rechnungen, wie der Gegentheil Gewissenlos herkommen lassen, gebracht hätten. Gleichwie nun Herr Administrandus durch seine Mißhandlungen diese, und andere Kaiserl. Verordnungen sich selbsten geflissentlich über den Halß gezogen, sein unverschamt, und frechester Causidicus aber den wahren Hergang, und alle Umständ gleichwohlen aufs speciosesté und scheinbareste zu verdrehen gesucht; Also hat er auch in seinem

(e) Wie Sie in ihrem Exhib. sub præs. 15. Decemb. 1742. §. 29. selbst verrathen.

(f) Vermöge der ad dict. Exhib. sub præs. 15. Decemb. 1752. sub Lit. I. adjungirten Rechnung über das aus eben solchen gespörrten Förften eingezogene Wildprett, und die darauf verwendete Ausgaben.

(g) Conf. die ad idem Exhib. sub Lit. K. k. beygelegte Edicta, und zwar Test. 2. 3. 4. 5. 6. & 7. ad Interrog. 12. 13. & 14. testes, (welche menschlich zu reden) von der Gnade derer Herren Administratoren leben, und fürchten müssen, daß ihnen die Bezeugung einer ganz unschuldigen Neigung gegen dem Herrn Grafen von Wellenburg die äusserste Bedruckung, nach dem trübseligen Exempel anderer, unfehlbar auf den Halß ziehen werde; welchen derselbe um deßwillen ein auch ihme widriges Zeugniß nicht so sehr verdencken würde; welche deponiren solten, daß Herr Graf von Wellenburg im Jagen die Maasse überschritten, und der Nachbarschaft Beschwerlichkeit gemacht habe; diese mußten solches gleichwohl widersprechen, als eine unwahrhafte Beschuldigung, womit derselbe, allem Ansehen nach, gleichfalls hinterrucks schon öfters wird verleumdet worden seyn.

(h) Administrations-Exhib. sub præs. 15. Decemb. 1752. §. 29.

(i) Gräfl. Wellenburgisches A. U. Exhib. sub præs. 17. April 1752. §. 6. & adj. num. 13.

§. XIX.

Als auch wider alle die mit ihnen zu thun haben frevelhafte Processe anzuspinnen, und sodurch die

Billich solten die Herren Administratores vor höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath vor der ganzen

§. XIX.

Und zwar in allen Periodis Haar unter die Woll gemischt, und sauber gar nichts bey der Gottgefälligen Wahrheit belassen, dann falsch ist es, daß die

Wellenburgische Einkünften noch weiter zu verschwenden.

zen ehrbaren Welt, und in ihrem eigenen Gewissen sich beschämet achten, daß sie mit solch continuirlichem processiren, wofür sie in ihrer gedruckten Tabella Lit. A. an Agenten-Process- und Reyß-Kösten binnen ihren 8. Administrations-Jahren etlich- und zwanzig tausend Gulden verwendet zu haben selbsten eingestehen, (k) mit solch nichtswürdigen Chicanen nicht allein dem Herrn Grafen von Wellenburg, sondern auch vielen andern, die mit ihnen zu thun gehabt, das Ihrige angefochten, vorenthalten, oder möglichst schwer und saur gemacht. Wie lange sie schon ein solches Spielwerck mit denen meist-armuthseligen Creditoren getrieben? wie unverantwortlich Sie wider den Verkauff der Herrschaft Wasserburg den Grund- und Boden-losen Fidei-Commiss-Procesʃ schon 12. Jahre über unterhalten, auch Neuerdingen zu dessen Verweigerung gegen die so oft wiederhohlte allergerechteste Kaiserl. Erkänntnisse die sämtliche 4. hohe Reichs-Grafen-Collegia unter denen grundlosesten Vorbildungen aufgereitzet (Conf. infra XII. Satz) wie geflissentlich Sie auch sogar der Gräfl. Frau Mutter ruckständiges Vidualitium unter ihren Procesʃ-Kram gezogen? wie viele unnütze Schriften sie auch darüber eingebracht? wie viele Kaiserl. Verordnungen hierinfalls vilipendiret? So daß ohne Richterliche Befehle, und widerhohlte Executions-Bedrohungen noch gar selten etwas von ihnen heraus zu bringen gewesen; dieses alles ist eine bey höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath schon längst allzubekannte- und noch in so frischem Angedencken ruhende leydige Wahrheit, daß es überflüssig wäre, desfalls die Acta anzuführen. Gleichwohlen hat es denen Herren Administratoren gefallen, auch in ihrer gedruckten Erläuterung pag. 7. herkommen zu lassen; "Es seye „niemand bedaurlicher als ihnen gefal„len, daß Herr Graf von Wellenburg „sie so oft mit Processen angegangen, „und Gräfl. Administration dem Herrn Administrando oder jemand anderen das Seinige angefochten. Das Widrige constiret ex Actis & præmissis positionibus, daß nemlich dieselbe pars passiva & provocata gewesen.

Falsch ist es, daß Sie den Fidei-Commiss-Procesʃ schon 12. Jahr unterhalten, dann ob man schon ex parte des Herrn Administrandi die Allodialitæt durch ein Exhibitum prætendiret, so ist es doch bey der blosen Exhibition belassen, und nach Endigung des Vicariats weder ab Seiten des Herrn Grafen von Wellenburg ad Respondendum eine weitere Instanz gemacht, noch von dem dermahligen allerhöchsten Reichs-Gericht die Gräfl. Administration hierzu angewiesen worden, so, daß man ex parte des Gräfl. gesamten Hauses sothanes Exhibitum biß anhero auf seiner Nichtigkeit billich beruhen lassen können.

Falsch ist es, daß unter NB. grundlosesten Vorbildungen die 4. Reichs-Gräfl. Collegia wegen Alienation der Reichs-Herrschaft Wasserburg aufgereitzet worden. Die in medio seyende Reichs-Grafen-Verein, und um bey seiner hergebrachten Verfassung sich zu manuteniren, erforderte die bey ersagten 4. Reichs-Gräflichen Collegiis gemachte Unions-mässige Anzeige, welche dergestalten mit Grund und Wahrheit gemacht werden müssen, gleichwie die Interventions-Schreiben erlassen worden. Falsch ist es abermalen, daß man der Gräfl. Wellenburgischen Frau Mutter NB. Ehepactmässiges Vidualitium jemals angefochten. Wohl aber fande Administratio nöthig, über das derselben von ihrem Herrn Sohn bey Antritt seiner Regierung ohne Vorwissen des Gräfl. Seniorats, und der Gräfl. nächsten Herren Agnaten, welche doch ad Validitatem pactorum dotalium üblicher massen (gleichwie solches bey Vestsetzung des schon An. 1705. zwar err- jedoch nach nicht Genügen und Zufriedenheit der dermaligen Gräfl. Frau Wittib eingerichteten pacti dotalis An. 1718. beob-

„und überhäuffet, dardurch aber veran„lasset habe, daß sie als Pars aggressa „sich defendiren, auf Reyß- und Pro„cess-Kösten so vieles verwenden müs„sen; und die Einkünften zu dem vor„gesetzten Ziel nicht verwendet werden „können."

Da nun aber nichts offenbarer ist, als daß der Herr Graf von Wellenburg noch allezeit der leydende Theil, die Herren Administratores hingegen diejenige gewesen, die denselben vor- und ausser Gericht nur immer anklagen, durch Christen und Juden verschwätzen, und verleumden lassen, um sodurch die Regalia, Jurisdictionalia, &c. auch noch an sich zu bringen, seine ewige Gefangenschaft, Schmählerung der Competenz, Entziehung der Jagdt, und des Voti Comitialis auszuwürcken, ja! überhaupt alles, was sie ihme in dem fatalen Administrations-Recess noch überig gelassen, demselben auch vollends aus der Hand zu winden. Da ferner sie alle Wellenburgische Einkünften bißher zur willkührlichen Disposition in Handen gehabt, und hievon lange Zeit drey- vor beständig aber zwey Agenten an dem Kaiserl. Hof-Lager besoldet, und hiernächst noch zwey andere Advocaten oder Consulenten zu Augspurg und Ulm unterhalten, auch kein Wunder ist, wann diese, welchen selbst daran gelegen, daß solche einträgliche Processe auf ihre ganze Lebens-Zeit in stetem Gang erhalten werden, test. Act. niemalen aufgehört haben, wider den Herrn Grafen von Wellenburg geschäftig zu seyn. Da hingegen dieser von der bedungenen Competenz an Geld- und Naturalien vor seinen Theil niemalen mehr als jährlich 2000. und etlich hundert Gulden erhalten, (l) und hievon, bevorab bey denen ausgestandenen schweren Kranckheiten, leicht erachtlich weder Agenten noch Advocaten salariren, daher auch seit vielen Jahren fast von aller Menschen Hülfe und Beystand gänzlich verlassen, wider seine all zu mächtige Herren Adversarios sich nicht einmal nach Noth- beobachtet worden ist) jedesmal beyzuziehen seynd, und also auch dißmal hätten beygezogen werden sollen, mithin eigenmächtig, unbefugt und leichtsinniger Weiß in præjudicium hæredum, proximorum agnatorum ac Creditorum verwilligte, und samt denen Naturalien gegen- oder über 1400. fl. betragendes von derselben also absque omni justificabili titulo prætendirtes Augmentum Dotis allerhöchsten Orts sich allerunterthänigst anzufragen, wo dann nach Ausweiß Kaiserl. Rescripti sub 4. Maji 1750. & ejusd. adjuncti N. 29. solches de præterito & futuro N. 29.
aufgehoben, nachmals aber per aliud sub- & obreptitie erschlichene Rescriptum dd. 14. Junii 1751. N. 30. das N. 30.
Præteritum derselben ad Litteras hum. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern de præstº. 28. Septemb. a. p. wiederumen allergnädigst zuerkannt worden, wo man dann freylich ex parte Administrationis hierüber sich beschwert, und seine trifftigste Vorstellungen entgegen gesetzt, endlichen aber, weilen die fernere Behelligung per reiterata Rescripta Cæsarea untersagt wurde, von all weiteren desistiret, und an dem von dero Herrn Sohn herrührenden Ruckstand des Augmenti die jährlich zu entrichten determinirte 3000. fl. gleichwohlen abgeführet, ohne über die einander widersprechende Conclusa sich ferners zu bekümmern. Es ist also wiederum falsch, als ob die Gräfl. Administration die Kaiserl. allergnädigste Verordnungen, denen man sich in allen Stucken jedesmals allergehorsamst submittirt, vilipendirt hätte, es müßte nur behauptet werden wollen, daß eine aller respectuoseste Gegenvorstellung pro vilipensione ausgedeutet werden könne. Mehrmalen ist falsch, daß Herr Graf von Wellenburg allzeit der leydende Theil, die Herren Administratores aber diejenige gewesen, welche demselben vor- und ausser Gerichts immer angeklagt, und durch Juden und Christen verschwärtzen und verleumden lassen,

 massen

Nothdurfft defendiren, geschweige dann mit Processen auflehnen, und solche überhäuffen können; So mag nun jeder Vernünftige urtheilen, ob nicht jene Administratorische Ausflucht- und Beschuldigung schon der gesunden Vernunft zu wider, äusserst unverschämt, und jener Klage ähnlich seye, welche dorten bey dem Æsopo der Wolf wider das Lamm erdacht. (*)

(k) Ob zwar jeder Rechts-Verständiger schon über diese Summe genug erstaunen wird, bevorab in Betrachtung daß seit dem Anfang dieses Administrations-Wesens es noch niemalen eines weitläuften processirens gebraucht hat, da alles, was vorgegangen, in derer Herren Administratoren einseitigen Anklagen, und Verleumdungen bestanden, Herr Graf von Wellenburg sich hierauf niemalen verantworten, Sie dargegen keinen Beweiß führen, und solchergestalten der Ordnung nach, einige beträchtliche Kösten nicht aufwenden dörfen; So möchte jedoch noch dißfalls einige Auskunft zu finden seyn, indeme aber dieselbe in ihrem letzteren A. U. Exhib. §. 22. Art. IV. vermuthlich durch Unbedachtsamkeit ihres Schriftenstellers in diesen ihren eigenen Worten selbsten verrathen: „Daß der „dem Grafen von Wellenburg „tempore Administrationis zuge„wachsene **Schaden** (in An„sehung der aufgeschwollenen viel„jährigen Zinsen und verursachten „sonstigen **schweren Neben-„Ausgaben**,) sich freylich über „NB. 100000. fl. erstreckt."

So ist der klare Schluß vor Augen, daß die Herren Administratores unter die Rubric Process-Kösten entweder über eine Weile noch vielmal schwerere Summen verstecken wollen, oder hierunter schon bereits noch weit grössere massen das Schnur- gerade Widrige actenmässig, welche heiter an Tag legen, daß, was sie Anfangs der Administration biß nun zu an allerhöchste Ort berichtet und angezeigt, sie durch das schlechte Betragen des Herrn Grafen, und seine frevelhafte Contraventionen hierzu veranlaßt, und gedrungen worden seyen, und niemals nichts gethan haben, worzu sie nicht vi Officii, um sich keine Culpam Omissionis zu Schulden- und Verantwortung kommen zu lassen, verbunden waren. Die Wahrheit vor Gericht anzeigen, ist keine- wohl aber hingegen ist eine höchstens- strafmässige Verleumdung, mit f. h. Lügen den Richter hintergehen, deren der Schriftensteller in vorgehenden Sätzen und andern Exhibitis so oft und vielmal schändlich überzeuget worden.

Von Verleumdungen ausser Gericht ist denen Herren Administratoribus lediglich nichts bewußt, sie mögen durch Christen oder Juden geschehen seyn sollen.

Man haltet also für richtig, daß, dieweilen der Autor Gegnerischen Impressi gewohnet ist, nach seiner blosen Einbildung in Tag hinein zu schreiben, und solche für Wahrheiten anzubringen, auch dieses eine seiner Hirngespunsten seye. Uebrigens ist in obangezogenem §vo. das Eintzige zum Wunder wahr, daß die Gräfl. Administration in Wien zwey Personen, als nemlich einen Agenten und einen Solicitatorem salariret. Die viele Geschäften und Umstände, fürnemlich aber die fast tägliche Contraventiones des Herrn Grafen erheischten solches. Hingegen ist abermalen falsch, daß man zwey Agenten allda, auch zwey Consulenten oder Advocaten, als einen in Augspurg, und den anderen in Ulm unterhalte, massen der erstere mit denen in Cancellaria vorfallenden Justiz- und Cameral-Sachen alleinig Handvoll zu thun, und mit mehreren Geschäften nicht beladen werden mögen, noch können, der andere aber nicht als Ordinarius, sondern nur bey der in Anno 1744. fürgewesten Kaiserl. Liqui-

grössere Posten angeschrieben seyen, deren eigentliche Verwendung näher anzugeben, dieselbe sich jetzo noch nicht getrauen dörfen? und daß solchergestalten die oben §. 10. demonstrirte Wahrheit wegen Vermehrung des Schulden-Lastes auf mehr als 100000. fl. von ihnen selbst bekräftiget, eben sodurch aber ihr Vorgeben, 94050. fl. bezahlt zu haben, auch von ihnen selbst widersprochen sey.

(l) Kraft der von dem Administrat. Cassier geliefferten Competenz-Rechnung, welche dem Wellenburgischen A. U. Exhib. de præs. 3. Aug. 1751. sub Lit. F. beygelegt ist.

(*) Æsop. Fab. de Lupo & Agno. Der Wolf will an das Lamm, unter dem Vorwand, daß ihme, da er an dem Bach **oben** gestanden, das **unten** stehende Lamm das Wasser immer trübe mache.

Liquidations-Commission als Contradictor nach Vorschrift der Kaiserlichen allergnädigsten Verordnung, sodann in dahin einschlagenden Materien auch zu weilen Consulendo gebraucht worden. Es ergibt sich also mehrmalen, wie vermessen ex adverso man alles in odium administrationis auf das allervergallteste und vergifftigste zu exaggeriren, und die wahre Beschaffenheit mit ausnehmender Maliz zu verdrehen pflege. Kurz, man bewürfft sich in all- und jeden Puncten auf die disseitige Exhibita, und die darüber ergangene Kaiserl. allerhöchste Resoluta, als welche den klaren Ausspruch geben, daß die Gräfl. Administration jedesmals pars provocata gewesen seye, die glatte und erprobte Wahrheit vorgetragen, um Abstellung der Gegenseitigen Chiccanen, auch Verschaffung Fried und Ruhe sehr oft & instantissimè gebetten habe, hauptsächlich des Endes, daß sie in officio ungehinderter progrediren könne, und die viele Kösten, welche NB. in allen Rechnungen öffentlich und specificè fürgetragen seynd (bey denen man sich auch allzeit finden lasset) menagirt werden möchten. Es quadriret übrigens die angezogene Gleichniß ex Æsopo nur in dem Verstand, daß der die so speciosè betittulte **standhafte, und aus lauter gerichtlichen Acten gezogene Vorstellung** sehr schlecht aus seinem Werck sich darstellende Verfasser und Fabel-Hans, aber nicht als ein Schaaf, sondern als eine fremde Ehre anfallender hungeriger Wolf das hell und klare Wasser durch Bodenlose Schrauff- und Fabeleyen trieb zu machen, und somit seinem Herrn Principalen als einen unruhigen und rauhen Esau dem Publico für einen friedliebenden glatten Jacob fürzustellen beflissen seye.

Siebender Satz.

Des Herrn Grafen von Wellenburg A. U. Bitte. 1) Ihn von dem mißrathenen Administrations-Pacto endlich zu entbinden; 2) Ihme die sämtliche Administrations-Rechnungen zur genugsamen Einsicht zu communiciren, auch 3) zu denen- und der bißherigen Administrations-Haußhaltung genauer Untersuchung eine unpartheyische Commission niederzusetzen, hat Recht- und Billigkeit zum Grund.

Siebender Satz.

Wie also Herr Administrandus Excess mit Excess gehäuffet, alles in Confusion und Verwirrung gesetzt, dardurch grosse Process-Kösten causirt; So wäre keine Möglichkeit, mehrere Schulden, als geschehen, abzuzahlen, da bevorab dem Herrn Administrando per Recessum de An. 1741. eine so starcke Competenz ausgeworffen worden, daß von denen Revenüen und damaligen Activ-Statu ein gar weniges zu Tilgung des æris alieni übrig verblieben.

§. XX.

Weßhalben Herr Graf von Wellenburg nunmehro A. U. bittet, Ihn von solchem Administrations-Pacto endlich gerechtest zu entbinden.

Nachdeme in bißherigen Præmissis mit überzeugenden Beweiß demonstriret worden, daß diese Administration sich auf ein ganz freywilliges, wesentliches Pactum gründe, und dessen Absicht einig und allein die von denen Herren Administratoren so theur versprochene Bezahlung derer Creditorum, und Verbesserung des Cameral-Wesens zum Ziel habe (Conf. §. 1. supra); daß auch sie, die Herren Administratoren, die Einkünften von denen sämtlichen Wellenburgischen Gütern, und zwar, vermöge ihrer eigenen Judicial-Geständniß, deductis omnibus deducendis, in sehr grossen Summen richtig bezogen; (§. 5. 6. 7. & 8.) hingegen biß nun zu an Schulden in der That lediglich nichts bezahlet, sondern solche vielmehr weit über 100000. fl. vermehret (§. 9. & 10.); an denen Administrations-Gütern nicht das Mindeste verbesseret (§. 11.); daß sie selbige nebst denen Unterthanen vielmehr möglichst ausgesogen und ruiniret (§. 12.); Ja! noch darzu ansehnliche Grund-Stücke heimlich zu verkauffen versuchet (§. 13.), und ihre unverantwortliche Handlungen mit sehr grausamer Verleumd- und Verfolgung ihres Herrn Vettern gültig zu machen sich bemühet (§. 14. 15. 16. & 17.); überhaupt auch das Administrations-Pactum vollends in allen Puncten gewaltthätig gebrochen haben (§. 18. & 19.); So wird nunmehro nach allem Recht und Billigkeit sich nichts gerechters gedencken lassen, als daß denen Herren Administratoren aus diesem Pacto fernerhin kein Recht mehr zustehen könne, dargegen aber der Herr Graf von Wellenburg, welcher unter dem Schein eines solchen Pacti viele Jahr her so gröblich hintergangen, und beschädiget worden, endlich von aller Obligation desselben zu entbinden seye.

§. XX.

Daß Herr Graf sowohl mit Schulden-machen, depensiren und anderweiten ärgerlichen Aufführung biß auf den wider ihne aus Kaiserl. allergerechtesten Anordnung verhängten Arrest continuiret, die Kaiserl. allermildeste Ermahnungen in keinem Stuck befolget, denen Administratorischen an die Beamte ergangenen Befehlen andere entgegen gesetzt, und dardurch eo ipso allerhand Verwirrungen verursachet, somit auch die Beamte von ihrer Schuldigkeit abgewendet, hiermittelst aber zu Processen und Kösten von Zeit zu Zeit mehrere Ursach gegeben, daß ist Theils in denen vorgängigen Sätzen bereits vor Augen gelegt worden, und wird neben deme, daß sich alles in der Land- und Revier-kündigkeit gegründet, und mit verschiedenen Kaiserl. allergnädigsten Vorordnungen, in welchen dem Herrn Grafen sein unruhiges Betragen entweder ernstlich untersagt, oder derselbe bey Kaiserl. allerhöchsten Ungnad ermahnet wurde, die Gräfl. Administration in ihrem Officio nicht längers zu behinderen, noch ihnen ferners Eingriff zu thun mannigfaltig bestättiget; und erweisen auch über dieses seine in denen Amts-Registraturen befindliche Befehl, wie er sich in die Administration eingemischet, und wessen er besonders sub prætextu ihme zuständiger Jurisdiction sich angemaßt. Von dahero auch Kaiserl. Majestät in dem schon allegirten Rescripto dd. 27. Decemb. supra N. 10. 8vo. 8vo. unter anderen allergnädigst zu verfügen geruhet, form: „würden übrigens die Administratores specificè „anzeigen, auch bescheinigen, in was „Gelegenheiten, oder in was für Fälle der Graf Fugger zu Wellenburg „seithero die ihme überlassene Regalien, „und Jurisdictionalien so gar sehr mißbraucht hätte; So ergehet auch puncto extensionis der Administration „ad Regalia, & Jurisdictionalia nach „befinden weiterer bescheidt.“ Einwelches

ches auch in vim Conclusi Clementissimi dd. 30. Martii 1744. supra. N. 12. memb. 2. nach genugsamen Beweiß und Untersuchung erfolget ist.

Daß aber in Betracht so vieler muthwillig verursachten Reisen, und Proceß-Kösten, Surripirung der Gefäll, anderer Geld-splittriger Anmassungen, und passirten Schlich keine Möglichkeit ware, mehrere Schulden, als geschehen, abzuzahlen, ist in des 4ten Satzes §. IX. & X. supra zum Ueberfluß, und dabey auch unwiderleglich re- und demonstrirt worden, daß die dem Herrn Administrando allzustarck ausgeworffene Competenz respectu des illo tempore sich ergebenen Activ-Status hieran guten Theils Ursach seye. Auf welche Paragraphos man sich dißorts so mehrers referirt haben will, weilen in solchen Cardo rei, und dardurch die Gegnerische falsche Einwürff funditus gehoben seynd.

Wie nun all dieses seinen unwiderleglichen Bestand hat; Also erhaltet hingegen der Gegnerische 7te Satz, und die darinnen begriffene §phi, wie all übrige nichts dann ein eitles Geschwätzwerck. Die Falschheit des XX. §phi ist hieoben in allen seinen Periodis entdecket, und wird brevitatis studio der Leser in Betreff daß die Administration seinen Ursprung aus keinem freywilligen Pacto herleithe, auf diesseitigen 1sten Satzes §. I. wegen der bezogenen Wellenburgischen Gefällen ad §. V. dritten Satzes, daß die Gräfl. Administration an Schulden angeblicher massen lediglich nichts bezahlt, auf des 4ten Satzes §. IX. & X. und an denen Administrations-Gütern nicht das mindeste verbesseret, ad modo dictos §. IX. & X. item 5ten Satzes §. XII., sondern vielmehr die Unterthanen ausgesogen, auch noch dazu ansehnliche Grund-Stücke heimlich zu verkauffen versucht haben solle, auf den 5ten Satz per totum verwiesen, als darinnen derselbe des Widrigen zur Genüge belehret wird.

Die übrige in Eingangs erwehnten §phum eingeflossene Unwahrheiten aber erhellen aus gegenwärtiger Refutation, und Entkräftung fast in allen seinen §phis.

§. XXI.

Solches in Conformitæt der schon eventualiter ergangenen allerhöchsten Kaiserl. Erkänntniß, der zur Decision reiffen Actorum, und in Betrachtung des täglich grösseren Unheils zu bescheinigen

Da nun auch Kaiserl. Majestät allbereits selbsten gerechtest erkennet haben, (m) daß die Administration länger nicht bestehen könne, folglich nothwendig aufgehoben werden müsse, wann sich verificire, daß während dieser Administrations-Zeit an Schulden nichts bezahlt, und also von denen Administratoren die Haupt-Absicht jenes Pacti nicht erfüllet worden sey; diese Verification aber jetzo aus denen von beyden Theilen gewechsleten Schriften auf allen Seiten zu Tage liegt, deren Erkänntniß auch um so weniger einem Anstand noch unterworffen seyn kan, nachdeme die Sache nunmehro ad Decisionem allenthalben reif und genugsam instruiret ist; So will sich der Herr Graf von Wellenburg jetzo zuversichtlich getrö-

§. XXI.

Daß also Kaiserl. Majestät, wie er in gegenwärtigem seinem §. XXI. bemercket, allbereits und NB. absolutè selbsten allergerechtest erkannt haben sollen, wie die Administration längers nicht bestehen könne, darvon ist dißorts nichts wissend, und man kan auch ex parte Administrationis dieweilen die in dicto Concluso enthaltene Conditiones nicht existiren, bey solchen wahren Umständen nichts wenigers als dieses sich vorstellen, massen allerhöchst-dieselbe dero geheiligsten Justiz-Thron mit Falsch- und Unwahrheiten beflecken zu lassen, und weder auf solche noch auf dergleichen adversantischen Vorspiegelungen, und boßhafte Verdrehungen, sonderen einzig und allein auf die Gottgefällige Wahrheit zu gründen pflegen. Indessen ist sich billich zu verwunderen, daß der Gegnerische Schriftensteller, qui nondum inspexit diphteram Jovis, sich

getröſten, daß Kaiſerl. Majeſtät endlich auch ihme mit höchſtrichterlich-gerechteſtem Ausſpruch um ſo ſchleiniger zu Hülfe eylen werden, je offenbarer ex Antecedentibus vor Augen iſt, daß ihme von dieſer unächten Adminiſtration bereits ein Schaden von mehr als einmal hundert tauſend Gulden zu gewachſen ſey (Conf. §. 19. ſupra cum nota k) welcher leicht erachtlich täglich gröſſer, und unheilbarer wird.

(m) In dem höchſt-venerirlichen Concluſo de 18. Maji 1752.

ſich dergleichen zu Sinn kommen laſſen, und contra vocem populi, oder wenigeſt derjenigen Leuten, welche den Herrn Grafen von Wellenburg kennen, und deſſelben Conduite bekannt iſt, beglaubt ſeyn möge, wie ihme, qui ſolummodo fruges conſumere natus, und welcher in ſeiner Prodigalitæt biß auf gegenwärtige Zeit ſo vieler Kaiſerl. Correctionen-ausgeſtandenen und weiters über ihne verhängten Arreſten ungeachtet veſtiglich verharret, wider ſo viele währender Adminiſtration an ihne ergangene allergnädigſte Verordnungen ſträflich gehandelt, und darüber verächtlich und vermeſſentlichſt hinaus geſprungen, deſſen Lebens-Art ärgerlich, ſeine Aufführung wegen beſtändiger Trunckenheit unerträglich, und welcher ſeinen neuen Schulden-Laſt noch auf dieſe Stund anhäuffet, deme die Regierungs-Geſchäfte ein Greuel, und welcher nur Hetzen und Jagen, auch andere Gelüſte zum Gegenſtand hat, Kaiſerl. Majeſtät die Selbſtverwaltung ſeiner Güter wohl überlaſſen, und ihme dardurch die Gelegenheit mit Fug Rechtens und gutem Gewiſſen an Hand geſtellt werden könne, ſeine ihme à Majoribus anvertraute Güter zum Nachſtand und Ruin des Gräfl. Hauſes vollends aufreiben zu können. Um ſo weniger, als aus allen diſſeitigen ſeit Anno 1741. eingeſtellten, und verificirten Exhibitis, welche, daß ſie reifflich eingeſehen wurden, man hertzlich wünſchte, und beſonders aus gegenwärtiger Refutation und Entkräftung, die einen Zuſammenhang der Gräfl. Wellenburgiſchen Adminiſtrations-Bewandniß und hiſtorie in Compendio præſentiret, quaſi in aprico erhellet, daß Herr Graf in keinem Stuck ſich gebeſſert, ſondern vielmehr ſolche Specimina von ſich an Tag lege, daß, wann er nicht bereits ſub Curatela wäre, ihme noch auf dieſe Stund eine zu geben, und aufzuſtellen die Noth erforderte. Curatela prodigi enim finitur tunc, quando ſaniores mores recepit

L. 1. ff. pr. & in f. ff. de Curat. &c. &c.

Receſſus familiæ Fuggerianæ de An. 1723. §. Vto. per verba: „und damit „ſo lang zu continuiren, biß eine NB. genugſame Beſſerung zu verſpühren ſeyn „wird.“

Proſpiciendum tamen eſt, ne bonos Mores ſimulet. Arg. L. 32. ff. de Uſur. Atqui, ergo, beſonders in præſentiarum, maſſen der Herr Graf die Verſtellungs-Kunſt meiſterlich beſitzet.

In ſolchem Paragrapho ſetzet Gegner in fine bey, als ob dem Herrn Graf von Wellenburg von der Adminiſtration über 100000. fl. Schaden zugewachſen; das Contrarium aber legen oballegirte §phi IX. X. & XI. männiglich vor Augen, worauf man ſich auch des mehreren referiret.

§. XXII.

Ihme die Adminiſtrations-Rechnungen zur genugſamen Einſicht zu communiciren.

Gleichwie auch quoad ſecundum Membrum kein Vernünftiger jemalen zweiflen wird, daß die Herren Adminiſtratores

§. XXII.

Es iſt unlaugbar, daß dem Herrn Adminiſtrando in Receſſu de Anno 1741. §. X. NB. das Offertum gemacht worden, ihne die Caſſæ-Rechnungen einſehen zu laſſen, nachdemalen aber

tores dem Herren Grafen von Wellenburg über die von seinen Gütern so viele Jahr hero bezogene Einkünften ihre Rechnungen zu communiciren, schon ipso Jure rationali verbunden seyen, wann er auch dißfalls sich per Pactum nicht prospicirt hätte, noch vielmehr aber, da er sich ein solches in formalibus

„rc. Die Cassa-Rechnungen, je„doch ohne Irrung und Hinder„niß einsehen, und wissen zu las„sen, wie in ein- so anderem ge„hauset wird.

expresse bedungen hat, (n) also wird zwar niemand begreiffen können, ob? und wie dann dieselbe jedannoch auch hierüber zu streiten unternehmen mögen? gleichwohlen aber haben sie kein Bedencken getragen, ihr Process-Gewerb auch hiermit, und zwar unter diesen Erfindungen zu vergrösseren: daß

(A) Der Herr Graf von Wellenburg ein Prodigus seye, (wofür sie selbsten ihn declariren) welchem die Revision derer Rechnungen über das seinige nicht gebühre; und daß sie zwar

(B) Mit demselben die Inspection derer Rechnungen eingegangen, aber NB. mit der beygesetzten Clausul, ohne **Irrung**, und **Hinderniß**, woraus erhelle, daß Ihme nichts, als eine blosse Inspection derer Rechnungen, keineswegs aber derenselben Revidirung gebühren solle; daß aber auch

(C) Ihme nunmehro weder diese noch jene mehr nöthig seye; da Herr Domprobst, Baron von Dollberg, beydes schon längst verrichtet habe.

aber derselbe solche niemals verlangt, und mittlerweil, das ist, nach bereits errichteten Recess die Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Verordnung dahin ergangen, daß die Cassæ-Rechnungen dem von Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestät Majestät allergnädigst expresse hierzu denominirten Commissario Hrn. Domprobsten in Augspurg, Baron von Dollberg, jedesmals ad revidendum übergeben, sofort von demselben facta revisione an beede Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestät Majestät alleruntertnänigst eingesandt werden sollen, einwelches auch jährlich richtig geschehen ist; So wäre wohl niemand eingefallen, dem Herrn Administrando, für welchen allerhöchste Majestäten dißfalls schon alle Vorsehung gemacht, von denen Rechnungen gleichfalls Communication zu thun, dem Herrn Administrando eine Superrevision einzugestehen, und denselben respective pro Administratore suorum Administratorum zu erkennen, da bevorab in dicto recessu alleinig das Offertum, die Rechnungen einsehen zu lassen, hingegen aber darinnen die Obligation nicht enthalten, die Rechnungen (GOtt weißt, zu was für einem Gebrauch) aus Handen zu geben.

Indessen ist bey Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestät Majestät lediglich gestanden, diß- oder jenes allergnädigst zu verfügen, als welchem die Gräfl. Administration, wie in andern Administrations-Angelegenheiten, die allergehorsamste Parition ohne mindestes processiren geleistet haben wurde.

(n) Administrations-Recess de Anno 1741. Art. 10.

§. XXIII.

Bevorab, da die Adversantische Einwendungen wider die Rechte.

Alleine quoad

(A) wird es ja wohl niemahlen darauf ankommen dörfen, worfür die Herren Administratores dem Herrn Grafen von Wellenburg declariren wollen, massen jeder Ver-

§. XXIII.

Daß Herr Administrandus die naturam veri prodigi an sich genommen, ist hieoben bereits deducirt, daß derselbe also auch à Senioratu Familiæ pro prodigo ethicè tali beschrieben worden, ist unlaugbar, und daß derselbe nunmehro

Vernünftiger leicht begreiffet, daß eine solche Declaration nur allein demjenigen, welchem über die Person eines unmittelbaren Reichs-Standes die Jurisdiction zustehet, und sonsten niemand gebühre; hierzu auch, kundbaren Rechten nach, forder samst eine unpartheyische Untersuchung woher der Status passivus des einer Prodigalitæt beschuldigten entstanden? In wie weit er diesem zu imputiren sey? In wie ferne er mit dessen übrigen Vermögen in Proportion stehe? Hauptsächlich auch wie, und wohin die geborgte Geldter verwendet worden? und somit sufficiens Causæ Cognitio erfordert werde. Da nun aber ein solches noch niemalen, geschweige dann, observato Juris ordine, geschehen; So kan und wird diese Administratorische Declaration wohl nichts anderes würcken, als den Beweiß ihrer schnöden Verleumdung, und ihres sehnlichen Wünschens, den Herrn Grafen von Wellenburg würcklich als einen Prodigum zu wissen, um nur sodurch über desselben ansehnliche Güter eine unumschränckte Herrschaft unaufhörlich auszuüben; Gesetzt aber auch, daß er auf Rechts-gültige Weise pro Prodigo bereits declariret wäre; So würde deßhalben jedoch kein Rechts-Verständiger demselben das Recht, die Administrations-Rechnungen zu revidiren, in Zweiffel ziehen; da vielmehr ex Jure bekannt, quod etiam jurata & Decreto Judicis firmata renuntiatio Revisionis Rationum nec minori nec Prodigo noceat. (o)

mehro auch, nachdeme Kaiserl. Majestät über ihne die Curatelam widerhohlter allergnädigst bestättiget, und durch verschiedene Rescripta das Verbot gemacht haben, ihme Herrn Administrando keine Geldter vorzuschiessen, und zwar bey Verlust ihres Capitals, wie unter andern das supra allegatum Conclusum Clementissimum dd. 2. Decemb. 1743. supra N. 10. §. 4. in formalibus enthaltet: „Da sich Leute befinden, „die dem Grafen zu Wellenburg heimlicher Weiß Geld vorschiessen, oder es „sonsten auf allerhand Art zu wegen„bringen, mithin dasjenige, was sie „nicht directè auswürcken können, per „indirectum durchzutreiben suchen, al„so wird denenselben, sie mögen Na„men haben, wie sie wollen, ernstlich „untersagt, solche Contractus mit je„nem zu schliessen, und zwar bey Ver„lust ihres etwann herschiessenden Ca„pitals, &c.“ quo-ad effectus civiles pro prodigo politicè tali zu achten seye, obschon keine expressa declaratio judicialis erfolget, wird wohl niemand in Abred stellen. Der Gräfl. Administration indessen ist gleichgültig, ob ihr Herr Administrandus pro prodigo ethicè tali vel pro prodigo politicé tali betrachtet werde? Kaiserl. Majestät erleuchtestem Bedencken überlassend, ob allerhöchst dieselbe die von Kaiserl. Commissions-wegen revidirte Rechnungen dem Herrn Administrando zu weiterer Revision hinaus stellen zu lassen für nothwendig, nutzlich oder räthlich ermessen werden.

(o) Conf. Lauterb. Colleg. Theoret. Pract. L. XXVII. Tom. 3. §. XII.

§. XXIV.

Wider ein ausdruckliches Pactum, Vernunft, und Billichkeit streiten.

Ja! gesetzt auch ferner, daß solches einem rechtmässig declarirtem Prodigo regulariter nicht gebühre, und über den unglückseligen Herrn Grafen von Wellenburg auch eine solche unverdiente Declaration, neg-

§. XXIV.

In mehrallegirtem super modificatione Curatelæ Anno 1741. errichteten Recess hat die Gräfl. Administration dero Herrn Administrando eine Revision der Rechnungen darumen nicht zulegen können, weilen dero Respectus darunter mercklich gelitten haben wird, von

neglecto Juris ordine, würcklich verhänget worden wäre; So müßte ja doch quo ad

(B) Kein Recht und Billigkeit mehr gelten, wann nicht wenigstens eine vorerwehnter massen ausdrücklich pactirte Reservation demselben die Communication dieser Rechnungen, und zwar jener Clausul ungehindert, bewürcken solte. Dann einmal wird kein vernünftiger Teutscher aus diesen Worten: „ohne Irrung und Hinderniß die „Rechnungen einsehen, und NB. „wissen lassen, wie in ein so an„derem gehauset werde;" einen andern Verstand finden, als daß die Herren Administratores den Herrn Grafen von Wellenburg bey Einsicht ihrer Rechnungen weder irren noch hinderen sollen; und dieses ist eben, was derselbe bißhero so sehnlich verlanget hat. Würden nun aber diese Worte nach der Administratorischen neuern Auslegung, soviel bedeuten, daß Herr Graf von Wellenburg die Administrations-Rechnungen nur fugitivo oculo übersehen, und nicht ein Wort darüber vorbringen dörfen; was wäre damit anderst bewiesen? als daß dieselbe schon bey Errichtung des Administrations-Recesses im Sinn

von demselben vor der Zeit Cryses & tricas machen, und Maaß und Ordnung sich vorschreiben zu lassen, dahero in solch- und keinem anderen Verstand der 10te Articul und die Wort ohne Hinderniß zu nehmen ist, die Wort NB. wissen lassen, wie gehaußt worden, aber fürnemlich darumen eingeflossen seynd, damit Herr Administrandus, weilen man sich zugleich verbündlich gemacht, seine Competenzmittler Zeit pro re nata allenfalls zu vermehren, also wissen möge, ob solchergestalten gehauset worden, die Competenz ihme vermehren zu können. Derselbe aber hat es ad casum nicht ankommen lassen, sondern durch Surripirung der Gefäll seine Competenz ohne Maaß sich selbsten verhöchert. Indessen ware der Gräflichen Administration vorhin genüglich bekannt, daß ihnen von Rechts- und Billigkeits wegen obgelegen seye, finita Curatela um dero Verwaltung Rechenschaft zu geben, so daß also aus des Schriftenstellers boßhaften Interpretation öfters angezogenen Articuli sein Lasterhaftes und verleumderisch Gemüthe sich mehrmalen handgreifflich darleget.

gehabt, eine solche Administration und Rechnung zu führen, welche sie bey genauer und rechtschaffener Untersuchung nimmermehr verantworten können. Daß sie eben darum auch bey diesem Recess-Articul ihre Worte gegen dem Herrn Grafen von Wellenburg also auf Schrausen gesetzt, damit sie dereinstens erst hierüber einen langweiligen Process, dessen Kösten derselbe von der Competenz nicht werde aushalten können, anzuspinnen haben möchten. Und daß sie solchemnach mit Beyruckung solch zweydeutiger Worten eine offenbare Gefärde gespielet, welche aber, so lange das Brocardicon gilt: Jura non Decipientibus, sed deceptis subveniunt, ihnen nimmermehr patrociniren, und dem Herrn Grafen die Revision derer Rechnungen wiederum nicht hindern kan.

§. XXV.

Die schon geschehen seyn sollende Revision aber sehr zweiffelhaft, unrichtig, u. dem Recht des Herrn Grafen von Wellenburg unfürgreifflich ist.

Und obschon quoad (C) die Administrations-Rechnungen bereits von Herrn Baron von Dollberg revidirt, und approbiret seyn möchten; So kan doch hieraus dem Herrn Grafen von Wellenburg noch

§. XXV.

Es laßt hier dieser schamlose Calumniant in seinem XXV. §pho herkommen, seye erwiesen, daß (a) die Baron von Dollbergische Revisiones nicht infallible, daß (b) Herr Graf von Wellenburg denselben pro Mandatario niemals aufgestellt, (c) hätte desselben munus Revisoris nur hauptsächlich das Ente-

noch keine Schuldigkeit erwachsen, desselben Sentiments vor infallible anzunehmen; bevorab da bereits oben (§. 10. Conclus. 5ta.) und unten (§. 32. & 33.) so klärlich erwiesen, daß sie es nicht seynd. Daferne Ihme, und nicht Hn. Baron von Dollberg, daran gelegen, daß sie so vieljährige ansehnliche Einkünften seiner Güter richtig verrechnet, der erfindliche Rest und Schaden aber ersetzet werde. Da er denselben noch niemalen pro Mandatario hierzu aufgestellet, der ehemalige Vorschlag aber pro Con-Administratore, und zwar Conjunctim mit dem Herrn Prälaten zu Elchingen leyder! seines Effectus destituiret worden (supra §. 15.); und da endlichen des Herrn Baron von Dollberg bißher geführtes munus revisoris nur hauptsächlich das Interessè Creditorum respiciren sollen, welche aber, gleichwie sie niemalen diese Administration verlangt, oder davon den mindesten Nutzen gehabt, (Conf. §. 29. inf.); also theils um deßwillen, theils aus besonderer Consideration vor den Herrn Baron von Dollberg, ihres Orts bey diesem Punct ganz gleichgültig seyn, somit aber dem Recht und Befugnuß des Hrn. Grafen von Wellenburg niemalen nichts præjudiciren können. Ueber dieses alles aber will man jedem impartialen Gemüthe zur Beurtheilung anheim stellen, ob dann nicht die Herren Administratores auch dadurch, daß sie sich so gar nicht scheuen, der Rechts- schuldigen Communication ihrer Rechnungen Coram Augustissimo Judice so ängstiglich zu widerstreben, abermal, gleichwie in puncto Liquidationis (§. 4.) offenbarlich selbst verrathen, daß solche äusserst unrichtig, und etwann auch solche Rubriquen, welche vor der ehrbaren Welt und einem gerechten Richter nicht erscheinen dörfen, vielfältig darinnen enthalten seyen, eben darum aber deren Communication dem Herrn Grafen von Wellenburg, als demjenigen, cui potissimum interest, mit Recht und Billigkeit desto weniger versaget werden könne.

Enterée Creditorum respiciren sollen, (d) hätten die Creditores niemals eine Administration verlangt, (e) die Herren Administratores dardurch, daß sie sich so gar nicht scheuen, der Communication ihrer Rechnungen Coram Augustissimo Judice so ängstiglich zu widerstreben, gleichwie in puncto Liquidationis §. 4. offenbar selbsten verrathen, daß solche unrichtig, und etwann auch solche Rubriquen, welche vor der ehrbaren Welt und einem gerechten Richter nicht erscheinen dörfen, darinnen enthalten seyen.

Ad (a) der Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Commissarius Herr Baron von Dollberg seynd allzu vernünftig und klug, als daß dieselbe Dero Sentiment und Revisiones für infallible depredíciren solten, besonders in Rechnungs-Wesen, doch ist nicht genug, Schreiben oder Sagen, gefehlt zu haben, sondern es muß auch der Fehler angezeigt, und erwiesen werden, si dicere sufficeret, quis esset innocens. Indessen haben dieselbe ihrem Amt ein vollkommenes Genügen geleistet, da sie die Cassæ - Rechnungen committirt- und instruirter massen jährlich aufs genaueste revidirt, die erfundene Fehler unpartheyisch ausgesetzt, und alles was nur immer zu erinneren ware, dabey erinnert, nachmals aber die Revisiones mit und samt denen darüber abgegebenen Verantwortungen und Rechnungen an Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestäten zu Dero allerhöchsten Judicaturen allergehorsamst eingeschickt, und zweifelt man dißorts wohl gar nicht, dieselbe werden Dero Thun und Verfahren vermögend seyn.

Und weme vernünftigen Menschen solle ad (b) zu Sinn kommen, daß wohlerwehnter Herr Commissarius, nachdeme von Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestät Majestät deroselben die Revision allergnädigst übertragen worden, zu solchem Geschäfte auch ein Mandatum von dem Herrn Grafen besonders nöthig gehabt, oder noch habe,

wo

wo doch Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Majestät Majestät durch solche Verordnung nicht nur für denselben, sondern auch ad (c) zugleich pro Creditoribus ohne das sattsame Fürsehung allergerechtest gemacht, massen solches Rechnungs-Geschäfte beedtheiliges Interesse inseparatim zum Ziel hat, und jedem daran gelegen, daß die Gefäll, und zwar zu des Herrn Grafen Eliberirung von Schulden, denen Creditoribus aber zu ihrer Befriedigung getreulich verrechnet werden. Ad (d) daß verschiedene Creditores bey dem Gräfl. Seniorat ihrer Forderungen halber öftere bewegliche Klagen geführt, können dieselbe niemals widersprechen, es wäre aber dem Gräfl. Hauß um dero Verfassung und Anwartschafts-willen noch mehrers daran gelegen, in vim pactorum eine Administration zu setzen, und zu verhindern, daß die Güter in Ansehung dero Juris quæsiti nicht noch mit mehreren passivis zu dero Præjudiz onerirt, und die vorhandene möglichst getilget werden; Einwelches auch ohne Verlangen der Creditorum geschehen können, cum Reipublicæ intersit, ne quis re sua malè utatur §. 2. J. de his qui sui vel alien. Jur. Da ad (e) die Gräfl. Administratores ihre Rechnungen zu allergehorsamsten Befolgung Kaiserl. Verordnung von allen Administrations-Jahren annuatim richtig abgelegt, und selbige ad manus Augustissimas allerunterthänigst überreicht worden, wie kan man wohl sagen, daß sie der Communication der Rechnungen ängstiglich widerstrebet, oder mit Gewissen und Vernunft urtheilen, daß in denen Rechnungen solche Rubriquen enthalten, welche vor der ehrbaren Welt, und einem gerechten Richter nicht erscheinen dörfen? Es ist der Gräfl. Administration niemals beygefallen, die Rechnungen abzusezn, wie dann unerweißlich, daß nur mit einem Buchstaben dieselbe, wohlwissend, daß ad Curatelam die Stellung der Rechnungen ein Essential-Stuck seye, sich hiervon zu entladen gesucht habe, vielmehr seynd sie männiglich ihre Rechnungen vorzulegen, und das Publicum zu überzeugen bereit, wie sie, so viel in ihren Kräften wäre, ehrlich gewirthschaftet, und wie verleumderisch und hart ihnen dargegen begegnet werde. Sed malæ Causæ ordinariè mala dicentia & scommata conjuncta sunt.

§. XXVI.

Hiernächst auch zu genauer Untersuchung der Administrations-Haußhalt- und Rechnungen eine ganz unpartheyische Commission niderzusetzen.

Gleichwie nun quoad 3tium Membrum die Nothwendigkeit, die über die erfindliche Rechnungs-Defecten sich ergebende beydertheilige Verhandlungen ad Decisionem zu instruiren, den Statum Passivum zu untersuchen, rechtmässige Liquidation mit denen Creditoren zupflegen, ꝛc. lauter solche Geschäfte sind, die ihrer Natur nach zu ihrer vollkommenen stricten Ausrichtung einen tertium, der bey der Sache selbst keineswegs interessiret ist, unumgänglich erfordern; hierzu aber weder das Hochgräfl. Fuggerische Familien-Seniorat, als welches dermalen auf der Person des Herrn Grafen von Booß selbsten beruhet; noch auch die übrige Herrn Grafen Fuggere, theils

§. XXVI.

Man hat in gegenwärtiger Refutation öfters schon contestiret, wie man keinen Anstand habe, die Administrations-Rechnungen männiglich vorzulegen, wie dann auch die Gräfl. Herren Administratores durch die gedruckte Plan & Extractus das ganze Rechnungs-Wesen zu ihrer Legitimation vorläuffig schon in Summario aufgedecket, massen dieselbe hiebey nichts zu besorgen, oder etwas unternommen haben, so sie zu verantworten sich nicht getraueten, und mögen sie also auch wohl geschehen lassen, wann hierüber eine Untersuchungs-Commission allergnädigst angeordnet wurde. Daß aber, nach Belieben, und fürgreiflicher unverschamten Vorschrift des Herrn Administrandi in Sachen gehandelt, das Gräfl. gesamte Hauß und Seniorat, welches doch die Administration

theils um der, mit denen Herren Administratoren habenden nahen Anverwandschaft, theils um anderer- in hum. Exhibito novissimo angeführten tristigen Ursachen willen, nicht adhibiret, oder doch wenigstens nicht alleine aufgestellet werden können; gleichwie auch die, wider den Herrn Baron von Dollberg (§§. 10. 32. & 33.) demonstrirte gerechteste Beschwerden die genugsamste Ursachen in sich halten, warum der Hr. Graf von Wellenburg veste darauf bestehet, von diesem sein alleiniges Interesse betreffenden hochwichtigen Geschäfte denselben weit entfernet zu wissen, und ihn vor nichts weniger als einen unpartheyischen Tertium fürterhin gelten zu lassen; Also wird hingegen durch allerhöchste Approbation des Gräfl. Wellenburgischen A. U. Vorschlags auf des Herrn Bischoffen zu Costanz Hochfürstliche Gnaden, als einen, wegen preißwürdigster Justiz-Liebe, und andern in hum. Exhibito sub præs. 17. Februar. 1752. erwehnter Vorzügen sich hierzu vollkommen qualificeirenden ansehnlichen Statum Imperii, der Sachen auf allen Seiten desto besser gerathen seyn.

tion berechtigter massen gesetzet, von solchem Geschäfte, wo doch nach dero Voreltterlichen Disposition alle Hauß-Angelegenheit intra limites Domus zu tractiren, und wo zumalen denen Gräfl. anwarteten Herren Agnaten am meisten daran gelegen, ausgeschlossen seyn, die wider den bißnunigen Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Commissarium erdichtete Vorwürf, und ungegründte Verdacht einer in der That unerfindlichen Partheylichkeit gleich obenhin für Wahrheiten angesehen, die Commission nur des Herrn Bischoffen von Costanz Hochfürstl. Gnaden (für höchstwelche man zwar all schuldigste Veneration heget) und just niemand anderen ertheilt, auch die hierzu erforderliche grosse Kösten nicht attendirt, somit die Maßgebung des Herrn Administrandi in allem zum Augenmerck genommen werden solle, das wird wohl eine Sach altioris indaginis, dem Gräfl. Hauß auch, so gering dasselbe dermalen durch dero Feind auch angeschrieben ist, wann es darauf ankommet, noch erlaubt seyn, vor dem allerhöchsten Thron dero Nothdurft, und allenfallige Einwendungen in allertiefester Verehrung fürtragen, und anbey bitten zu dörfen, daß auch solchenfalls zugleich der von dem Herrn Grafen aufs neue contrahirte Passiv-Status à Commissione untersucht werden möchte, wo sich dann ergeben wird, daß derselbe biß auf gegenwärtige Zeit im Schulden-machen continuirt, und seine verschwenderische Gewohnheit noch niemals von sich gelegt habe. Immittelst dem schlechten Schriftensteller zu besserer Information unverhaltend, daß das Reichs-Gräfl. Fuggerische Hauß dermalen auf zwölff regierenden Herren Agnatis, das Gräfl. Seniorat aber in vier Personen, als denen zwey Herren Senioribus, und zweyen Herren Subsenioribus, mithin nicht alleinig in der Person des Herrn Grafen von Vooß beruhe, als wider welchen derselbe seinen pruritum calumniandi in allen Schriften äusserst gezeigt, und dieselbe zu traduciren sich eyferigst angelegen seyn lassen. Es wird aber seine Maaß von s. v. Lügereyen, Verleumdungen, Machinationen, dolosen Verdrehungen, und Ungerechtigkeiten noch sicher voll werden, und die billichste Bestraffung dermalen und ferners auch zu erfahren haben, was Nov. 46. Cap. 1. zu erkennen gibt per verba: Verum Deus respicit, quæ geruntur ab omnibus, & si quid egerint per dolum, lucrum, aut machinationem, hoc in suas recipiant animas viventes ac morientes.

Achter Satz.

Die Wellenburgische Schulden können durch den schon öfters, und aus denen

Achter Satz.

Die Herren Administratores wurden dahero gedrungen, bey Kaiserl. Majest. viele

nen gerechtesten Beweg-Ursachen allerhöchst-richterlich beschlossenen Verkauff der Herrschaft Wasserburg auf einmal gänzlich getilget werden.

viele beschwerende Anzeigen zu machen, mit allerunterthänigster Bitt, daß ihnen in Administratione doch Ruhe verschaft, und sie in Stand gesetzt werden möchten, das Ziel ihres Amts zu des Herrn Administrandi eignen, und desselben Creditorum Nutzen mit Ehren erreichen zu können, wie dann auch Kaiserl. Majestät über den wider Ihne ehedeme schon verhenckten Arrest nacher Waltenhausen die bedrohlichste Admonitiones an Ihne ergehen lassen.

§. XXVII.

Der Verkauf Wasserburgs ist von Rechtswegen beschlossen worden.

Welchergestalten Kaiserl. Majestät den Verkauff Wasserburgs denen Herren Administratoren per Conclus. de 29. Jan. 1748. erstesmal, per Conclus. de 29. April 1750. zum andernmal, und zwar unter angedroheter Straffe der Amotion ab Administratione, anbefohlen, endlich auch diese allergerechteste Befehle sub dato 17. Maji Anno 1752. zum drittenmal wiederhohlet, und deren Vollziehung dem Herrn Domprobsten allergnädigst aufgetragen, dessen müssen eben allegirte allerhöchste Verordnungen selbsten Zeugen seyn. Daß aber ein solches auch nicht anderst, als nach vorhergegangener genugsamer Erkänntniß der Sachen, und aus denen gerechtesten Beweg-Ursachen geschehen seye, ist sowohl in hum. Exhibito sub præs. 17. Febr. à §. 6. ad 12. als auch auf alle ex adverso hiergegen zusammen gebrachte letztere Erfindungen, unten in dem 12ten Satz, zur Ueberzeugung der ganzen vernünftigen Welt, also kräftig vor Augen gestellet, daß die Herren Adversarii verhoffentlich bereuen werden, mit ihrem allzuschlechten Blendwerck den letzten so übel gerathenen Versuch gemacht zu haben.

§. XXVII.

Es ware denen Herren Administratoribus nichts so nahe am Hertzen, als dasjenige mit Ehren zu erzielen, worzu sie bestimmt waren, weßwegen sie auch weder Mühe, Verdruß, noch Reysen, und Ungemach sich reuen liessen. Da sie aber deme ungeachtet in ihren so heylsamen Absichten zu dero schmerzlichen Bedauren von Zeit zu Zeit Anstöß und Hinderniß gefunden, massen Herr Administrandus alle ihre Anschläg bloß zu dero Torto mit Beyhülf einiger Beamten, und seiner Adhærenten jedesmals zu vereytlen getrachtet; So ware denen Herren Administratoribus um dero Ehre und Reputation zu salviren, und sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, kein anderes Mittel übrig, als an Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu recurriren, und des Herrn Administrandi Contraventiones, und Beeinträchtigungen vor allerhöchst dero Thron zu legen, des Endes, daß ihnen in Administratione Ruhe verschaft, und sie dardurch pro præsenti & in futurum aller Nachreden, Imputationen, und Verantwortungen entladen bleiben möchten.

Dißfalls berufft man sich auf die zerschiedene Administratorische Exhibita, und die beygelegte unverwerffliche Proben, welche durch die hierauf erfolgte Kaiserl. allermildeste Ermahnungen, und Ordinationen bestättiget seynd, so daß hieran zu zweiflen eben so vermessen seyn wurde, als in die Kaiserl. allergerechteste Verfügungen, ob solche Causa prius cognita geschehen seyen, ein Mißtrauen setzen. Aus was trüftigsten Ursachen aber Kaiserl. Majestät vormals bewogen worden, dem Herrn Administrando mit Arrest zu begegnen; So seynd solche theils dem Publico leyder vorhin bekannt, theils aber so gestaltet, daß man selbe,

weilen Herr Administrandus ein Graf Fugger, und dem Gräfl. gesamten Hauß es zu keiner Ehre gereichte, lieber mit Stillschweigen umgehen will.

Genug ist es, daß ersagte Ursachen per Commissionem Cæsaream in vim Ordinationis vom 13ten April 1744. zu untersuchen allergnädigst anbefohlen, sofort nach vorgenommener Inquisition besag einer anderweitigen Kaiserl. Verfügung vom 7ten Decembr. Anni ejusd. N. 32. §pho. 2do. aus verschiedenen „das allerhöchste Kaiserl. Gemüth bewegenden Ursachen, uti formalia sonant NB. „noch zur Zeit biß zu anderwärter Kaiserl. Verordnung nicht fortgesetzt, sonderen Herrn Arrestatus nach Umfluß eines Jahrs gleichwohlen unter gewissen Bedingnussen, und nach abgeschwornen Revers, solche zu halten, und in Erfüllung zu bringen, seines Arrests entlassen worden, in welchem Herr Graf nebst einem einzigen Bedienten, massen er auch so gar an solchem Ort seiner Gewohnheit sich keinen Abbruch thun können, in Zeit eines Jahrs 5375. fl. consumirt. Und mit allem deme hat doch bey Kaiserl. Majestät dessen Gräfl. Frau Mutter in verschiedenen Supplicationen sich ungegründet beschwert, daß ihr Herr Sohn in seinem Arrest hart und eng gehalten, auch mit schlechter Leibs- und Seelen-Verpflegung versehen werde. N. 32.

Auf des Gegnerischen Schriftenstellers achten Satzes §phum. XXVII. zu kommen; So ist zwar ganz richtig, daß Kaiserl. Majestät die Veräusserung der Reichs-Herrschaft Wasserburg vi Rescriptorum Clementissimorum dd. 29. Januar. 1748. dd. 29. April 1750. allergnädigst beschlossen, und endlich auch dem Herrn Domprobsten Baron von Dollberg unterm 18ten Maji 1752. mit solcher Verkauffung fürzufahren, die Commission ertheilt haben. Es bestunden aber die Causales, durch welche Kaiserl. Majestät auf die Alienation verfallen, wie die in Extractu N. 33. enthaltene unterstrichene Formalia in terminis zu erkennen geben, in folgenden, weilen nemlich (a) keine andere Rettungs-Mittel obhanden, (b) noch in unerörtertem Rechtsstreit verfangen, ob- und wie weit der Graf von Wellenburg durch das Pactum de Anno 1723. an das Fidei-Commissum Universale gebunden seye. (c) Die Glaubigere einen grossen Theil ihrer Geldter ante dictum annum 1723. dem Herrn Vater des dermaligen Herrn Administrandi vorgeschossen, (d) Sie die Gräfl. Agnati auch ihme Grafen von Wellenburg selbsten zu Aufnehmung mehrerer Capitalien den Consensum ertheilt hätten, also daß die consentirte Capitalia über 300000. fl. betragen. N. 33.

Da man aber (ad a) bey Kaiserl. Majestät bereits verschiedene Zahlungs-Plan, und hiermit andere Rettungs-Mittel vorgelegt, auch erst neuerlich, und zwar freywillig, auch allein zu allerunterthänigsten Ehren Kaiserl. Majestät, jedoch absque Consequentia & præjudicio in futurum in Vorschlag gebracht, und ausgezeigt, daß durch Veräusserung der gar wohl, und ohne Abbruch der nöthigen Beholtzung zu entbehrenden Waldungen der gröste Theil des Wellenburgischen Schulden-Lastes, nach und nach die remanirende Summa aber in wenig Jahren abgetragen, somit die Herrschaft Wasserburg als ein Altvätterliches Stamm-Gut bey dem Gräfl. Hauß füglich conservirt werden könne, cum valde lugubre sit, bona avita in alienis manibus cernere per nota Jura, und eben darumen auch die Gräfl. Agnatschaft ihren erforderlichen Consens um so weniger mitseyn werden, als alle Grafen Fugger, und jeder insonderheit ex dispositionibus Majorum hierauf ein Jus quæsitum erlanget, so ihnen niemals zu benehmen ist. Ad (b) der Familiæ-Recess de Anno 1723. nicht pro novo pacto super Fidei-Commisso universali, wie bißhero ganz irrig darvor gehalten werden wollen, sondern nur als eine renovatio priorum & antiquorum pactorum ac dispositionum zu achten

seye,

seye, welches man infra bey dem 12ten Satz des mehreren auszuführen, und zu demonstriren sich vorbehaltet, Herr Administrandus zumalen ersagtes pactum renovatum de Anno 1723. Anno 1739. darauf, & quidem adepta jamjam Majorennitate teste Protocollo anerkannt, und mit seiner eigenhändigen NB. Namens-Unterschrift und beygedrucktem Gräfl. Signet bestättiget hat, und man also billich ausser Sorg und Kummer stehet, daß solcher Rechts-Streit, welcher ante omnia unumgänglich und præliminaliter auseinander zu setzen ist, zu favor des Herrn Grafen von Wellenburg ausschlagen werde. Ad (c) man auch ex parte familiæ nicht nur die Creditores Consensum Agnaticum habentes vorzüglich, sondern auch die Anno 1736. & finita curatela vorhandene passiva, worunter auch die Vätterliche Schulden begriffen, obschon wider die mehreste sothaner Schulden die Exceptio Fidei-Commissi Platz greiffete, in Bälde zu tilgen übernommen hatte, wann anderst Kaiserl. Majestät deroselben die freye Hand zu lassen allergnädigst geruhen würden. Da auch (ad d) ganz irrig und unerfindlich ist, daß dem Herrn Grafen zu Aufborgung noch mehrerer Capitalien der Consens à familia ertheilet worden seye, und die consentirte Capitalien in 300000. fl. bestehen sollen, massen solche in Summa alleinig 79879. fl. abwerfen, welche noch vor- oder wehrend desselben fürgeweßten Vormundschaft contrahiret worden; So kan man sich billich die Hofnung machen, daß nachdeme all obrecensirte Causales & supposita hinweg fallen, und hingegen das Gräfl. Fuggerische Fidei-Commissum Universale Sonnenheiter zu erproben stehet, wie solches auch infra des mehreren demonstrativè wird vor Augen gelegt werden, solches somit, wie man jenseits vorspieglet, kein Blendwerck seye, Kaiserl. Majestät das Gräfl. Hauß ad alienandum der so ansehnlichen Herrschaft Wasserburg keineswegs zu obligiren, sondern dasselbe bey ihrer so theur erworbenen Verfassung vielmehr allergerechtigst zu manuteniren gemeint seyn werden.

§. XXVIII.

Und durch diesen Verkauff können die Wellenburgische Schulden auf einmal getilget werden.

Gleichwie auch bereits oben (§. 2.) gezeiget ist, daß zur Zeit, als die Administration pactiret worden, die Summe aller Wellenburgischen passivorum sich auf 331065. fl. beloffen habe; In denen gegentheiligen Schrifften (p) hingegen selbsten enthalten, daß hierunter 32600. fl. **unablößlicher** Capitalien, und 13966. fl. unverzinßlicher Fidei-Commiss-Geldter begriffen seyen; Also ergibet sich von selbsten, daß, nach deren Abzug, zu Bezahlung derer **ablößlichen** Wellenburgischen Schulden niemalen mehr als 284499. fl. erforderlich gewesen; Da nun, vermöge des Baron von Dollbergischen Berichtes de præs. 15. Januar. a. c. (q) vor die Herrschaft Wasserburg neuerlich 300000. fl. offeriret, diß Offertum auch biß auf allerhöchste Kaiserliche Ratification angenommen

§. XXVIII.

Es machet Adversantischer Theil die Zech ohne den Wirth, dann wie in disseitigem 4ten Satz per totum angeführet ist, so belauffen sich die Passiva mit Anfang des 1752sten Jahrs auf 456727. fl. in toto, wann nun hiervon die unverzinßliche Capitalien mit 32600. fl. und die gleichfalls unverzinßlich Graf Wellenburgische Fidei-Commiss-Geldter per 13966. fl. defalcirt werden, so remaniren 410161. fl., worzu von demselben der Wasserburgische Kauff-Schilling per 300000. fl. vorläuffig schon richtig destinirt ist, und glaubt also, daß hiermit das Wellenburgische æs alienum vollkommen expungirt werden könne, weilen Herr Graf von Wellenburg die durante Administratione aufgeschwollene Zinß, welche er über 100000. fl. fälschlich hinauf gesetzt, keineswegs zu bezahlen schuldig seye, die Creditores solche auch selbsten nicht an

genommen worden; So ist es offenbar, daß von diesen 300000. fl. die dem Herrn Grafen von Wellenburg aufliegende ablößliche Schulden überflüssig abgeführet werden können.

Zwar möchte ein Unbilliger noch auf den Einfall gerathen, ob solten auch die von denen Herren Administratoren seit 10. Jahren mit mehr als 100000. fl. vermehrte Zinß- und andere contrahirte neue Schulden ebenfalls mit Gräfl. Wellenburgischen Gütern bezahlet werden. Indeme aber ein solches dem Herrn Grafen zuzumuthen, nicht einmal die Creditores selbsten gedencken, vielweniger in Recht- und Billigkeit einigen Grund hierzu erfinden könten; So bleibet es jedannoch wahr und richtig, daß durch den Verkauff Wasserburgs diejenige Schulden, worzu Herr Graf von Wellenburg verbunden ist, gänzlich getilget werden können.

(p) Administratorischen Berichts sub præs. 31. Jan. 1752. adj. N. IX. Item derer Hochgräfl. Fuggerischen Herren Agnaten A. U. Vorstellung sub præs. 23. Jan. Adj. N. 9.

(q) A. U. Bericht des Herrn Baron von Dollberg de præs. 15. Jan. a. c.

an den Herrn Administrandum prætendiren werden.

Nun laßt man dieses dahin gestellet seyn, und kan Herr Graf dieses generose Bezeigen der Creditorum billich mit Danck annehmen, indessen aber ist doch des Gegners Rechnung ganz unrichtig, massen die Gräfl. Herren Administratores biß 1752. nach welchem Jahr man sich biß anhero in Ansehung der formirten Tabellen reguliret, wegen der Oesterreichischen Zwischen-Administration nur 7. Jahr in activitate gestanden; Es wären also unter solcher Zeit nach seiner Rechnung jährlich à 10000. in Summa nur 70000. fl. an Zinsen aufgeschwollen, und folgte solchemnach, daß der Wasserburgische Kauffschilling um 40161. fl. nicht hinreichend wäre, welche also nothwendig bey dem Gräfl. Hauß Wellenburg biß auf eine anderweite Alienation noch liegend verbleiben müßten; Wann aber dem obigen Rest a 40161. fl. die à tempore der Coram Commissione Cæsar. vorgenommenen Liquidation von dem Herrn Grafen von Wellenburg bißhero, und neuerlich theils durch selbst von seiner Competenz zu bezahlen gehabten, im Ruckstand aber gebliebenen Besoldungen, theils durch die an der Kreiden stehenden Zehrung, theils auch an paar aufgenommene, auch da und dort heraus geschwatzte Geldter contrahirte Schulden, so dem äusserlichen, doch sichern Vernehmen nach dermalen sich wenigstens auf 30000. fl. belauffen sollen, und deren erforderliche Untersuchung Kaiserl. Majestät unterthänigst anheim gestellet wird, diese Schulden noch addirt, und beygerucket werden solten; So wurde es, um aller Schulden sich befreuen zu können, in bälde mehrmalen auf Veräusserung einer anderen Herrschaft ankommen, wo es sodann an Käufferen mehrmalen nicht fehlen wurde.

Es fallet dieses einmal wohl, und weit besser als die gemachte so thoricht als lächerliche Conclusion in das Gesicht, „durch den Verkauff Wasserburg können „die Wellenburgische Schulden auf einmal getilget werden.“ Ergò muß solche verkaufft werden.

Neunter Satz.

Die Wellenburgische Creditores haben eine Administration niemalen verlangt, auch niemalen daran Theil genommen, ja! vielmehr die Fortsetzuug der

Neunter Satz.

Gleichwie Herr Administrandus aber, auf die demselben bey seiner Waltenhausischen Arrests-Entlassung gesetzt- und von ihme beschworne Conditiones die

der bißherigen, oder die Aufstellung einer neuen zum Ueberfluß selbsten abgebetten.

die mindeste Attention gemacht, noch weniger solche in Erfüllung gebracht, oder denen ferneren Kaiserl. allergnädigsten Verordnungen Parition geleistet, also hat derselbe sich auch nicht gescheuet diese Comminationes zu verachten, und so gar seine Unterthanen von dem der Gräfl. Administration schuldigen, und durch ihre Huldigung beschwornen Gehorsam und Respect ab- und zu Revolten zu verleiten.

Die Bedingnussen bestunden tenore prælaudati Rescripti supra N. 32. §vo. 8vo. in folgenden Puncten, daß nemlich Herr Administrandus (a) gleich nach seiner Entlassung geragen Wegs sich nacher Augspurg begeben, von dar nicht ehender, als biß auf special Kaiserl. Erlaubnuß entweichen, folglich biß dahin in der Stadt Augspurg so gewiß verbleiben, als widrigen Falls er Herr Graf, wann er dem Juramento de non discedendo entgegen handlen wurde, sodann ohne weitere Anfrag wider in vorigen, und anderen engeren und beschwerlicheren Arrest gebracht werden. (b) Niemals über Nacht aus der Stadt Augspurg ausbleiben, (c) in die Amts-Geldter oder in die Administration des Oeconomici weder selbst eigenthätiger Weiß weder directè noch indirectè eingreiffen, (d) noch die Beamte darzu verleiten, (e) keine neue Schulden bey Vermeidung schärpferen Kaiserl. Einsehens unter keinem Prætext, wie der immer Namen haben möge, machen. (f) Mit seiner Gräfl. Gemahlin sich völlig wieder versöhnen, und in Christlicher, GOtt wohlgefälliger Ehe- und Vereinigung mit derselben leben solle. Es hat Herr Administrandus aber die erstere Condition in gar kurtzer Zeit ausser Acht gesetzt, und ist ad (a) nicht nur aus Augspurg excurrirt, sonderen auch ad (b) Anfangs öfters nach eignem Gefallen über Nacht, endlichen aber ohne vorhero sich allerunterthänigst angefragt, oder die Kaiserl. Dispensation erhalten zu haben, bekannt und Stadtkündiger Dingen gar ausgeblieben, und in Augspurg sich nur sehen lassen, wann es seine Convenienz, und ihme beliebig ware; So hat derselbe auch ad (c) nicht nur wie ante Arrestum der Gräfl. Administration in dero Officium eingegriffen, ex prætextu der ihme aufs neue zugestandenen Besorgung der Jurisdictionalium derselben allerhand Hinternussen in Weeg gelegt, der Gräfl. Administration, wie die so zahlreiche allerunterthänigste Exhibita zu erkennen geben, viele Klagen und Anzeigen abgezwungen, ad (d) bey denen Beamten grosse Comsumptiones gemacht, und von denenselben, beweiß eigenhändiger Quittungen, viele Geldter erschlichen, insonderheit aber mit Beyhülff des gewesten Beamten aufm Wald, welcher sub prætextu des dortigen Schloß-Baues, den ihme von der Administration zu Aufborgung tausend Reichsthalern ausgefertigten Consensum usurpiret, da er auf solchen mehrere tausend Gulden aufgeborgt, und ihme Herrn Grafen zugesteckt, auch ad (e) sonsten hin und wieder viele tausend Gulden aufs neue Schulden contrahirt, und durch Dienst, und allerhand Gnadens-Verheissungen, auch andere gebrauchte Persuasions-Mittel an sich gezogen, somit aber über das Anno 1744. liquidirte æs alienum einen anderweiten Passiv-Statum, wie §vo. antecedente gemeldet worden, angehäuffet, endlichen mit seiner Frau Gemahlin ad (f) sich zwar gleich nach seinem Walthenhausischen Arrest versöhnet, jedoch aber von derselben, wie Stadtkündig, sich separat gehalten hat. So, daß Herr Administrandus Revers, und Eyd vergessen, weder obangezogene beschworne, noch andere vor- und nachhin an ihne emanirte allergnädigste Verordnungen geringstens befolget, sondern über alle, und jede gleich einem Zaumblosen Pferdt verächtlich hinaus gesprungen ist. Es kan und wird derselbe auch mit Wahrheits-Grund, und ohne überführt zu werden sich nicht rühmen

men können, von so zahlreichen allerhöchsten Verordnungen nur ein einige befolgt, und darfür den allerunterthänigst-schuldigsten Respect getragen zu haben, wo er doch nach Ausweiß obangeführten Rescripti Clementissimi dd. 7. Decemb. 1744. vor- und bey seiner Entlassung nach seiner trefflich besitzenden Verstellungs-Kunst so viele und grosse Reumüthigkeit contestiret, und erkläret, daß er künftig ein bessere, und seinem Gräfl. Stand gemässere wohlanständige Lebens-Art führen, zumalen mit seiner Frau Gemahlin in Gott-gefälliger Ehe und Vereinigung leben wolle.

Ja es hat Herr Administrandus, an statt daß er seinen Arrest, und so viele Kaiserl. ihme zugekommene Admonitiones, und scharpfe Verweiß sich zur Warnung seyn lassen, von Zeit zu Zeit mehrers exorbitirt, und unter anderen sich vermessen, ein solches auf unverschamt, und höchst-ärgerliche Art stilisirtes, auf Landfriedbrüchige Aufruhr hinaus-lauffendes Circulare dd. 6. Febr. 1747. an seine Beamte zu erlassen, daß so gar der Kaiserl. Reichs-Fiscal seines Amts erinneret, und an den Herrn Administrandum den 6ten ejusd. vid. N. 34. §. 3. allergerechtest rescribiret worden, formal: „Kaiserl. Majestät hätten allergnädigst „vernehmen müssen, auf was für eine unverschamte und höchstärgerliche Art der„selbe seinen Beamten durch ein ordentliches Circulare unterm 6ten dieses ein„und anderes zu befehlen sich erfrechet habe. Gleichwie nun allerhöchstgedachte „Ihre Kaiserl. Majestät diesem seinem höchstvermessenen, und auf einen NB. „Landfriedbrüchigen Aufruhr hinaus lauffenden Betrag längershin nicht nachsehen „könten, zu dem Ende auch sothanen NB. anmaßlichen höchstärgerlichen Befehl „allergerechtest cassirt, und gänzlich aufgehoben, anbey gegen ihn Dero Kaiserl. „Hof-Fiscalen seines Amts allergnädigst erinneret hätten. So befehleten Ihro „Kaiserl. Majestät ihme hiermit allergnädigst und ernstlichst, daß er künftighin, „und also gleich bey Vermeydung Kaiserl. Ungnad aller Thätlichkeiten, NB. ge„fährlicher Aufstifftung seiner Beamten und Unterthanen sich gänzlich enthalten, „die beyde Administratores, denen bekanntlich nebst denen Cameralibus auch die „Jurisdictionalia, Politica und Judicialia in seinem Namen zu führen, übertra„gen worden, auf keine Weiß behinderen, sondern selbigen in allem, wie es Na„men haben möge, die freye Hand lassen solle, damit allerhöchst-dieselbe in Ent„stehung dessen, und bey etwa ferner bezeugenden Ungehorsam und Widersetzlich„keit gegen Ihne NB. denen Reichs-Gesetzen gemäß nach der Schärpfe zu ver„fahren nicht gemüssiget seyen.“ N. 34.

Fast in gleichen Terminis haben auch Kaiserl. Majestät seinen Beamten per Rescriptum supra N. 34. §vo. 4to. diesen Unfug allergnädigst bedeuten lassen, mit dem Auftrag, formal: „So wird denen gedachten Beamten hiermit Au„thoritate Cæsarea anbefohlen, daß sie bey Vermeydung schwerer Kaiserl. Un„gnad, auch nach befund NB. Leib- und Lebens-Straf sothanen NB. anmaßli„chen höchstärgerlichen Befehl, welcher von Ihro Kaiserl. Majestät ein für alle„mal cassirt, und gänzlich aufgehoben worden, nicht die geringste Parition lei„sten, auch ihre untergebene Unterthanen zu gleichem Ende ernstlich anweisen, „annebst künftighin denen beyden Administratoribus Grafen Fugger zu Booß und „Babenhausen in allem pariren, und selbigen den schuldigen Respect unweigerlich „erweisen sollen.“

Nun hat zwar der Kaiserl. Reichs-Fiscalis ordentliche Klag gestellet, welche dem Herrn Administrando auch ad excipiendum communiciret worden, es ist aber die Verantwortung, ob demselben schon in vim Conclusi Clementissimi unterm 3ten Sept. 1748. ein anderweiter zwey Monatlicher Terminus sub Comminatione litis alias pro contestata, & Libelli pro confessato acceptandi sub

Num.

Num. 35. indulgiret worden, bißhero ausgeblieben, und derselbe, so viel diß-orts wissend, selbe noch schuldig; Ja es hat Herr Administrandus seinen Ungehorsam, und Ausgelassenheit endlichen so weit getrieben, daß derselbe seine Unterthanen wider die Gräfl. Administration aufgewieglet, diese auch Landkündigermassen würcklich sich complotiret, und allerhand Tumult, und Landfriedbrüchige Excess ausgeübet, wie des mehreren in dem fünften Satz §. XII. bereits handgreifflich dargelegt worden, wohin man sich dann brevitatis studio beworffen haben will. N. 35.

§. XXIX.

Die Creditores haben die bißherige Administratores niemalen verlangt, oder genossen, und eine fernere A. U. abgebeten.

Daß auch diese Wahrheit rein, lauter und Actenmässig seye, muß sich am kürtzesten und natürlichsten beweisen lassen, aus derer Creditoren eigenen und neuesten A. U. Vorstellung sub præs. 23 Novemb. 1752. als worinnen diese hier eben einzurucken wohl verdienende Worte enthalten sind. (r)

Daß sie testantibus actis ohnehin niemalen eine Administration verlangt, oder daran Theil genommen haben. Und da die langwürige leydige Erfahrung gezeiget, daß diese bißherige Administration um nichts weniger als ihrentwillen fortgeführet worden, ja! da sie unter derselben Zeit seit denen 11. Jahren weder an Capital noch Interessen nicht einen Kreutzer erhalten, im Gegentheil aber rühmen müssen, daß ihnen vormals von dem Herrn Grafen von Wellenburg, während dessen selbstiger Administration, gleichwohl die jährliche Capitals-Zinß meistens richtig gereichet worden; So glauben sie die billigste Ursache vor sich zu haben, die Aufstellung einer Administration pro præterito zu beklagen, pro futuro aber zuverabscheuen, und um ihretwillen (wie hiemit in allertieffester Ehrfurcht geschiehet) allerunterthänigst abzubitten, dargegen wohlersagtem Herrn Grafen in alle Wege gerne zu gönnen, daß derselbe mit solch grundverderblichem Unheyl verschonet werden, und zur

§. XXIX.

Des Schriftenstellers neunter Satz, ejusque §. XXIX. bestehet, wie all vorgehende, nemlich wie der Butter an der Sonnen. Quæso! in quo libro vel titulo Juris wird ad constituendum Curatelam prodigo, ut subsistat, das Verlangen der Creditorum erforderet? Gleichwie nun dieses darzuthun derselbe nicht vermögend, sonderen vielmehr Rechtens ist, daß eine solche Curatela auch ex officio, oder ad instantiam Amicorum, Consanguineorum, Vicinorum, & quos Causa contingit, anzuordnen seye; per Legem 47. pr. ff. de re jud. L. 39. ff. de adopt.

Also kan desselben gebrauchtes Argument, **die** Creditores **haben eine** Administration **niemals verlangt**, ja vielmehr die Fortsetzung derselben selbsten abgebeten; Ergo hat keine aufgestellt, und fortgesetzt werden können, keineswegs subsistiren, und ist die Consequenz inept, thöricht und lächerlich. Man berufft sich dißfalls des mehreren ad §. XXV. supra, kan aber gleichwolen die in obangezogenem §. XXIX. widermalen eingekommene offenbare Unwahrheiten, daß nemlich die Creditores binnen 11. Jahren weder an Capital noch Interesse nicht einen Kreutzer erhalten, und daß ihnen vormals von dem Herrn Grafen von Wellenburg während dessen selbstiger Regierung gleichwohlen die jährliche Capitals-Zinß richtig gereichet worden, nicht unberührter lassen. Dann erstlich ist **falsch**, als ob die Administration 11. Jahr, wie er in seinem schon Anno 1752. übergebenen Exhibitis öfters herkommen lassen, fürgedaurt, das Widrige ist ad nauseam

zur Selbstverwaltung seiner Güter wiederum gelangen möge.

(r) A. U. Vorstellung derer Creditoren sub præs. 23. Nov. 1752.

usque widerhohlter demonstriret worden, und laßt sich an denen Fingeren abzehlen, daß von 1743. und 44., wann man die Rechnung auch so gar biß auf instehendes 1754ste machet, nach Abzug der zweyen Interims-Administrations-Jahren nur 9. Jahr effectivè gewehret.

Andertens ist abermalen falsch, daß unter solcher Zeit die Creditores weder an Capital, noch Zinß etwas erhalten, das widrige leget die öfters allegirte Tabell, und so viel an Tag, daß biß Anno 1752. 94050. fl. worunter vigore der bey hochpreißl. Reichs-Hof-Rath übergebenen Tabellen Lit. E. 31272. fl. Zinß begriffen, an Schulden getilget, abstrahendo, daß nach verfertigten Tabellen bißhero noch verschiedene Capitalien, und unter anderen in specie auch an dem Graf Wellspergischen Capital 9000. fl., dann an der Gräfl. Frau Mutter des Herrn Administrandi Augmento vidualitii gleichfalls in Terminen 9000. fl. expungiret worden, man referiret sich übrigens dißfalls auf den vierten Satz und dessen §phum. IX. durch welchen der geneigte Leser von der Administratorischen Wirthschaft, als man passim Bodenlos ausgesprengt, eines ganz andern sich überzeuget finden wird.

Das Dritte ist wiederum falsch, und bezeugen das Widrige nicht nur des Herrn Administrandi eigene Cassæ-Rechnungen von 1736. biß 1743. sondern auch das Anno 1744. aufgehobene Kaiserl. Schulden-Liquitations-Protocoll, nemlich, daß Herr Graf nichts wenigers, als an Bezahlung der Zinsen, sondern vielmehr auf Machung mehrerer Schulden den Bedacht gehabt habe. Gestalten allhier nur von ein so anderem Posten exemplicativè zu melden:

In ersagtem Liquitations-Protocoll, der St. Catharinische Anwald	9940. fl.
St. Ursulä Anwald - - - -	5591. fl.
Der de Crinignische Anwald - - -	4147. fl.
Der von Eisendorffische Anwald - - -	6225. fl.
Der Joh. & Peter Bellische Anwald - -	1920. fl.
Des Moyses Newburgers Anwald - -	1507. fl.
Joh. Georg Härtle - - - -	1025. fl.
Stern-Closterischer Anwald - - - -	880. fl.

ordentlich liquidirt haben. Was demnach ein solcher Schriftensteller und seine von lauter Unwahrheiten zusammen geschweißte Arbeit für einen Fidem meritire, welcher zumalen öfters, und wie zu Anfang dieses Satzes 29sten §phi mehrmalen geschehen, mit seiner eignen Arbeit, worunter in specie das allhier von ihme allegirte Exhibitum Creditorum de præsentato 23. Nov. 1752. begriffen, so thorrecht als boßhaft eine Probe machen will, lasset man jedem unpartheyischen Gemüthe zur Verwunderung über seine unvermessene Freyheit, und unverschamte Frechheit zu judiciren anheim gestellt, und meldet von seinem ganzen impresso noch alleinig so viel, sunt Spinæ, tricæque, & si quid vilius istis.

Zehender Satz.

Nicht der mindeste Beweiß ist vorhanden, daß Herr Graf von Wellenburg seine Allodial- oder Feudal-Güter jemalen auf irgend einige Art und Weise deterioriret habe.

Zehender Satz.

Da also Herr Administrandus über all Kaiserl. Verordnungen geflissentlich, und verächtlicher Weiß hinaus gegangen, immerfort Excess auf Excess, auch Schulden auf Schulden zu häuffen fortgefahren, in seiner Incorrigibilitæt

sträff-

sträflich verharret, somit seine Aufführung, und Lebens-Wandel in keinem Stuck um ein Haar gebessert hat; So haben Kaiserl. Majestät nach so vieljähriger Langmuth und Nachsicht sich bewogen gesehen, über denselben einen mehrmaligen Arrest zu verhängen, welchem er aber ausgewichen ist, sich in die Freyung nacher Friedberg salvirend.

Gegenwärtiger Satz nehmet die Prob aus denen einer Gräfl. Administration abgedrungenen und jedesmals NB. belegten allerunterthänigsten Anzeigen, und aus deme, was hieoben in unterschiedlichen Paragraphis zu klarem-ja überflüssigen Beweiß bereits vorgestellet worden. Es bestättigen zumalen nicht nur diesen sondern all vorgängige Sätz das allergerechtest erfolgte Rescriptum Cæsareum dd. 30. April 1750. sup. N. 21. per formal: „Wir haben aus Eurer unterthänig„sten Anzeig des mehreren vernommen, auf was für eine gefährliche und bedenck„liche Art der Graf von Wellenburg die Unterthanen aufzuhetzen gesucht hat, „und wie seine NB. zeitherige Aufführung NB. NB. keine Hoffnung zu einem bes„seren Betragen überlasse. Ihr habt dahero in der Stille, und mit aller Behutsamkeit „die Veranstaltung dahin zu machen, daß ihr euch seiner Person versicheret, &c.

Nicht weniger auch die von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät an die Gräfl. Administration unterm 9ten Maji ejusd. anni uti ex Extractu Rescripti sub N. 36. N. 36. patet, ergangene allergnädigste Weiß- und Verordnung in Terminis. „Wobey „wir auch unseres Orts eben sowohl, als in so weit Graf Fugger Unser Oester„reichischer Lehens-Vasall, und Pfands-Innhaber ist, bey deme gnädigst be„wenden lassen, daß er Graf Fugger Wellenburg wegen seines üblen NB. NB. zu „keiner Besserung anscheinenden Betrags, und Aufführung auf eines seiner Schlös„seren in eine gemächliche Verwahrung gebracht, und daselbst biß auf weitere „Verordnung sicher aufbehalten werde.

So ist auch Landkündig, daß Herr Administrandus, welcher von der wider ihne vorhabenden Arretirung prægusto erlangt, sich in das Frauen-Closter nacher Welden retiriret, und da derselbe die Unsicherheit des vermeintlichen Assyli verkundschaftet, von dar schleunigst die Flucht genommen, sofort nacher Friedberg in die Freyung sich retirirt. Und gleichwie er den Kaiserl. allerhöchsten Verordnungen niemals parirt; Also auch dißmals dem schuldigsten Gehorsam sich entzogen habe.

§. XXX.

Dem Herrn Grafen von Wellenburg kan die Selbstverwaltung seiner Güter mit Recht nicht widersprochen werden.

Daß Herr Graf von Wellenburg seine Güter niemalen und keineswegs deterioriret; die Unterthanen mit harten Strafen, unmässigen Frohn-Diensten, oder Geldt-Erpressungen im mindesten nicht beschweret, auf keinerley Art oder Weise bedrucket, oder verfolget, den Bau des Landes niemalen verhinderet, die Waldungen nicht beschädigt habe, ist eine in Actis so gar nicht contradicirte Wahrheit, daß Er, bowiewohl ebenfalls unschuldiger Weise, vielmehr einer allzu grossen Gelindigkeit gegen den Unterthanen beschuldiget, diese aber,

§. XXX.

In dem jenseitigen zehenden Satz §. XXX. ist mehrmal ein offenbar nichtiges Argument anzutreffen, benanntlich, Herr Graf hat seine Güter nicht deterioriret, &c. Also hat ihme keine Administration gesetzt werden können, noch ist in futurum ihme eine aufzustellen, gleichsam als ob hierzu eine wesentliche Deterioration der Güter erforderlich wäre. Der Gegentheil solte vielmehr ex Jure doch so viel belehret seyn, quod is prodigus sit, qui nec finem nec modum expensarum scit, sed bona sua dilacerando & dissipando profundit. §. 3. J. L. 1. ff. de Curat. furios. &c. welche Qualitæt in dem Herrn

aber, weilen sie allerhöchster Orten mit Bittschriften, um allergnädigste Restitution ihres rechtmässigen Erbherrns eingekommen, von denen Herren Administratoren, aus ungerechter Rach- und Eyfersucht, vor Rebellen erkläret, und mit grausamer Tyranney, welche noch biß diese Stunde währet verfolget worden, (§. 12. not. r. & t.) gleichwie nun hieraus sich selbsten zu Tage leget, daß bißhero niemanden, deme an Conservation der Gräfl. Wellenburgischen Güter irgend woher gelegen ist, Fug und Recht habe, dem Herrn Grafen die Selbstverwaltung und Geniessung seiner Güter zu widersprechen; daß eben dahero derselbe ein solches von seinen Durchläuchtigsten Lehens-Herrschaften noch weniger zu besorgen habe, als von deren Abscheu vor Gewalt und Unrecht er sich allzuwohl überzeuget hält; Also ist es offenbar, daß, wann nichts destoweniger und jedannoch erst andere Administratores aufgestellet werden wolten, solches nothwendig eine Verordnung ex officio voraus setze, durch welche Herr Graf der Selbstverwaltung seiner Güter aus ganz anderen- obschon unbegreifflichen Ursachen, erst jetzo unfähig erkläret werden müßte.

Herrn Grafen vollständig eintriffet, und daß also die Untertreibung der Güter, in sensu physico, als welcher Casus nicht einmal existiren kan, ad dandam Curatelam prodigo kein Requisitum seye, massen in des Herrn Grafen Mächten niemals gestanden, und stehet noch nicht darinnen, die Güter, welche von denen Unterthanen gemeiniglich titulo emphyteutico possidiret werden, und ihren Canonem dem Herrn Grafen, die publicas præstationes aber entweder zu denen Ober-Oesterreichischen Landschafts- oder Reichs-Ritterschaftlichen Cassen, oder auch ad circulum Suevicum reichen, deterioriren zu können.

Gleichwohlen hat derselbe seine Herrschaften und Güter in einem anderen Verstand ungemein deterioriret, da er solche mit etlich 100000. fl. gesattlet, und oneriret, von zweyen Höfen zu Leutershofen zu seinen Depencen die Gülthen und Grundzinß, und andere Præstationes an Herrn Prælaten zu Fultenbach, und zwar infra dimidium veri pretii verkauft, über etlich tausend Gulden Weldischer Amts-Restanten, auch etliche Waldungen zum gänzlichen Abtreiben um halb Geldt verkäufflich hingelassen, somit seine Revenüen dardurch weit herunter gesetzt, und vermindert hat. Ausser deme aber ist unverneinlich, und Refier-kündig, welchergestalten Herr Graf von Wellenburg nicht nur die besämte, und schon in dem schönsten Flor gestandene Felder mit Hetzen und Jagen sehr beschädiget, sondern auch seine Unterthanen zu fast unaussetzlichen Jagdt-Diensten auch an Sonn- und Feyertägen über die Maaß und Weiß angehalten, dieselbe zu grossem ihrem Schaden von ihren Feldarbeiten verhindert, ja so gar in der Erndt-Zeit sie nicht verschonet hat, wie dann sowohl die benachbarte und Grunds-Herrschaften als auch die Unterthanen selbsten sich diesertwegen wiederhohlter an die Gräfl. Administration beschwerend gewendet, und um Abstellung auf das bewöglichste gebetten haben. Und eben diß, und andere Divertissements haben dem Herrn Administrando niemals Zeit gelassen, auf Regierungs-Geschäfte, noch weniger auf unterhaltung guter Policey, und Bestraffung der Verbrechen und Frevel zu gedencken, ausgenommen in Forstsachen, in welchen derselbe auf die schärfest- und unerlaubteste Weiß procedirt, wie solches unter anderen der Wirth zu Apfeltrach, welcher puncto fericidii ehedeme verdächtig gewesen, todt, oder lebendig gelieferet wissen wolte, leyder erfahren, da dieser von desselben Jägern, als er von Augspurg aus durch den Wellenburgischen Forst auf dem ordinari Weg nacher Hauß gienge, ohne weder Büchsen oder Flinten bey sich gehabt zu haben, erbärmlich todt geschossen worden; einwelches auch einem

Stadt

Stadt-Augspurgischen Quarde-Soldaten, Namens Frantz Maurus begegnet, welchen des Herrn Grafen Jäger im Forst betretten, die dergleichen Leuten auf das Schärfeste zu begegnen allzeit angewiesen waren, dahero sie auch einstens einen Hirten, um willen derselbe vor dem Herrn Grafen unter dem Bürschen den Hut nicht abgezogen, in seiner Gegenwart dermassen geprüglet haben, daß er in wenig Tägen hernach den Geist aufgegeben, ꝛc.

Es spricht Schriftensteller seinen Herrn Principalen in diesem Paragrapho auch von allen Geldt Erpressungen los, diese seynd aber ohne deme impracticabel, weilen die Unterthanen über ihre Schuldigkeit sich nicht beschweren lassen. Daß derselbe aber seinen Unterthanen, Heiligen- und Waysen-Pflegeren, bey denen er paares Geldt gewußt, solches durch allerhand Prætext sub titulo mutui herausgeschwätzt, und respectivè erpresset, ist unlaugbar, und erprobet solches nicht nur das Kaiserl. Liquidations-Commissions-Protocoll, sondern auch die Waldische Inquisitions-Acta, und die derselben beyliegende Schulden-Specification zur Genüge.

Wie nun der Verfasser des Gegnerischen Impressi in angezogenem Paragropho seinen Herrn Principalen schön zu färben suchet, darmit aber weit zu kurtz kommet; Also beschuldigt er hingegen die Gräfl. Administration einer Tyranney in Betreff der seditiosen Unterthanen aufm Wald, und zu Röttenbach, und ihrer Bestraffungen.

Es ist aber supra in §pho XII. 5ten Satzes das Widrige sattsam abgeleinet, und von denen übrigen Unterthanen ist schwerlich einer zu finden, welcher wider die Gräfl. Administration sich mit Fug beklagen kan, oder wird.

Eilfter Satz.

Einige wahrhafte Ursache welche die Gesetze zu einem solch schweren Verhängnuß, einen unmittelbaren Reichs-Stand der Selbstverwaltung seiner Güter zu entsetzen, erforderen, ist wider den Herrn Grafen von Wellenburg nirgend wo erwiesen; Die Verleumdungen aber können nicht einmal vor eine nur scheinbare Ursache gelten, nachdeme durch die kräftigste Zeugnisse vielmehr das gerade Gegentheil bestärcket ist.

Eilfter Satz.

Es walten demnach keine solche vernünftig und gegründte Ursachen und Umstände vor, daß dem Herrn Administrando, welchem vielmehr ein stärckeres Gebiß, als bißhero geschehen, einzulegen, die Administration von Rechts- und Billichkeits-wegen abgenommen, und die Selbstverwaltung seiner Güter ihme dermalen anvertrauet werde.

Nachdeme man ex præcedentibus überzeugend dargethan, welchergestalten die Gräfl. Herren Administratores von Anfang biß auf diese Stunde ihrem Officio getreulich und mit allem Eyfer vorgestanden, alle Gräfl. Wellenburgische Gefäll biß auf den letzten Heller ordentlich verrechnet, das Camerale merklich verbesseret, an denen überhäufften Schulden, so viel immer nur möglich ware, getilget, und noch mehrer getilget haben wurden, wann Herr Administrandus, wie schon vorhen öfters angeführt worden, nicht selbsten durch Eingriff in die Administration, Surrippirung deren Gefäll, und auf andere Weiß mehr im Weg gestanden, und dardurch sich selbst und seinen Creditoribus schädlich gewesen wäre, somit all dasjenige gethan, was gewissenhaften und ehrliebenden Curatoribus oblieget, auch demonstriret, und männiglich Sonnenklar vor Augen gestellet, daß alles und jedes, was deme entgegen ihnen, denen Curatoribus falsch und verleumderisch biß dahero zugemessen, und sonsten Gewiß- und Bodenlos

Conf. der 3. 4. & 5te Satz
zu Schulden gelegt worden.

Hierentgegen vollkommen erwiesen, unumstößlich und wahr seye:

Primo. Daß das Gräfl. Hauß ihrem unartigen Herrn Vetter eine Curatel zu setzen nicht nur nach Anleitung der gemeinen Rechten, sondern auch in Conformitæt dero mit Kaiserl. Confirmationen corroborirten Stamm-Pacten befugt gewesen, und noch seyen, somit diese Curatel keineswegs von einem mit dem Herrn Administrando angestossenen freywilligen Pacto herstamme, und seine Kräften erlangt habe.

Conf. 1. Satz §. I.

Secundo. Weilen wahr, daß derselbe gleich nach angetrettener Regierung erstaunliche Depencen gemacht, und einen Cumulum Passivorum von 414064. fl. angehäuffet, zugleich auch ein ausgelassenes ärgerliches leben geführt.

Conf. 2. Satz §. II.

Tertio. Wahr, daß Herr Administrandus bey seiner ihme geschöpften Competenz der Kaiserl. allerhöchsten Verordnungen ungeachtet nicht geblieben, sondern viele Geldter von denen Beamten extorquirt, und auf andere Weiß an sich gezogen, hiernächst auch der Gräfl. Administration in ihrem Officio immerdar Hindernussen gemacht, dardurch aber viele und grosse Procels-Kösten verursachet.

Conf. der 4te Satz §. X. und der 6te Satz §. XIV.

Quarto. Wahr, daß diesertwegen und vieler anderer Excessen willen verschiedene Kaiserliche, und zwar geschärfstiste Admonitiones an ihne ergangen, die derselbe aber auch jedesmal verächtlich überschritten, so, daß endlichen wider ihne der Personal-Arrest nacher Waltenhausen verhänget wurde.

Conf. der 8te Satz §. XXVII.

Quinto. Wahr, daß Herr Graf die bey seiner Entlassung von Kaiserl. Majestät gesetzte- und von ihme mit Cörperlichem Eyd beschworne Conditiones eben so wenig, als die vor seiner Arretirung an ihne ergangene Kaiserl. Befehl respectiret, sondern willkürlich darüber hinaus gegangen.

Conf. der 9te Satz.

Sexto. Wahr, daß er seine Unterthanen von ihrem der Gräfl. Administration schuldigen Gehorsam abgeleitet, und dieselbe zur Aufruhr, und Revolten, die auch mit grossen Exorbitantien ausgebrochen, verhetzet.

Conf. der 9te Satz.

Septimo. Wahr, daß er ohne Unterlaß Excess auf Excess gehäuffet, dergestalten, daß so gar von Kaiserl. Majestät der Reichs-Fiscal excitirt, endlichen wider den Herrn Grafen ein abermaliger Arrest in eines seiner Schlösser allergerechtest decretirt worden, durch seine Flucht aber dem Kaiserl. Majestät schuldigen Gehorsam sich entzogen.

Conf. der 10te Satz.

Octavo. Wahr, daß er auch diese Correction, wie all übrige so mannigfaltig beschehene Kaiserl. allergnädigste Admonitionen, und Comminationen geringstens attendiret, in seiner verschwenderischen und in andere Weg unanständigen Lebens-Art biß auf gegenwärtige Stund fürgefahren, vom Schulden-machen niemals desistirt, sonderen einen starcken Cumulum Passivorum aufs neue contrahirt, und also über seine Competenz viele tausend consumirt, somit um kein Haar sich gebesseret habe.

Conf. der 10te Satz.

So stellet sich also ganz ausgeheitert zu Tag, daß, weilen Herr Graf ex probatis die mindeste specimina melioris frugis von sich erblicken lasset, sondern

viel-

vielmehr in dem alten Gelaiß seiner Verschwendung, zu geschweigen seiner fast beständigen Betrunckenheit, auch Incorrigibilitæt ob er schon, wie supra §. XVIII. mehrers angezogen ist, bey Kaiserl. Majestät per suum Exhibitum sub 17. Febr. Anno 1752. seinen Abscheu (uti sonant formalia) vor unanständiger Lebens-Art und gemachten Vorsatz contestiret, und seine Besserung aus aller getreuestem Hertzen heilig angelobt, all dessen ungeachtet aber gantz frey fortgewanderet ist, noch dermalen keine solche Umständ und Ursachen fürwalten, die Gräfl. Administration aufzuheben, und ihme die Selbstverwaltung seiner Güter anzuvertrauen.

Conf. L. 1. pr. & f. ff. de Curator. &c. &c.

Recessus Familiæ de Anno 1723. N. 2. §. V.

„per form: **biß eine genugsame Besserung zu verspühren seyn „wird.**

welche, wie aus des Herrn Grafen incorrigiblen Betragen, und in Ansehung der bey ihme allzu starck Wurzel gefaßten Gewohnheit noch nicht zu hoffen, sondern vielmehr, im Fall derselbe zur Selbstverwaltung seiner Güter gelangte, gantz gewiß zu errathen wäre, daß die Katz zum Schmer gesetzt worden, derselbe, wie der Igel bey Æsopo seine Stachel noch mehrers heraus lassen, somit die letztere Dinge ärger, als die erstere seyn wurden, vielmehr würdet unumgänglich seyn, daß derselbe sub Administratione enger gehalten, und ihme, wann anderst Kaiserl. Majestät allerhuldreichist geneigt seyn werden, die in dem schon allegirten Rescripto Clementissimo dd- 27. April 1751. N. 28. in Kraft dessen der erkannte Arrest auf des Herrn Churfürsten in Bayern Churfürstl. Durchlaucht eingelegtes höchste Vorwort allermildest NB. suspendirt worden, angehängte Bedrohung, weilen Herr Graf die darinnen angeführte Conditiones geringstens erfüllet, und allerhöchst dieselbe auch mit fast unzehligen Unwahrheiten anzugehen sich vermessen, an ihme nicht vollziehen zu lassen, wenigstens ein stärckeres Biß eingelegt werde, einwelches derselbe schon als ein allerhöchste Gnad erkennen solte, ohne um ein weiteres zu imploriren; als durch welche Frey- und Verwegenheit Herr Graf deutlich zu erkennen gibt, daß er seine Fehler noch niemals erkennet habe, sondern vielmehr beglaubt seyn wolle, daß man für sein Schulden-machen, schlechtes Betragen, und so viele respectloseste Uebertrettungen Kaiserl. Verboten noch ein Præmium und Belohnung schuldig seye, welcher Schluß auch solch niemals zu befahrenden Falls billich gemacht werden könnte und wurde.

Gleichwie Kaiserl. Majestät aber dero Weltbelobtesten Gerechtigkeits-Liebe nach dergleichen schamlos, und unreiffem Begehren Gehör zu geben von selbsten nicht gemeint seynd; Als hoffet auch das Gräfl. gesamte Hauß, daß allerhöchstdieselbe auf einige in der That unterbauet- und per preces op & importunas sub- & obreptitiè erschlichene Vorwort, auch contra notorietatem publici lauffende Attestata, besonders in re Justitiæ tam gravi, und wo de Jure quæsito, auch es um das Wohl und Conservation seines gantzen Gräfl. Hausses-Verfassung zu thun ist, keine Attention zu machen allergerechtest geruhen werden.

§. XXXI.

Die vorgeworffene Verschwendung ist nicht einmal pro diu præterito Rechtserforderlich dargethan; pro præ-

Zwar ist dem Herrn Grafen von denen Rechtlichen Ursachen, welche einen Menschen sui Juris der Selbstverwaltung seiner

§. XXXI.

Der Gegnerische eilfte Satz ejusque §. XXXI. hat per præmissa durch überflüssige Erprobung des Widerspiels bereits seine Abfertigung erhalten, da ad nauseam usque erwiesen worden, daß

senti aber eine aufgelegte pure Verleumdung.

seiner Güter unfähig machen, in Actis keine andere, als die Verschwendung vorgeworffen. Gleichwie aber schon oben gezeiget worden, daß bey dem gegenwärtigen Statu Passivo à 456727. fl. (§. 10.) die hieran von des Herrn Grafen von Wellenburg Herr Vatter p. m. hinterlassene 179835. fl. (§. 2.) und die von denen Herren Administratoren erst darzu gemachte Schulden a 126727. fl. (§. 10.) den grössesten Theil, nemlich mehr als zwey Drittheile ausmachen; Und daß wider denselben eine bevorab beträchtliche Verschwendung durch unpartheyische Zeugnisse noch nicht einmal pro diu-præterito erwiesen, geschweige dißfalls eine Recht- und Ordnungs-mässige Untersuchung angestellet worden (§. 23.) gleichwie auch hierzu in Ansehung neuerer Zeiten noch vielweniger einige Schein-Ursache vorhanden; Beschuldigungen aber, welche nicht den mindesten Beweiß, sonderen offenbarlich Eigennutzigkeit und Usurpations-Sucht, heimliche Feindschaft, und, wie jetzo gleich sich mehr zu Tage legen wird, eine übermüthige Verfolgungs-Begierde zum Grunde haben, nur nichts-würdige Verleumdungen sind, welche zu so schwerem Verhängniß, daß sie bewürcken sollen, nimmermehr einige Achtung verdienen können, also wird es auch nunmehro nicht mehr darauf ankommen dörfen, ob solche Verlästerungen, nach der bisherigen adversantischen Maximé, zu erst von denen Administratorischen Fürsprechern schrifft- und mündlich vorgetragen, sodann von dem Herrn Baron von Dollberg in seinen Berichten heimlich bekräftiget, und ihnen durch solche listige Art und Wege Eingang, Zeugniß und Glauben zu erwerben, wolle versuchet haben.

daß Herr Graf nicht allein pro præterito verschwenderisch gelebt habe, abstrahendo, daß er seinen Favoriten über ihre vieljährige unrevidirte Rechnungen Absolutoria, auch Quittungen, ohne Geld empfangen zu haben, leichtsinnig extradiret, noch pro præsenti in Ansehung der seit Anno 1744. neuerlich contrahirten vielen Schulden (de quibus supra) verschwenderisch lebe, und allen Umständen nach zu besorgen stehe, daß er auch pro futuro ein habituirter Verschwender bleiben werde. Ohne daß man zu dieser Wahrheit eines Fürsprechers, noch weniger eines falschen Zeugens, in welcher Qualitæt der mehr dann gottlose Schriftensteller den Herrn Domprobsten Baron von Dollberg, in seinem lästerlichen Impresso der Ehrliebenden Welt unverantwortlich verstellet, stante notorietate publica jemals bedarft hätte.

§. XXXII.

Als welches aus des Herrn Baron von Dollberg partheyischen Handlungen und neueren Berichten aufgedeckt.

Zuvor als Herr Graf von Wellenburg noch vermuthet hätte, daß ermeldter Herr Baron von Dollberg nur das Rechnungs-Revisions-Geschäfte, welches ihme seiner eigenen Geständniß nach (s) allein committiret ware, beobachten- und in Personalitæten sich keineswegs einmischen werde, ware es diesem ein Leichtes, in seinen Berichten jenen hinterrucks dapffer anschwärtzen zu helffen, ohne ihne vermercken

§. XXXII.

Was dieser unverschamte Mensch in spho XXXII. von wohlerwehntem Hrn. Domprobsten weiters anführet, und von seinem an Herrn Administrandum erlassenen Schreiben dd. 22. Maji 1750. nach eigner Caprice judiciret, das will er, daß es für eine Wahrheit, wo doch sonsten keine eintzige in dem gantzen Impresso anzutreffen, gehalten, und angesehen werde.

Nun hat er von solchem Schreiben ganz in terminis generalibus geredet, und ist also der eigentliche Innhalt dißorts

cken zulassen, wie ihme geschehen. Als aber Herr von Dollberg in der Meinung, daß demselben durch oben (§. 17.) erwehnte schwere Arrests-Verordnung schon der Garaus gemachet seye, ihn destoweniger geachtet, wider ihn desto freyer öffentlich herfürgetretten, und zur Bedeutung, daß jene erschlichene Verordnung als eine Würckung seiner Kräften anzusehen seye, deren Insinuation, weilen sie ad locum Asyli Friedberg per Notarium nicht zu bewerckstelligen gewesen, bezeuge dessen eigenen Schreibens dedato 22. Maji 1750. (t) selbsten unternommen, und zwar in der Absicht, damit demselben erst hierdurch die zuvor unverdenckliche Retirade zu einer sträfflichen Uebertrettung Kaiserlicher Verordnung werden solte; Als ferner wohlgedachter Herr Domprobst aus des Herrn Grafen unschuldigsten Vorstellungen, mittelst einer sehr verkünstleten Concludirungs-Art, neue Verbrechen heraus gedrehet, und, kurz zu sagen, die Vices Notarii & Advocati Administratorum wider denselben gar zu laut und eyfrig ausgeübet; So sahe sich Herr Graf von Wellenburg genöthiget, solches alles in seinem A. U. Exhib. sub præs. 30. Julii 1750. und dessen Beylagen Num. 10. als des Herrn Domprobsten eigen Schreiben, vor Augen zu legen, und seit deme von dessen neueren Berichten zu seiner nöthigen Defension die billiche Communication allerunterthänigst auszubitten, in Vermuthung es möchten hierinnen abermalen wider seine Person die von denen Herren Administratoren geschmidete Pfeile anzutreffen seyn. Es erfande sich auch würcklich also; Massen hierinnen Herr Domprobst, an statt in seinen selbsterkannten Commissions-Gränzen sich zu halten, den befundenen Zustand der Administrations-Cassa-Rechnungen, und die darzu gehörige Facta eigentlich zu berichten, hauptsächlich seine verkünstlete urtheile, und eine formale, Advocaten-mässige Vertheidigung derer Administratorischen Handlungen und Grund-Sätzen anzubringen sich beschäftiget, mit solchem Eyfer, und mit denen nemlichen falschen Vorbildungen, welche auch in derer Herren Administratoren Schriften enthalten sind, so daß man keineswegs zweiflet, es werde einem hocherleuchten Herrn Referenten, bey Gegeneinanderhaltung dieser Schriften mit jenen neueren Berichten, die so gar handgreiffliche Collusion bey ersterm Anblick in die Augen fallen; Wohlerwogen auch in diesem der ganze Antrag nur allein dahin gerichtet ist, daß die Administratorischer Seits vorgegebene Bezahlung derer Schulden geglaubet, ihre Handlungen approbiret, die Liquidation des Status passivi unterlassen, die Haußhalt- und Rechnungen nicht untersuchet, hingegen diese Administration continuiret, und, welches dieser ganzen Adversantischen Gesellschaft hauptsächlich am Herzen liegt, der Herr Graf von Wellenburg von Selbstverwaltung seiner Güter auf Ewig verdrungen bleiben solle.

orts unbekannt, man glaubt aber zum Voraus sicherlich, daß, weilen Herr Domprobst, Baron von Dollberg, die limites mandati sonsten in keinem Stuck überschritten, und von welchem Kaiserl. und Königl. Majestät Majestät sowohl, als der höchstpreißwürdigste Reichs-Hof-Rath, wie auch die Ehrliebende Welt weit bessere Præsumptiones hägen, derselbe auch dißfalls intra limites geblieben, und diesem Gegnerischen Vorwurf sattsam zu begegnen im Stand seyn werde, folglichen also solches Vorgeben mehrmalen eine unverschamte Verdrehung, und höchststrafmässige Unwahrheit seye. Nam semel mendax, semper talis præsumitur, tacendo de Authore impressi, welcher fast unzehlicher Unwahrheiten schon überführet, der Herr Domprobst hingegen von männiglich seiner Integritæt und Aufrichtigkeit halber besonders belobt und verehret ist.

(s) In dem A. U. Bericht de præs. 4. Novemb. 1752. auf das Gräfl. Wellenburgischen Exhib. sub præs. 17. Febr. à ejusd. ad fin. des 4ten

und

und 6ten Satzes, „ibi und deßhalb mir notanter nur die Cassa-Rech„nungen zur Revision, und was dahin einschlägt, weiters die Vorschläge „zu machen, wie die Schulden am schleunigsten könnten bezahlet werden, „und kein mehrers allergnädigst committirt worden ist.“. Gleichwie aber solche beyde Commissions-Puncten das Personale des Grafen von Wellenburg nicht begreiffen 2c.

(t) Vid. Graf Wellenburgisches A. U. Exhib. dd. Friedberg 3. Junii & præs. 3. Julii 1750. adj. N. 10.

§. XXXIII.

Und mit einigen dort heraus gezogenen Passagen klar vor Augen geleget wird.

Die von ihme hierzu gebrauchte Gründe, sind theils unter denen bißher betrachteten Administratorischen bereits beleuchtet worden, theils aber von solchem Gehalt, daß es dienlich seyn dörfte, hiervon ein Muster, der impartialen Welt zu etwelchem Begriff, auf welche Art Herr Domprobst bißhero wider den unglückseeligen Herrn Grafen von Wellenburg zu Werck gegangen, in denen nemlichen Worten darzustellen, wie solche zum Exempel in dessen allerunterthänigsten Bericht sub præs. 4. Novemb. 1752. auf das Gräfl. Wellenburgische Exhibitum de præs. 17. Febr. anni ejusdem ad finem des sechsten Hauptsatzes enthalten sind.

„2c. 2c. Wo aber all Obiges (was „in des Herrn Grafen von dessen unta„delhafter Conduite angeführet wor„den) unbekannte Sachen sind, NB. „die Administratores und andere zu „wissen behaubten, daß ausser dem be„kannten übergrossen Schuldenlast sel„ber (Herr Graf von Wellenburg) für „sich unter der Hand einen anderweit „mercklichen neuen Passiv-Statum con„trahirt habe, und annoch contrahire; „und obwohlen ich davon die Sonder„heitlichkeiten zu Tag zu legen nicht „vermöchte, so ist mir doch so vieles wis„send, daß er noch dieses Jahr hier und „dar Geld aufzunehmen gesuchet habe.“

Item in des Herrn Domprobsten weiterem Bericht, sub præs. eodem 4. Novemb. 1752. auf das Wellenburgische

§. XXXIII.

Auf gleichen unverantwortlichen und verdammlichen Schlag continuiret der Graf Wellenburgische Schriftensteller in dem §. XXXIII. wider den Herrn Domprobsten Baron von Dollberg, da er desselben erstattete Commissarische allerunterthänigste Bericht mit lauter wahrheitswirrigen Geschwätzwerck und unerfindlichen höchst frevelhaft und sträflichen Zumessungen zu critisiren, und so zu interpretiren suchet, wie er glaubt, daß es ihme in seinen Kram, und zu seinen boßhaften Absichten tauge.

Nun lasset man dahin gestellt seyn, wo viele andere Sachen des Tags hindurch gestellet werden, aus was Ursachen dem Gegentheil die von Kaiserl. Majestät dem Herrn Domprobsten abgeforderte Commissions-Berichte, welche ansonsten, und insgemein vieler Ursachen willen pro parte Actorum communicabilium nicht gehalten werden, communicirt worden seyen? Man will sich aber aus allertiefestem Respect allhier nicht aufhalten, und ist ein für allemal ganz versichert, daß die angezogene Commissions-Berichte, wie aus denen angezogenen Formalien zu entnehmen, untheilsichtig erstattet, und, was wahr, für eine Wahrheit, jene Wahrheiten aber, wovon derselbe keine vollständige Prob hatte, solche aber wohl hätte haben können, zu seiner Sicherheit nur als NB. begründete Muthmassungen angeschrieben habe.

Anerwogen wahr, daß Administrandus selbst, und durch die seine Geldter aufzuborgen gesucht, wie er dann aller Orten angeklopft, wo er einige

sche Exhibitum de præs. 20. Maji a ejusd. in verbis:

„Und will niemand, der auch nur „wenige Einsicht sein des Grafen von „Wellenburg thun und lassens hat, ei„niges anzeigen wahrnehmen, daß eine „bessere oder gute Haußhaltung mit „Verlaß oder Bestand zu hoffen wäre, „vielmehr anjetzo schon ein- unter der „Hand von ihme contrahirt neuerlicher „Passiv-Status nicht ohne Grund ver„muthet wird. ꝛc.

So ist es also an deme, daß Herr Domprobst bißher nur mit **Eingebungen** derer interressirten Herren Administratoren, Vermuthungen, Einbildungen und schlüpferigem Geschwätz **Anderer**, die man nicht nennen kan, wider nige zu finden vermeinte; auch **wahr**, daß er einen namhaften Schulden-Statum wie oben §pho XXVIII. gemeldet worden, aufs neue contrahirt habe.

Es ist auch ferners **wahr**, daß das Gräfl. gesamte Hauß dem Gesuch des Herrn Administrandi um freye Hand zu bekommen, mit seinen Güteren nach Willkühr schalten und walten zu können, sich bißhero widersetzet, und vernünftiger Weiß nicht anderst könne, als deme sich für jetzt, und allzeit entgegen zu stellen.

Das sollen nun Verleimdungen, partiale Bericht, und Weissagungen seyn? welche doch bereits sich verificirt, und erfüllet befinden.

den Herrn Grafen von Wellenburg gehandlet, und solche Dinge als gewisse, durch sein Ansehen bestättigte Wahrheiten Kaiserl. Majestät zu äusserster Verfolgung eines unglückseligen Reichs-Cavalliers, beyzubringen kein Bedencken getragen? Solche Dinge, worüber von ihme niemalen ein Bericht verlanget worden; und worzu er statt einigen Beweisses, den er wenigstens als Ankläger hätte mitbringen sollen, nur Vermuthungen, ja! auch hierzu nicht einmal einigen Grund vorgebracht. Sein wahrer Grund nemlich die Beobachtung, daß Herr Graf von Wellenburg seit Jahr und Tagen seine Defension fortsetze, und daß die hierzu erforderliche Kösten von der- bevorab zeithero sehr kärglich gereichten Competenz nicht bestritten werden können. Dieser der Gegnerischen Gesellschaft so sehr verdrüßliche Vermuthungs-Grund, weilen er zu nichtsweniger als zum Beweiß einer Verschwendung tauget, mußte hier verschwiegen werden, dahingegen von einer schwelgerischen Lebens-Art auch keine **Sonderheitlichkeiten** angeführt werden können; So mußte es genug seyn, mit gehässigen Ausdruckungen überhaupt vorzubringen, daß von dem Herrn Grafen Geld-Erborgungen vermuthet werden. Solte man dann aber nicht vielmehr vermuthen, daß Herr Domprobst selbsten wohl verstehe, welchergestalten zum Beweiß einer Verschwendung der Grund nicht eben in dem Geld-Aufnehmen allein, sondern vornemlich in der bösen Verwendungs-Art zu suchen sey? und daß solchemnach, wann auch schon eine leere Vermuthung vor einen Beweiß gelten müßte, dieser hier gleichwohlen hinckend, und endlich nichts anderes übrig seye, als ein Zeugnuß seiner Bemühung, Kaiserl. Majestät wider den Herrn Grafen von Wellenburg abermalen zu præoccupiren, denselben als einen Verschwender und nach dem Wunsch und Verlangen derer Herren Administratoren zur Selbstverwaltung seiner Güter als unwürdig abzubilden; daß nun des Herrn Baron von Dollberg sämtliches Geschäfte allein dahin gerichtet, in seinem hierzu gebrauchten allerunterthänigsten Vortrag aber der mindeste Grund, oder ein Vernünftiger Schluß nicht enthalten sey, wird sich nochmehr zu Tage legen, aus einem weiteren Berichts Passu, welcher gleich nach dem letzt-allegirten, in dessen hier folgenden eigentlichen Worten enthalten ist.

„Ja! wann zu fernerer Betracht genommen werden will, daß diesem Graf„Wellenburgischen Producto (sub præs. 2. Maji 1752.) nur zwey Reichs-Vi„cariatische Conclusa de datis 5. und 13. Sept. 1745. beygebunden worden,

„(u) beed solche auf die damalige Allodialitæts-Fragen abzwecken; So schei„net sich nicht allein hieraus die gefaßte Gesinnung des Herrn Administrandi „zu veroffenbaren, daß nach bezahlten Schulden ihme nichts mehr im Weg stehe, „allda anzufangen, wo er es wegen aufgestellter Administration habe belassen mus„sen, oder sollen, sondern daß er auch auf jene Gedancken zuruck falle, weilen „seine quota Fidei-Commissaria zu dem ganzen Hauß-Fidei-Commiss nur in „etlich- und siebenzig tausend Gulden bestehen solle, alles übrige also sein Eigen„thum seye, in welchem er ohne Ausnahm freye Hand habe, nach Willkühr zu „schalten, und zu walten; welch schädlichen Principio sofort sein des Herrn Gra„fens Gutbeduncken, auch ohne in die Frag des eigentlichen Fidei-Commissi ein„zugehen, oder um dessen Entscheidung bittlich einzulangen, die Aufrechterhaltung „oder den Umsturtz Gräfl. Wellenburgischen ansehnlicher Habschaften auszusetzen, „also gefährlich wäre, daß sich deme das gesamte Hauß derer Herren Grafen „Fugger entgegen zu stellen, gewißlich nicht unterlassen würde, noch könnte.“

Und was dergleichen Grund- und Vernunftlose, äusserst feindselige Weissagungen noch viel mehrere sind, womit Herr Domprobst Baron von Dollberg, den Herrn Grafen von Wellenburg auf allen Blätteren seiner Berichten auf das Gehäßigste anzuschwärtzen, von der gesuchten höchst-richterlichen Hülfe, zu der ihme von GOtt- und Rechtswegen gebührenden Selbstverwaltung seiner Güter zuverdringen, und in das äusserste Elend stürtzen zu helffen, sich nach allen Kräften bemühet hat. Vergeblich aber und umsonst, wann Wahrheit mehr als böse Verleumdung gilt, und vor den Herrn Grafen von Wellenburg, wie er hoffet, auch noch Recht und Gerechtigkeit übrig ist.

(u) In diesen beeden Conclusis, oder eigentlicher zu reden, in dem Extractu protoc. rer. exhib. mit dem darzu gehörigen Concluso de 13. Septemb. 1745. ist insonderheit, quo ad passum Concernentem wie solcher dem Gräfl. Wellenburgischen Exhibito de præs. 2. Maji 1752. sub Num. 15. beygeleget worden, weiter nichts enthalten, als der Beweiß, daß auf die ehemalige Gräfl. Wellenburgische Exhibita sub præs. 6. 20. & 25. August. 1745. von Rechtmässigkeit des Verkaufs Wasserburg, 2c. allbereits damalen die Communication an die Herren Administratores, um sich hierüber vernehmen zu lassen, beschlossen worden, und solchemnach eine abermalige Communication mit neuem Zeit-Verlust, unnöthig sey; gestalten auch in sothanem Exhib. de præs. 2. Maji 1752. von nichts anders, als solch erst erwehntem Punct gehandlet worden. Dieses nun voraus gesetzet, lässet man die ganze impartiale Welt urtheilen, ob hieraus nur zu einem von obstehenden vielen gifftigen Schlüssen mit Menschlicher Vernunft ein Medius terminus zu finden sey? Ob nicht eine solche zum Verderben seines nächsten abzweckende Consequenz-macherey, eine Bemühung, aus so kahlen Fundament das Innerste eines Menschen errathen, und bestimmen zu wollen, ihme daher die schlechteste Gesinnung und Aufführung auf das Künftige anzudichten, mit so gar Grundlosen Schlüssen dem allerhöchsten Reichs-Richter wider einen vorhin unglückseeligen Cavallier, das allergehässigste, zu dessen, und der geheiligten Justiz immerwährenden Unterdruckung, vorzubilden, eine aller Christen-Pflicht- und Menschen-Liebe entgegen lauffende Verleumdung, ein Mißbrauch, des allerhöchsten Kaiserl. Vertrauens sey?

§. XXXIV.

§. XXXIV.

In guter Zuversicht, es werde nun nicht mehr hierauf, sondern auf billigen und vesten Grund geachtet werden.

Dann der Gerechtigkeit, und dem hiernach allerpreißwürdigst eyferenden Kaiserl. Gemüthe müssen zu einem solch schweren Verhängniß, einen Reichs-Grafen und würcklichen Statum Imperii der Selbstverwalt- und Geniessung seiner Güter vor unfähig zu erklären, fürwahr ganz andere, sichere und zuverlässigere Beweiß-Gründe vorhanden seyn; diese aber fehlen so weit, daß vielmehr in Contrarium nicht allein vor denselben die billiche Vermuthung obwaltet, daß ihme seit diesen von Zeit des fatalen Administrations-Recesses verflossenen 12. Jahren, bey so viel bitterem Leyden, auch inzwischen erreichten bestandenen Alter, und gesetzterem Gemüthe, über die in ehemaligen Jugend-Jahren eingeschlichene Unordnung in der Haußhaltung Verdruß und Eckel, und wider alle unanständige Lebens-Art ein wahrer Abscheu erwachsen sey! sonderen auch eben diese Wahrheit mit denen von Churfürstl. Durchl. zu Bayern über desselben **untadelhafte** Conduite und **anständige gute Aufführung** (v) mehrfältig ertheilten kräftigsten Attestatis, und solchergestalten mit dem stattlichsten Beweiß unterstützet wird. Ja! da er auch mit seiner jährlichen Competenz à 4000. fl. oder, nach Abzug der hiervon seiner Frau Gemahlin assignirten Halbscheidt mit 2000. fl. sich seit vielen Jahren her, in so mancherley harten Zufällen zu behelffen gewußt, und nirgend her Beweiß aufgebracht werden mag, daß er irgendwo eine, geschweige beträchtliche Summe schuldig worden; So wird wohl eine, aus der vernünftigst- und billigsten Vermuthung begreiffliche durch die erworbene gültigste Zeugnüsse höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. bekräfftigte, wie auch im Werck selbsten dargelegte Probe einer vollkommenen gebesserten Haußhaltungs-Conduite verhoffentlich nicht erst diese Würckung haben,

§. XXXIV.

Man hat ad §. XXXIV. wohl schon grösseren Herren als Reichs-Grafen Curatores gesetzet, die mit keiner solchen Ausgelassenheit das ihrige verschwendet, und ein solche schlechte Aufführung von sich erblicken lassen. Es kan und muß sich also Herr Administrandus selbsten imputiren, daß, nachdeme sein betragen, und üble, auch zugleich unanständige Wirthschaft genau untersucht, und erwiesen worden, dieses Verhängnuß über ihne gekommen, und nochweyls darum continuire, weilen er so vielen Kaiserl. allermildesten Verwarnungen, und Correctionen, welche einem anderen als dem Herrn Grafen von Wellenburg gewißlich zur Witzig- und Besserung gedienet hätten, kein Gehör gegeben, und in seiner Lebens-Art unerachtet seines entzwischen erreichten gestandenen Alters biß auf diese Stund, wie ganz München, Augspurg und dortiger Refier offenbar, unveränderlich geblieben ist.

Wegen der von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Bayern ertheilten Attestaten, worauf Gegentheil allen Staat machet, beruft man sich ad §. XIV. supra, in der Verwunderung, quam subito cygnus, qui modo corvus erat. Wegen seiner Schuldenmacherey aber ad antecedentia, und in specie ad §. XXVIII. mit deme, daß die der Gräfl. Administration gemachte Vorwürffe, als ob sie die Graf Wellenburgische Güter usurpiret, eben so unwahrhaft als lästerlich seyen, da das Schnur gerade Widerspiel durch gegenwärtige Refutation per totum an heiteren Tag gestellet ist.

Wie dann auch jene von An. 1752. biß nun zu zum Vorschein gekommen seyn sollende Gegnerische Exhibita, von welchen der Gräfl. Administration nicht die mindeste Communication geschehen, und dardurch sowohl als andere Gegenseitige gebrauchte Schwenck und Ränng man das allerhöchste Reichs-Gericht zu præoccupiren, und dardurch die Gräfl. Administration zu überstossen intendiret,

 per

ben, daß der bißhero so unglückselige Herr Graf von Wellenburg noch länger mit einer Administration beschweret, und solchergestalten von dem Genuß seiner von Voreltern so theuer erworbenen Güter unverschuldter Weise verstossen werden solle, nachdeme er solche vorhin schon so viele Jahre über, müssen usurpiren sehen. per cribrum veritatis geläuteret worden, und dardurch ihren gänzlichen Umsturz erlanget haben. Ceu collapsa ruunt subductis tecta columnis.

(v) Sind die Formalia des gnädigsten Rescripti an den Churfürstl. Herrn Gesandten zu Wien, dd. 28. Junii 1752. Adj. sub Num. 6. ad novissimum Exhib. de præs. 6. Sept. 1753.

Weilen die erste 11. Sätze hauptsächlich die Administration und deren Facta, der 12te Satz hingegen das dahin gar nicht gehörige Fidei-Commissum-Familiæ angehet, folglich wegen der ersteren die Administration allein, Red und Antwort zu geben, das Letztere hingegen das ganze Gräfl. Hauß zu verfechten, und dißfalls vor einen Mann zu stehen hat; so ist auch der Fidei-Commiss-Punct, als ein Objectum planè separatum von denen obigen 11. Sätzen abgesonderet, und auf in dem Gräfl. Wellenburgischen Impresso, in ejus positione ultima gemachte vermeintliche Einwürfe durch ein besonderes Gegen-Impressum, so ebenfalls kürzlich zum Vorschein kommen wird, gründlich geantwortet worden; dahero man mit dem 11ten Satz gegenwärtig schlüssen, wegen des letzteren Satzes hingegen sich lediglich auf erstbesagtes Impressum Separatum bewerffen will.

Beylagen

Sub

Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28.
29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36.

Num. 1.

Calculus

Was Herr Graff zu Wöllenburg von Antritt seiner Regierung an, id est von Anno 1736. biß zu Anfang der Administration , und Schulden Liquidation in Anno 1744. so mithin binnen Zeit von 7. und ein halben Jahr consumiret.

	fl.	kr.
Die fürgeweßte Gräfliche Curatel hat Beweiß der Cassæ- und Amts-Rechnungen bey Abtrettung der Vormundtschafft dero Curando bey Antritt seiner Regierung hinterlassen		
An baarem Gelt	12266	29
An Roggen 1735 Schaaf à 6 fl.	10410	-
An Haaber 595 Schl. à 3 fl. 15. kr.	1933	45
An Wein 186. Fueder à 80. fl.	14880	-
	39490	14
Und wann man nun die Jährliche Gefäll über Abzug des Vidualitij, Besoldungen und anderen ohnentbehrlichen Außlaagen Jährlichen alleinig nur zu 16000. fl. rechnen will, so betragt dieses in 7. und ein halben Jahr	112000	-
Sodann hat man vermög Kayserlichen Liquidations Commissions Protocolli Anno 1744. an Passivis vorgefunden	414064	-
Summa	555554	14
Wann nun diejenige Schulden, so Herr Graf Finitâ Curatelâ zu übernehmen gehabt, von obiger Summa defalciret werden mit	179000	-
So ergibt sich, daß binnen obangezeigten 7. und ein halben Jahr Herr Graf von Wöllenburg consumiret habe	376554	14

Num. 2.

Extractus ex Recessu Familiæ d. d. 23ten Aprilis Anno 1723.

8vò. Und da zu Gemüth genohmen worden, daß alle Ordnung und Satzungen, da sie auch fleißig erwogen, und angestellt werden , außerhalb embsiger Observation der beharrlichen Uebung gantz ohnfürträglich, ja wohl etwann vielmehr

Nachtheil- und schädlich; So ist demnach zu desto steifferer und beständigerer Handhaabe und Fortsetzung derselben die Execution denen jeweiligen Herren Administratoribus übertragen, und Ihnen derentwillen vollkommener Gewalt und Vollmacht per Conventionem eingeantworthet worden, also und dergestalten, daß von allen Vorfallenheiten, von obbesagten Herren Administratoribus denen Subsenioribus Communication gegeben, und deren Meynungen darüber schrüfftlich eingehollet werden sollen; Da sich aber ereignen wurde, daß zwey Vota in diesem- oder jenem Casu inskünftig Pro, und zwey Vota in contrarium seyn sollten, solchenfalls stehet das Votum Decisivum sowohl in Stüfftungs- als Famille Sachen (so fern die Stüfftungs-Ordnungen kein Widriges mit sich bringen) bey jederweiligen Herren Seniore allein, wo im übrigen nach denen Majoribus je- und allzeit zu progrediren.

Num. 3.

Copia-Schreibens von der Frau Priorin des Gottes-Hauß ad S. CATHARINAM in Augspurg & Conf. an das Hochgräfl. Seniorat dd. 29. Julii, 1740.

Weilen bey des Hrn. Grafen von Wöllenburg Excellenz, Ich & Consortes auf unsere so vielfältig da und dort gemachte beweglichste Vorstellungen, gebrauchtes Suppliciren, und Bitten, in schon so geraumer Zeit zu dem Unserigen nit haben gelangen können, und die geringste Hoffnung vorhanden ist, daß es künfftig besser ergehen dörffte, in Erwegung vorgedachten Hrn. Grafens von Wöllenburg Excellenz weder auf GOtt, noch die ehrbare Welt im mindesten zu reflectiren, sondern vielmehr mit gäntzlicher Verachtung aller von einer Hohen Administration selbsten herfliessend erspriesslichsten Rathschlägen sich recht ex professo zu befleissen scheinen, wie sie die treuhertzig, und biß dato so Civil geweßte Creditores von Tag zu Tag in grösseren Schaden stürtzen mögen; Solchemnach werden Euer Excellenz mein gnädiger Graf und Vötter Uns allerseits gnädig erlauben, daß nunmehro ohne fernere Verweilung an das allerhöchste Reichs-Oberhaubt umb so ehender den respectivè allerunterthänigst- auch demüthig gehorsamsten Recurs nehmen dörffen, als zimlich zuverläßig verlauten will, wasgestalten mehrberührten Herren Grafen von Wöllenburg Excellenz nit nur allein nach denen bevorstehenden Herbst-Gefällen die Hand bereits wiederumen in antecessum ausstrecken, und das prævenire spihlen wollen, sondern zugleich durch ein zu tentiren vorhabende Handlung dasjenige, was dise Jahr her dem Tausend nach dilapidiret worden ist, mittelst begehrender Erlassung der Zünsen so gar den Creditoribus hypothecariis abzutringen intentioniret seyn sollen, worzu Wir Uns aber zu verstehen, allerseits nit gesinnet, sondern vielmehr an allerhöchsten Orthen diejenige Raisons ausführlich in omnem eventum anzuzeigen entschlossen seynd, warum wenigst Uns etwas solches mit Recht und Billigkeit nit möge, oder könne zugemuthet werden.

Solte und wollte aber eine Hohe Administration Uns in Zeit von ein- oder anderen Monath halten zu unseren bereits gegen die acht tausend Gulden anlauffenden

den Interesse Außstandt cum effectu verhilfflich seyn, auch zu Abstossung des Capitals selbsten einen sicheren Fundum de præsenti & futuro auszeigen, und garantiren, seynd Wir nochmahlen erbiethig zu respectivè unterthänig- auch gehorsamen Ehren der hohen Familie in etwas an Uns zu halten, zu welchem Ende ein gnädige Declaration ohnmaaßgeblich in bälde erwarthen, und zuruck verhoffen, Ich aber ꝛc. Augspurg in S. Catharina Gotteshauß den 29ten Julii 1740.

Num. 4.

Copia-Schreibens von Herrn von Eisendorff, an das Hochgräfl. Fuggerische Seniorat dd. München den 14ten Sept. 1740.

P. P.

Welchergestalten bey Einer Reichs Hochgräflichen Fugger gemeinschafftlichen Stifftungs-Administration ich mich wegen der Sr. Reichs Hochgräflichen Excellenz Joseph Maria Fugger Grafen zu Wöllenburg ꝛc. in dreyen unterschidlichen mahlen zu 4. und ein halben & 5. pro Cento vorgelyhenen 23000. fl. Capital, und deren pro Annis 1739. & 1740. hiervon aufgeschwollenen- sohin ausständigen 2250. fl. Interesse beschweret; Ein solches werden Euer Reichs Hochgräfl. Excell. Excellenz respectivè eine hohe Administration aus dem sub dato 8. Julii abhin an Hochdieselbe erlassenen Schreiben, und anbey so viel hochgnädig ersehen haben, daß ich mir über ein so anders die Capitalia und Interesse belangend, schleinige gnädige Resolution des weiteren Verhalts willen geziemend ausgebetten habe;

Sintemahlen aber nuzthero weder einige gnädige Resolution, minder das in gebührender Stimulations-Zeit aufgekündte Capital ad 6000. fl. noch auch die ausständige Interesse à 2250. fl. von obermelt Sr. Hochgräfl. Excellenz Herrn Grafen zu Wöllenburg erfolgt, welche ich doch zu Mein- und der Meinigen Lebens Sustentation ohne all anderen Zufluß höchstens, und ohnumbgänglich bedürfftig; Alß sihe ich mich abermahlen getrungen, Euer Reichs Hochgräfl. Exc. Excell. admonendo gehorsambl. zu belangen, dieselbe hochgnädig geruhen wollen, mich sowohl wegen deren ausständigen Interessen, wann solche nicht mit nechsten abgeführt werden sollten, als Capitalien von obhabender Administrations-wegen sicher zu stellen; widrigens mich nicht zu verdencken, wann zu meiner künfftigen Sicherheit vorhin überschribener maßen den Preyswürdigsten Kayserl. Reichs-Hof-Rath dahin allerunterthänigst zu imploriren getrungen, damit mir die aufgekündte Capitalia nach stipulirter Aufkündung heimb bezahlt- so folglich auch die ausständige Interesse successivè unà cum rato temporis ins künftige richtig abgeführt werden möchten; Dannenhero erbitte Euer Reichs Hochgräfl. Exc. Excellenz iteratò hiemit umb eine endliche gnädige Resolution des weiteren Verhalts willen, und thue zu hochdero hohen Gnaden mich gantz gehorsamblich empfehlen. München den 14. Sept. 1740.

Euer Reichs Hochgräfl. Excellenz Excellenz

gehorsamer

S. F. A. von Eisendorff.

Num. 5.

Copia Antworth-Schreibens von dem Hochgräfl. Fuggerischen Seniorat an Herrn Grafen zu Wöllenburg dd. 16. Nov. 1740.

P. P.

Aus Euer Liebden beeden sub datis 10. & 27. elapsi, an Uns gethannen Remonstrationen haben Wir des mehreren, haubtsächlich aber zu vernehmen gehabt, welchergestalten Wir bey nunmehriger von Euer Liebden selbst resolvirt- und zum Stand gebrachten Reductionen, und weiters verfügten guten Haußwürthschafft, von Anordnung der-in Pactis Familiæ gegründeter Administration, als einen die Abkürtzung dero Lebens ohnfehlbar nach sich ziehenden Extremo abzugehen, und auf andere- und solche Mittel den Bedacht zu nehmen belieben möchten, wordurch die, denen Creditoribus auf gleiche Arth, und mit mehrerem Vortheil verholffen, dero Prostitution verhütet, und eben dasjenige Ziehl erraicht, was immer durch eine Administration desideriret werden kan, mit der angehengten widerhollten verbindlichen Versicherung, daß mit einer hinreichlichen Competenz, so wie es Dero Status leidet, begniegt seyn, in das weitere die Händ niemahls einschlagen, dero Haußwürthschafft und was darvon abhanget, zur menageusen Einrichtung überlassen, und all dasjenige verbindlich mit schließen, und eingehen wolle, was zu hindannsetzung deß von deroselben hegenden Mißtrauens und Sicherheit der Creditorum nur immer zulänglich erheischet werden will.

Nun können Wir Euer Liebden zum Voraus versicheren, daß Wir zu vorkehr- und Setzung einer Administration, und Curatelæ bonorum sehr ungern und hart gekommen, und nichts mehrers wünschen mögen, als daß unsere sowohl schrifft-als mündtlich zu dero eigenen Ehr, Besten, und Wohlfarth gethane aufrichtig- und Freund-Vötterliche Erinner-und Warnungen den erwünschten Eintruck zeitlicher gemachet hätten: Nachdeme aber bereits zwey gantzer Jahr, und 5. Monath verstrichen, wo der mindeste Effect nicht erfolget, noch hierauf die behörige Attention gemacht, sondern die männiglich bekannte üble Haußwürthschafft, mittelst überschreittung des erforderlichen modi, & Finis expensarum, zu selbst eigenen, und des gesamten Gräflichen Hauses empfindlichen Nachstand und Schaden, geflissentlich fortgetrieben, und alle heilsame Warnungen in Wind geschlagen, sofort der Status passivus auf eine allerdings ohnverantworthliche Summa von 310006. ohne weder Wittibliches Deputat, noch einige Zünß zu bezahlen, angehäufft, und auf die Extremitæt hinauf gesetzet worden;

Alß haben Wir nach so überflüßig getragener Langmuth, und auf der Creditorum zutring-und bewögliches vielfältiges Anruffen, umb Uns ausser aller schwerer Verantworthung zu setzen, zumahlen die Euer Liebden von denen Creditoribus angetrohete, zum Theil schon von einigen in das Werck gesetzte gerichtliche Klagen, und bey längerer der Sachen Nachsicht ohnfehlbar ausbrechenden weitläufig- und kostbahren Concursum und Immissiones abzuwenden, Uns endlichen Nothgetrungen gesehen, diejenige Mittel und Weeg zu ergreiffen, die Uns in denen von Kayserl.

aller-

allerhöchsten Macht, und Vollkommenheit bestättigten Pactis Familiæ vorgeschrieben seyn, und nach derselben klaren Maaßgab, Euer Liebden Curatores bonorum in der Person der Herren Vöttern Grafen Fuggern zu Vooß Liebden, quà proximum Agnatum, und Herrn Grafen Johann Ludwig Fuggern zu Mickhausen Liebden, krafft der Uns dißfahls zukommenden Befuegnuß, von obtragenden Familiæ Seniorat- und Administrations-wegen zu setzen, gestalten Wir dieselbe zu deren Ubernahm nicht allein gebührend requirirt, sondern Sie auch darzu sich bereits willfährig declarirt: welche sodann das nöthige, sowohl wegen Tilgung der passivorum, und dero jährlichen Competenz nach Thunlichkeit des Status passivi, als auch nutzlicher Einrichtung dero Cameral-Revenüen, samt was darvon abhanget, mit möglichster Erspahrung der Kösten, auf das beste, und vorträglichste zu besorgen, und da die Gefahr auf dem Verzug hafftet, hiernechstens an das Werck zu gehen, sich angelegen seyn lassen werden.

So Wir Euer Liebden zur erforderlichen Nachricht hiermit eröffnen, und im übrigen mit Freund-Vötterlicher wahrer Ergebenheit ohnabänderlich verharren sollen.

Euer Liebden

Datum den 16. Novembr. 1740.

Num. 6.

Extractus ex supra allegato Recessu Familiæ dd. 23. April. Anno 1723.

Wormit es

5tò mit denenjenigen Grafen Fuggeren eine gleiche Beschaffenheit hat, welche denen Pactis Familiæ nicht nachleben, wäre aber ein Graf Fugger verhanden, welcher sich wider Standts Gebühr aufführete, und keine gute Haußwürthschafft haltete, so solle dieser von denen Administratoribus gütlich und Freund-Vötterlich gewarnet werden; findet es nun statt, so hat es darmit seinen Weeg, und ist der Sach hiemit abgeholfen, wo nicht, solchenfalls hätten die Administratores Fueg und Macht, desselben Güther und Herrschafften selbst zu administrieren oder mit allergnädigst Kayserlicher Confirmation Curatores bonorum intra Familiam zu setzen, und anzuordnen, auch darmit so lang zu verfahren, biß eine genuegsame Besserung zu verspühren seyn wirdet.

Num. 7.

Copia des zwischen denen angesetzten Herren Administratoribus und dem Herrn Curando errichteten Recessus dd. Augspurg

B 2 den

den 29ten Martii Anno 1741. dann der sub dato München den 31. Martii 1741. ertheilten Seniorats-Confirmation.

KUnd, und zu wissen; Nachdeme die Hochgebohrne Reichs Grafen, und Herren Herren Maximilian Joseph, und Antoni Ernst Fuggere, Grafen von Kirchberg und Weißenhorn, Herrn uf Adelzhofen, und Zinnenberg, Freyherren von Pollweyler, Herrn im Weylerthall, uf Hilgartsperg, Glött, Oberdorff, und Elgau ꝛc. der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer, würcklich geheimer Rath, Obrist Stall- und General-Wachtmeister, Haubt-Pfleger, Landtrichter, und Haubt-Mauthner zu Kehlheim, des Hohen Ritter Ordens S. Georgij Commandeur, auch der Römis. Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. würcklich- auch Ober-Oesterreichischer Geheimer Rath, und Cammerer ꝛc. als dermahlige Seniores, & Administratores des gemeinen Stamm Fidei-Commiss, umb ihrer Amts Obligenheit eine Genüge zu leisten, sich wider Willen Nothgetrungen gesehen, über dero Stammens Agnaten des Hochgebohrnen Reichs Grafen, und Herrn Joseph Maria Fuggern, Grafen zu Wöllenburg Liebden Güther und Herrschafften wegen dessen geäusserten bekannten schädlichen Haußwürthschafft, und in modo, & tempore expensarum überschrittenen Maaß, zumahlen auf zuetringlich- und innständiges Anruffen der stärckesten Creditorum, nach deutlicher Maaßgab der von Weyl. Kayserl. Mayest. ꝛc. glorwürdigster Gedächtnuß, confirmirten Pactorum Familiæ, insonderheit aber des Recessus de Anno 1723. §vo. 5to. Administratores & Curatores bonorum intra Familiam, auf vorgängig Freund-Vötterlich-sowohl schrifft- als mündlich beschehene wohlmeynende Erinnerungen, zu setzen, und anzuordnen, zu dem Ende die Hochgebohrne Reichs Grafen, und Herren Herren Johann Jacob, und Johann Ludwig Grafen Fugger von Kirchberg und Weissenhorn, Herren der Herrschafften Booß, Haimertingen und Reichau, auch Mickhausen und SchwindEgg, der Römis. Kays. Mayest. würcklichen Cammerer, und Reichs Hoff-Rath, und der Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayrn ꝛc. würcklicher Cammerer gebührend requiriret, sothanes Amt, Geschäfft, und Verrichtungen zu Ehren und Besten wohlgedachts Herrn Grafen von Wöllenburg Liebden ins besondere- als zu des gesamten Gräflichen Hauses Wohlstandt überhaubts zu übernehmen, die Administration solchemnach anzutretten, die Auß- und Einpflichtung der Beamten zu bewerckstelligen, die Cameral-Revenüen, und was darvon abhanget, in nutzlicheren, und vorträglicheren Weeg einzurichten, des Herrn Grafen zu Wöllenburg Liebden erforderliche Jährliche Competenz nach der Billichkeit zu reguliren, und auszuzeigen, sofort die Passiva nach Thun- und Möglichkeit abzuledigen; Und nun Wir vorernennte Grafen von Fugger, ob Wir zwar diser Beschwer- und vertrießlichen Bürde Uns zu entladen billichmäßige Ursach gehabt, in fürnemblicher Erwegung aber, daß Uns eines Theils die Pacta Domûs, als woran die Wohlfahrt unseres Gräflichen Hauses gelegen, darzue verbindlich machen, anderten Theils des Herren Vötteren Grafen zu Wöllenburg Liebden das disfahls in Uns gesetzte Vertrauen schrüfftlich bezeuget, berührter Administration, unter anhoffenden Göttlichen Beystand, Uns endlichen gleichwohlen unterzogen, und in diser Absicht den 21. Febr. diß laufenden Jahrs, anhero nacher Augspurg verfüget, wobey des Herrn Vötteren Grafen zu Wöllenburg Liebden in quæstione an? die angesetzte Administration bey reiffer Ueberlegung dero Debit-Weesens willfährig zu erkennen, gantz keinen Anstandt genohmen, in quæstione quomodo? aber das Freund-Vötterliche inständige Ansuchen gethan, selbe doch dergestalten zu modi-

modificiren, damit deroselben die Jurisdictionalia, & Regalia beygelassen, und dero Ehr und Reputation hiermittelst gesteuret werden möchte;

Als seynd auf weiters darüber gepflogene Handlungen, und denen beygefügten Erinnerungen, und Erklärungen zu des Herrn Vöttern Grafen zu Wöllenburg Liebden besonderen Ehren, und Gefallen folgende Puncta, jedoch mit Vorbehalt Eingangs erwehnter Herren Herren Seniorum & Administratorum Familiæ Excellenz und Liebden Ratification bedungen, und abgeschlossen worden.

1mò. Sollen denen Herren Administratoribus die Gräfl. Wöllenburgische Ober- und Unter-Beamte, nebst denen darvon dependierenden Amts-Bedienten quoad oeconomicum & Camerale, gleich nach erhaltener Ratification eines hohen Seniorats in die Pflichten übergeben, und ihrer ehevorigen Pflichten verglichenermassen entlassen werden: also daß die Administration darüber sowohl, als auch wegen Regulier- und Einrichtung der Besoldungen, Besetzung der Aemter, und Diensten, wie Selbe es nutzlich, und nothwendig zu seyn erachtet, mit Wißen des Herrn Grafen von Wöllenburg, jedoch ohne dessen Einred, und Hinternuß zu disponiren ermächtiget seyn solle.

2dò Das Cameral Weesen betreffend als Gelt, Gethreyd, Wein, Kuchel-Gefäll, Holtz-Gelter, Bestandt, Mortuaria, Nachsteuren, Auf- und Abfahrten, Brauthlauf, Zohl-Gefäll, Gelt-Straffen, Preu-Häuser, Sennereyen, Mastungen, Verpachtungen, Herrschafftliche Steuren, Manumissiones, Umbgelt, Geäckerig-Gelter, Hutt- und Forst-Haaber, Forst-Frevel, Frohndienst-Gelter, Weyher Nutzungen, Tafern, Bach, Metzgbänck-Gelter, Heu-Nutzungen, und überhaubts alles, was in denen Amts, Preu- und Holtz-Rechnungen durch all und jede Rubriquen bißhero verrechnet worden, und in Zuekunfft zu verrechnen gebühret, nichtweniger auch die Aufnahm, Abhör, Revision, und Justificirung der Amts-Rechnungen, all dieses solle der Gräfl. Wöllenburgischen Administration für vollkommen abgetretten, und hingelassen würcklich angesehen, und geachtet seyn, und des Herrn Grafen Fugger zu Wöllenburg Liebden währender solcher Administration darmit nichts mehrs zu disponiren, und zu schaffen haben.

3tiò Wird die Jagdbarkeit des Herrn Vöttern Graffen zu Wöllenburg Liebden nach Waydmanns Gebrauch, und ohne Beschwerdte der Nachbarn, und Unterthanen lediglich, jedoch dergestalten überlaßen, daß derselbe daraus dero Frau Mutter Gnaden gebrauchendes Wildpreth-Deputat jährlich selbst liefern, und für dero Kuchen das benöthigte besorgen laßen möge; Von denen verhandenen 8. Jägeren aber drey, außer ihrem bißherig-genoßenen Holtzgehalt, selbsten besolden, die übrige Fünff hingegen aus denen Cameral Revenüen ihren Besoldungs Gehalt an Gelt, und Gethrayd, ohne Schuß-Gelt zu empfangen haben, zumahlen wegen ihres zugleich aufhabenden Holtzwarth-Diensts der Administration eingepflichtet werden sollen.

4tò Quoad Jurisdictionem bassam, altam & criminalem wird die Cognition, und Judicatur, samt deme, was darvon abhanget, Sr. Liebden dem Herrn Grafen von Wöllenburg alleinig dergestalten überlaßen, daß, so offt sich ein

 Malefiz

Malefiz eraignet, so in das Camerale einschlaget, oder aber, da die Peynliche in eine Gelt-Straff veränderet wurde, so solle hierüber der Gräflichen Administration der erforderliche Bericht erstattet, und dero darbey findenden Erinnerungen statt und Platz gegeben, nicht weniger solche Gelt-Straffen ad Cassam Cameralem getreulich gelieferet werden.

5tò In rebus & causis forestalibus, Feudalibus, jurisdictionalibus & contentiosis, da es blöß auf die Administrationem justitiæ, ohne darbey Gefälle zu beziehen, oder zu verliehren ankommet, solchenfalls wird die Untersuchung sowohl, als die Verbscheidung des Herrn Grafen zu Wöllenburg Liebden privativè überlassen; im Fall aber deren Verbscheidung, oder auch Untersuchung den Bezug einiger Gefälle pro objecto haben, darüber solle die Administrations Approbation sub Clausula nullitatis erforderet werden.

6tò Die Reichs Gräfl. Collegial Vorfallenheiten haben des Herrn Vöttern Graf Fuggers zu Wöllenburg Liebden privativè zu besorgen: die zu einem Personal Grafen Tag erforderliche Kösten aber aus dero Jährlichen Competenz zu bestreitten, und da sonsten in Jurisdictional- und Nachbarl. Spänn- und Irrungen, wo es umb die Aufrechterhaltung der Herrschafftlichen Jurium, und Prærogativen zu thun ist, Abordtnungen erforderlich wären; So seynd solche nit anderst, als nach vorläufig eingehollter Approbation der Wöllenburgischen Administration zu resolviren; es wäre dann Sach, daß solche Abordtnungen gar keinen Verzug leydeten, die Expeditiones aber haben des Herrn Vöttern Grafen zu Wöllenburg Liebden privativè vorzunehmen.

7mò Die Collation und Præsentation auf die Pfarreyen, und geistliche Beneficia, wie auch das Exercitium der Kays. Privilegiorum, quoad creandos Notarios, & legitimandos Spurios, dependiren lediglich von des Herrn Grafen zu Wöllenburg Liebden.

8vò So fern nutzlich, und nothwendig erachtet werden solte, die Herrschafftliche Revenüen, und Gefälle zu melioriren, und eine bessere und erträglichere Einrichtung darinnen zu machen; so soll die Gräfl. Wöllenburgische Administration Fueg, und Macht haben, darmit nach gutfinden, mit Wißen des Herrn Grafen zu Wöllenburg Liebden, jedoch ohne Einred und Hinternuß zu disponiren, und das behörige unter ihrem Nahmen, und Sigill auszufertigen. Die Regulierung der Tax-Ordnung betreffend, weilen selbe ein Actus Jurisdictionis, so haben auch des Herrn Vöttern Grafen zu Wöllenburg Liebden darmit zu disponiren; in so fern aber dardurch dem Camerali ein Nutzen, und Vortheil zuwachsen könnte, so sollte auch der Disposition der Gräfl. Wöllenburgischen Administration keine Hinternuß in Weeg gelegt werden.

9nò Wie nun hievor gesetzte Articul die normam, & modum administrationis ausführlichen in sich begreiffen; als seynd auch nach deren Gestaltsame die Wöllenburgische Ober- und Unter-Beamte, samt denen darvon dependirenden Amts-Bedienten, und Holtzwarthen ihrer Pflichten zu entlassen, und der Gräfl.

Gräfl. Administration einzupflichten, sofort die Bestallungen, und Instructiones zu eines jeden seinen Verhalt darnach einzurichten, und auszufertigen.

10mò Damit des Herrn Grafen zu Wöllenburg Liebden sehen, und vernehmen mögen, wie in Sachen Hauß gehalten werde; So offeriren sich die Herren Administratores hiemit, die Cassa-Rechnungen, jedoch ohne Irrung und Hinternuß einsehen, und wissen zu lassen, wie in ein- so anderen gehauset wird.

11mò Im Fall bey höchsten Kayserl. und Reichs-Gerichteren, auch dem Landgericht in Schwaben in dem Wöllenburgischen Debit-Wesen einige Process wider verhoffen entstehen sollten, wiewohlen die Administration selbe zu verhinderen auf alle Weiß und Weeg sich befleissen, jedoch aber auch das Augenmerckh auf die in medio ligende Fidei-Commiss-Verträg, letztwillige Dispositiones, und Pacta Domûs als die Mittel, und Weeg die Gräfl. Fuggerische Familie bey ihrer Weesenheit zu conserviren, vorzüglich nehmen wird; So hätten die Herren Administratores dißfahls die Person wohlgedachten Herrn Grafens zu Wöllenburg in judicio zu vertretten, und die darzue erforderliche Kösten aus denen Cameral-Revenüen der Billigkeit gemäß zu bestreitten, beynebens den Wöllenburgischen Canzley-Directorem zur Communication ermelter Processe anzuweisen.

12mò Und damit letztlichen auch der nothdürfftig-jährliche Unterhalt des Herrn Vetteren Grafen zu Wöllenburg Liebden reguliret, und determiniret werde; So will die Administration hiemit verwilliget haben, daß deroselben von 3. zu 3. Monath 1000. fl. und zwar bey Einpflichtung der Beamten gleich tausendt Gulden (wovon Sr. Liebden Herrn Grafen von Wöllenburg, weilen solche aufgenohmen werden müssen, auf ein halb Jahr die Helffte des Interesse an dero quartaligen Competenz wider abziehen zu lassen, übernohmen) mithin jährlich vier tausendt Gulden an Gelt gereichet werden: an Naturalien aber jährlich

Kern	18 Schaff
Roggen	36. Schl.
Gersten zum Trendlen	3. Schl.
Affter Gersten zum Gefligel	6. Schl.
Haaber für Pferdt und Gefligel	170. Schl.
Zu 10. Pferdt das erforderliche Heu und Gesodt, auch Stroh nach Nothdurfft	
Klaffter Holtz	160.
Hauffen Bortzen	60.

Deren Abgaab ebenfahls von 3. zu 3. Monath geschehen solle; dann alles Kreutel-Werck von denen Wöllenburgischen Schloß Gärthen, auch das Obst allda; Item zu Leitershofen, und auf dem Waldt; Der Waldische Gilt-Flax neben der jährl. allda anlainenden ain Jauchert.

An Fischen der dritte Theil, so offt ein Weyher gefischet wird, von der Rothlachen aber jedesmahl der 6te Theil gelieferet werden sollen: mit dem weiteren Beysatz, daß, im Fall der Status passivus nach Umbfluß 5. Jahren sich verminderen wurde, vorberührte Competenz auch mit einem mehreren, wann es ohne Nachtheil der Creditorum geschehen könne, proportionaliter zu vermehren. Wie aber die

theils

theils von der vorgewesten Gräfl. Wöllenburgischen Vormundtschafft übernohmene theils von des Herrn Grafen von Wöllenburg Liebden contrahirte, zusammen auf 330000. fl. sich belaufende Passiva abzuledigen, und was für Mittel und Weeg tam oppignorando, quàm alienando, salvo tamen Consensu DD. Agnatorum zu ergreiffen? Solches wäre der Gräfl. Administration lediglich zu überlassen; Jedoch wann dißfahls mit denen Creditoribus gütliche Tractaten angestoßen wurden, des Herrn Vöttern Grafen zu Wöllenburg Liebden hierzue gleichfahls gezogen, nicht weniger von der allenfahls vornehmenden oppignoration einer Herrschafft, oder alienation ein- und anderer Stuck, und Güther die vertrauliche Nachricht, und Wissenschafft mitgetheilet werden solle.

13tiò Und gleichwie des Herrn Vöttern Grafen zu Wöllenburg Liebden schrifftlich versicheret, daß dieselbe in ein mehreres die Händt weder directè, noch indirectè einzuschlagen verlangen; Alß hat man von Seithen der Gräfl. Wöllenburgischen Administration sich auch dises pro Conditione sine qua non expresse hiemit ausgedungen, daß, wann wider Verhoffen in ein- oder dem anderten Puncten von des Herrn Vöttern Grafen zu Wöllenburg Liebden wider den Innhalt gegenwärtigen Recesses gehandelt werden wurde, es in des hohen Seniorats Mächten stehen solle, prævia causæ cognitione solcher Contravenirung alle dero Herrschafften tam quoad territorialia, regalia, jurisdictionalia, quàm forrestalia, & sic cum omni causa, ohne Ausnahm und Hinterung vollkommen zu administriren, oder administriren zu laßen, in Verfolg deßen auch die Beamte ihrer respectu des Herrn Grafen zu Wöllenburg Liebden aufhabenden Pflichten ipso facto entlassen, und an die Administration ohne Ein- und Wiederred sub pæna Cassationis angewisen seyn sollen: Und dafern sich zwischen denen Herren Graffen Administratoribus, und dem Herrn Grafen von Wöllenburg einige Differentien über ein- so anderes ereigneten, dise durch hochgedachtes Seniorat erörteret, und entscheidet werden sollen.

Zu Urkhund und Vesthaltung alles deßen ist nicht nur allein beliebet worden, über gegenwärthigen Recess des Höchst Preyßlichen Reichs Vicariat Hoff-Gerichts Confirmation sich gemeinsam gehorsambst auszubitten, sondern solcher ist auch sowohl von beeden angesetzten Herren Administratoribus, als des Herrn Grafen von Wöllenburg in quadruplo eigenhändig unterschrieben, und mit allseitig Gräfl. Pettschafften corroboriret worden.

Geschehen Augspurg den 29. Martij Anno 1741.

(L.S.) **Johann Jacob Graf Fugger.**

(L.S.) **Johann Ludwig Graf Fugger.**

(L.S.) **Josephus Maria Graf Fugger von Wöllenburg.**

Wir

Wir Maximilian Joseph, und Anton Ernst Fuggere, Grafen von Kirchberg und Weissenhorn, Herrn uf Adelzhofen, und Zinnenberg, auch Freyherren von Pollweyl, Herrn im Weylerthall, uf Hilgartsperg, Glött, Oberdorff, und Elgau, der Churfürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer, würcklich geheimer Rath, Obrist Stall- und General-Wachtmeister, Haubt-Pfleger, Landtrichter, und Haubt-Mauthner zu Kehlheim, des Hohen Ritter Ordens S. Georgij Commendeur, dann Weyl. der Römis. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. würcklicher Geheimer Rath ꝛc. als des Gräfl. Stammens Fidei-Commiss Seniores & Administratores; Urkunden und bekennen hiemit; Demnach die Hochgebohrne Reichs Grafen Johann Jacob, und Johann Ludwig Fuggere Grafen von Kirchberg und Weissenhorn ꝛc. Herren der Herrschafften Booß, Haimertingen und Reichau, auch Mickhausen und SchwindEgg, der Römis. Kays. Mayest. würcklichen Cammerer, und Reichs Hoff-Rath, und der Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayrn ꝛc. würcklicher Cammerer Unsere freundlich geliebte Herren Vöttere, Uns in mehrerem zu erkennen gegeben, welchergestalten Dieselbe als von Uns nach Maaßgab der Pactorum Familiæ über des Hochgebohrnen Reichs Grafen und Herrn Joseph Maria Fuggern von Kirchberg und Weissenhorn, Herren zu Wöllenburg, Waßerburg, Gablingen, Marckt Biberbach, Welden, Rettenbach, Pfandts-Innhabern der Herrschafft Waldt ꝛc. Sr. Chur-Fürstl. Durchl. in Bayrn ꝛc. Cammerer, dann des hohen Ordens S. Georgij Commendeur, unseres freundlich geliebten Herrn Vötters dermahlen besitzende Güther und Herrschafften angeordnete Administratores hierobigen gütlichen Recess sub dato Augspurg den 29. Martij diß laufenden Jahrs mit wohlgedacht des Herren Vötteren Grafen zu Wöllenburg Liebden, wegen Antrett- und Ubernehmung sothaner Administration auf unsere Ratification geschlossen, und errichtet haben, und Uns nun geziemend ersuchet, sothanen Recess von obtragenden Seniorat - und Administrations-wegen zu ratificiren.

Ob Wir nun zu Setz- und Anordnung vorberührt Gräfl. Wöllenburgischer Administration ungern gekommen, und Uns deß lieber entübriget sehen mögen, hiernegstens auch die Pacta Domûs keinen Unterschied unter denen Cameralien, und Jurisdictionalien machen, sondern von der Administration überhaubt disponiren; Als wollen Wir nichts destoweniger zu besonderen Ehren und Gefallen des Herrn Grafen von Wöllenburg Liebden mehr vorberührten Recess citra tamen præjudicium & Consequentiam in futurum alles des Innhalts von obtragenden Seniorats- und Administrations-wegen hiemit vollkommen ratificirt, und des Vollzugs, und genauer Beobachtung Unß gänzlichen versehen haben; Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications - Urkund eigenhändig unterschrieben- und Unser grösseres Administrations-Signet hierfür trucken lassen; Geschehen München den ain und dreyßigsten Merzen im ain tausend siben hundert ain - und viertzigsten Jahr.

Max. Joseph Graf Fugger (L.S.) **Antoni Ernst Graf Fugger**
Administrator. Co. Administratorio nomine.

D Num. 8.

Num. 8.

Extractus aus dem an Se. Kayserl. Mayest. von denen Administratoribus sub dato 22. Aug. 1744. erstatteten allerunterthänigsten Commissions - und Liquidations-Bericht.

WAnn nun also, allergnädigster Kayser, König und Herr Herr, nach vollbrachten Liquidations-Werck ex supra hum. relatis sich gantz gründtlich und zuverläßig so viel eüßeret, daß der Gräfl. Wöllenburgische eigentliche Status passivus sich auf eine Summam von 414064. fl. erstrecket ꝛc.

Num. 9.

Extractus aus der = von der Frau Gräfin von Wöllenburg selbst geführten Vormundtschafftlichen Cassæ Stuck Rechnung vom 1. April biß 28. August. 1736.

Fol. 7.

Einnamb

an neü aufgenohmenen Capitalien.

	fl.	kr.	hl.
Den 1. May wurde von dem geweßten Gerichtschreibern zu Fridberg Herrn Sebastian von Eisendorff zu 4 und ein halben pro Cento aufgenohmen = = = = =	5000		
Den 16. Junii 1736. wurde ferners von denen Herren von Zabuesnigg und Johann Baptist de Crygnis quà Vormunder der de Crygnischen Kinder zu 5. pro Cento aufgenommen =	6000		
Den 1. Julij von dem Löbl. Closter St. Catharinæ in Augspurg zu 4. pro Cento = = = =	14000		
Summa	25000	-	-

Außgaab.

An abgelößten passiv Capitalien

	fl.	kr.	hl.
Vermög eines an den Herrn Mitvormunders Liebden erlaßen eigenhändigen Schreibens dd. 25. Jan. diß 1736. Jahrs habe ich ratione meiner bey der Vormundtschafft anligenden Gelteren die Aufkündung gethan, und da von Zeit der Aufkündung die Bezahlung über ain halb Jahr stipuliret worden; als betrifft besagte Zeit den 25. Julij diß Jahrs 1736. Dahero vermög der zuruckNo. 36. gehenden Obligation dd. 9. August. Anno 1730. Jahrs quittire pr - - - - -	8000		

Vermög

No.		fl.	kr.	hl.
37.	Vermög einer anderen Obligation, so vom 9. Febr. 1733. datirt, quittire gleichfahls pr	5000		
	Nicht weniger vor eine dritte vom 24. April 1734. pr	2000		
	Summa	15400		
	In Liquidatione der Rechnung			
	Fol. 33. & 34.			
	Einnamb	40101	26	$3\frac{1}{2}$
	Außgaab	27834	57	$3\frac{1}{2}$
	Zaiget Rest	12266	29	

Besagter Rest der 12266. fl. 29. kr. folget andurch: Da aber von etwelchen Jahren hero ein eingeschlichener Verstoß unterloffen; so habe ich zu complierung des der Rechnung sich zeigenden Abgangs 1459. fl. 34. kr. zu verguthen gehabt. Solte aber über kurtz oder lang in etwas oder gantz der Verstoß sich äußeren, dürffte die anmit annectirende Reservations Verguthung vor billich können erkannt, und gehalten werden

Augspurg den 28. August. diß 1736ten Jahrs.

(L.S.) **Maria Theresia Gräffin Fuggerin**
von Wöllenburg Wittib.

Num. 10.

Copia Clementissimi Rescripti Cæsarei dd. 2. Decembr. 1743.

UNd gleichwie

4to Verschiedentlich in Exhibitis vorgekommen, daß sich Leuthe befinden, die dem Grafen zu Wöllenburg heimblicher weiß Gelt vorschiessseten, oder es sonst auf allerhand Art zu wege bringen, mithin dasjenige, was sie nicht directè auswürcken können, per indirectum durchzutreiben suchen; also wird denenselben, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, ernstlich untersaget, solche Contractus mit jenen zu schliessen, und zwar bey Verlurst ihres etwa herschießenden Capitals.

9nò Nachdeme die glaubwürdige allerunterthänigste Anzeige allhier geschehen, daß der Graf Fugger von Wöllenburg (aller von denen Senioribus des Gräfl. Fuggerischen Hauses, und sonsten an Ihn ergangener viel und mannigfältiger Ermahnungen ohnerachtet) in seiner üblen Haußhaltung, ja in recht verschwenderischen Weesen, noch immer fortfahre, und fast täglich Schulden mit Schulden häuffe, also und dergestalt, daß sich solcher Schulden-Last würcklich über 400000. fl. belauf-

 fe,

se, auch die Creditores, theils hier bey Kayserl. Reichs Hof-Rath, theils beym Kayserl. Landtgericht in Schwaben, theils auch anderwerths, verschiedene Schulden-Klagen gegen Ihn erhoben hätten: haubtsächlichen aber die Herren Administratores vorgestellet, wie der Graf zu Wöllenburg (ohne die dem Gräflichen Hauß mit Fidei-Commiss - oder sonsten afficirte Fuggerischen Herrschafften zu vereusseren) nimmermehr im Stand sich befinde, solche übergrosse Schulden-Last zu tilgen, auch kein anderes sicheres Rettungs-Mittel, sowohl vor den Grafen, und zu seiner Erhaltung, als vor die Befridigung derer Creditorum mehr übrig seye, als zu einem förmlichen Concursu Creditorum zu schreitten: so würde aus disen und anderen bewögenden Ursachen denen obgedachten Senioribus, oder an deren statt substituirten Administratoribus die Kayserl. Commission dahin gnädigst aufgetragen, daß Sie die Creditores ad Liquidandum super ipsis debitis, & respectivè super prioritate fordersambst, auch allenfahls sub pæna præclusi, authoritate Cæsarea nach Augspurg citiren, auch zu dem Ende nicht nur einen Curatorem bonorum sive massæ (welches der Lic. Kuecher, als ohne dem Gräflich-Fuggerischer Rath, zu Erspahrung der Kosten gar wohl seyn könnte) bestellen, oder subdelegiren, sondern auch einen Contradictorem, gegen leidentlichen Gehalt constituiren, hiernechst ordentliche Liquidations-Protocolla führen, die Unrichtigkeit verschiedener Schuld-Forderungen, auch besonders die etwa mit unterlossene usurarias pravitates genau untersuchen, dahingegen mit denen Creditoribus, so richtige Schuld Forderungen haben, wegen eines ergibigen Nachlaß an Capital und Interesse (immassen auch zu seiner Zeit, die Kayserl. Resolution, wegen der in Vorschlag gebrachten Aufnahm eines Capitals von 200. biß 250000. fl. erfolgen solle) gütlich tractiren, und sich bestmöglich mit Ihnen vergleichen, und alles dasjenige, was zu des Grafen von Wöllenburg Errettung aus denen Schulden, auch zu Befridigung deren treuhertzigen und rechtmäßigen Creditorum gedeyhlich seyn mag, alles immer möglichste sorgfältigst anwenden sollen.

10mò Was aber das Honorarium vor die Administratores (welche sich zwar ihrer eigenen billichmäßigen Erklärung nach hierbey nicht zu bereichern, sondern nur schadloß zu halten suchten) wie auch die Diæten-Gelter, oder vielmehr den Gehalt vor den Subdelegatum, dann den Actuarium, auch vor den Curatorem Massæ, dann den Contradictorem betrifft, so hätten die angesetzte Administratores dißfalls allenthalben einen ohnmaaßgeblichen Vorschlag zu thun, und selbigen zu Kayserl. allerhöchster Resolution allerunterthänigst einzuschicken.

Num. II.

Extractus Clementissimi Rescripti Cæsarei de 9. Junij 1744.

6tò Cùm horum notificatione & inclusione Exhibiti sub præsent. 1. hujus rescribatur denen Gräfl. Fugger Wöllenburgischen Administratorem: Es gereichete Ihro Kayserl. Mayest. zuförderst zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Sie die Liquidations-Handlungen in so kurtzer Zeit würcklich geschlossen hätten, und wollten also solche Acten nebst Gutachten gnädigst gewärtig seyn. Nachdem aber hiernechst ver-

verschiedene Beschwerdten (wie obiger Einschluß ausweisete) ex parte Creditorum eingekommen, also hätten sich die Administratores darüber, in termino 2. mensium vernehmen zu lassen.

Num. 12.

Extractus clementissimi Rescripti Cæsarei de 30. Martij 1744.

1mò So viel das von denen Administratoribus in Vorschlag gebrachte Darlehen à 15000. fl. anbetrifft: so findeten Ihro Kayserl. Mayest. nach reiffer der Sachen Erwegung, die von gedachten Administratoribus fürgebrachte, auch respectivè bescheinigte Ursachen, gestalten Umbständen nach so erheblich, daß allerhöchst dieselbe kein Bedencken findeten, zu Aufnehmung dises Capitals, den allergnädigsten Kayserl. Consens hiermit zu ertheilen, mithin die Administratores krafft dises zu authorisiren, daß Sie von dem von Herwarth, oder allenfalls auch von einem anderen Creditore dises Capital auf leidentliche Interessen verzinßlich aufnehmen, und selbiges zu Entrichtung derer am meisten dringenden Schulden, und respectivè Abschlag derer ohnaufhörlichen Deputat-Aliment-und anderer ohnumbgänglichen Außgaaben verwenden, jedoch auf alle Weise dahin besorgt seyn sollen, damit solches aufnehmende Capital von denen eingehenden Einkünften derer Gräfl. Fugger Wöllenburgischen Herrschafften, baldmöglichst wieder abgetilget werde.

2dò Was aber die künftige Administration derer dem Grafen zu Wöllenburg vorbehaltener Regalien und Jurisdictionalien (derentwegen die Administratores allerunterthänigst anfragen) anbelanget.

So wollten Ihro Kayserl. Mayest. es ad interim, und biß auf weitere Kayserl. Verordnung nachfolgender maßen damit gnädigst gehalten wissen, daß nemlich die dem Grafen Fugger zu Wöllenburg verpflichtete Beamte, die Jurisdictionalia (zuförderst auch in denen Justiz-Sachen) und Regalia bey denen Ihnen anvertrauten Ober- und Aemteren, oder Verwaltungen, und zwar im Nahmen, und von wegen des obgedachten Grafen Fuggers von Wöllenburg, noch fernerhin ohngehindert administriren, jedoch gleichwohlen, zumahlen in Sachen von Wichtigkeit, krafft dises angewisen seyn sollen, an die Administratores (als welchen die Ober-Obsicht auf die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Jurisdictionalien, und Regalien, ad interim hiermit gnädigst aufgetragen wird,) ihre Pflichtmäßige Berichte zu erstatten, auch von Ihnen die jedesmahlige Resolution einzuhollen.

Num. 13.

Extractus aus der Hochgräfl. Fugger Wöllenburgischen Administrations Cassæ-

Rechnung von 1mò Junij 1743. biß solche Zeit 1744.

Fol. 79.

Beede Herren Administratores Hochgräfl. Excellenz Excellenz haben auf der in Wöllenburgischen Administrations - Differentien vorgenohmenen Franckfurther Rayß, und in dero dortigen Aufenthalt nach Ausweiß der hierübert verfaßt-und unterschriebenen Berechnung ausgelegt

= = - = 2365. fl. 53. kr.

Num. 14.

Extractus aus der Röttenbachischen Amts Rechnung pro Anno 1751.

Fol. 110.

Einnamb Gelt
Insgemein

Zue Folg des von der Gnädig und Hochgebiethenden Administrations- Herrschafft unterm 26. Febr. 1751. ergangenen Beschayds, und hinnach sub dato 18. August. 1751. noch weiters emanirten, hiemit Copeyl. beyfolgenden hochrespectierlichen
No. 18.] Decrets, wurde wegen der zu Gottenau und Röttenbach entstandenen Unruhen denen dabey interessirten Unterthanen die Anfang ad 100. Ducaten determinirte Gelt-Straff in Gnaden moderirt, und auf 75. Ducaten festgesetzet, jeden à 4. fl. 15. kr. gerechnet, welche auch unterm 11. Septembris an. cur. würcklich eincassiert, und hiemit pr Einnahm gebracht worden, mit = = 318. fl. 45. kr.

In Conformitæt obangezogenen Herrschafftlichen Bescheids, und sub No. 18. anligenden gnädigen Administrations-Decreti hat man gleichfals letzt ersagten Unterthanen die Gutmachung deren bey dieser Unruhe sich ereigneten Unkösten Gerichtlich zu erkennet, und da nun bereits zu dem Ende auß ferntigen Amts Mittlen 339. fl. 43. kr. 4. hlr. anticipiret worden; als ist auch deren gebührende rebonification wiederum geschehen, nemblich lauth ferntiger Amts Rechnung

Fol. 111. für 2. Posten pr =	39 fl.	59. kr.	- hlr.
Fol. 115. = = =	24 =	-	4.
Fol. 132. = = =	275 =	44 =	-
thut zusammen	339. fl.	43. kr.	4. hlr.

Welche diß Orths richtig in Empfang kommen, mit 339. fl. 43. kr. 4. hlr.

Extrahiert den 26. May Anno 1754.

Num. 15.

Extractus Rescripti Cæsarei dd. 16. Februarij 1747.

Franz rc.

Franz ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Ihr werdet aus Unseren in Originali und Copia anliegenden Rescripten des mehreren ersehen, was Wir sowohl an den Reichs Prälaten zu Elchingen, und den Domb Probsten zu Augspurg, als an den Grafen zu Wöllenburg unterm heutigen dato zu erlaßen für nöthig ermeßen haben. Wovon die Originalien zu insinuiren seynd.

Nachdeme nun Wir nebst denen Cameralibus und Oeconomicis auch die vorhin schon gehabte Administration derer Regalium, Jurisdictionalium, & Judicialium Euch hiermit von neuem gnädigst wiederumb auftragen, dergestalten jedoch, daß alles nicht in euren, sondern des gedachten Grafen Fugger zu Wöllenburg Nahmen außgefertiget werde.

Als befehlen Wir hiermit gnädigst, daß ihr samtlich Gräfl. Fugger Wöllenburgische Bediente, und Beamte nochmahlen in Pflichten zu nehmen, und dahin ernstlich anzüweisen habet, daß selbige in allen in Jurisdictionalibus, Politicis & Judicialibus sich ereignenden Fällen keineswegs an den Grafen zu Wöllenburg, sondern in allen Stücken jedesmahl und ohne Ausnahm sich an Euch wenden, und von Euch die pro re nata schickliche Resolutiones einhollen, nicht weniger Euch in allen Stucken die schuldige Parition leisten sollen.

Num. 16.

Copia Rescripti Cæsarei an Herrn Grafen von Wöllenburg dd. 12. Decembr. 1747.

Franz ꝛc.

Tit.) Dir kan nicht verborgen seyn, was massen von Uns die beyde Administratores Grafen Fugger von Booß und Babenhausen nochmahlen bestättiget worden, auch was für geschärpffte und ernstliche Kayserl. Verordnungen vorhin, und sonderheitlich unterm 16. Febr. letzthin an dich ergangen seyn.

Wir haben demnechst Uns zu dir gänzlich versehen, daß du dich in allen fügen, und zu weiteren Klagen keinen Anlaß geben würdest; Deme ohngeachtet aber haben Wir mißfälligst, und in höchsten Kayserl. Ungnaden vernehmen müßen, daß du biß anhero, wie vorhin, so viel an dir gewesen, alles gethan habest, umb deinen recht angewohnten sträfflichen Ungehorsam offenbahr zu erkennen zu geben.

Nun haben Wir zwar gerechteste Ursachen wegen dieser ohnerlaubter Widersetzlichkeit mit gemeßener Straf gegen dich zu verfahren, und diejenige Mittel vorzukehren, wordurch du endlich einmahl in die Schrancken deiner Schuldigkeit eingewiesen werdest.

Wir wollen jedoch Unsere Milde vortringen lassen; gleichwohlen aber dir hiermit gnädigst, doch ernstlich, und zum letztenmahl anbefohlen haben, daß du dich mit der dir außgeworffenen jährlichen Competenz begnügen, in die Wöllenburgische

Geschäffte weder durch dich selbst, noch durch die Deinige auf einigerley Weiß dich einmischen, sondern denen Authoritate Cæsarea aufgestellten und bestättigten Administratoribus in allen Stucken, es betreffe die Cameralia, Regalia, Jurisdictionalia und Politica, oder wie es Nahmen haben mag, ohne die geringste Widerrede die ohngehinderte und freye Hände lassen, selbigen den freyen Accesss in die Canzley, mit Abnahm des deiner Seits darfür gehängten Schloßes, und die Gebrauchung derer darinnen befindlichen Acten gestatten, auch denen letzt ergangenen Kayserl. Verordnungen von 16ten Febr. und von heuntigen dato in allen Puncten ohne die geringste Ausnahm die schuldigste unterthänigste Folge so gewiß leisten sollest, als im widrigen Fall, und bey dessen Unterbleibung mit Ernst gemeßener, und deinem eüßersten Ungehorsam nach proportionirten empfindlichen Ahndung gegen dich ohnaufhaltlich fortgefahren werden soll.

Dahero du in Zeit zweyer Monathen glaubhafft anzuzeigen hast, wie du dieser unser höchsten Kayserl. Verordnung gehorsamst nachgekommen seyest, auch ferner nachkommen wollest; und Wir verbleiben dir mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen ꝛc. Wienn den 12ten Decembr. 1747.

Num. 17.

Extractus Rescripti Cæsarei, an die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Administration dd. 12ten Decembris 1747.

Franz ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Ihr habt aus Unser- in der Gräfl. Fugger Wöllenburgischen Güther Administrations-Sache hierbeykommenden Resolution vom heutigen dato, wie nicht weniger unser in originali ad insinuandum, und in Copia zu eurer gehorsamsten Nachricht anligenden Rescripten an gemelten Grafen von Wöllenburg, und an den Magistrat unser, und des heiligen Reichs Stadt Augspurg des mehreren zu ersehen, was Wir in erwehnter Sache für Kayserl. Verordnungen ergehen zu lassen für nöthig ermessen haben, denen Ihr dann in allen nachzukommen, das vor die Wöllenburgische Canzley angehängte Schloß, wofern der Graf von Wöllenburg solches nicht selbst hinwegg schaffen wird, authoritate Cæsarea abschlagen, demnächst die gesamte Acta, wann selbige vorhero per Notarium inventiret worden, an einen anderen sicheren Orth transportiren zu lassen, und bey ohnverhoffter fernerer Wiedersetzlichkeit den Magistrat zu Augspurg zu imploriren habet.

Num. 18.

Extractus Reichs Hof Raths Conclusi dd. 3ten Martii 1746.

Fugger Wöllenburgische Güther Administration, in specie die Gräfl. Wöllenburgische Recess-Contravention betreffend. ꝛc.

1mò Fiat Rescriptum an Graf Joseph Maria von Fugger Wöllenburg des Innhalts:

Ihro Kayserl. Mayest. hätten mißfälligst vernohmen, was maßen derselbe ungeachtet deren so vielfältig ergangenen Kayserl. Verordnungen, auch des vorhero allschon mit seinen Agnaten errichteten Vergleichs, und deren von Ihme selbsten darüber außgestellten beschwornen Reversalium sich in die Administrirung seiner Güther eingemischet, die von der Kayserl. Administration aufgestellte Beamte zu cassiren, und andere in deren Stelle willkürig anzunehmen, sich deren Einkünfften und Cameral Gefäll anzumaßen, so gar neue Schulden zu contrahiren, auch die übrige Bediente von dem der Kayserl. Administration schuldigen Gehorsam abzuziehen, sich unterfangen habe. Gleichwie nun Höchstgedachte Ihrer Kayserl. Mayest. allerhöchste Willens Maynung dahin gehe, daß obgedachte Kayserl. Administration biß zu weiterer der Sachen Erkanntnuß in der einmahl confirmirten administrirung derer Fugger Wöllenburgischen Güther ungehinderet belaßen werde; Als befehleten höchstdieselbe allergnädigst, und ernstlichst, daß Er Graf Fugger sich aller eigenmächtiger Thathandlungen gänzlich enthalten, sich in die Besorgung seiner Güther keineswegs einmischen, noch weniger die Beamte und Bediente von dem der Kayserl. Administration schuldigen Gehorsam abhalten, am allerwenigsten aber der Einnahm derer Einkünfften sich unterziehen, sondern alles lediglich der gedachten Kayserl. Administration überlaßen, anbey wie Er disem allem nachgekommen, Zeit zweyer Monathen, so gewiser allerunterthänigst anzeigen solle, als widrigenfals bey deßen Entstehung anderwärte geschärffte Kayserl. Verordnungen gegen Ihne ergehen würden.

Num. 19.

Copia Resolutionis Cæsareæ dd. 9. Julij 1743.

Primò. Wird die von denen Gräfl. Fugger Wöllenburgischen Administratoribus ertheilte ganz billichmäßige interims Resolution (daß nemblich die von denen Unterthanen zu Rettenbach, heimblicher Weise eingetriebene 800. fl. von denen Recess mäßigen Competenz-Gelteren wieder abgezogen werden sollen) hiermit allergnädigst approbiret, auch denen obgedachten Administratoribus hiermit ein vor allemahl ernstlich anbefohlen, auch hinkünftig in sothanen, zwar nicht weiters verhoffenden Fällen, auf gleiche Weise zu verfahren, und überhaubt auf den Buchstablichen Innhalt des Recessus de Anno 1741. auch auf die ergangene Kayserl. Verordnungen vest zu halten, und sich daran keinesweegs hindern, noch abschröcken oder abwendig machen zu laßen: Da hingegen Sie angeordnete Administratores sich der Kayserl. allerhöchsten Manutenenz, und Schutzes gegen den Grafen zu Wöllenburg, und seine ohngebührliche Anmaßungen in allen billigen Dingen gewiß zu getrösten hätten.

2dò. Idque notificetur dem Grafen Fugger zu Wöllenburg, & cum inclusione Exhibiti sub præsentato 12. Junij nup. rescribatur eidem:

Ihro Kayserl. Mayest. hätten darauß mit nicht geringen Mißfallen ersehen

 müssen,

müssen, wasgestalten der Graf sich unternehme, allerhand darinnen angezeigte Contraventiones gegen den allergnädigst confirmirten Recess de Anno 1741. auch gegen die übrige allerhöchste Kayserl. Verordnungen sich zu Schulden kommen zu lassen: Gleichwie aber Ihro Kayserl. Mayest. deme länger nachzusehen nicht gemeynet, zumahlen da solchergestalt zu gröstem Nachtheil des Grafen selbsten, und dann deren treuhertzigen Creditoren, alles in die vorige Unordnung und Verwirrung fallen muste; folglich auch die allerhöchste Kayserl. heilsame Intention nimmermehr erraichet werden könnte; So wolten Ihro Kayserl. Mayest. dem Grafen Fugger zu Wöllenburg hiermit nochmahlen allergnädigst, jedoch auch alles Ernstes gemessen anbefehlen, sich hinfüro alles Eingriffes in die allergnädigst bestättigte Administration derer Gefällen, oder sonsten, auch überhaubt aller Contraventionen gäntzlich zu enthalten, und nicht selbsten zu veranlassen, daß widrigenfalls zu Handhabung der Kayserlichen Befehle, eine Kayserl. Commission, auf ein oder anderen derer Herren Conservatoren, und zwar auf des Grafens selbst eigene Unkösten (welche solchenfalls von denen dem Impetratischen Grafen außgeworffenen Competenz-Gelteren, nothwendig abgezogen werden müsten) erkannt werde: allermaßen Ihro Kayserl. Mayest. die allerunterthänigste Anzeige der schuldigsten Folgleistung in der gantzen Sache, in termino duorum mensium gnädigst gewärthig wären.

Num. 20.

Extractus Rescripti Cæsarei an die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Administration dd. 18. May 1752.

Frantz 2c.

Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Wir haben aus denen von dem Grafen Joseph Maria Fugger zu Wöllenburg und deßen Creditoribus allerunterthänigst übergebenen Exhibitis de præsent. 26. Octobris an. præt. 17. Febr. 17. Aprilis, 2. und 18. Maij laufenden Jahrs nicht ohne eüßerstem Befrembden vernehmen müssen, daß nach denen übereinstimmenden Klagen erstermelten Grafens sowohl, als seiner Creditorschafft in so vielen Jahren, als die Administration gedauret, weder auf Capital, noch Zinsen etwas solle abgeführet, vielmehr die Schulden-Last mit ansehnlichen neüerlichen Gelt-Erborgungen höchst ohngebührlicher Weise vermehret worden seyn.

Wie nun, wann sich die Sache angebrachter maßen verhalten solte, die zu keinen anderen Ende von dem Debitore, als zu Bezahlung der vorhandenen Schulden-Last verwilligte, und paciscirte Administration nicht bestehen kan, vielmehr der bißherige Haußhalt zu eurer schweren Verantworthung, und eigenen Ersatz gereichen muß, folglichen Wir Uns solchenfalls keineswegs entbrechen werden, dißfalls nicht nur eine Aenderung zu treffen, sondern auch zu Untersuchung der bißherigen Administration auf eure Kösten eine besondere Commission niederzusetzen:

zusetzen: Also befehlen Wir Euch hiermit ernstlich, daß Ihr eure standhafte Verantwortung deshalber thuet, und was von dato der aufgetragenen Administration an biß gegenwärtig an die Creditores auf Capital oder Interesse abgeführet worden, extractivè auß denen Rechnungen specificiret, dann auch über die von dem Debitore gegen Euch angebrachte übrige Beschwerdten, besonders dasjenige, was wegen verweigerter Vertrettung des Crays-Voti, vorgehabter Waldt-Veräußerung, neu aufgenohmenen Capitalien, und abgeschafften Holtz-Schreibers darinnen vorkommt, Euch gründlich vernehmen laßet, und die Beschuldigungen gebührend ableihnet, dises alles auch längstens innerhalb zwey Monathen bewerckstelliget, damit Wir nicht bewogen werden, schärpffere Mittel zu ergreiffen. rc.

Num. 21.

Copia Rescripti Cæsarei an die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Administration dd. 30. April. 1750.

Franz rc.

Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Wir haben aus euren unterthänigsten Anzeigen des mehreren vernohmen, auf was für ein gefährliche und bedenckliche Art der Graf von Wöllenburg die Unterthanen aufzuhetzen gesuchet hat, und wie seine zeitherige Aufführung keine Hofnung zu einem beßeren Betrag überlasse. Ihr habt dahero in der Stille, und mit aller Behutsamkeit die Veranstaltung dahin zu machen, daß Ihr Euch seiner Person versicheret; Da Er dann auf eines seiner Schlößeren, welches Ihr hierzue am tauglichsten finden werdet, in eine gemächliche Verwahrung gebracht, und daselbst biß auf Unsere weitere Kayserl. Verordnung sicher aufbehalten, Ihme von Euch und Administrations-wegen zwey Bediente (welche Ihr zu Salariren habt) zur Bedienung beygegeben, und nur jenen Personen der Zutritt gestattet werde, welchen Ihr solches zu laßen werdet.

Gleichwie nun die Halbscheid der Anno 1741. regulirten jährlichen Competenz in Gelt und Naturalien der Gemahlin des Grafens von Wöllenburg pro futuro ohnfehlbar abzugeben sind: So habt Ihr in Ansehung der übrigen Halbscheid die Verfügung zu thun, daß von demjenigen Beamten, dem Ihr die Obsicht über die Person des Grafens übertragen werdet, jährlich 1200. fl. zu Verköstung und Verpflegung seiner Person verwendet werden.

So viel aber des Arrestanten Livree- und Hauß-Bediente belanget, habt Ihr selbige nach bezahlten Liedlohn zu dimittiren, die viele Pferdte und Hunde aber abzuschaffen; gleichwohlen aber ein paar Wagen-Pferdte deßen Gemahlin des Grafens von Wöllenburg zu überlaßen; Demnechst aber gegen die Rädelführer von der Reichs Herrschafft Rettenbach, so den letzteren Aufstand erregen helfen, inquisitoriè zu verfahren, und sie anderen zum Abschre-

cken

F 2

cken mit gemeßener Straf, observatô juris ordine, anzusehen. Wie nun so ein- als das andere geschehen, darüber seynd Wir eures umbständlich allerunterthänigsten Berichts innerhalb zwey Monathen gewärthig: Und verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben zu Wien den dreyßigsten Aprilis Anno 1750. Unseres Reichs im Fünften.

Franz

Vt. RGraff Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Jacob Friderich Döhler.

Num. 22.

Gräffl. Wöllenburgischer Status.

Wie solcher vermög der 1741. Cassæ-Rechnung und also tempore des super modificatione administrationis errichteten Recessûs beschaffen gewesen, und was an den effectiven Ertrag der Gräfl. Wöllenburgischen Revenüen deductis deducendis damahls für ein remanet zu Bezahlung der Schulden sich ergeben habe.

Die Gräfl. Wöllenburgische Revenüen belauffen sich beweiß des aus denen Rechnungen extrahirten effectiven Ertrags jährlich in toto auf 24652. fl. -

Vermög Cassæ Rechnung vom 1. April 1740. biß ultimo Martij 1741. bestunden die jährliche Außgaaben, als

Auf Zinsen von 200448. fl. zugegen geweßten Capitalien Fol. 33. 34. & 35. Item Fol. 105. = = = = = 10024. fl.

Auf Wittibl. Deputat der Gräfl. Frau Mutter mit Einschluß des deroselben bewilligten Augmenti und Naturalien in circa = = 3450. fl.

Auf Besoldungen über samtliche Canzley-Officianten, Casten- Verwalter, und Thorwärth Fol. 18. biß 21. an Gelt = = 2199. fl.

Derselben Naturalien zu Gelt angeschlagen = = 350. fl.

Ueber verschiedene Pensiones, als der Fräule von Mayrhofen, Oberamtmännin Mösel und andere vigore Cassæ, dann Waßerburgis. und Weldis. Amts Rechnungen de Anno 1741. = = = 641. fl.

Denen Pensionariis an Naturalien, so zu Gelt angeschlagen, betragen 188. fl.

Auf Unterhaltung der 3. Herrschafftlichen Häuseren in Augspurg ein Jahr in das andere gerechnet = = = = 275. fl.

Auf Canzley, Brieff-Porto, Bothen Lohnen &c. und insgemein incirca 175. fl.

Des Herrn Grafen von Wöllenburg Competenz mit inclusion der Naturalien betraget = = = = 6000. fl.

Summa 23302. fl.

Der

Der effective Ertrag der Gräfl. Wöllenburgischen Herrschafften und Gütheren bestehet in = = = = 24652. fl.
Die Jährliche Außgaaben hievon defalcirt pr = 23302. fl.

Restirt 1350. fl.

Und so viel remanirten damahls zue Bezahlung der Schulden.

Num. 23.

Copia des Administrations-Pfleegern zu Marckt Biberbach Sigmund Eustachi Bayr an die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Administration erstatteten Berichts dd. 27. Aug. 1749.

P. P.

Euer Euer Hochgräff. Exc. Excellenz habe allschon vor ohngefähr zwey Jahren in Unterthänigkeit vorgestellet, welchermaßen Einer Hochgräfl. Gnädigen Herrschafft allhier nit nur allein sehr anständig wäre, sondern auch darbey was nahmhaftes profitiret werden könnte, wann dem allhiesigen Würth und Preüen Marx Pach mit der Zeit seine Preustatt, welche ohne daß ehemahlen gnädiger Herrschafft zuständig gewesen, und er erst von Sr. Excellenz Herrn Grafen Niclas Fugger hochseel. Angedenckens Anno 1670. an Jacob Seidlern verkauffet worden ist, wiederum ein- und an sich gelöset wurde: Und weilen dann ihme Marx Pachen nunmehro würcklichen nit nur allein die Preustatt, sondern auch die Wirthschafft, und das völlige Hoff-Guth bestehend in 50. Jauchert Grund eigenen Ackers, dann 18 und ein halbes Tagwerck zwey- und 13 und ein halbes Tagwerck einmädtigen Maads mit rev. Vich, Schiff, und Gschirr, und all übriger Zugehörde um 24000. fl. würcklichen fail ist, woran aber jedoch vermuthlich noch ein paar tausend Gulden herunter zu handlen seyn würdet, hingegen aus dem rev. Vich, und verhandenen Frucht, dann denen darein gehörigen Gütheren, wann von solchen nit mehrer als 9 und ein halbes Tagwerck zum Preu-Hauß vor die Mast-Ochsen beybehalten, und all übriges widerumben Stuckweiß verkauffet wurde, gantz sicher 16000. fl. erlöset werden könnten, mithin solchenfalls auf dem Preu-Hauß, und der Würthschafft nur noch allein 6000. fl. ligen bleibeten; Als habe hierüber beyligend ohngefährlich, doch gewiß nit fehlenden Uberschlag verfasset, umb hierauß gründtlich ersehen zu können, obe, und was eigentlich vor ein Profit in Casum emptionis respectivè reluitionis, und da von allem lediglich nichts, als das Preu-Hauß und die Würthschafft beybehalten, all übriges aber gleich wider Stuckweiß verkauffet wurde, Jährlich aus solchem gegen dem hierfür auslegend paaren Kauffschilling sicher anzuhoffen wäre.

Ich habe zwar über dises Guth noch ein- und anderen Gedancken gehabt, und bin auch unter anderen auf dises verfallen, obs nicht räthlicher wäre, wann die Aecker, und Wiesen vor Leibfällig verkaufft, und hierauf gewise Gilten ge-

 macht,

macht, oder aber, weilen ohne daß ein vor wenig Jahren ganz neu erbaut= durch und durch mit Steinen aufgemaurt grosser Stadel verhanden (worüber auch nechstens einen unterthänigen Bericht und Vorschlag geben werde) die Güther und Grund=Stück alle beysammen behalten, zu diesem ein Hauß gebauet, und sodann als ein Bauren=Hauß vor leibfällig verkauffet wurden.

Es will aber auf dise Weiß nicht so vortheilhafftig, oder hinlänglich, als auf jene seyn. Euer Euer Hochgräfl. Excellenz geruhen demnach alles wohl zu überlegen, und die hierübert abfaßendt gnädigste Resolution umb so bälder anhero gelangen zu lassen, als je länger es anstehet, je mehr von der verhandenen Frucht consummiret wird. Zu höchsten Gnaden und mildesten Hulden mich unterthänigst gehorsambst empfehlend in tieffestem Respect verharre, Marckt Biberbach den 27. Aug. 1749.

Euer Euer Hochgräffl. Excellenz

Unterthänigst gehorsambst treu verpflichter Diener
Sigmund Eustachi Bayr.

Num. 24.

Copia des wider die Revoltanten in der Herrschafft Waldt ergangenen Urthels dd. 29. April. 1752.

Demnach Ihro Römis. Kayserl. und Königl. Mayest. allerhöchste Willens=Meynung von Einer Hochlöbl. Ober=Oesterreichischen Repræsentation und Hof=Camer zue Ynnsprug per Rescriptum dd. 11. Septembris 1750. dahin eröffnet worden, daß die in der Ober=Oesterreichischen Pfandts Herrschafft Waldt fürgedaurte Unruhen durch eine abordnend Administrations-Herrschafftl. Commission untersucht, und befindender Dingen nach, die darinn verwiegelte Unterthanen abgewandlet werden mögen und sollen.

So haben Eine Hochgräfl. Fugger Wöllenburgische hohe Administration zu unterthänigster Folge solch allergnädigst Kayserl. Königl. Verordnung dem Hoch-Gräfl. Fugger= gemeinschafftlichen Rath, Fidei-Commiss - und Stifftungs=Directori Herrn Lt. Johann Joseph Kuecher, dann dem Reichs Stifft und Gottes=Hauß Ochsenhausischen Rath und Ober=Amtmann Herrn Lt. Johann Baptist Nack sothane Inquisitions-Commission in Loco Wald fürzunehmen übertragen, welche beede Commissarij dann mit disem Geschäfft unterm 17. May 1751. den Anfang gemacht, und dasselbe den 5ten Junij d. a. geendiget, zumahlen das erhobene Inquisitions-Protocoll, und darüber mit ihrem Gutachten erstattete Relation hochgnädiger Administration zur weiteren gnädigen Verfügung gehorsambst übergeben.

Worauß

Worauß sich folgende aufrührerische Gewaltthaten ergeben, und zwar

Erstlich, daß schon bey der auf den 21. Jan. 1750. mit einem Notario erfolgten Abordnung des Administrations-Raths und Pflegers zu Marckt Biberbach Herrn Sigmund Eustachi Bayer, der anverlangte Ausschuß, sich der aufgehabt Pfleeger Dilgerischen Suspension, und einsweiliger Vorstellung des Amts Provisoris Johann Matthias Zöpffen nicht nur allein freventlich widersetzet, sondern auch durch den zu ersagter Commission mit anhangenden Sabel abgeschickten Wilhelm Gottlieb zerschidentlich, ohnartig- und betrohliche Reden entbiethen lassen, und endlich den Gehorsam und Parition unter dem Vorwand der, hoher Administration nicht geleisteten Huldigung versagt, auch die Commission, wann Sie nicht selbsten abweichen werde, vom Wald auszutreiben getrohet haben, und eben damahlen, als

Zweytens Commissio ohnverrichteter Sachen abzugehen genöthiget worden, auf den aufstellen wollenden Pfleegs-Verwalter Zöpfen, auß des Joseph Lutzen Hauß entweders zum Schröcken, oder Spoth des ersteren, oder wohl gar im Ernst ein Schuß geschehen seye. Auf gleiche Art hat sich

Drittens bey der zweyten Pfleeger Bayerischen Abordnung der zusammen gelaufene tumultuarische Hauffen wiederspenstig und betrohlich aufgeführt; indem sie dem mehrmahlen vorstellen wollenden Amts Provisori das Schloß-Thor gespörrt, der Commission den Eingang in die Amts Stuben verwehrt, das von Hochlöbl. Ober-Oesterreichischer Repraesentation und Hof-Camer an sie Unterthanen emanirte Abwahrnungs Patent nit einmahl angehöret, und wiederhollter all schuldige Parition oder Gehorsam verwaigeret, die friedfertig und gehorsame Administrations Unterthanen, Blaustrimpfler betitlet, und selben mit Stössen zu begegnen angefangen, sofort die Commission wiederum ohnverrichter dings abzuziehen genöthiget haben, wie dann auch

Viertens, das offentlich angeschlagene Hochlöbl. Repraesentations-Patent bald hinnach ab- und in Stucken zerrissen, und eben also

Fünfftens mit denen nachhero weiters angeschlagenen hohen Administrations- und Löbl. Oberamt Burgauischen Patenten verfahren worden.

Ferners haben die Tumultuanten

Sechstens. Bey des Herrn Administrandi Grafen von Wöllenburg in Martio 1750. erfolgten Ankunft zum Zeichen, daß sie niemanden, als deroselben untergeben seyn wollen, dem zugegen gewesten Notario nicht nur ihre Nahmen spedirt, sondern auch Tag und Nacht mit Schiessen, Trumlen, Fressen, Sauffen und Gläßer-Verwerffen zugebracht, auch zum Unterschied der friedlichen Partie grüne Boschen aufgesteckt, und ein zu Beschimpfung des Amts Provisoris besonders aufgesetztes Lied abgesungen, hinnach aber

Siebendens. Nach bereits eingenohmenen hohen Administrations-Huldi-

 gung

gung gedachten Interims-Verwalter gewaltthätig aus der Canzley vertrieben, Ihme die Canzley-Schlüssel abgeforderet, und ein Marck-Schloß angeschlagen, ferners und ein anderes mahl

Achtens. Den aufgestellt Herrschafftlichen Baumeister in der Tafern einen Spion, und Klaubauf gescholten, und endlich mit Schlägen härtiglich tractirt, zumahlen auf erfolgtes citiren sich bey Amt gleichwohlen nicht gestellt, als aber

Neüntens. Sebastian Schönner seiner besonderen Renitenz halber arrestierlich abgeführet worden, sich nächtlicher Weyl tumultuarisch zusammen rottirt, die außwärtige Gemeindere zum allgemeinen Aufstandt, und Rettung gedachten Schönners durch ausgeschickte Botten einberueffen, und eben damahls

Zehendens. Obgedachtem Baumeister, umb willen Er sich zu des Schönners Arretirung von Amts wegen befohlener maßen gebrauchen lassen, die Fenster-Stöck mit Priglen eingeschlagen, und gleicher Ursach willen

Eilftens. Den Urban Dempff nächtlicher Weyl auß dem Böth mit gewaffneter Hand aufgehoben, in die Tafern geschleppt, und mit Spoth- und Trohungen überfüllet, hiernechst

Zwölftens. In Silvester Hüebers Hauß gleiche Gewaltthat ausgeübet, die Thür aufgesprengt, die Fenster eingeschlagen, mit bloßen Liechteren bey Heu, und Stroh umbgeloffen, und Ihne Hüeber aufgesucht, außer deme seynd auch

Dreyzehendens. Einige Renitenten bey der Burgermeister-Wahl, und

Vierzehendens haubtsächlich diejenige, welche bey letzterer Commission mehrmahls außgetretten, bey der im Monath Augusti Anno 1750. zu publicirung des von hochlöbl. Repræsentation und Hof-Cammer zu Ynnsprug abermahlen ergangenen Patents abgeordneten Commission nicht erschinen, sondern flüchtig gegangen, fast umb gleiche Zeit aber ist

Fünfzehendes. Dem Pflegs Verwalter der Kirchen-Stand boßhaffter Weiß vernaglet, und ein anderes mahl der Knye-Stuhl hinweg geraumet worden. Es haben nicht weniger

Sechtzehendens. Baptist Wagner, Dominicus Voog, Jacob Hefele, Wilhelm Gottlieb, und Sebastian Schönner, bey hochgedachter Repræsentation ein mit Falsis angefüllte Supplication wider gnädigste Administrations-Herrschafft, und zwar im Nahmen samentlicher Unterthanen, von welchen sie begwaltiget zu seyn, fälschlich vorgaben, ehemahls einzuraichen, und

Siebenzehendens. Durch den öffters nach Rettenbach abgeschickten Michael Merbeler, daselbstige Unterthanen ebenfals aufzuwieglen sich unterstanden. Ferners

Achtzehendens. Die Haubt Rädelführer in der Tafern zu 3. zerschiedentlich mahlen mit Prigel und Pängel sich eingefunden, umb auf den Fall sie arretirt werden wollten, sich zur Wöhr zu stellen: Endlichen auch

Neünzehendens. Vincenz Kircher, Joseph Lutz, Wilhelm Gottlieb, Georg Hefele, Michael Merbeler, Johann Baptist Wagner, Johann Mayr alle abm Waldt, dann Dominicus Vogg von Anhoffen, nach vorhero von ihnen selbst mit angehörten Publication des von mehrgedachter Repræsentation neuerlich emanirten wohlmeynenden Abwarnungs Patents bey letzterer Commission, und von Bregentz eingeruckter Ober-Oesterreichischen Mannschafft, in einer Bande sich nacher Sibnach mehrmahls geflüchtet, und deren von der Commission widerhollt verfänglichen Citationen, auch darbey gegebenen Versicherung, daß sie weder mit Arrest, noch in andere Weeg bekräncket werden sollen, sich jedannoch nicht gestellet, sondern zu Bestättigung ihres beharrlichen Ungehorsambs ein so benahmbßtes Conclusum Subditorum absentium, oder der abweesenden Unterthanen überraichen lassen, und noch geraume Zeit nach geendigter letzteren Commission in der Nachbarschafft herumb geschwermet; übrigens hat

Zwanzigstens. Der biß zu seiner Arretirung aller verübten Frevelthatten mittheilhaftige Sebastian Schönner ins besondere nach- und von Ynnsprugg viele Unwarheiten hin- und hergetragen, wegen seiner, des zu dreymahlen abgeforderten- und von sich zu geben verweigerten Botten-Zeichens halber beharrlich bezeigten Renitenz, und dabey gegen das Amt bezeigt- schändlichster Aufführung aber sich den wider ihne verhängten Arrest muthwillig selbst zugezogen.

Obe nun zwar hochgedachte Hochgräfl. Gnädige Administration bewögender Ursachen willen der Erkanntnuß, und Bestraffung vorbemelt- und anderer übergehenden vielfältigen Excessen, Widersetzlichkeiten, Betrohungen, und meistentheils auf förmliche Rebellion abziehlenden Gewalt- und Thäthlichkeiten, bey welchen die widerhollter außgetrettene Aufwiegler, und offenbahre Dilgerische Anhänger am mehristen, andere aber von Ihnen ein- oder verführte Unterthanen zwar nit so starck, zumahlen auch dise zum Theil mehrers, zum Theil wenigers gravirt, und schuldig seynd, sich lieber gar entziehen wollen, und selbe Einer Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichischen Repræsentation und Hoff-Cammer zue Ynnsprugg anheim gestellt, von dahero die verhandelte Untersuchungs Acta samt der Commissariatischen Relation, und darauf sich bewerffenden Voto, & Expensario alldahin versendet haben; So ist aber von hochgedachter Repræsentation per Rescriptum dd. 18. Febr. 1752. weiters zu erkennen gegeben worden, was maßen es bey deme, was Ihro Kayserl. und Königl. Mayest. vorhin allergnädigst anbefohlen, gäntzlich zu verbleiben habe, daß nemblich hochgedachte Administration wie die Untersuch- also auch die Bestraffung deren in obgedacht vorgegangenen Unruhen verwiegelten Waldischen Unterthanen überlassen seyn solle.

Solchemnach haben Hochdieselbe der Sachen sich endlich zu unterziehen bemüßiget gefunden, dabey aber das vorzügliche Augenmerck auf die in ersagtem Rescripto circa modum dictandæ pænæ geeüßerte hohe Intention zu richten, und die Milde der allerdings verdienten Schärpffe fürwalthen zu lassen, vorzüglich aber

die Haubt Renitenten, oder Widerspenstige und Aufwiegler, dann die mehr und minderschuldige Theilhabere in dreyerley Classen ab- und einzuetheilen, und jeder dero gerecht- doch mild gnädige Erkanntnuß beyzusetzen entschlossen, und zwar bestehet in folgenden 12. Köpffen

Die Erste Claß.

1. Sebastian Schönner.
2. Wilhelm Gottlieb.
3. Johann Baptist Wagner.
4. Vincenz Kürcher Vatter.
5. Johann Kürcher Sohn.
6. Michael Merbeler.
7. Georg Hefele.
8. Joseph Lutz.
9. Johann Mayr.
10. Simon Steckenleüthner alle abm Wald. Dann
11. Dominicus Vogg von Anhofen, und
12. Martin Bernbacher von Schnerzhofen.

Welchen das Administrations Herrschafftliche Urthel dahin gefället wird, daß

Erstlich diejenige, welche aus ihnen im Gericht eine Ehrenstelle begleithen, diser hiemit entsetzt, hiernechst

Andertens. Sie samentlich an denen auf die zerschidentlich abgeordnete Commissiones, und bey letzterer Commission zugegen geweßt Ober-Oesterreichische Mannschafft in toto auf 778. fl. 44. kr. erloffenen Unkösten zwey Drittel mit 519. fl. 10. kr. folglich ein jeder den Betreff à 43. fl. 16. kr. zu bezahlen schuldig seyn sollen, und weilen

Drittens. Sebastian Schönner, Wilhelm Gottlieb, Johann Baptist Wagner, Vincenz- und Johann Kürcher, Michael Merbeler, Georg Hefele, Joseph Lutz, und Johann Mayer, mit Anstellung öffterer gefährlichen Zusammenkunfften, Erregung offentlicher Tumulten, auch besonderer Wiedersetzlichkeit, und Außtrettung sich verfänglich gemacht, die verwürckte Gelt-Straff aber zu entrichten ohnvermögend seynd; So werden sie samentlich zur 3. Wochigen Zucht- Hauß Straff zu Buechloe auf eigene Kösten mit der gewohnlichen Züchtlings Verpflegung dergestalten condemniret, daß sie zugleich zur Schantz- und Bau- oder anderer dermahlen allda vorhabender Arbeith angehalten werden sollen.

Viertens. Den Simon Steckenleüthner aber in Ansehung seiner verspührten besonderen Reue, und getreulichen Bekanntnuß nur 10. Tag zur gleichen Zucht-Hauß Straff angesetzt, wohingegen

Fünfftens. Martin Bernbacher von Schnertzhofen, und Dominicus Vogg von Anhofen zusamen in 300. fl. und also jeder 150. fl. Geld-Straff anmit verfället, zumahlen Ihme Voggen wegen der mittelst wiederhollter Austrettung, und in andere Weeg mehrers, als jener verübten Renitenz, und Thathandlungen halber der Bestand umb die Herrschafftl. Mühle abgekündet, und in Krafft diß aufgehoben, dem Martin Bernbacher aber in Ansehung des bey letzterer Commission

gelei-

geleisteten Gehorsams und gethaner Bekanntnuß die begleithende Gerichts-Stelle hiemit austrucklich vorbehalten, und beygelassen wird.

Betreffend aber die zur zweyten Class gehörige, und meistentheils von obigen verführte Mittheilhabere, und zwar benanntlich

1. Philipp Steckenleüthner.
2. Joseph Trummer.
3. Johann Gerthofer.
4. Dominicus Keppeler.
5. Johann Landherr ledig.
6. Hannß Ulrich Wagner.
7. Johann Götzfrid.
8. Lorentz Vötter.
9. Johann Baptist, und
10. Christoph Wagner, beede ledig.

wird gegenwärtig weiters erkannt, daß Sie samentlich

Erstlich an den von obigen Commissions-Kösten mit 259. fl. 35. kr. remanirenden Drittel, zwey Theil per 173. fl. folglich jeder daran 17. fl. 16. kr. ferners aber

Andertens ein jeglicher deren Vermöglichen ein Geld-Straff mit 4. Ducaten erlegen, die Ohnvermögende aber selbe mit 40-tägigen Frohn-Diensten bey vorfallender Weyher-Raumung, oder anderer dergleichen Herrschafftlichen Arbeith verabdienen sollen.

Was aber diejenigen belanget, welche in der

Dritten Class

begriffen, und zwar nahmentlich

1. Mathæus Hefele.
2. Joseph Wagner, Tafern-Würth.
3. Hannß Michael Rost.
4. Simon Spatz.
5. Johann Fendt, Mühl-Knecht.
6. Dominicus Schwartz.
7. Georg Mayer abm Pürgle.
8. Joseph Kösch.
9. Wilhelm Alberstetter.
10. Antoni Mayer.
11. Michael Scherer von Steinenkirch.
12. Joseph Rheinhard.
13. Antoni Vötter.
14. Augustin Götzfrid } von Oberneiffnach.
15. Joseph Wörtz } von Oberneiffnach.
16. Andreas Schmid } von Oberneiffnach.
17. Lorentz Eberle } von Immelstetten.
18. Dominicus Eberle } von Immelstetten.
19. Joseph Mändle } von Immelstetten.

H 2 Sollen

Sollen Sie

Erstlich den auf 86. fl. 32. kr. belaufenden 3ten Theil des pro secunda Classe an obgedachten Commissions-Kosten übrig gebliebenen Drittels folglich jeder daran 4. fl. 59. kr. Dann

Andertens eine Geld-Buß à 2. Ducaten abzuführen, oder jedoch nur die Ohnvermögliche auf obgedachte Arth 20-tägige Frohn-Dienste zu verrichten gehalten seyn.

Endlichen und weilen Simon Steckenleüthner, Dominicus Keppeler, Hannß Ulrich Wagner, Hannß Götzfrid, Johann Baptist- und Christoph Wagner die Thäter seynd, welche bey Urban Dempff, und Silvester Hüeber gewaltsam eingefallen, jenen aus dem Böth aufgehoben, disen aber in seinem Hauß gefährlich aufgesucht, auch daselbst, und dem Baumeister Jacob Landherrn die Fenster und Läden eingeschlagen, werden dieselbe ins besondere

Erstlich die zugefügte Schäden unà cum Satisfactione, worüber die beschädigte, und beleidigte Theile ihre Verzeichnussen zur richterlichen Ermäßigung einzureichen haben, zu ersetzen, dann

Zweytens. samt und sonders, außgenohmen Simon Steckenleüthner, welchem diser Frevel bereits in die dictirt 10-tägige Zucht-Hauß Straff eingerechnet worden, ihre hierunter begangene Frevelthaten mit 6-tägiger Bethurnung bey Wasser und Brodt abzubüssen anmit verfällt.

Als wirdet gegenwärtiges von Hochgräfl. Fugger Wöllenburgischer hohen Administration ergehendes mild gerechtes Straff-Urthel in Gegenwarth des versamleten Gerichts, denen des Endes citirten samtlichen Delinquenten, auch dem von samentlichen Gemeinden hierzu beruffenen Ausschluß mit der ernstlich und gemessenen Warnung hiemit publicirt, und eröffnet, daß, im Fall ein- oder mehrere Administrations-Unterthanen sich neuerlich unterstehen solten, dergleichen Ausschweiffungen, Tumult, Gewaltthät- und Widersetzlichkeiten auch Aufruhren nochmahlen anzuzettlen, oder denen jedesmahlen getreu verbliebenen Administrations-Unterthanen schmachsichtige prædicata ferners beyzulegen, oder selbe sonsten im Werck, oder Worten zu beleydigen, derselbe, oder diejenige, so hieran Theil nehmen, mit gemessener Geld- oder gestalten Dingen nach empfindlicher Leibs-Straff, und mit ewiger Herrschaffts- oder Lands-Verweisung abgewandelt werden sollen: Wie dann Ihnen samt und sonders der friedfertig gute Betrag unter sich selbsten, dann schuldigen Gehorsam gegen die von hoher Administration nachgesetzte Obrigkeit ins besondere nachdrucklichst anbefolen wird. Und diß alles von Rechts wegen.

Geben Booß und Babenhausen den 29. April 1752.

Reichs-Gräfl. Fugger Wöllenburgis. Administration

Johann Jacob Graf Fugger. (L.S.) Frantz Carl Graf Fugger.

Num. 25.

Num. 25.

Copia Clementissimi Conclusi vom 10. Aprilis 1743.

Von Fugger Graf zu Wöllenburg Joseph Maria contra die Gräfl. Fuggerische Seniores, und Stiftungs Administratores, alienationis de solvendis debitis ex bonis allodialibus, & respectivè Revisionis

absolvitur relatio & Conclusum:

Primò. Hat das von dem Impetrantischen Theil gesuchte Beneficium revisionis ex defectu formalium, und auch wegen anderer in actis circa merita causæ vorgekommenen Umbständen nicht statt 2c.

Num. 26.

Copia clementissimi Conclusi dd. 10ten Aprilis 1743.

Von Fugger Gräfl. gesamt Hauses Seniorat contra den Grafen Fugger zu Wöllenburg puncto Administrat.

absolvitur relatio & Conclusum.

1mò. Rescribatur denen Gräfl. Fuggerischen Senioribus, und Stiftungs-Administratoribus des Innhalts: Es würden dieselbe aus dem unter heutigem dato, puncto Revisionis ergangenen Concluso des mehreren ersehen, wasgestalten das von dem Grafen Joseph Maria Fuggern zu Wöllenburg gesuchte Remedium Revisionis ex defectu formalium, und sonsten ex alijs motivis gerechtest abgeschlagen, und dahingegen der de 29. Martij 1741. errichtete Administrations-Vergleich, und die von denen Senioribus hierüber weiters gethane Erklärung, aufs neue allergnädigst bestättiget worden: Nachdem nun die ganze Absicht dahin gehet, umb die bißhero zimlich vernachläßigte Haußwürthschafft zu des Grafens von Fugger Wöllenburg selbst eigener Wohlfarth, in beßeren Standt zu stellen, auch die arme seufftzende Creditores desto ehender, nach und nach befriedigen zu können: So hätte das Gräfl. Fuggerische Seniorat, sich nunmehro der Administration über die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Herrschafften und Güther, nach Maaßgab des letzteren Recessus de Anno 1741. mit allem Ernst und Eyfer ohnverzüglich zu unterziehen, mithin die Administratores (jedoch mit möglichster Erspahrung alles etwa ohnnöthigen Aufwandts und Unkosten) zu bestellen, oder vielmehr zu bestättigen, und Ihnen alle Treu- und Pflichtmäßige Besorgung, quoad oeconomica & cameralia quæst. aufzutragen, einfolglich zu dem Ende die Gräfl. Wöllenburgische Beamte ihrer bißhero gehabten Gräfl. Wöllenburgischen Pflichten, ohne Anstand wieder zu entledigen, und solche sich selbsten, oder ihren Administratoribus behörig zu verpflichten, dahingegen dise letztere alle Jahr, die Administrations-Rechnungen richtig ablegen zu laßen, auch überhaubt alles dasjenige, was zum Gräfl. Wöllenburgischen Besten und Wohlfarth, und dann derer Creditorum Befriedigung geraicht, auf alle ersprießliche Weise vorzukehren, in specie aber fördersambst zu

 berich-

berichten, ob es dann absolutè nöthig seye, zu Bezahlung derer Creditorum die Herrschafft Wasserburg, oder eine andere Gräfl. Wöllenburgische Herrschafft zu vereüßeren, oder zu verkauffen, oder, ob etwann nicht ein anderes hinlängliches, und beßeres Rettungs-Mittel dißfalls zu finden seye? Alß über welches alles Ihro Kayserl. Mayest. die allerunterthänigste Anzeigen und respectivè gründliches Gutachten, in termino duorum mensium allergnädigst gewärtigen wolten. ꝛc. ꝛc.

Num. 27.

Copia clementissimi Conclusi de 16. Febr. 1747. Fugger Wöllenburgische Güther Administration betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Mayest. haben gehorsambsten Reichs Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten nebst deßen annectatur allergnädigst approbiret; in weßen Verfolg

1mò. Ponatur des Reichs Prælaten zu Elchingen allerunterthänigster Bericht de præsent. 11. Aug. an. præt. ad acta; &

2dò. Rescribatur eidem: Ihre Kayserl. Mayest. hätten darab des mehreren ersehen, aus was Ursachen derselbe Ihn von der Ihm gnädigst aufgetragenen Coadministration derer Gräfl. Fugger Wöllenburgischen Herrschafften, und Güthern in Gnaden zu dispensiren, allerunterthänigst gebetten habe. Nachdeme nun allerhöchst dieselbe die angebrachte Ursachen, und sonderheitlich dessen angewachsenes Alter in billige Erwegung gezogen hätte;

So wolten allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Mayest. Ihn seinem gethanem Begehren gemäß hierinn allergnädigst dispensiret haben. ꝛc.

IV. Cùm horum omnium notificatione ac inclusione Rescriptorum in Copia ad notitiam, & originalis an den Grafen Fugger zu Wöllenburg ad insinuandum, rescribatur denen beyden Administratoren Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen:

Dieselbe würden darab des mehreren ersehen, was Ihre Kayserl. Mayestät sowohl an den Reichs Prælaten zu Elchingen, und den Domb-Probsten zu Augspurg, alß an den Grafen Fugger zu Wöllenburg unterm heutigen dato zu erlaßen, für nöthig ermeßen hätten.

Nachdeme nun allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Mayest. nebst denen Cameralibus, und Oeconomicis auch die vorhin schon gehabte Administration derer Regalium, Jurisdictionalium & Judicialium Ihnen hiermit von neuem allergnädigst wiederum auftrügen, dergestalten jedoch, daß alles nicht in ihren- sondern des gedachten Grafen Fugger von Wöllenburg Nahmen ausgefertiget werde;

Als befehleten Ihro Kayserl. Mayest. hiermit allergnädigst, daß Sie samtliche Gräfl. Fugger Wöllenburgische Bediente und Beamte nochmahlen in Pflichten zu nehmen, und dahin ernstlich anzuweisen hätten, daß selbe in allen in jurisdictionalibus,

nalibus, politicis & judicialibus sich ereignenden Fällen keinesweegs an den Grafen zu Wöllenburg, sondern in allen Stücken jedesmahl, und ohne Außnahm, sich an Sie die Administratores wenden, und von Ihnen die pro re nata schickliche Resolutiones einhollen, weniger nicht Ihnen denen Administratoribus in allen Stücken die schuldige Parition leisten sollen. ꝛc. ꝛc.

Num. 28.

Copia Rescripti Cæsarei, an Hrn. Grafen Fugger zu Wöllenburg dd. 27. April 1751.

Franz ꝛc.

(Tit.) Wir hätten die gröste Ursach, nicht nur wegen deiner unbesonnenen üblen Aufführung überhaubt, sondern auch insonderheit wegen deines am Tag liegenden Ungehorsams und Wiedersetzlichkeit gegen Unsere Kayserl. Verordnungen, mit äusserster Schärpffe zu verfahren, und Unsere Kayserl. Ungnade dir nach Verdienst empfinden zu lassen; Nichts destoweniger wollen Wir aus besonderer Attention vor dir, von des Churfürsten von Bayrn Liebden deinethalben eingelegte Vorbitte, annoch vor disesmahl darmit zuruck halten, und die Vollziehung Unserer gegen dich geschöpfften Kayserl. Resolution vor der Hand allermildest suspendiren, jedoch unter ausdrucklicher Bedingung, und Befehl, daß du dich alsofort nacher Augspurg zu deiner Ehe-Consortin begebest, und daselbst biß auf weitere Unsere Kayserl. Verordnung verbleibest, eine nach Beschaffenheit der- dir ausgeworffenen Competenz eingerichtete ordentlich- und eingezogene Würthschafft führest, hingegen aller deiner Herzschafften und Güther dich zur Zeit, und biß du genugsame Proben deiner Besserung abgeleget haben werdest, schlechterdings enthaltest, bey der Administration weder directè noch per indirectum dich einmischest, oder derselben etwas in Weeg legest, denen Beamten, Bedienten und Unterthanen keinen Befehl oder Verordnung, wie sie Nahmen haben möge, und unter was vor Prætext es nur immer seyn wolle, ertheilest, auch in derer Unterthanen Beschwerdten, cujuscunque generis, durch eigenmächtige Anhörung und Untersuchung dich keines weegs ingerirest, durchaus keine Schulden machest, noch etwas weiter von deinen Revenüen, oder sonst zur Administration gehörigen Geldter præripirest, oder dir sonst zueignest, überhaubt aber durch eine- deinem Stand und Geburth anständige Conduite, deine Besserung zu erkennen gebest; Und dises alles bey Vermeydung des gäntzlichen Verlusts aller Unser Kayserl. Gnade, und daß widrigenfalls desto empfindlicher gegen dich werde verfahren werden. Wornach du dich also auf das genaueste zu achten wissen wirst.

Wir haben übrigens auch unter heutigem dato gnädigst verfüget, daß dir deine Competenz, wie solche Anno 1741. ausgemachet worden, nebst dem Ruckstand, nach Abzug deßjenigen, was deine Ehe-Consortin aus disen lezteren biß anhero bekommen, verabfolget, und gereichet werden solle. Es wird dir aber auch

hiermit aufgegeben, von deme dir zu bezahlenden Ruckstand, diejenige Schulden, so du oder deine Ehe-Consortin seit deiner Entfernung etwa gemacht, hinwiederum zu bezahlen, ohne solche an die Administration zu verweisen; Und Wir seynd, wie du dises alles befolget, deiner allerunterthänigsten Anzeige gewärtig. Darbeneben 2c. 2c. Wienn den 27. April 1751.

Num. 29.

Copia Rescripti Cæsarei, an die Gräffl. Fugger Wöllenburgische Administration, samt dessen Adjuncti dd. 4ten Maij 1750. der verwittibten Frauen Gräffin zu Wöllenburg Vidualitium betreffend.

Franz 2c.

Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Was Wir in der Gräfl. Fugger Wöllenburgischen Güther Administrations-Sache; in specie den Puncten des vermehrten Vidualitij betreffendt, anheunte gnädigst und gerechtest verordnet haben, geben Wir Euch in der Anlage hierneben mehreren Innhalts zu vernehmen, und befehlen Euch deme zu Folge gnädigst, daß Ihr nunmehro mit der Gräfl. Wöllenburgischen Wittib über die restierende Wittumbs Gelter à 2000. fl. Jährlich behörig liquidiren, sofort Ihr den sich etwa ergebenden Ruckstandt in leydentlichen Fristen, worüber Ihr Euch mit derselben zu vereinigen habet, entrichten, folglich mit Bezahlung sothaner Zwey Tausend Gulden continuiren, und wie sothane Liquidation geschehen, innerhalb zwey Monathen unterthänigst anzeigen sollet.

Da übrigens Wir Euch mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben; Geben zu Wienn den 4. Maij Anno Siebenzehen hundert fünfzig, Unseres Reichs im Fünfften.

Franz.

Vt. R. Graff Colloredo

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Jacob Friderich Döhler.

Copia Adiuncti ad Num. 29.

Lunæ 4. May 1750.

Fugger Wöllenburgische Güther Administration betreffend in specie puncto Vidualitij

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo. Ponatur des Dom-Probsts zu Augspurg allerunterthänigster Bericht de præsentato den 20. Maij nup. ad acta.

2do. Wird nunmehro die von dem Grafen zu Wöllenburg an seine

Mutter

Mutter unterm 29. Sept. 1736. schrifftlich ausgestellte Declaration, worinnen derselbe diser über den- in denen Ehe-Pactis de Anno 1705. festgestellte Vidualitium à 2000. fl. annoch ein Augmentum à 1400. fl. in Gelt und Naturalien zugestanden, sodann die unterm 17ten Januar. 1742. darüber erhaltene Confirmation und zwar leztere als sub - & obreptitè erschlichen, hiermit aufgehoben.

Jacob Friderich Döhler.

Num. 30.

Copia Rescripti Cæsarei an die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Administration dd. 14. Junij 1751. das vermehrte Vidualitium betreffend.

Franz 2c.

Wohlgebohrne, Liebe Getreue! Nachdeme Wir der verwittibten Gräfin von Fugger zu Wöllenburg das wegen ihres vermehrten Vidualitij unterthänigste Erbiethen vermög unseres hiebeykomenden Reichs Hof-Raths Conclusi anheunte gnädigst begnehmiget;

Alß lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht hiemit gnädigst ohnverhalten, umb Euch nach sothanen gar billich befundenen Erbiethen achten zu können, und selbiges sowohl ratione præteriti, als pro futuro zu erfüllen, mithin nebst dem currenti den Ruckstand in denen gesezten Fristen richtig abzuführen, und nicht zu veranlassen, daß Wir deßhalber weiter mit Beschwerdten angegangen werden dürffen; immaßen Wir dann auch dißfals euer gehorsambste Befolgungs-Anzeige in zwey Monathen gewärthig seynd; Und Wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Geben zu Wienn den 14ten Junij Anno Siebenzehen hundert Ein und fünffzig, Unseres Reichs im Sechßten.

Franz 2c.

Vt. R. Graf Colloredo

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Matth. Wilhelm Haan.

Copia Adiuncti ad Num. 30.

Lunæ 14. Junij 1751.

Fugger Wöllenburgische Güther Administration in specie das vermehrte Vidualitium betreffend.

1mò. Ponantur Litteræ humillimæ des Herrn Churfürsten von Bayrn ad Imperatorem de præsent. den 28. Sept. an. præt. ad acta.

2dò. Wird hiemit der Gräfl. Wöllenburgischen Wittbe Erklärung, nach welcher Sie sich dasjenige, was annoch an dem Augmento ihres Vidualitij ruckständig, nebst denen zu forderen habenden gleichfalls in Ruckstand verbliebenen Naturalien fallen zu lassen, auch pro futuro mit denen in ihren Ehe-Pactis ausgeworffenen 2000. fl. nebst freyer Wohnung, oder den dafür pactirten Hauß-Zinß à 300. fl. zu friden zu seyn, sich dergestalt erbothen, daß ihr dagegen der übrige Ruckstandt ohne Abbruch innerhalb 6. Jahren, und zwar jedes Jahr mit 3000. fl. abgeführet, und mit diser terminlichen Zahlung richtig innen gehalten, das laufende aber von nun an jederzeit denen Pactis gemäß richtig abgeführet, und keine Ruckstände aufs neue veranlaßet werden möchten, erbothen, hiemit angenohmen, und hat es dabey nunmehro sein bewenden.

Matth. Wilhelm Haan.

Num. 31.

Copia clementissimi Conclusi dd. 7. Decembris 1744.
&c. &c.

2dò. Es solle zwar die weitere Untersuchung derer, gegen den Grafen Fugger zu Wöllenburg angebrachten vielfältigen harten Beschuldigungen, aus verschiedenen, das allerhöchste Kayserl. Gemüth bewögenden Ursachen, noch zur Zeit, biß zu anderwärter Kayserl. Verordnung, nicht fortgesetzet, jedoch gleichwohl ꝛc.

8vò. Cum horum notificatione rescribatur dem Grafen Fugger zu Wöllenburg: Es hätten zwar Jhro Kayserl. Mayest. aus allerhand vorgekomenen Ursachen, und aus allerhöchster Kayserl. Special Gnad sich bewogen gesehen, die gegen Jhn erkannte, und von der Kayserl. Subdelegations-Commission geführte Summarische Untersuchung, deren gegen Jhn angebrachten harten Beschuldigungen, noch zur Zeit, in Hoffnung einer vollkomenen Besserung der bißherigen unanständigen Lebensarth, nicht weiter fortsetzen zu laßen, sondern vielmehr den gegen ihn verhängten, auch Anfangs selbst veranlasten, oder sich selbst zugezogenen engen, nachhero aber wieder von denen Administratoren selbsten, umb vieles erleüchterten Arrest zu Waltenhausen, aufzuheben, und selbigen in einen freyeren Aufenthalt in der Stadt Augspurg (jedoch gegen einen Eydlichen schrifftlichen Revers de non discedendo gegen die hieroben gemelte Bedingnußen) auf eine Zeit lang zu verwandlen, zumahlen da Er der Graf vor Kayserl. Subdelegations-Commission (wie die Prothocolla zeigen) so viele und große Reumüthigkeit contestiret, auch sich dahin zu verschiedenen mahlen erklähret, daß Er nicht nur in künfftig eine bessere, und seinem Gräfl. Stand gemäß, wohlanständige und gute Lebensart führen, sondern auch den vesten Vorsatz habe, sich mit seiner Gräfl. Gemahlin (als welche auch allenfals ganz geneigt darzue zu seyn scheinete) völlig wider zu versöhnen, und in Christlicher GOtt wohlgefälliger Ehe und Vereinigung mit Jhr zu leben, welches (wenn zuvorderst eine vollkommene Beßerung, auch außer dem Arrest, sich in der That

zeigen

zeigen solte) Ihro Kayserl. Mayest. zu sonderbahr allergnädigsten Wohlgefallen geraichen wurde, da übrigens der Graf zu genauer Beobachtung obgedachter vorgeschriebenen Puncten, und besonders auch dahin angewisen würde, daß Er biß zu weiterer Kayserl. Verordnung, niemahlen über Nacht aus der Stadt Augspurg, bey Vermeydung eines engeren Arrests ausbleiben, auch nebst einer guten Lebens-Arth durchaus keine neue Schulden machen, denen Administratoribus auf keine Weiß noch Weeg in die Ihnen obliegende Verwaltung derer Jährlichen Einkünften, weder directè noch indirectè eingreiffen, noch die Beamte oder Bediente darzue verlaithen, dahingegen Ihme Grafen (in der Zuversicht, daß Er alles obige vorgeschriebenermassen wohl und genau beobachten werde) die Administration derer Jurisdictionalien und Regalien mit Aufhebung des Conclusi de 30. Martij 1744. §. 2. wieder verstattet werden solle, in der Hofnung, es würden selbige (zumahlen die Justiz Sachen in civilibus & criminalibus) so verwalthet werden, wie es vor GOtt, Ihro Kayserl. Mayest. und der vernünfftigen Welt verantworthlich seyn möge, widrigenfals aber, und wann diß nicht geschehete, und die Jurisdictionalien mißbraucht würden, so solte Ihm deren Verwaltung provisoriè wieder weggenohmen, und denen Gräfl. Wöllenburgischen Administratoribus wieder wie vorhin, nemblich unter seinem Nahmen übertragen werden; und wie hiernechst unter anderen in denen Actis und Aussagen mit vorgekommen, daß sich der Graf gegen die Administratores und derer Persohnen verschiedener höchst betrohlichen Expressionen solte haben vernehmen lassen: Als würde Ihm hiermit auf das nachtrücklichste, und alles Ernstes verbothen, daß derselbe sich hinkünftig deßen allen gänzlich enthalten, und Sie sowohl als auch die Beamte und Bediente, oder andere Leuthe (so gegen Ihn ein- und andere Aussagen gethan) weder mit Worthen, noch weniger mit Thätlichkeiten jemahlen beleydigen, oder angreiffen solle, bey Vermeydung der allerschärpffesten Kayserl. Ahnd- und Bestraffung, und absonderlich mit dem Anhang, daß, wofern Er deme entgegen handelte, oder sich deßfals etwas zu Schulden kommen ließe, sodann der Graf alsofort wieder in einen beschwerlichen Arrest gebracht, und scharpff bewacht werden solle.

Num. 32.

Extractus Reichs Hof-Räthlichen Conclusi dd. 27. Maij 1750.

&c. &c.

So hätten allerhöchstgedachte Kayserl. Mayest. unter heutigem dato gemeltem Grafen von Fugger zu Kirchheim, und deßen Adhærenten alles Ernstes rescribiret, daß es bey der aufgestellten und mehrmahlen bestättigten Administration, so lang Sie ihre Schuldigkeit beobachten, nicht allein sein unveränderliches bewenden habe, sondern auch, man ihres Agnatischen Consensûs ad alienandum so weniger bedärffe, als der gröste Theil deren Wöllenburgischen Schulden in Capitali mit der Agnaten Consens allschon versehen, mithin Kayserl. Mayest.

(A) **Da kein anderes Mittel verhanden, aus Obrist Richterlicher Macht für- zufahren bemüßiget seye 2c. 2c.**

Copia Reichs Hof-Raths Conclusi dd. 29. Jan. 1748. Fugger Wöllenburgische Administration, in specie das Debit Weesen betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Mayest. haben gehorsambsten Reichs Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, & fiant nunc die eingerathene Expeditiones.

Ponatur des Dom-Probsten zu Augspurg Freyherrn von Dollberg allerunterthänigster Bericht de præsentato 6. Jul. nup. samt beyliegenden Rechnungen, und darüber gemachten Ausstellungen ad Acta, und solle auf sothane Rechnungen zu seiner Zeit, sonderheitlich in Betreff derer von denen Administratoribus in specie auf den Allodialitæts-Procesſ verwendeten- und bißhero aus der Administrations-Cassa hergenohmenen Rayß Zöhrungs-Procesſ- und andere Kosten die Kayserl. allerhöchste Resolution erfolgen.

Hat des Grafen von Wöllenburg wiederholltes Gesuch wegen Abänderung derer beyden Administratoren Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen noch zur Zeit nicht statt.

Cum horum notificatione rescribatur dem Dom-Probsten zu Augspurg Freyherrn von Dollberg:

Ihro Kayserl. Mayest. gereichte billich zu allergnädigstem Wohlgefallen, Ihme aber zum verdienten Lobe, daß derselbe in diesem verwirrten Schulden-Weesen mit so vielem Fleiß zu Werck gegangen seye, auch einen so umbständlichen und standhafften Bericht erstattet habe, wordurch allerhöchstdieselbe in den Stand gesetzet worden, die Sache in die Weege einzulaithen, damit denen gutherzigen Glaubigeren sobald als immer möglich zu ihrer vollständigen Befridigung verholfen werden könne. Ihro Kayserl. Mayest. zweifelten auch keineswegs, derselbe werde seine gute Officia, und rühmlichen Eifer ferner dahin anwenden, damit das ganze Werck bey einem so gedeyhlichen Anfang zu weiterem Fortgang und gutem End gebracht werde.

Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Mayest. hätten seinen umbständtlichen Bericht in reiffe Uberlegung gezogen, und könnten bey allen darinn vorgekommenen Umbständen ihres allerhöchsten Orths selbsten nicht finden, wie einem so großen, und durch längere Zeit Umtrieb nur durch Aufschwellung derer Interessen täglich noch mehr anwachsenden Schulden-Last abgeholfen werden könne, ohne auf die Veräußerung ein- oder anderer Wöllenburgischer Grund-Stücken den ernstlichen Bedacht zu nehmen. Die Herrschafft Wasserburg, sodann zwey Häuser zu Augspurg, ingleichen die Reeb-Güther umb Lindau, seyen eigentlich diejenige Stuck, durch deren Verkauffung dem so weit eingerißenen Ubel am sichersten und geschwindesten abgeholffen, und denen armen Glaubigern das ihrige verschaffet werden könne.

Ihro Kayserl. Majest. sehen zwar zum Vorauß, daß die Gräfl. Fuggerische Agnati, sonderheit die beyde Administratores sich auf das Pactum Familiæ de Anno 1723. beruffen, mithin den agnatischen Consensum ad alienandum verweigeren werden.

(B) **Gleichwie aber in annoch unerörthertem Rechts Streit verfangen, folglich annoch großem Zweifel unterworffen seye, ob, und wie weit der Graf von Wöllenburg durch das Pactum de Anno 1723. an das Fidei-Commissum universale gebunden seye, jene auch mit deßen Behaubtung schwerlich aufkommen dörfeen, zumahlen vorzüglich auf die Befridigung derer armen Glaubiger,**

(C) Wel-

(C) Welche ihre Geltere ohne dem grösstentheils ante annum 1723. dem Vatter des dermahligen Administrandi gutwillig vorgeschossen hätten, zu sehen seye; So hätte derselbe alles dises gedachten Administratoribus, wie auch gesamten Agnatis nachdrücklich vorzustellen, mit- und nebst denenselben sowohl in Betracht der Herrschafft Wasserburg, als deren übrigen obbemelten Grundstücken anständige Käuffere ausfindig zu machen, selbige Ihro Kayserl. Mayest. allerunterthänigst zu benennen, imittelst aber das eigentliche Kauf-Pretium eventualiter zu verabreden, und so viel thunlicher sicher zu stellen, demnächst auch wegen Anordnung der vorgeschlagenen Surrogations-Cassa mit denen Administratoribus die Sache ratione modi reifflich zu überlegen, sofort über ein- und anderes seinen allerunterthänigsten Bericht samt räthlichen Gutachten längstens in termino duorum mensium zu erstatten hätte.

Cum horum omnium notificatione &c. &c.

Extractus aus ob allegirtem Reichs Hof-Raths Concluso dd. 27. May 1750.

&c.

Ansonsten seye deren wiedersprechenden Agnatorum Einwilligung dermahlen umb so unnöthiger, als eines theils ein grosser Theil derer Wöllenburgischen Schulden von des Administrandi dermahligen Grafens von Wöllenburg Vatteren herrühren: anderen Theils

(D) Die *Agnati* nicht allein hierzue, sondern auch gedachtem Grafen selbst nach der Hand zu Aufnehmung mehreren Capitalien den *Consens* ertheilet hätten, also, daß die *consentirte Capitalia* über 300000. fl. betrageten ꝛc.

Num. 33.

Extractus clementissimi Conclusi dd. 16. Febr. 1747.

&c. &c.

Tertiò. Rescribatur dem Grafen Joseph Maria Fugger von Wöllenburg: Ihro Kayserl. Mayest. hätten allergnädigst vernehmen müssen, auf was für eine ohnverschämte und höchst ärgerliche Arth derselbe seinen Beamten durch ein ordentliches Circulare unterm 6. dieses ein und anderes zu befehlen sich erfrechet habe. Gleichwie nun allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Mayest. disem seinem höchstvermeßenen und auf einen Landt-Fridbrüchigen Aufruhr hinaus laufenden Betrag längerhin nicht nachsehen könnten, zu dem Ende auch sothanen anmaßlichen höchstärgerlichen Befehl allergerechtest cassiret, und gänzlich aufgehoben, anbey gegen Ihn dero Kayserl. Hoff-Fiscalen seines Amts allergnädigst erinneret hätten; So befehleten Ihro Kayserl. Mayest. Ihme hiermit allergnädigst und ernstlichst, daß Er künftighin und alsogleich bey Vermeydung Kayserl. Ungnade, aller Thättlichkeiten, gefährlicher Aufstifftung seiner Beamten und Unterthanen sich gänzlich enthalten, die beyde Administratores, denen bekanntlich nebst denen Cameralibus, auch die Jurisdictionalia, Politica und Judicialia in seinem Nahmen zu führen, übertragen worden, auf keine Weiß behinderen, sondern selbigen in allem, wie es Nahmen haben möge, die freye Hand lassen solle, damit allerhöchst dieselbe in Entstehung dessen, und bey etwa ferner bezeugenden Ungehorsam und Wiedersetzlichkeit gegen Ihne denen Reichs-Gesätzen gemäß nach der Schärpffe zu verfahren, nicht gemüßiget seyen;

Quartò. Fiat Decretum an die Gräfl. Wöllenburgische Beamte: Nachdeme Ihro Kayserl. Mayest. die unvermuthete allerunterthänigste Anzeig beschehen, was

was für einen höchst vermessenen, und auf eine offenbahre Aufruhr abziehlenden Befelch der Graf Fugger Joseph Maria von Wöllenburg, unterm 6. dises an seine Beamte erlassen habe. So wird denen gedachten Beamten hiermit authoritate Cæsarea anbefohlen, daß Sie bey Vermeydung schwerer Kayserl. Ungnad, auch nach Befund, Leib- und Lebens-Straff sothanen anmaßlichen höchstärgerlichen Befehl, welcher von Ihro Kayserl. Mayest. ein für allemahl cassirt, und gänzlich aufgehoben worden, nicht die geringste Parition leisten, auch ihre untergebene Unterthanen zu gleichem Ende ernstlich anweisen, annebst künftighin denen beyden Administratoribus Grafen Fugger zu Booß und Babenhausen in allem pariren, und selbigen den schuldigen Respect ohnweigerlich erweisen sollen ꝛc.

Num. 34.

Copia Reichs Hof-Raths Conclusi dd. 3. Septembris 1748.

Fiscalis Imperialis aulicus contra den Grafen Joseph Maria Fugger von Wöllenburg citationis; Sive Impetrantis. Anwaldt von Muneretti sub præs. 8. Jan. an. curr. Supplicat pro ulteriori termino bimestri ad producendum producenda, cum ult. Concluso.

In eadem Fiscalis sub præsentato 30. Janu. ejusdem anni docet factam insinuationem citationis, elapsúmque terminum, & supplicat pro eventuali Exceptionum communicatione, aut processu in contumaciam. app. Lit. A.

detur petitus terminus duorum mensium ad excipiendum, sub comminatione litis aliàs pro contestata, & Libelli pro confessato acceptandi.

Jacob Friderich Döhler.

Num. 35.

Extractus Rescripti Cæsareo-Regij an die Gräfl. Fugger Wöllenburgische Administration dd. 7. Martij 1750.

&c.

Worbey Wir es auch unseres Orths eben sowohl als, in so weit Graf Fugger unser Oesterreichischer Lehens-Vasall, und Pfandts Innhaber ist, bey deme gnädigst bewenden lassen, daß Er Graf Fugger Wöllenburg wegen seines üblen- zu keiner Beßerung anscheinenden Betrags, und Aufführung auf eines seiner Schlößeren, in eine gemächliche Verwahrung gebracht, und daselbst biß auf weitere Verordnung sicher aufbehalten, Ihme von Euch zwey Bediente, die Ihr zu Salariren hättet, beygegeben, und nur jenen Personen welchen Ihr es zulassen wirdet, zu Ihme der Zutritt gestattet: nicht minder die Halbscheid der Anno 1741. regulirten jährlichen Competenz in Geldt und Naturalien seiner Gemahlin pro futuro ohnfehlbar abgegeben, in Ansehung der übrigen Halbscheid aber jährlich 1200. fl. zu Verpflegung seiner Person verwendet, deßen Livree- und Hauß-Bedienten aber, nach bezahlten Liedlohn entlaßen, dann die viele Pferdte, außer zweyen, so seiner Gemahlin zu überlaßen, samt denen Hunden abgeschaffet werden mögen. &c. &c.

) o (

2° S.

Entkräftigung

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fugger-Wellenburg, Joseph M. von

Gründliche actenmäßige Entkräft- und Abfertigung des von dem Hochgrä flichen Administrando, Herrn Grafen Joseph Maria Fugger zu Wellenburg etc. ausgestreuten ... Impressi, unter dem anmaßlichen Titul: Standhaffte, aus lauter gerichtlichen Acten gezogene Vorstellung des Status Causae

S.l. [ca. 1755]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 S 97
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11201841-6
VD18 1241462X-001